

**Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Habsburger und die  
Reichsstadt Regensburg im Ringen um ihre Hoheit  
(1594/98-1648)**

Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der  
Philosophischen Fakultät III (Geschichte, Gesellschaft, Geographie)

Vorgelegt von

Max Neubauer

Regensburg 2011

Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die  
Philosophische Fakultät III der Universität Regensburg

Regensburg 2011

Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Schmid

Zweitgutachter: Prof. Dr. Albrecht Pius Luttenberger

## VORWORT

Herzlicher Dank gilt zuvorderst Herrn Prof. Dr. Peter Schmid für die Betreuung der Arbeit über die Strecke, sowie den Hilfen von Prof. Dr. Albrecht Luttenberger. Den Hinweis, der Arbeit maßgeblich die Adlerperspektive der kaiserlichen Reichshofratsakten zugrunde zu legen, verdanke ich Frau Dr. Kathrin Bierther. Für die Unterstützung während der Archivrecherchen bin ich den Zuständigen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, des Bayerischen Hauptstaatsarchivs und des Stadtarchivs Regensburg zu Dank verpflichtet. Für die Mühen mit der Korrektur sei Frau Eva Birner und Herrn Stephan Ötzinger herzlicher Dank ausgesprochen. Dem geneigten Leser wünsche ich eine fruchtbare Auseinandersetzung.

Berlin, 25. Mai 2014

<b>A. EINLEITUNG</b> .....	S. 3
<b>B. KURFÜRST MAXIMILIAN I. VON BAYERN, DIE HABSBURGER UND DIE REICHSTADT REGENSBURG IM RINGEN UM IHRE HOHEIT (1594/98-1648)</b> .....	S. 6
<b>I. ZUR VORGESCHICHTE</b> .....	S.6
1. STÄDTEFEINDLICHKEIT DES AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDENS UND BÜRGERLICHER EMANZIPATIONSDRANG .....	S.6
2. REICHSTÄDTEAUFGANG UND REGENSBURGER „REICHSTETT-NOTTEL“ VON 1582	S. 10
3. EINDÄMMUNG REICHSTÄDTISCHER HOHEITSANSPRÜCHE AB DER REICHSTÄDTEKOMMISSION HERZOG WILHELM V. ....	S. 14
4. WEITERE GEWÖHNUNG DES HOHEITSANSPRUCHS VON REICHSTÄDTEMAGISTRATEN AM BEISPIEL DES REGENSBURGISCHEN – KONKURRENZ DES BISCHOF – ZUSAMMENHANG MIT DER TRIENTER KIRCHENREFORM.....	S. 17
5. KONKORDAT VON 1583 ALS PÄPSTLICHER PROTEKTIONSAUFTRAG AN DEN BAYERNHERZOG ENTGEGEN REICHSTÄDTISCHER HOHEITSANSPRÜCHE UND DIE POLITIK RUDOLFS II. ....	S. 22
<b>II. REGENSBURG-POLITIK HERZOG MAXIMILIAN I. BIS ZUM AUSBRUCH DES DREIßIGJÄHRIGEN KRIEGS (1594-1618)</b> .....	S. 24
1. VERDRÄNGUNG DER REICHSTADT REGENSBURGS AUS DEM SALZHANDEL ALS WENDE ZUM FRÜHMERKANTILISTISCHEN PROTEKTIONISMUS .....	S. 25
2. RINGEN UM EINDÄMMUNG REICHSTÄDTISCHER HOHEITSVORSTELLUNGEN UND ENTWICKLUNG GEGENREFORMATORISCHER KONZEPTE GEGEN DIE REICHSTADT REGENSBURG IM RAHMEN DES PROPSTEISTREITS .....	S. 32
A) LANDGEWINN IM PROPSTEISTREIT UND INNERE REFORMERFOLGE (1594-1608) .....	S. 32
B) WIEDERHERSTELLUNG DES KRÄFTGLEICHGEWICHTS NACH GRÜNDUNG DER UNION 1608 .....	S. 41
C) PROKATHOLISCHE WENDE UNTER KAISER MATHIAS: KAPUZINERCOUP (1614) – ACHTVERFAHREN GEGEN DIE REICHSTADT IM SCHOTTENSTREIT (1615/16) – BAYERNHERZOG UND BISCHOF FORDERN REICHSTADTVOGT .....	S. 44

<b>III. IM DREIßIGJÄHRIGEN KRIEG</b> .....	S. 49
<b>1. BÖHMISCH-PFÄLZISCHER KRIEG (1618-1623) – WENDE ZUR RESTITUTIONSPOLITIK</b>	S. 49
<b>2. RESTITUTIONSEDIKT UND REICHSSTÄDTE UND DIE FOLGEN IN REGENSBURG</b> .....	S. 63
A) RINGEN UM INTEGRATION DER REICHSSTÄDTEGRAVAMINA IN DAS RESTITUTIONSEDIKT .....	S. 63
B) PLÄNE ZUR REKATHOLISIERUNG DER REICHSSTÄDTE – KONZEPTION DES KALVINISMUSVERBOTS .....	S. 68
C) STREIT UM ÜBERTRAGBARKEIT DES RESTITUTIONSEDIKTS AUF DIE REICHSSTÄDTE.....	S. 70
D) ABLEHNUNG DER FORDERUNGEN MAXIMILIANS AM KAISERHOF – SOLIDARITÄT DES KAISERS MIT DER REICHSSTADT REGENSBURG .....	S. 75
E) GEGENREFORMATION IM ST. KATHARINENSPITAL.....	S. 81
F) VERSUCH ZUR RESTITUTION DER DOMINIKANERKIRCHE .....	S. 86
G) SCHEITERN DER BISCHÖFLICHEN RESTITUTIONSOFFENSIVE .....	S. 88
<b>3. SCHWEDISCHER KRIEG (1630-1635)</b> .....	S.102
A) REGENSBURG MUSS SICH DER EINNAHME EINER GARNISON BEUGEN (1631 - APRIL 1632) .....	S. 102
B) KONFLIKTE ZWISCHEN BAYERNHERZOG UND DEN KAISERLICHEN UM PROTEKTION DER REICHSSTADT...	S. 113
C) HEILBRONNER BUND BESCHLIEßT KAMPF UMS REICHSSTÄDTISCHE RECHTSVORSTELLUNGEN UND DIE BEFREIUNG REGENSBURGS .....	S. 115
D) TEILNAHME REGENSBURGS AN DER KAISERLICHEN FRIEDENSPOLITIK: REGENSBURG ZWISCHEN WALLENSTEIN UND DEM HEILBRONNER BUND .....	S. 116
E) UMSETZUNG DER REICHSSTÄDTISCHEN RECHTSVORSTELLUNG NACH DER EROBERUNG REGENSBURGS DURCH DEN HEILBRONNER BUND .....	S. 119
F) RÜCKEROBERUNG REGENSBURGS UND SCHEITERN DER BAYERISCHEN ANNEXIONSABSICHTEN .....	S. 121
G) CONTRADICTION UND SCHADENSERSATZPROZESSE BIS ZUM PRAGER FRIEDEN 1635 .....	S. 124
<b>4. WEG ZUM FRIEDEN</b> .....	S. 126
A) HABSBURGISCHEN AUSGLEICHsvertrag 1638 – KONFISKATIONS- UND BLOCKADEPOLITIK.....	S. 126
B) FORTFÜHRUNG KAISERLICHER SOUVERÄNITÄTSPOLITIK GEGENÜBER DER HABSBURGISCHEN GARNISONSSTADT REGENSBURG .....	S. 128
C) REICHSSTADT REGENSBURG AUF DEN WESTFÄLISCHEN FRIEDENSVERHANDLUNGEN .....	S. 131
D) ERGEBNISSE FÜR DIE STÄDTEKURIE UND DIE REICHSSTADT REGENSBURG .....	S. 133
E) EINSCHRÄNKUNG DES REICHSSTÄDTISCHEN HOHEITSRECHTE DURCH VERSTETIGUNG DER HABSBURGISCHEN PROTEKTION NACH 1648 .....	S. 134
<b>C. BILANZ</b> .....	S. 137
<b>D. ANHANG</b> .....	S. 142
<b>I. QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	S. 142
<b>II. LITERATUR</b> .....	S. 146
<b>III. ABKÜRZUNGEN</b> .....	S. 173

## A. EINLEITUNG

Eine politische Geschichte des Verhältnisses des Herzogtums Bayern und der Habsburger zur Reichsstadt Regensburg im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges stellt ein Desiderat der Forschung dar. Dies ist mit Blick auf den dünnen Forschungsstand zur politischen Geschichte von Reichsstädten<sup>1</sup> im Dreißigjährigen Krieg nicht verwunderlich. Trotz einiger Impulse<sup>2</sup> nach ausführlicheren militär- und stadtgeschichtlichen Vorarbeiten, vor allem von Simon Höpfl<sup>3</sup>, Otto Friedrich<sup>4</sup> und Wolfgang R. Hahn<sup>5</sup>, dem Dieter Wölfel<sup>6</sup> weitgehend gefolgt ist, ist das Thema noch nicht historisiert<sup>7</sup>. Das liegt vor allem daran, dass eine Einordnung der archivalischen Quellenmassen aus bayerischen Archiven in das reichspolitische Gesamt schwieriger war. Die grundlegenden Arbeiten zur Politik Maximilians von Bayern von Andreas Kraus<sup>8</sup> und Dieter Albrecht<sup>9</sup> konnten dieses Manko weitgehend beheben. Weitere Arbeiten aus dem Bereich der Stadt-, Militär<sup>10</sup>- und Kirchengeschichte<sup>11</sup> stützten sich notgedrungen<sup>12</sup> auf politisch überwiegend<sup>13</sup> ahnungslose Chronisten<sup>14</sup> sowie auf wesenhaft

---

<sup>1</sup> Problemgeschichtlich maßgeblich: BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie; DERS., Reichsstädte.

<sup>2</sup> Vgl. LEHMEIER, Regensburg; A. SCHMID, Beziehungen; DERS., Absolutistischer Territorialstaat und Reichsstadt; DERS., Regensburg und Bayern; P. SCHMID, Regensburg; DERS., Reichsstadt; DERS., Regensburg (SPINDLER III/3), S. 315-321; DERS., Herzöge, S. 86-91; SCHÖNFELD, Wirtschaftsgeschichte; ZIEGLER, Regensburg, Bayern und Reich.

<sup>3</sup> Vgl. HÖPFL, Belagerungen.

<sup>4</sup> Vgl. FRIEDRICH, Bernhard.

<sup>5</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol.

<sup>6</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz (1584-1647).

<sup>7</sup> Zum Forschungsstand: P. SCHMID, Herzöge, v.a. S. 86-9; HAHN, Beispiele, S. 213-234.

<sup>8</sup> Andreas KRAUS, Maximilian I. Bayerns großer Kurfürst, Graz 1990.

<sup>9</sup> Handbuchartig: ALBRECHT, Maximilian.

<sup>10</sup> Vgl. ENGERISSER, Kronach; HELML, Oberpfalz; HÖPFL, Belagerungen; FRIEDRICH, Bernhard.

<sup>11</sup> Vgl. APPL, Philip von Bayern (1576-1598); DERS., Hausen; FEDERHOFER, Törring; SCHWAIGER, Franz Wilhelm von Wartenberg.

<sup>12</sup> Vgl. HUBER, Ratsprotokolle; im SAR geben Bruchstücke von Amtstagebüchern der Stadtjuristen vereinzelte Hinweise zur politischen Geschichte; die Quellenlage im SAR, HV ist problematisch, da die Ratsprotokolle scheinbar verloren gegangen sind.

<sup>13</sup> Eine Ausnahme mit Einblick in die politische Sphäre ist die Arbeit des St. Emmeramer Fürststabs Coelestin VOGL, Mausoleum.

<sup>14</sup> Vgl. WURSTER, Geschichtschreibung.

parteiische Prozessakten. Daraus ergab sich das tradierte Bild einer Feindschaft zwischen Bayern und der Reichsstadt Regensburg, wobei die Klärung der zeitbedingten Ursachen in dieser Konfliktkonstellation weitgehend ausblieb. Wirtschafts-<sup>15</sup> und sozialhistorische<sup>16</sup> Fragestellungen stellen für den Untersuchungszeitraum weiterhin eine Herausforderung dar.

Dagegen ermöglichten Erkenntnisse neuerer rechts- und verfassungshistorische Arbeiten<sup>17</sup> sowie Arbeiten zum Verhältnis von Theologie und Politik im Spannungsfeld der öffentlichen Meinung<sup>18</sup>, eine neue Perspektive zum Thema einzunehmen: Nach obligatorischen Quellenrecherchen<sup>19</sup> im BHStAM, SAR, HV und BZA<sup>20</sup> fiel die Entscheidung, die Interpretation der politischen Geschichte der habsburgisch-bayerischen und reichsstädtisch-regensburgischen Beziehungen im Dreißigjährigen Krieg besser aus der Adlerperspektive der Juristen und Geheimen Räte zu analysieren<sup>21</sup>.

An dieser Schnittstelle von Recht und Politik<sup>22</sup> wird auch die reichspolitische Verwebung der Beteiligten klarer, welche ihre politischen Ziele schrittweise über Reichshofratsprozesse voranbringen wollten, die jährlich entsprechende Reibereien in Regensburg zum Anlass nahmen. Aus dem Blickwinkel des kaiserlichen Reichshofrats wird deutlich, dass der zentrale politikgeschichtliche Zankapfel um die Reichsstädte in deren im IPO 1648 erreichten Aufwertung zu de jure vollwertigen Reichsständen mit Rechten, wie sie Fürsten hatten,

---

<sup>15</sup> Einen Forschungsabriss bietet: SCHERM, Wirtschaftsleben.

<sup>16</sup> Jüngst: KRÖGER, Armenfürsorge, Regensburg 2006.

<sup>17</sup> Vgl. HECKEL, Autonomia; KAMPMANN, Reichsrebellion; FRISCH, Das Restitutionsedikt; HARTMANN, Reichskreis; ORTLIEB, Auftrag.

<sup>18</sup> Vgl. BÖTTCHER, Propaganda.

<sup>19</sup> Vgl. Kathrin BIERATHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/41 (=Regensburger historische Forschungen 1) Kallmünz 1971, S. 8.

<sup>20</sup> Vgl. SAR, Historica II, Tagebuch des Superintendenten Solomon Lenz; Historica II, Akt 5; Militaria, Kriegsakten III, IV und VI; HUBER, Ratsprotokolle; BHStAM, RRLit. 345, 586, 618; SAR, Annales Ratisbonenses (Raselius-Donauer Tradition), Tomus II; Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20); HV, MS. R13, Chronik der Neupfarrkirche etc.; HV, R254a, Leichenpredigten; BZA, Generalien. Da es kaum edierte Quellen zur Geschichte der Reichsstädte in dieser Zeit gibt, muss sich diese Untersuchung auf archivalische Quellen stützen.

<sup>21</sup> Vgl. HHSStAW, RHR-Prot. 16. u. 17. Jahrhundert; Reichskanzlei 417; LAU, Reichsstädte und der Reichshofrat, S. 139; Eva ORTLIEB, Frankfurt vor dem Reichshofrat, in: Anja AMEND / Anette BAUMANN u.A. (Hg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich (=Bibliothek Altes Reich 3) München 2008, S. 57-75.

<sup>22</sup> Vgl. HECKEL, Autonomia; KAMPMANN, Reichsrebellion; FRISCH, Restitutionsedikt.

bestand. In Regensburg fand dieser Konflikt im sog. Propsteistreit seinen Rahmen. Dabei ging es darum, inwieweit die Reichsstadt, der Bischof oder gar der Bayernherzog die Polizeigewalt in Kirchenangelegenheiten ausüben dürfe. Die konkreten Prozessanlässe im allgemeinen Rahmen des Propsteistrits werden in Fußnoten dargestellt, um die Ausdrucksform des Kernkonflikts darzustellen, ohne die politikgeschichtliche Analyse im Fließtext zu verwässern.

Die Analyse der Reichshofratsprotokolle hat ferner ergeben, dass der Konflikt im Zusammenhang des Kampfs der Reichsstädte um Reichsstandschaft (incl. Stadthoheit) der Reichsstädte 1582 entscheidend verschärft wurde, als das sog. Territorialsouveränitätsprinzip für die Reichsstände auf dem Augsburger Reichstag von 1582 eingeführt wurde<sup>23</sup>. Es wird anhand des Blicks auf die politische Geschichte von Regensburg zwischen Bayern und Habsburg zu fragen sein, wie sich das im Paritätsartikel (§ 27 ARF) gebotene Toleranzgebot<sup>24</sup> ab 1582 zu einem zwischenständischen Verdrängungswettbewerb zwischen den Konfessionsparteien in der Stadt auswuchs, der im Dreißigjährigen Krieg eskalierte.

Kapitel I. widmet sich den verfassungspolitischen Verständnisvoraussetzungen. Kapitel II. schreitet vor diesem Hintergrund die wirtschafts- und konfessionspolitischen Konfliktlinien zwischen Bayern unter Herzog Maximilian I. und der Reichsstadt Regensburg bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs ab. Die Frage nach der Konfessionalisierungspolitik im Dreißigjährigen Krieg, steht im Zentrum des dritten Kapitels. Es wird zu klären sein, wie es der Reichsstadt Regensburg trotz bayerisch-ligistischer Konzepte zur Ausschaltung der Stadt im böhmischen Krieg, im Rahmen der Konzeption des Restitutionsedikts vom 6. März 1629 (1627-1631/1635) und im Schwedenkrieg (1630-1635) gelang, Kaiser und Kurfürsten 1635 bzw. 1646-1648 (IPO) dazu zu bringen, die Rechtsvorstellungen der Reichsstädte im IPO anzuerkennen<sup>25</sup>. Eine Bilanz rundet die Arbeit ab.

---

<sup>23</sup> Maßgeblich: HHStAW, Geh. Rat.-Prot. 16. Jh., Nr. 49a (1581,1582,1583); die Städteratsprotokolle des Augsburger Reichstags 1582 sind ediert bei LEEB (Bearb.), Augsburg 1582, Bd. I, S. 589-685.

<sup>24</sup> Vgl. etwa WARMBRUNN, Konfessionen, S. 125-128.

<sup>25</sup> Vgl. BECKER, Städtekurie, S. 145-161, S. 148f.

## **B. HERZOG MAXIMILIAN I. VON BAYERN, DIE HABSBURGER UND DIE REICHSTADT REGENSBURG IM RINGEN UND DIE HOHEIT DER REICHSTADT REGENSBURG (1594/98-1648)**

### **I. ZUR VORGESCHICHTE**

#### **1. STÄDTEFEINDLICHKEIT DES AUGSBURGER RELIGIONSFRIEDENS UND BÜRGERLICHER EMANZIPATIONSDRANG**

Im Augsburger Religionsfrieden (1555) verfestigte sich die Tendenz<sup>26</sup>, die Reichsstädte aus dem Kreis der politisch mitgestaltenden Kräfte auszuschalten. Dies lag besonders an der Vorreiterrolle der Städte bei der Einführung und Verbreitung der Reformation<sup>27</sup>. Um die Reichsstädte zu bremsen, zementierte der auch für Regensburg zutreffende<sup>28</sup> Paritätsartikel (§ 27 ARF) im Rahmen der Diskussion um das Reformationsrecht als Merkmal der "Landes"- bzw. Territorialhoheit die reichspolitische Minderrolle der paritätischen, aber überwiegend protestantischen Reichsstädte wie Regensburg<sup>29</sup>, weil er ihnen das Reformationsrecht absprach und damit Hoheitsansprüche der Magistrate über katholische Einrichtungen präjudizierte<sup>30</sup>.

Im Wunsch, dies zu ändern, bestand für die Reichsstädte die verfassungspolitische Hauptkonfliktlinie bis zum Westfälischen Frieden, die – wie unten ausgeführt wird – besonders kalvinistisch-geprägte Aktionisten wie Gebhard Truchseß von Waldburg 1582/83, Friedrich V. von der Pfalz 1618-1620 und die schwedische Krone ab 1633 erfolgreich

---

<sup>26</sup> Vgl. LAU, Reichsstädte und der Reichshofrat, S. 131; HOFFMANN, Reichsstädte, S. 299.

<sup>27</sup> Vgl. SCHMIDT, Konfessionalisierung, S. 3-9.

<sup>28</sup> Vgl. DICKMANN, Frieden, S. 11; P. SCHMID, Reichsstadt (=Territorien) S. 46. Die ältere Forschung hat die Frage nach einem reichsstädtischen ius reformandi ausgehend von der Frage besprochen wollen, inwieweit die Stadt als paritätisch gelten konnte. Die Einführung der Territorialsouveränität für die Reichsstände (1582) machte die Unterscheidung zwischen paritätischen und monokonfessionellen Reichsstädten aus Sicht der Reichsstädte obsolet, da sie sich zu den Reichsständen rechneten. Dagegen beharrten die katholischen Kurfürsten und Fürsten, welche entsprechende reichsstädtische Hoheitsansprüche abgelehnt hatten, auf der Kontinuität des Reichsstädteartikels von 1555.

<sup>29</sup> Vgl. NEMITZ, Bürgerecht und Konfession, S. 512; BLESSING, Amt und Würden, S. 30f. mit Anm. 30. Die Schätzungen zur Konfessionsverteilung in Regensburg differieren. Man geht davon aus, dass zwischen 75 und 95 Prozent der Einwohnerschaft dem Protestantismus anhängen.

<sup>30</sup> Vgl. BUCHSTAB, Städtekurie, S. 12-34.

dadurch politisieren konnten, indem sie das starke bürgerrepublikanisches Emanzipationsbedürfnis<sup>31</sup> aufgriffen.

Die Rechtslage des Städteartikels (§ 27 ARF) lief – wie bemerkt – auf den Ausschluss der Städte aus dem Kreis der Reichsstände hinaus, die berechtigt waren, „Politik“ im engeren Sinne zu betreiben. Das Kernargument des Adels zur Ausschaltung reichsstädtischer Bürgermagistrate aus dem Politikbetrieb ergab sich aus der Auffassung, legitime Herrschaft mit adeliger Abstammung zu verknüpfen. Dem stand das politische System in Reichsstädten diametral entgegen, Bürgermagistrate aus regelmäßigen Wahlen zu bilden<sup>32</sup>; aus Sicht des Kaisers und der Fürsten ergab sich daraus oft das Problem, dass regelmäßig unklar blieb, bei wem die Letztverantwortung der Magistratsentscheidungen lag oder inwieweit städtische Unterhändler überhaupt zu Entscheidungen bevollmächtigt waren<sup>33</sup>. Gegen die Ansprüche reichsstädtischer Stadtmagistrate trat auch der kaiserliche Reichshofrat auf, der die Rolle als einer Art Kontrollinstanz der gewählten Magistrate einnahm<sup>34</sup>, so dass das „Verhalten [der Reichshofräte] gegenüber den reichsstädtischen Räten [...] eher dem eines Landesherrn“<sup>35</sup> gegenüber seinen untergebenen Beamten glich.

Magistrats Herrschaft kam also ohne Geblütslegitimation aus und der überwiegende Teil im Hochadel meinte im Blick auf die besonders neuralgische Konfessionsfrage, gewählte

---

<sup>31</sup> Vgl. SCHILLING, Krise, S. 163-183.

<sup>32</sup> Vgl. GOTTHARD, ARF, S. 252-264, bes. S. 259f.

<sup>33</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 76: Reichsstadt an Maximilian, 1. / 11. April 1631; SEILS, Staatslehre, S. 93; BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 1, 14f, 20f.; STADLER, Pappenheim, S. 363; ALBRECHT, Maximilian, S. 35ff.; SCHILLING, Aufbruch und Krise, S. 381: Exemplarisch ist der bayerisch-regensburgische Konflikt um die Bevollmächtigung der Städtevertreter auf den Schwedendefensionskreistagen 1631 besonders gut fassbar: Die reichsstädtische Delegation protestierte gegen einen Mehrheitsbeschluss der bayerischen Kreisstände mit dem Verweis, für Beläge der äußeren Politik nicht bevollmächtigt zu sein. Während Maximilian I. bis dahin den landesfürstlichen Absolutismus durchgesetzt hatte, musste der Stadtmagistrat laut Regimentsordnung Weichenstellungen in Außen-, Defensions- und Steuerpolitik vom Äußeren Rat und dem Vierzigerrat (Gemeindeausschuss) legitimieren lassen. Das hieß aus fürstlicher Sicht, dass für Reichsstädte kein politisch Letztverantwortlicher fassbar war. Neben der ständischen Diskrepanz gab es zwischen Städtevertretern und Fürsten wenig persönlich Verbindendes, das ein mehr an politische Konstanz erhoffen ließ. Andererseits entsprang aber die Einbindung der Bürger in die reichsstädtische Politik der Notwendigkeit, die innere Stabilität des mit etwa 20.000 Einwohnern dicht besiedelten Gemeinwesens besser gewährleisten zu können: erst recht in diesem Betrachtungszeitraum, besonders zwischen 1580 und 1620, wandten sich nämlich Bürgerrevolten in ungekannter Häufigkeit gegen Stadtmagistrate von Land- wie Reichsstädten. Dank der ausgewogenen Politik des Regensburger Magistrats konnten aber größere innere Revolten im 17. Jahrhundert vermieden werden.

<sup>34</sup> Vgl. LAU, Reichsstädte und der Reichshofrat, S. 139.

<sup>35</sup> EBD.

Städtevertreter hätten kein Recht, in Gewissensfragen über Ihresgleichen zu entscheiden<sup>36</sup>. Selbst der protestantenfreundlich-irenische Kaiser Maximilian II. war nicht bereit, daran zu rütteln. Die stringent katholischen Bayernherzöge wegen ihrer traditionellen Frontstellung gegen die Reichsstädte an der bayerischen Peripherie erst recht nicht<sup>37</sup>. Neben dem berüchtigten bayerisch-regensburgischem Spezifikum<sup>38</sup> aus den starken bayerischen Ansprüchen<sup>39</sup> auf die frühmittelalterliche Herzogshauptstadt Regensburg (bis zur Mediatisierung Regensburgs am 23. Mai 1810)<sup>40</sup> hing dies stark mit der allgemeinabschätzigen Haltung des Adels gegenüber Bürgervertretungen zusammen, die in der Politik nicht mehr als ein Marionettendasein<sup>41</sup> führen sollten, denn: Politik galt als exklusives „herren gewerp“<sup>42</sup>. Diese Auffassung war mächtig genug und die Spannungen darüber entsprechend scharf, dass der Regensburger Magistrat für die Zeit der Reichs- bzw. Kurfürstentage in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Regensburger Bürgern sogar jegliches Politisieren unter Androhung von Leib- und Lebensstrafen verbieten musste, um dem Calvinismus-Verdacht vorzugreifen<sup>43</sup>!

Reichsstädtische Magistrate folgten nämlich mehr oder minder<sup>44</sup> zu Recht einer „kalvinistisch“ geltenden Auffassung. Der für die Politikfähigkeit der Reichsstädte

---

<sup>36</sup> Vgl. SCHNEIDER, *Ius Reformandi*, S. 282f.

<sup>37</sup> Vgl. PFISTER, *Maximilian*, S. 13.

<sup>38</sup> BUCHSTAB (Bearb.), *Städtekurie*, S. XL mit 235; BUCHSTAB, *Reichsstädte*, S. 121.

<sup>39</sup> Vgl. SAR, *Hist. II*, Akt 5: Nr. 192: Ansprüche Bayerns auf die Stadt Regensburg; BA NF II/9, Nr. 12: Weisung für die Hofkammerräte in München, 13. Juni 1634; ausführlich: Nr. 32: Postskriptum Mändls an Maximilian, Ende Juli 1634; Nr. 33: Mändl an Maximilian, 1. Juli 1634; BIEROTHER, *Absichten*, S. 110-112.

<sup>40</sup> Vgl. HAHN, *Rat. Pol. II*, S. 8f.; A. SCHMID, *Territorialstaat*; P. SCHMID, *Herzöge*, S. 51-97; DERS., *Regensburg im Umbruch*, S. 99; BECKER, *Reichsdeputationshauptschluss*, S. 29; MAYER, *Das Ringen Bayerns*, S. 139-14.

<sup>41</sup> Vgl. LAU, *Reichsstädte und Reichshofrat*, S. 133.

<sup>42</sup> Vgl. BUCHSTAB, *Reichsstädte*, S. 20 u. 123.

<sup>43</sup> Vgl. KEYSER, *Ratsdekrete*, S. 100, 121, 130, 152, 164, 184, 220, 228, 233f.; GUMPELZHAIMER, *Geschichte III*, S. 1128, 1137; BUCHSTAB, *Reichsstädte*, S. 12 u. 14f.

<sup>44</sup> Vgl. HIRSCHBERGER, *Philosophie II*, S. 75-80, bes. 77f.; BRIESKORN, *Tyrannenmord*, S. 323-339: Eine innerkatholische, maßgeblich von Jesuiten, etwa Franzisco Suárez SJ, dem wichtigsten Lehrer des Gregor von Valencia, geführte Diskussion über das Widerstandsrecht von Untertanen gegen ungerechte Herrschaft, wurde von Rom bzw. vom Jesuitengeneral Claudius Aquaviva 1610 u. 1614 nach einer Reihe von Attentaten bzw. Rebellionsplänen mit katholischer Beteiligung unterbunden (z.B. Ermordung Wilhelms von Oranien 1582; Mitwisserschaft von Maria Stuart an Attentatsplanungen gegen Königin Elisabeth; Ermordung König Heinrich III. 1582; Londoner Pulverschwörung (1605); 17 Attentatsversuche gegen König Heinrichs IV., darunter eines durch einen Jesuitenschüler, worauf die Jesuiten 1595 aus Frankreich ausgewiesen wurden; Ermordung Heinrich IV. 1610 etc.).

neuralgische Punkt mit theologisch-politischem Schnittstellencharakter wurde im Rahmen zweier Grundpositionen diskutiert: Die erste Ansicht ging von einem vollwertig-reichsständischen Widerstandsrecht von Reichsstädtevertretern gegenüber Kaiser und Reich<sup>45</sup> aus, so dass Magistrate als politische Akteure auftraten und dementsprechend Sitz und Stimme auf dem Reichstag beanspruchten. Die Speerspitzen der Reichsstädtekurie, die mächtigen ausschreibenden Reichsstädte Straßburg und Nürnberg<sup>46</sup>, denen es im Unterschied zu Regensburg<sup>47</sup> auch gelungen war, Territorium außerhalb des Burgfriedens auszubilden, vertraten diese Position durchgehend und offensiv.

Der Magistrat der Reichsstadt Regensburg teilte prinzipiell diese Auffassung, lavierte aber v.a. wegen des Schutzbedürfnisses vor Bayern hin zur zweiten Auffassung, die der Kaiser und die katholischen Kurfürsten vertraten: Diese bestand darin, den Reichsstädten trotz ihrer, an den Anschlag in der Wormser Reichsmatrikel von 1521 geknüpften Reichsunmittelbarkeit, eine vollwertige, d.h. eine mit Territorialhoheit gekennzeichnete Reichsstandschaft abzusprechen. Stattdessen gingen der Kaiser und die katholischen Kurfürsten und Fürsten von einer Gehorsampflicht der Stadtmagistrate gegenüber dem Kaiser aus und betrachteten letztere als vom kaiserlichen Willen abhängige Administrativorgane<sup>48</sup>.

Dass die theologische Letztbegründung eines politischen Widerstandsrechts bürgerlicher Stadtmagistrate im ARF verbotenen Calvinismus eine stärkere Tradition hatte als im Katholizismus und dem orthodoxen Luthertum, das Bürgern nur ein naturrechtliches Widerstandsrecht (David-Goliath Gleichnis<sup>49</sup>) einräumte<sup>50</sup>, führte deshalb in der politischen Praxis dazu, dass die Fürsten- und Kurfürsten sowie der Kaiser den widerstandslustigeren Städten reichsreligionsrechtlich pauschal mit (Krypto-) Calvinismuskorrekturen bzw.-prozessen begegnen konnten<sup>51</sup>. Angreifbar waren paritätische Reichsstädte vor allem wegen

---

<sup>45</sup> Vgl. BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 6f.

<sup>46</sup> Vgl. DERS., S. 45.

<sup>47</sup> Vgl. P. SCHMID, Reichsstadt (=Territorien), S. 37, 40.

<sup>48</sup> Vgl. DERS., Reichsstädte, S. 18.

<sup>49</sup> Diese Deutung wird beim Freskogemälde (1573, 1683) des Goliath-Hauses in Regensburg Ende des 16. Jahrhunderts eine stärkere Rolle gespielt haben als BAUER, Regensburg, S. 82f. annimmt.

<sup>50</sup> Vgl. KOOPS, Widerstandsrecht, S. 11; SCHNEIDER, Ius Reformandi, S. 282f.

<sup>51</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 134-135, 26. Juli 1582.

monokonfessionell zusammengesetzter Magistrate, wobei es den Katholiken i.W. darum ging, sich entgegen städtischen Territorialhoheitsbestrebungen die Möglichkeit vorzubehalten, in Reichsstädten Multiplikatoren der Trienter Reform implantieren zu können, erst recht in einer bischöflichen Residenzstadt<sup>52</sup> wie Regensburg.

## **2. REICHSTÄDTEAUFSTAND UND REGENSBURGER „REICHSTETT-NOTTEL“ (1582)**

Die reichspolitische Konfrontation zwischen dem Kaiser, den Kurfürsten und Fürsten mit den Reichsstädten in diesem Fragenkomplex eskalierte 1582 und bedeutete im Vorfeld des Kölner Kriegs die erste größere reichspolitisch-gegenreformatorische Bewährungsprobe der Häuser Habsburg und Wittelsbach nach dem „Auftakt zur Gegenreformation“ in der sog. Münchner Konferenz (13. / 14. Oktober 1579)<sup>53</sup>.

Dagegen spürten die Reichsstädte den Aufwind des 1579-1581 protestantischerseits erfolgreich geführten niederländischen Unabhängigkeitskriegs<sup>54</sup> und zeigten sich gegenüber dem Kaiser immer selbstbewusster: Den Präzedenzfall, der die rudolfinisch-katholische Gegenoffensive gegen die Städte einleitete, lieferten konfessionelle Unruhen in der Reichsstadt Aachen<sup>55</sup>, wo der Magistrat die kalvinistische Religionsausübung gestattet hatte. Kaiser Rudolf II. nutzte den Aachen-Prozess, um nicht nur die beschriebene katholische Linie gegenüber den Reichsstädten durchzusetzen, was der Aachener Rechtslage<sup>56</sup> nach zur Entlassung der Nichtkatholiken aus dem Magistrat führte. Der Fall um Aachen weitete sich aus: Zwar hatte es schon zuvor vereinzelte Klagen gegen Reichsstädte gegeben, am heftigsten gegen Augsburg<sup>57</sup>, doch richtete sich die rechtspolitische Offensive des Kaisers bald auch

---

<sup>52</sup> Vgl. APPL, Ausbau geistlicher Zentren.

<sup>53</sup> Vgl. SCHULZE, Konferenz, S. 227-247.

<sup>54</sup> Vgl. HARTMANN, Reichskreis, S. 336; GOTTHARD, ARF, S. 261 u. 400-403.

<sup>55</sup> Vgl. HÖNINGS, Übersicht, S. 19f.

<sup>56</sup> Vgl. LANZINNER, 1555-1648 S. 66: Aachen galt 1555 als katholische Reichsstadt; 1560 schloss der Magistrat per Statut alle Nichtkatholiken vom Rat aus. Da zu dieser Zeit – vor dem Abschluss des Tridentinums (1545-63) – auch die ideologische Trennung zwischen der Konfessionen noch schwer gefallen war, zeigte sich erst dann, wie krass das Gebot (auch durch Immigration niederländischer Religionsflüchtlinge) unterlaufen worden war, als die führende neugläubige Gruppe im Magistrat (1580) nicht nur den lutherischen, sondern auch den reformiert-kalvinistischen Gottesdienst zuließ.

<sup>57</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 212f. Die Klagen gegen Augsburg hingen mit den Sonderverhältnissen im Bistum Augsburg zusammen, wo der Bischof von Augsburg als einziger Reichsbischof den ARF nicht angenommen hatte.

gegen andere Städte mit ähnlichen Bestrebungen etwa wie Lübeck, Goslar, Schwäbisch Gmünd und Biberach<sup>58</sup>. Hier wollte Rudolf wie im richtungsweisenden Aachener Prozess nach seiner Interpretation des §27 ARF die paritätische Besetzung des Rats durchsetzen, der Stadt das *ius reformandi* absprechen, um dort die freie Ausübung der katholischen Religion zu garantieren und den Konfessionsstand auf den Status quo von 1555/1552 einzufrieren<sup>59</sup>.

Um weiteren Religionsprozessen gegen nichtkatholische Reichsstädte zu begegnen, schlossen diese auf dem Heilbronner Städtetag (1582) ein – aus der Sicht Rudolfs II. – konspiratives Bündnis<sup>60</sup> gegen den Kaiser und drohten mit Verweigerung von Reichskontributionen, die der Kaiser zur Abwehr von Übergriffen seitens des niederländischen Kriegsherds im westfälischen Kreis benötigte. Sie bestärkten auch die geächteten Aachener Magistratsvertretern darin, auf dem Augsburger Reichstag 1582 im demonstrativen Protest gegen das Kaiserurteil ihren Sitz im Städterat zu beziehen<sup>61</sup>.

Am gravierendsten war die Solidarisierung der reichsstädtisch-emanzipatorischen Kräfte mit dem Kölner Kurfürsten Gebhardt Truchseß von Waldburg. Dass dessen Konversion die Situation einer plötzlichen neugläubigen Mehrheit auf der Kurfürstenebene schuf, nutzten die Städte zu einem konzertierten Anlauf, den Streit mit Kaiser Rudolf II. um die Interpretation des ARF für sich zu entscheiden und sich mit den Reichsständen gleichzustellen. Den Anfang bildete eine scharfe Protestation gegen das kaiserliche Vorgehen gegen Augsburg und Aachen<sup>62</sup>. Der Kaiser reagierte entrüstet auf den scheinbar überraschenden Angriff auf seine "Reputation und Autoritet"<sup>63</sup> und begann fieberhaft<sup>64</sup> nach den Rädelsführern unter den Städten zu suchen. Sein Verdacht fiel auf Nürnberg und Straßburg. Wohl wegen vielfachen Streiterfahrungen mit neugläubigen Städten in Württemberg und der Kurpfalz beauftragte der

---

<sup>58</sup> Vgl. HHStAW, Geh. Rat. Prot. Nr. 49°, fol 145: 7. August 1582; ULLMANN, Kommissionen, S. 164-173.

<sup>59</sup> Vgl. LANZINNER, 1555-1648, S. 66.

<sup>60</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 99, 7. April 1582.

<sup>61</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 130', 16. Juli 1582.

<sup>62</sup> Vgl. REUTER, Reichsstandschaft der Städte; MÜLLER, Konflikt, S. 257-293.

<sup>63</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 49a, fol. 130', 17. Juli 1582.

<sup>64</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 49a, Index. Die "Reichsstett"-Frage war in den kaiserlichen Geheimratsprotokollen 1582 überwiegend alleinbestimmendes Thema.

Kaiser den Bischof von Speyer, Eberhard von Dienheim (1581-1610)<sup>65</sup>, kommissarisch damit, die Nürnberger und Straßburger Ratsherrn überwachen zu lassen. In der Folgezeit entwickelte sich deshalb der Speyerer Bischof zum Spezialisten für Konzepte zur „Extirpatio [der] secta Calvinistica“<sup>66</sup> in Reichsstädten: er konzipierte ein Modell zur Disziplinierung der Städte durch sog. Reichsvögte, das später sowohl Herzog Maximilian I. von Bayern als auch der Bischof von Regensburg gegenüber der Reichsstadt Regensburg aufgreifen wollten: Es ging dabei – wie unten dargelegt wird – darum, reichsstädtische Magistrate mittels Reichsvögten mit polizeilichen Vollmachten durch benachbarte katholische Reichsfürsten kontrollieren zu lassen. Das Vorhaben von Kaiser Rudolf II., die widerständlerisch-"sectischen"<sup>67</sup> Reichsstädte allein schon ihres Protestes gegen den Kaiser halber auszuschalten<sup>68</sup>, scheiterte dagegen am Einspruch von Kursachsen<sup>69</sup> und Kurbrandenburg, so dass dieses Vorhaben in der Schwebe gehalten und der status quo bei den Städten erhalten wurde<sup>70</sup>.

Kurfürst Gebhardt Truchseß von Waldburg versuchte dagegen im Kampf gegen den geistlichen Vorbehalt nach seiner Konversion zum Calvinismus die Städte im Konflikt um den Kölner Kurhut mehr an sich zu binden, indem er in einem signalhaften Prozess um die paritätische Besetzung des katholischen Magistrats in der Reichsstadt Köln<sup>71</sup> aufdeckte, wie einseitig Kaiser Rudolf II. auf Drängen Herzog Wilhelms V. als RHR-Kommissar bereit war,

<sup>65</sup> Vgl. SEIBRICH, Söttern, S. 469; Hans AMMERICH, Eberhard von Dienheim (um 1540-1610), in: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 124-126.

<sup>66</sup> HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 66: fol. 50-51': Ausschreibende Reichsstädte Straßburg, Nürnberg und Ulm, 14. Februar 1623.

<sup>67</sup> HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 138.

<sup>68</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 138', 31. Juli 1582: Die Reichsstädte entgegneten dem pauschalen kaiserlichen Calvinismus-Vorwurf ungehalten und verlangten die Rücknahme der Vorverurteilung. Kaiser Rudolf II. erneuerte seinen Generalvorwurf gegen die protestierende Reichsstädtekurie wiederum im Rahmen der Diskussion um Aachen, und ließ seinen Eindruck verlautbaren, nämlich dass die Städte allgemein "unter dem Schein der Augsbürgischen Konfession Unruhe und Neuerung erweckhen [...]". Obwohl „sie sich woll theils marthinisch und evangelisch nennen“, wäre er überzeugt, dass die meisten Reichsstädte einer „irrigen Mainung [anhingen] und deshalb außerhalb des ARF stünden.

<sup>69</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 49, fol. 196'-198, Dezember 1582; Vgl. ADB I S. 674-681; Im Umfeld Rudolfs II. hatte man fieberhaft erwogen, wie man die gefährliche Sprengkraft des Reichsstädtebundes "caute umgehen" könne. Eine Antwort an die Städtekurie wurde wegen ihrer damit impliziten Anerkennung abgelehnt. Überhaupt gehörte das Nicht-mit-den-Städtern-reden zur festen Ausdrucksform des Streits mit den Städten; die Situation spitzte sich zu einer politischen Krise zu, als sich Kurfürst August von Sachsen (1526-1586) in die Klagen Bayerns und des Augsburger Bischofs gegen Augsburg, das "evangelischen Rom", einmischte, auf Einstellung der Verfahren drängte und widrigenfalls drohte, den kommenden Reichstag zu boykottieren und auch künftig keinen Reichstag mehr zu besuchen!

<sup>70</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 49a, fol. 145, 7. August 1582.

<sup>71</sup> Zur Religionsfrage in der Reichsstadt Köln vgl. HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 52b, fol. 3', 14. Januar 1583; BOSBACH, Köln, S. 74f; SCHAAB, Kurpfalz II, S. 55.

die Paritätsbestimmung des Städteartikels gegen die neugläubige Seite zu instrumentalisieren, der trotz einer neugläubigen Minderheit in Köln, "den Ketzern keinen platz"<sup>72</sup> im Magistrat einräumen wollte.

Als die o.g. Städteprozesse herausgestellt hatten, dass der Städteartikel zum antiprotestantischen Spielball verkommen war, nutzten die Reichsstädte – im Blick auf die erwartete neugläubige Kurfürstenmehrheit die Gelegenheit, anlässlich der Einführung des Territorialhoheitsprinzips für die Reichsstände auf dem Augsburger Reichstag (1582)<sup>73</sup> die Gleichstellung mit den Fürsten einzufordern! Sie scheuten nicht, gegenüber dem Kaiser in Frontalopposition zu treten, indem sie vor dem verhassten, einseitig prokatholisch urteilenden Reichshofrat die Klage „Reichsstett contra Caesarem“<sup>74</sup> einreichten: im Rahmen dieser einmaligen Frontaloppositionsklage sollte also der kaiserliche Reichshofrat ab Sommer 1582 gegen den Kaiser verhandeln!

Die Reichsstadt Regensburg übernahm dabei die Rolle, als Sprecher der Reichsstädtekorporation aufzutreten, die vom Kaiser in der sog. Reichsstädte- „NOTTEL“<sup>75</sup> forderte: Einmal die Revision des Urteils über Aachen durch eine paritätische Untersuchungskommission, zum andern eine kaiserliche Erklärung, "dass die Reichsstett, Stend des Reichs sowohl als andere höhere Stendt“<sup>76</sup> wären, also die Anerkennung eines politischen Widerstandsrechts für reichsstädtische Magistrate; ferner die Gewährung voller Territorialhoheit inklusive ius reformandi und als Konsequenz Sitz und Stimme auf dem Reichstag anstelle der herkömmlich schwachen städtischen Virilstimme<sup>77</sup>. Ferner forderte der Regensburger Gesandte eine Garantieerklärung von Rudolf II., keine Stadt mehr in einem autoritär-kaiserlichen Akt vom Religionsfrieden auszunehmen.

---

<sup>72</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh. Nr. 58: Herzog Wilhelm V. von Bayern, fol. 9, 8. März 1588.

<sup>73</sup> Vgl. BECKER, Städtekurie, S. 148.

<sup>74</sup> HHStAW, Geh. Rat. Prot. Nr. 49a, fol. 156': 27. August 1582.

<sup>75</sup> HHStAW, Geh. Rat.-Prot. Nr. 49a, fol.170, 14. September 1582.

<sup>76</sup> HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 170-171': 14. September 1582.

<sup>77</sup> Vgl. P. SCHMID, Reichsstadt (=Territorien) S. 37; LUTTENBERGER, Reichstag, S. 12f.

### 3. EINDÄMMUNG REICHSTÄDTISCHER HOHEITSANSPRÜCHE AB DER REICHSTÄDTE-KOMMISSION HERZOG WILHELM V.

Der Kaiser und die katholischen Reichsstände, allen voran Bayern, reagierten gegenüber den Städten – parallel zu den Verhandlungen um das bayerische Konkordat 1582/83<sup>78</sup> – mit einer Politik, das reichsstädtische Emanzipationsbedürfnis abzukühlen: Herzog Wilhelm V. wurde dazu von Rudolf II. als federführender<sup>79</sup> kaiserlicher Reichshofratskommissar im Prozess „Reichsstett contra Caesarem“ eingesetzt<sup>80</sup>. Wilhelm plädierte für die weitere Konzentration der Religionsprozesse gegen Augsburg, scheute aber aus taktischem Kalkül eine Generalattacke auf die Städte im Blick auf die Planungen für den Krieg um Kurköln, zumal im absehbaren Kriegsfall bei den Städten wegen der nun wichtigen Reichskontributionen für den Kölner Krieg mehr zu verlieren als zu gewinnen war.

Erste Sondierungen Wilhelms V. bei den Reichsstädten ergaben, dass die Front der Städte labiler war, als befürchtet. Diese brach ein, sobald die Fürsten etwas Druck ausübten, etwa durch Blockade der städtischen Handelswege. Deswegen bestärkte der Bayernherzog Kaiser Rudolf II., die reichsstädtischen Forderungen zu ignorieren, während er die Gruppe der weniger mächtigen Städte (Überlingen, Rottweil, Dinkelsbühl, Schwäbisch Gmünd und Biberach) in Einzelverhandlungen von den „Rädelsführern“ Augsburg und Nürnberg isolierte<sup>81</sup>. Der Kaiser sollte, da Wilhelm dafür Zeit brauchte, und man verhindern wollte, dass der Reichstag für eine weitreichende Verfassungsgrundsatzdiskussion benutzt werden konnte, die Einberufung des Reichstag hinauszögern, da man unter dem Eindruck des öffentlichen Glaubenswechsels des Kurerzbischofs von Köln (19. Dezember 1582) eine verfassungspolitisch ausschlaggebende neugläubige Kurfürstenmehrheit fürchtete<sup>82</sup>.

Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg hielten nach Rücksprache mit Kurmainz an ihrer Schutzpolitik gegenüber den Städten fest, ohne einen Schulterchluss mit dem Kölner Truchseß zu fördern und die o.g. Forderungen der Reichsstädtekurie zu unterstützen.

<sup>78</sup> Ausführlich: UNTERBURGER, Konkordat.

<sup>79</sup> Vgl. etwa: HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh, Nr. 49a, fol. 198: Kurfürstentag wegen der „Reichsstett-Widersetzung“, Dezember 1582.

<sup>80</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh. Nr. 49a, „Reichsstett con. Caesarem“, fol. 170, 174-174', 14. u. 16. September 1582.

<sup>81</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 171-174', 16. September 1582 u. 19. November 1582.

<sup>82</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a, fol. 179: 29. September 1582.

Stattdessen folgten genannte Kurfürsten dem Vorschlag des Bayernherzogs, den Reichstag aufzuschieben, schlugen aber in der Städtefrage vor, von derzeit zu riskanten Urteilsvollstreckungen<sup>83</sup> abzusehen, als Konzession an die Städte den Aachener Fall erneut von einer paritätischen Kommission aufzurollen und die Frage nach der Landeshoheit für die Reichsstädte in der Schwebe zu halten.

Der Reichshofratskommissar Herzog Wilhelm und der Reichserzkanzler (Kurmainz) nahmen dann während des Kölner Kriegs (1583-88) den Reichsstädten den Wind durch Signale aus den Segeln, sie politisch etwas ernster zu nehmen: so hörte man etwa die Städte auf einem Städtetag an, der vormals am Kaiserhof als konspirativ gegolten hatte<sup>84</sup>. Im Frühjahr 1583 stellte die Kommission den Städten schließlich eine nicht näher qualifizierte Reichsstandschaft inklusive des auf dem Reichstag bestätigten VOTUM DECISIVUM in Aussicht, worauf die Einheit der Städte zerbrach. Nicht nur, weil Herzog Wilhelm V. angekündigt hatte, die Städtegravamina schrittweise zu behandeln<sup>85</sup>, sondern da sie davon ausgingen, es handle sich lediglich mehr um eine Frage der Zeit, bis auch der Kaiser die Landeshoheit der Städte förmlich anerkenne<sup>86</sup>. Bis es de iure soweit war, nahmen die Reichsstädtemagistrate – wie auch der Regensburger – siegessicher ihre Macht de facto so wahr, als hätten sie es bereits<sup>87</sup>.

Bis Sommer 1583 war die Städteplattform eingeschrumpft<sup>88</sup>. Mit dem Ausbruch des Kölner Kriegs Ende 1583 ging sie restlos ein, auch wenn die Haltung von Rudolf II. intransigent blieb: Auf Anfrage Rudolfs II. nach einem künftigen *modus procedendi* gegenüber den Reichsstädten folgte seine Linie jedenfalls derjenigen von Herzog Wilhelm V., der schlitzohrig geraten hatte: "Ir. Mt. sol via Regia gehen und sich dissimulieren"<sup>89</sup>. Die folgenden Habsburgerkaiser hielten ebenso an der o.g. Interpretation des Städteartikels durch Rudolf II.

---

<sup>83</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 49a (Dezember) fol. 198-199'.

<sup>84</sup> HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 52b, fol. 21', 3. März 1583.

<sup>85</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 52b, fol. 26', 13. April 1583 u. fol. 52', 18. August 1583.

<sup>86</sup> Vgl. BECKER, Städtekurie, S. 148f.

<sup>87</sup> Vgl. GOTTHARD, ARF, S. 261.

<sup>88</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 52b, fol. 32-32' (Absagen von Straßburg und Lübeck: 4. Mai 1583), fol. 38 (Absage Regensburgs: 7 Mai 1583), fol. 41' (Absage Freiburg: 27. Juni 1583); RHR-Prot. 16. Jh., 52b, fol. 56', 61', 72 u. 76, 2. September 1583-6. Dezember 1583; WEITTLAUFF, Reichskirchenpolitik, in: GR II/1 S. 56.

<sup>89</sup> HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., 52b, fol. 40', 10. Juni 1583.

fest wie die Bayernherzöge Wilhelm V. und Maximilian I.:<sup>90</sup> Die politischen Anliegen der Reichsstädte gegenüber Kaiser und Reich wurden jedenfalls weiter über den Weg der Rechtsadministrative (weitestgehend durch den Reichshofrat<sup>91</sup>) abgewickelt. Dass der Prozess Rudolfs mit den Städten um ihre Hoheitsrechte in der Schwebe gehalten wurde, ließ viel Zündstoff entstehen. Dass die Städte bis 1648 aus dem adeligen Politikbetrieb ausgeklammert blieben und ihre Rolle auf dem Reichstag marginal blieb<sup>92</sup>, musste eine natürliche Nähe der Reichsstädte mit politischen Habsburg-Gegnern zur Folge haben.

---

<sup>90</sup> Vgl. BA NF II / 10, 2 Nr. 419: Maximilian an Richel, 19. März 1635, S. 953.

<sup>91</sup> Vgl. LAU, Reichsstädte und Reichshofrat, S. 131f.

<sup>92</sup> Vgl. BIERTHER, Reichstag, S. 7.

#### 4. WEITERE GEWÖHNUNG DES HOHEITSANSPRUCHS VON REICHSTÄDTEMAGISTRATEN AM BEISPIEL DES REGENSBURGISCHEN – KONKURRENZ DES BISCHOFS – ZUSAMMENHANG MIT DER TRIENTER KIRCHENREFORM

Dagegen traten die Speerspitzen der Reichsstädtekurie immer wieder auf außenpolitischem Parkett wie Reichsstände auf<sup>93</sup>, um auf dem Weg über die implizite Anerkennung des ius territoriale durch auswärtige Mächte (v.a. unterschiedlich-eng-geflochtene Protektionsbeziehungen zur Eidgenossenschaft, zu Frankreich und später Schweden<sup>94</sup>), ihren Hoheitsanspruch gegen die beschriebene kaiserliche Politik nach außen zu behaupten und im Inneren zu sichern. Umgekehrt griffen auswärtige Mächte reichsstädtisch-bürgerliche Emanzipationsbestrebungen gern zum Aufbau eines „Vormauernsystems“<sup>95</sup> im Reich ab, wie etwa zwischen Habsburg und Regensburg. Die Reichsstadt Regensburg konnte es sich schon wegen der bayerischen Ansprüche auf die Stadt nicht wagen, das seit 1521 bestehende Erbschutzverhältnis zu Habsburg<sup>96</sup> einseitig zu kündigen; die Bindung an das katholische Kaiserhaus führte auch dazu, dass die Stadt vorort politische Distanz zur kalvinistischen Kurpfalz halten musste und auf gute Kontakte zum lutherisch-orthodoxen Herzog von Pfalz-Neuburg angewiesen war. Die deshalb notwendige politische Fixierung Regensburgs auf die lutherische Orthodoxie erzwang wiederum die entschiedenen innenpolitischen Kämpfe des Magistrats mit dem Kirchenkonsistorium gegen kalvinistische Strömungen bis in die 1590er Jahre<sup>97</sup>. Im Sicherheitsnetz der Protektoren Habsburg und den lutherisch-orthodoxen

<sup>93</sup> Vgl. RITTER, Geschichte II, S. 5, der z.B. von der Parteinahme der Reichsstädte Frankfurt, Straßburg, Nürnberg und Ulm für die französischen Hugenotten gegenüber dem französischen König Heinrich III. weis.

<sup>94</sup> Vgl. STEIN, Protection Royale, S. 18 (Eidgenossenschaft zu Rottweil und Mühlhausen), S. 3 (Frankreich z.B. zu Hagenau, Toule und Verdun), S. 15f. (Frankreich zu Mühlhausen), S. 62-65 (Herzogtum Lothringen zu Besançon), Schweden zu Straßburg (Juni 1632) etc. Die Erforschung der Protektionsbeziehungen zwischen Städten und auswärtigen Mächten stellt nach wie vor ein Desiderat dar.

<sup>95</sup> EBD. S. 18.

<sup>96</sup> Vgl. HALLWICH, Ende I, Nr. 341: Ossa an Wallenstein, 24. April 1633; vgl. ferner HAHN, Rat. Pol. I, S. 25; FEES-BUCHECKER, Führungsschicht, S. 21; einen Abdruck des Erbschutzvertrag bietet GUMPELZHAIMER, Geschichte II, S. 711-714; NADLER, Territorium von Pfalz-Neuburg, S. 126-135; HARTMANN, Reichkreis, S. 41: das Haus Habsburg hatte am 2. März 1521 im Zuge der Erneuerung der Verfassung des bayerischen Reichskreises und zur Sicherung der mit dem Anschlag an der Wormser Reichsmatrikel (17. Mai 1521) verbundenen Reichsunmittelbarkeit Regensburgs für den wahrscheinlichen Fall bayerisch-regensburger Reibungen mit der Reichsstadt Regensburg einen geheimen „Erbschutzvertrag“ geschlossen, in dem Regensburg unter die Protektion des Kaisers genommen wurde. Damals war es den Habsburgern nach den Erfahrungen des Landshuter Erbfolgekriegs im Zusammenhang mit der territorialpolitischen Gliederung Pfalz-Neuburgs mittels eines sog. Taxationsverfahrens darum gegangen, einen politisch wie militärisch kontrollierbaren Korridor von Böhmen an der Donau entlang hin zur sog. spanischen Straße in die habsburgischen Niederlande zu legen. Für Bayern bedeutete diese verdeckte habsburgische Passage schlimmstenfalls die Abhängigkeit vom guten Willen der Habsburger, wenn es um die Verteidigung der bayerischen Donaugrenze ging.

Reichsständen nahm die Reichsstadt Regensburg aus sicherer Deckung am gemeinsamen Kampf der Reichsstädte um das *ius territoriale* teil. Die Regensburger Ratsherren nutzen ihre Vernetzung mit den widerstandslustigen Straßburgern, Ulmern und Nürnbergern, v.a. über Verwandtschaftsbeziehungen im Patriziat, über Studienfreundschaften<sup>98</sup>, Städtetage<sup>99</sup> sowie über vermeintlich populäre Plattformen wie Schützenfeste<sup>100</sup> und später den Sprachgesellschaften<sup>101</sup>. In der Reichsstadt Regensburg wurden bürgerrepublikanisch-

---

<sup>97</sup> Vgl. HV, MS. R13: Verzeichnis der ev. Prediger seit 1542, S. 122f.; SAR, Hist. II/3, Nr. 72: Inhaltsverzeichnis der Bücher des Stadtadvokaten D. Johann Dirmaier, fol. 14'; GUMPELZHAIMER II, 980f.; zu D. Jacob Heilbronner, dem Pfalz-Neuburger Hofprediger vgl. Georg BIUNDO, Jacob Heilbronner, in: NDB 8, S. 258f.; SCHLICHTING, Konkordienformel, bes. S. 76f. u. 102f.; zu Bartholomäus Rosinus vgl. ADB 29, 237f.; SEHLING (Hg.), Kirchenordnungen XIII, S. 386; DOLLINGER, Evangelium, S. 356f; ANDREÄ, Abfertigung; GLASER, Herzöge, S. 72f.; DUHR, Jesuiten I, S. 713-730; LUDWIG, Andreä; bewegt vom niederländischen Vorbild im "Befreiungskampf" versuchte eine Mehrheit im evangelischen Kirchenkonsistorium (fünf von acht dafür, nur einer dagegen), gegen den Magistrat eine Wende zum widerstandsoffeneren kalvinistischen Kurs einzuleiten, was auf eine Abkehr vom orthodoxen-lutherischen Block im Reich zugunsten einer Anlehnung an die kalvinistische Aktionspartei hinauslief. Der Rat schreckte davor zurück, um nicht in kaiserfeindliche Gewässer zu geraten und die Solidarität des überlebenswichtigen Nordnachbars Pfalz-Neuburg zu verspielen. Calvinistische Tendenzen waren schon länger in der Stadt verbreitet, aber erst der Tod des vermittelnd-integrativen Superintendenten Bartholomäus Rosinus 1586 ermöglichte einen politischen Vorstoß dieser Gruppe, um gegen den Magistrat der Reichsstadt zu opponieren, der im Rahmen der Diskussion über die Einführung einer Kirchenordnung die Macht des protestantischen Kirchenkonsistoriums begrenzen wollte. Als theologisches Vehikel zur Radikalisierung der Regensburger Öffentlichkeit wurde ein eigentlich längst entschiedener Theologenstreit aufgewärmt, der sog. Fünf-Prozent-Streit oder auch "Wucherstreit", der nach außen gegen die Ansiedlung der Jesuiten in Regensburg 1586 gerichtet war, da sich die Kollegien mittels einer zu fünf Prozent verzinsten Kapitaleinlage finanzierten (*Contractus Germanicus*). Doch wurden die ersten Jesuiten in Regensburg von den Wucherpredigten weniger getroffen, als die eigenen lutherischen Kirchgänger, nachdem die Wucherpredigergruppe daran ging, vom Wucher-Thema Betroffene vom Abendmahl auszuschließen. Die Debatte dehnte sich wie bereits (1575) in Augsburg auch in Regensburg (1580) und in Bayern (1580er Jahre) zu einer breiteren sozialen Protestbewegung aus. Der Magistrat Reichsstadt begegnete den hiesigen Wucherpredigern entschieden, aber auf behutsame Weise und organisierte mit Hilfe der Herzöge von Württemberg und Pfalz-Neuburg Disputationen mit den reichsweit berühmten Vätern der Konkordienformel, D. Jakob Andreä und D. Jakob Heilbronner. Die beiden widerlegten die Thesen der Wucherprediger, worauf die fünf Wucherprediger samt ihren Familien aus der Stadt verwiesen wurden (13. Dezember 1587). Parallel arbeitete die Theologenkommission eine Konsistorial- und Kirchenordnung aus, die dem Magistrat Aufsicht über das Konsistorium und ein Vetorecht bei der Beschlussfassung einräumte, womit der Machtkampf zwischen Konsistorium und Magistrat zugunsten der weltlichen Gewalt entschieden und das Konsistorium zu einer städtischen Unterbehörde degradiert wurde. Der Superintendent wurde einem reichsstädtischen Juristen unterstellt. Die Proteststürme aus dem Lager der Wucherprediger hielten die Stadt noch bis 1589 in Atem und klangen um 1591 langsam aus.

<sup>98</sup> Vgl. HV, R 254a: Leichenpredigten; MS R. 100: Lebensbeschreibungen; FÜRNRÖHR, Patriziat S. 265f.

<sup>99</sup> Vgl. SAR, Hist. II/3, Nr. 72: Verzeichnis der Bücher des Stadtadvokaten D. Johann Dirmaier fol. 5-6': (z.B. Esslingen 1571, Speyer 1572, Esslingen 1573, Partikularstädtetag Speyer 1574, Städtetag von Frankfurt 1577, Speyer 1579, Ulm 1580; HHStAW, RHR-Prot., 16. Jh., Nr. 49a, fol. 99, 7. April 1582.

<sup>100</sup> HV, MS. R 16: Kranöst, Ratisbona nov.-antiqua (bis. S. 113) S. 48; Kristin ZAPALAC, Das Stahlschießen 1586, in: Karl MÖSENER (Hg.), Feste in Regensburg. Von der Reformation bis zur Gegenwart, Regensburg 1986, S. 135-144: Die besten Schützen der Reichsstädte, organisiert in Bürgerwehren und Schützenvereinen, wurden eingeladen um sich zu messen, wobei die Herkunftsstadt des Siegers verpflichtet war, das Fest im Folgejahr auszurichten. Auf diese Weise trafen sich die besten Schützen der Reichsstädte in den Jahren 1583 und 1586 in Regensburg.

<sup>101</sup> Vgl. Martin BIRCHER / Klaus CONERMANN (Hg.), Die Fruchtbringende Gesellschaft unter Herzog August von Sachsen-Weißenfels. Süddeutsche und österreichische Mitglieder, Reihe II, Abt. C: Halle, Bd. 2, S. 63, 93; vgl.

emanzipatorische Tendenzen wie etwa Schützenfeste sowie entsprechend politisierte Jagdveranstaltungen<sup>102</sup> auf Druck des Kaisers und der katholischen Fürsten bis zum Regensburger Reichstag 1594/95 eingestellt bzw. – als Signal der Unterordnung der Städte – in die fürstliche Regie überführt<sup>103</sup>.

Innerhalb des Burgfriedens ging es dem Magistrat – wie erwähnt – darum, die Hoheitsvorstellungen auf dem Gewöhnungsweg zu sichern, und zwar gegen parallele bzw. gegenläufige Absichten des Regensburger Bischofs bzw. der Bistumsadministratoren Felician Ninguarda (1580-1582)<sup>104</sup> und Zbinko Berka (1582-1587)<sup>105</sup>; Ninguarda hatte im Namen von Fürstbischof Philipp Wilhelm von Bayern (1576-1598)<sup>106</sup> mit Hilfe einer bayerischen Administration<sup>107</sup> – begleitend zu den bayerisch-päpstlichen Konkordatsverhandlungen<sup>108</sup> 1582/1583 – im Kalenderstreit<sup>109</sup> den Kampf um die Wiedererringung der Propsteihoheit

---

ferner: SCHMIDT, Die Anfänge der Fruchtbringenden Gesellschaft, S. 7f., 11, 15f., 21, 23f., 26, 28, 34, 37: Besonders mächtig war die Fruchtbringende Gesellschaft ab 1617/1622, die verfassungspolitisch progressiv gegen die katholisch-kaiserliche Dominanz gerichtet war und einen Werte und Tugendkanon im Sinne v.a. ständischer Libertät und Freistellung der Konfessionsfrage kämpfte; das Regensburger Patriziat pflegte einige Kontakte in diese Richtung, etwa nach Straßburg zu Johann Michael Moscherosch, zumindest ideell zu Bernhard von Sachsen Weimar. Vgl. HV, MS R. 100 (Lebensbeschreibungen), Dr. Georg Gumpelzhaimer (1596-1643), S. 47; zur Nähe der Regensburger Ratsfamilien Gumpelzhaimer und Portner zu poltisch-kulturellen kalvinistisch und lutherischen Plattform der Fruchtbringenden Gesellschaft, in der Bernhard von Weimar („der Austrucknende“) eine Rolle spielte.

<sup>102</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 979f.: Städtischen Jagdveranstaltungen kam im Zusammenhang des bürgerlichen Gleichstellungsbedürfnisse mit dem Adel ein verfassungspolitischer Akzent zu, da die Ratsherrn – das hochadelige Regal auf Hochwildjagd beanspruchend – Dammhirschjagden veranstalteten. Der implizite Konfrontationskurs der Reichsstadt gegenüber den katholischen Fürsten und geistlichen Stände war in den 1580er Jahren so scharf, dass es immer wieder zu Gewaltattacken kam, einmal sogar soweit, dass ein Ratsherr den Torwächter von St. Emmeram erschoss.

<sup>103</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II, S. 976, 979, 1002, 1005f.

<sup>104</sup> Zu Ninguarda v.a. BZA, Domkap. Prot. 16. Jh. 1580-1582; SCHELLHASS, Ninguarda; FUCHS, Wahlkapitulationen, S. 36.

<sup>105</sup> Zu Berka vgl. GATZ, Bischöfe, S. 44-46.

<sup>106</sup> Vgl. APPL, Philip von Bayern (1576-1598).

<sup>107</sup> Vgl. REICHENBERGER, Administration, S. 356-376; SCHERBAUM, Papst, S. 117-119

<sup>108</sup> Vgl. ALBRECHT, Staat und Kirche, (Spindler II) S. 704f.

<sup>109</sup> Vgl. ROECK, Augsburg, S. 125-189; GUMPELZHAIMER II, S. 975; HAHN, Rat. Pol. I, S. 28-35; PASTOR, Päpste IX, S. 205-214; Fortschritte auf dem Gebiet der Astronomie hatten eine Reform des Kalenders unter Papst Gregor XIII. ermöglicht, die Rudolf II. am 4. / 14. September 1583 nach Begutachtung durch katholischen Fürsten im Reich als politisches Mittel der katholischen Konfessionalisierung, als einen Abgrenzungsakt, einführte. Die Reform wurde von den protestantischen Reichsständen neben der grundsätzlichen Ablehnung des Papsttums besonders im Blick auf die paritätischen Reichsstädte abgelehnt, denn: Durch die Verpflichtung der Katholiken auf den Neuen Kalender war den protestantischen Stadtmagistrate die unverhoffte Möglichkeit in die Hand gespielt worden, die Trennung der Konfessionszugehörigkeit im Alltagsleben zu erreichen, die im Effekt ähnlich wirkte wie ein *ius reformandi*, ohne dass diese Verfassungsstreitfrage darum berührt zu werden

über das Stadtgebiet vom Zaum gebrochen<sup>110</sup>. Aus katholischer Sicht war der Wiederaufbau einer bischöflichen Propstherrlichkeit im Regensburger Burgfriedensbezirk deshalb angeraten, da sonst eine Umsetzung des Tridentinums besonders im Bereich der Klerusreform<sup>111</sup> ohne eigene polizeiliche Exekutivhandhaben<sup>112</sup> ins Leere laufen musste. Am häufigsten sollten sich die bischöfliche Polizeimaßnahmen gegen Konkubinatsfälle<sup>113</sup> im Domkapitel wenden, darauf auf der Ebene der Pfarreien, dann der Klöstern und abschließend in den Bruderschaften<sup>114</sup>.

Doch durch Sanktionen allein konnte aber keine Klerusreform gelingen, sofern nicht effiziente Multiplikatoren der Trienter Kirchenreform Durchschlagskraft verliehen. Das sollte vornehmlich durch die Ansiedlung der Jesuiten gewährleistet werden<sup>115</sup>. Nach der Initiative Herzog Albrechts V. (1576) gelang Herzog Wilhelm V. im Zusammenspiel mit der bayerischen Bistumsadministration und stillschweigend gebilligt von Kaiser Rudolf II. 1586 die Implantation der Jesuiten auch im konfessionslabilen Burgfrieden der Reichsstadt,

---

brauchte. Nachdem der Streit von der Reichsjustiz präzedenzartig um Augsburg ausgefochten wurde, ignorierte der Magistrat im Verbund mit dem Corpus Evangelicorum darauf (die etwas halbherzigen) kaiserlichen Befehle entsprechend der bischöflichen Versuche, den Neuen Kalender einzuführen. Der Stadtmagistrat nahm Wirtschaftssanktionen des Bayernherzogs in Kauf. Dieser hatte den Pflegern bzw. Landrichtern von Hemauf, Stadtmhof, Kelheim, Donaustauf und Abbach aufgetragen, das "Auslaufen", Wochenmarktbesuche usw. an den Festtagen streng zu unterbinden.

<sup>110</sup> Vgl. dagegen MANKE, Standesvorrechte, S. 142-150, der einem zu statischen Rechtsverständnis aufsitzt und deshalb davon ausging, dass der Bischof der Stadt 1571 „endgültig sein Propstgericht abgetreten“ hätte.

<sup>111</sup> Vgl. BZA, Domkap. Prot. 1580 fol. 12, 19. Februar 1580.

<sup>112</sup> Vgl. SCHMID, Kölderer, S. 62. Der Übergang der Propstgerichtsbarkeit an die Reichsstadt Regensburg hatte die tridentinischen Impulse zur Klerusreform massiv gehemmt. De facto war der Burgfriedensbezirk für katholische Kleriker ab 1571 eine Zone, in der das katholische Kirchenrecht nur mehr vom Stadtmagistrat durchgesetzt werden durfte, was freilich nicht in dessen Interesse lag. Damit hing überdies auch das Verdikt des Nuntius Portia zusammen, der Regensburger Klerus wäre der „verkommenste in ganz Deutschland“.

<sup>113</sup> Exemplarisch: BZA, Domkap. Prot. 1580 fol. 13, 9. Februar 1580; fol. 13-14, 11. Feb. 1580; fol. 23: 22. April 1580: die Quittierung der Konkubinats-Verhältnisse im Domkapitel ließ Ninguarda vom Domdekan und Offizial überwachen, der Widerspenstigen die Pfründe entzog.

<sup>114</sup> Zur Initiative von Ninguarda, den Domkapitularen ein Gehorsamsgelübde abzurufen vgl. BZA, Domkap. 1580 fol. 46, 16. September 1580; fol. 22-23, 8. April 1580; fol. 34, 17. Juni 1580; fol. 13, 11. Feb. 1580); fol. 34, 17. Juni 1580; vgl. ferner PASTOR, Päpste IX, S. 54 u. 58; Ninguarda wollte die Klerusreform „von oben“ beginnen, d.h. mit den Domkapitularen. Er ließ an Sebastian Kölderer, wohl einem Bruder des vormaligen Regensburger Bischofs David Kölderer von Burgstall (1567-1579), ein Exempel statuieren. Ihm wurde mangelhaftes Pflichtbewusstsein, seltene Teilnahme an der Eucharistie) und nichtstandesgemäßes Verhalten vorgeworfen (Schlägereien, mitunter mit Stadtwachen; Kleidung etc.). Ninguarda ließ Kölderer in das bischöfliche Gefängnis, das „Kuhloch“ werfen. Seine Entlassung bzw. Rehabilitierung wurde ihm unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass er einen Eid auf die Trienter Dekrete leiste und befolge.

<sup>115</sup> Jüngst: APPL, Ausbau geistlicher Zentren, S. 346-354; SIEBEN, Jesuiten auf dem Konzil von Trient.

wodurch deren Territorialhoheitsanspruch für den Burgfriedensbereich präjudiziert wurde<sup>116</sup>, auch wenn die Jesuiten in einem langwierigen Prozess auf katholischem Grund (Mittelmünster bzw. St. Paul) angesiedelt worden waren. In der Präjudizierung des reichsstädtischen Territorialhoheitsanspruchs durch die Implantation der Jesuiten lag verfassungsrechtlich betrachtet der Hauptgrund der Feindschaft zwischen der Stadt und dem Orden; dazu kam im Bildungsbereich die Konkurrenz des Jesuitengymnasiums<sup>117</sup> mit dem strahlkräftigen reichsstädtischen Gymnasium Poetikum<sup>118</sup>; neben dem nach Innen gerichteten spirituellen Angebot (Marianische Männerkongregation, Exerzitien, Seelsorge, Katechismusunterricht<sup>119</sup>, Jesuitentheater<sup>120</sup> etc.) setzte sich die Gesellschaft Jesu auch gegenreformatorisch mit dem reichsstädtischen Protestantismus auseinander (Dompredigten<sup>121</sup>, Disputationen, Streitschriften<sup>122</sup> etc.). Das „alleinige Kommunikations-

---

<sup>116</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 61: Regensburg Reichsstadt wegen Propst- und Friedgericht, fol. 84: 14. September 1590; Nr. 60: Jesuiten Regensburg, fol. 39': 15. Mai 1589; Nr. 61: fol. 63: 13. Juli 1590; fol. 122': 19. Dezember 1590; fol. 1: 5. Januar 1590, fol. 63: 13. Juli 1590; fol. 122': 19. Dezember 1590; fol. 330: 9. August 1591; Nr. 64: Obermünster wegen Jesuitenkolleg Regensburg, fol. 105: 9. August 1591; ALBRECHT, Maximilian, S. 118; GEGENFURTNER, Oberpfalz, S. 117-120; HAUSBERGER, Bischöfe (Regensburg-Handbuch) S. 712; REICHENBERGER, Administration, S. 358-363. Zur Deckung der Jesuitenansiedlung samt Bau eines Kollegs durch Kaiser Rudolf II. entgegen der Reichskammergerichtsklage der Reichsstadt wie auch zum Versuch einer "Exemption des Kollegs" durch ein "Privilegium Exemptionis de non hospitandis in amplissima forma wie es dz Collegium zu Augsburg hat", was mit Schaffung eines eigenen Jurisdiktionsbereichs verbunden gewesen wäre vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh. Nr. 63, fol. 109: Wilhelm V. wegen des Jesuitenkollegs Regensburg, 19. Dezember 1590. Kraft des Konkordats setzte Herzog Wilhelm V. die Jesuiten gegen heftigste Widerstände nicht nur der protestantischen Stadt, sondern auch des Domkapitels und des Bischofsadministrators Zbinko Berka (1582-1587) durch. Letzterer resignierte, als die bayerische Administration gegen seinen Willen seiner Meinung nach durch die Ernennung eines Jesuiten zum Domprediger auch in die bischöflichen Prärogativen im Bereich der Spiritualia eingriff.

<sup>117</sup> Ausführlich: KLEINSTÄUBER, St. Paul, bes. S. 82 sowie Josef KLOSE, Das Gymnasium und Lyzeum St. Paul zu Regensburg, in: Albertus-Magnus Gymnasium Regensburg. Festschrift zum Schuljubiläum 1988, Regensburg 1988, S. 221-243.

<sup>118</sup> Vgl. WOLF (Hg.), Raselius, S. 49-54, bes. 53, der meint, die „Poetenschule“ wäre „gleichsam eine Mutter des jungen studierenden Adels in Bayern, der [Ober-] Pfalz und Österreichs“ gewesen, „bevor [...] auch andere benachbarte Schulen eingerichtet wurden und solange die Adeligen noch die Freiheit besaßen, ihre Kinder dorthin zu geben, wohin sie wollten.“; Ausführlich: KLEINSTÄUBER, Gymnasium Poeticum; vgl. A. SCHMID, Gymnasium poeticum; FEDERHOFER, Das Gymnasium Poeticum.

<sup>119</sup> Vgl. SCHREMS, KirchenKatechese.

<sup>120</sup> Vgl. HV, MS. R 165: 3: Theater bei St. Paul in Regensburg (1608 – 1789).

<sup>121</sup> SAR, Eccl. I, 12, 16: Klage über die Lästerreden des Dompredigers P. Michal Cardaneus anlässlich des evangelischen Begräbnisses des reichsstädtischen Superintendenten Rosinus (1586).

<sup>122</sup> Vgl. SAR, Historica II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, Superintendent, S. 55; GEGENFURTNER, Oberpfalz, S. 122-133; BAUER, Kolloquium 1601, in: GR II/1 S. 90-99; Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 235-238.

zentrum aller gegenreformatorischen Kräfte in der Reichsstadt<sup>123</sup> war das Jesuitenkolleg aber nicht<sup>124</sup>.

## **5. KONKORDAT VON 1583 ALS PÄPSTLICHER PROTEKTIONSAUFTRAG AN DEN BAYERNHERZOG GEGEN REICHSTÄDTISCHE HOHEITSANSPRÜCHE UND DIE POLITIK RUDOLF II.**

Gegen die Hoheitsansprüchen der Stadt nahm der Bayernherzog seit Abschluss des (bis 1592 geheim gehaltenen) Konkordats von 1583<sup>125</sup> immer selbstverständlicher die ihm darin aufgetragene Rolle des Protektors des Regensburger Bistums wahr. Er bediente sich dabei der Argumentationsweise, die reichsstädtische Wahrnehmung der Propstherrlichkeit über die Regensburger Katholiken als Usurpation des *ius reformandi* zu diskreditieren. Die reichsstädtisch-regensburgische Propsteihoheit war unter dem religionspolitisch-irenischen Kaiser Maximilian II. im sog. Augsburger Vertrag 1571<sup>126</sup> vom Bischof auf die Reichsstadt übergegangen, die damit zum polizeilichen Protektor des katholischen Klerus in Regensburg geworden war. Durch die sukzessive Ausbildung der – vom Kaiser und den katholischen Kurfürsten 1582/83 bekämpften und nicht anerkannten – städtisch-maximalistischen Hoheitsvorstellungen festigte sich die Macht der Reichsstadt über die Katholiken innerhalb des Burgfriedens, wobei die Klerusreform wegen der Beschränkung der bischöflichen Jurisdiktion auf die Spiritualien massiv gehemmt wurde. Deshalb spielte sich das politische Kerngeschäft um die „Innere Reform“ als auch um die „Gegenreformation“ in Regensburg

---

<sup>123</sup> WÖLFEL, Lenz, S. 233.

<sup>124</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 151: fol. 132: Jesuiten con. Regensburg, 13. März 1651. Die Regensburger Jesuiten selbst führten im Beobachtungszeitraum nur einen einzigen Prozess gegen die Stadt (1651); die katholischen Reichsstände und der Bischof prozessierten dagegen jährlich am Kaiserhof gegen die Stadt.

<sup>125</sup> Vgl. ALBRECHT, Staat und Kirche (Spindler II) S. 704f.; SCHERBAUM, Papst, S. 102. Das Konkordat von 1583 hatte die Ausbildung der herzoglichen Oberaufsicht über die kirchlichen Temporalien auch für das Regensburger Bistum gefordert. Die Bischöfe wurden auf die geistliche Gerichtsbarkeit über den Klerus und deren Diener beschränkt; der Herzog erhielt das Visitationsrecht gegenüber Welt- und Ordensklerus. Diese Rechte standen im Gegensatz zur Rechtslage in Regensburg, wo der Stadtmagistrat ab 1571 die Gerichtshoheit über den katholischen Klerus und die Dienerschaft in weltlichen Fragen wahrnahm. Wollte man das Konkordat auch in Reichsstädten, wichtigen Geistlichen Zentren, durchsetzen, mussten die Katholiken im Umkehrschluss die Hoheitsbestrebungen evangelischer Reichsstädte untergraben, die der Trienter Reform keine Chance gegeben hätten.

<sup>126</sup> Vgl. SAR, Rechtsbücher 1AB 2 (1536) Vertrag mit dem Bischoff und gemeiner Geistlichkeit (1571), fol. 245-340; HAUSBERGER, Konfessionen, S. 141 mit Anm. 17; Hanns MARTIN, Das Probstgericht in Regensburg bis zum Jahre 1571, Kallmünz 1928; LIEGEL, Reichsstadt und Klerus, S. 121-143; P. SCHMID, Reichsstadt (=Territorien) S. 50; PLÄTZER, Jurisdiktionsstreitigkeiten, bes. S. 45 u. 88-94; MANKE, Standesvorrechte, S. 137, 140, 142-149.

nach Abschluss des Konkordats in Reichshofratsprozessen um die Propsteihoheit in der Stadt ab. Die bayerische Administration im Namen Fürstbischof Philipp von Wittelsbach versuchte deshalb, die bischöfliche Propstherrlichkeit zurückzugewinnen. In der Frage der Mittel findet unter dem Einfluss des Herzogs – besonders ab Maximilian I. – eine Wende statt, sukzessive auf die mitunter gewaltsame „via facti“<sup>127</sup> zu setzen. Über die Legitimität der vollendeten Tatsachen hatte der kaiserliche Reichshofrat zu richten.

---

<sup>127</sup> GEGENINFORMATION (1641), Vorrede.

## II. REGENSBURG-POLITIK HERZOG MAXIMILIAN I. BIS ZUM AUSBRUCH DES DREIßIGJÄHRIGEN KRIEGS (1594-1618)

Der junge Herzog Maximilian nutzte die fiskalische Abhängigkeit des Kaisers und dessen prokatholische Unpräjudizierlichkeit seit den Tagen seiner Mitregierung 1594 zu entschiedenen Schlägen gegen die Reichsstadt Regensburg, in der wirtschaftspolitisch-protektionistische Akzente zur Steigerung der Kammergefälle organisch mit dem konfessionspolitischen Moment zusammenhingen. Er verdrängte die Reichsstadt gewaltsam aus dem Salzhandel (1594-1615), grenzte die Nachbardörfer ab<sup>128</sup>, förderte dazu deren Märkte<sup>129</sup> und protegierte den Regensburger Bistumsadministrator Dr. Jakob Miller dabei, die 1571 verlorene bischöfliche Propsteihoheit im Regensburger Burgfrieden zurück zu kämpfen.

---

<sup>128</sup> Vgl. BHStAM, KBÄA, 1524 Z: Die Erbhuldigung von den Ortschaften Weinting, Geisling, Dechbetten und Barbing 1601-1602.

<sup>129</sup>Zu Stadtamhof: vgl. SAR, Hist. I, Gravamina: Der Verlust des Salzhandels führte sukzessive auch zum Niedergang des Import-Export Speditionswesens: Das städtische Niederlagsrecht hatte gewährleistet, dass die Händler ihre Salzkarren bzw. Flöße in Regensburg restlos lehräumten und mit Exportwaren wiederbeladen konnten. "Fuhr- und Gegenfuhr" verlagerten sich bald weg von Regensburg und hin zu den zwischen 1594 und 1597 neuentwickelten Salzmärkten in Winzer (Kurpfalz), Maria Ort, Rheinhausen und Stadtamhof (Bayern) verlagert. Der Bayernherzog erließ ferner neue Handwerks- und Marktordnungen, etwa für den ab 1597 modernisierten Stadtamhofer Wochenmarkt, die den Irrungen seit der Kalenderreform 1583 abhelfen sollten. Maximilian knüpfte im Zusammenhang der strengen bayerischen Religionsgesetzgebung dieser Jahre (Religionsmandat von 1598) den Marktbesuch in Stadtamhof an die katholische Konfession. Protestantische Marktbesucher wurden entgegen dem Straubinger Vertrag vom Wochenmarkt ausgeschlossen und mussten auf ihrem Weg zu den Wochenmärkten nach Winzer oder Maria Ort auf der Rückreise durch Stadtamhof ihre Waren verzollen. An katholischen Feiertagen ließ Maximilian den Reichsstädtern den Weg völlig abschnüren, um das „Auslaufen“ bayerischer Untertanen zum Besuch eines protestantischen Gottesdienstes streng zu unterbinden.

## 1. DIE VERDRÄNGUNG DER REICHSTADT REGENSBURG AUS DEM SALZHANDEL ALS WENDEPUNKT ZUM PROTEKTIONISMUS

Ab 1587 waren schon die bayerischen Städte und ihre Salzhändler mit dem Argument, sie arbeiteten lediglich für ihren Eigennutz, aus dem Salzhandel ausgeschaltet und durch herzogliche Salzbeamte ersetzt worden, wodurch im Blick auf Regensburg die Salzstraße herkommend aus Passau wegbrach und der Salzhandel auf der Straße stattdessen von Bayern westwärts dirigiert wurde. Nach der ersten Phase der Abstimmung des bayerischen West-Salzhandels hatte der salzburgisch-bayerische Salzvertrag von 1594 die Errichtung einer Salzhandelsroute nach Norden ins Reich ermöglicht, worauf die Donaulinie verstärkt in den herzoglichen Blick rückte<sup>130</sup>.

Das Salzniederlagsrecht an der Regensburg-seitigen Donaulende hatte die bayerischen Salzflößer gezwungen, das Salz zu den von der Stadt verordneten günstigen Preisen abzuladen. Maximilian entschied als Mitregent, das Regensburger Salzniederlagsprivileg zu ignorieren und ließ anlässlich von Eisschäden an der Regensburger Lende<sup>131</sup> in Kooperation mit dem kurpfälzischen Statthalter in Amberg, Christian von Anhalt<sup>132</sup>, und Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg<sup>133</sup> bei Winzer und Stadtamhof neue Salzlenden mit Salzmärkten aufbauen, darunter den Stadtamhofer Andreasstadel<sup>134</sup>. Dieser wurde als herzogliches Salzamt eingerichtet und stellte bald ein bedeutendes Kettenglied im bayerischen Salzhandel nach Norden dar: bis Ende 1597 konnte der Bayernherzog schon die kurpfälzische Oberpfalz, Pfalz-Neuburg, die Markgrafschaft Brandenburg, Franken, Württemberg, Straßburg, Weißenburg, Speyer und die restliche Rheinlinie versorgen<sup>135</sup>.

Die Reichsstadt reichte Ende 1594 gegen die Kurpfalz und Bayern am Reichshofrat eine Klage dagegen ein. Der Widerstand von Maximilian I. brachte den Kaiser dazu, der Reichsstadt zur Finanzierung der Türkenkontributionen andere Einnahmen zu eröffnen. Im

<sup>130</sup> Vgl. WITTMÜTZ, Gravamina, S. 81f.

<sup>131</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II, S. 1010.

<sup>132</sup> Allgemein: EBERSBACH, Christian I. von Anhalt-Bernburg.

<sup>133</sup> Allgemein: KOSSOL, Pilipp Ludwig von Neuburg.

<sup>134</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 75\*, fol. 12'-127 u. 131-131': Reichsstadt Regensburg con. Amberg wegen Winzerer Lende und bayerischem Salzmonopol; fol. 79: Regensburg con. Salzburg und Bayern, 30. August 1595; fol. 131-131'.

<sup>135</sup> Vgl. SAR, Hist. I., Gravamina der Reichsstadt Regensburg (1597/98); BAUER, Regensburg, S. 648.

Zuge der Bewilligungsverhandlungen zu den im Reichsabschied beschlossenen Türkenkontributionen war deren Finanzierung zum Streitgegenstand auf dem bayerischen Kreistagen vom Dezember 1594 und März 1595 geworden<sup>136</sup>, da die Stadt die Gelder wegen des Abbruchs der fundamentalen Salzhandelseinnahmen (etwa 10.000fl.) politisch nicht aufbringen konnte: Am Äußeren Rat scheiterten Pläne zur Erhöhung der direkten Steuern<sup>137</sup> (um 50 Prozent) sowie der indirekten (Erhöhung des sog. Ungelds, dazu der Wein- und Brandweinsteuer). Dagegen gelang es den Regensburger Ratsherrn, die Kaiserlichen im Kontext des seit den Eisschäden entstandenen Streits um die Regensburger Lende dazu zu bringen, die Erhöhung des sog. Lendgelds, der Hafennutzungsgebühr, zu bewilligen und damit das von Bayern ignorierte Regensburger Niederlagsrecht immerhin formell zu bestätigen. Dazu gewährte Kaiser Rudolf II. der Stadt am 6. Oktober 1595 eine Erhöhung des im Zusammenhang andauernder bayerisch-regensburgischer Mautkonflikte an der Steinernen Brücke wichtigen Pflasterzolls sowie des Visiergelds<sup>138</sup>. Der Kampf um den Salzhandel zwischen Bayern und Regensburg nahm ab 1595/96 immer heftigere Züge an. Da der Kaiser wegen der bayerisch-österreichischen Vertrauenskrise des Vorjahrs keine größeren Irrungen mit Bayern riskieren wollte, schlugen die Reichshofräte den Regensburger Vorschlag einer kaiserlichen Intervention bei Bayern, Salzburg und der Kurpfalz aus. Die kaiserlichen Reichshofräte plädierten stattdessen, das Problem marginalisierend, für den aussichtslosen Rechtsweg am Reichskammergericht, wo der reichsstädtische Anwalt entgegen schroffer Diffamationskampagnen von der Seite Salzburgs und Bayerns höchstens Aussicht auf Gehör hatte, nicht auf Umsetzung eines Rechtsspruchs<sup>139</sup>. Die kaiserliche Passivität ermunterte Maximilian, dazu seine Vorstellungen gewaltsam durchzusetzen: Maximilian hatte seine Amtleute instruiert, nur auf seinen Befehl hören zu dürfen. Sie übten das Geleitrecht auf dem Regensburger Donauabschnitt gegen Proteste der Reichsstadt deshalb trotz eines am kaiserlichen Reichshofrat geführten Prozesses gegen die bayerisch-salzburgische Monopolpolitik aus<sup>140</sup>. Die damit verschärfte protektionistische Wende war im Bewusstsein

---

<sup>136</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 606; HARTMANN, Reichskreis, S. 606.

<sup>137</sup> Grundlegend: NEMITZ, Steuern.

<sup>138</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 1010, 1013.

<sup>139</sup> Vgl. RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 75\*, fol. 131-131', 30. September 1595 u. fol. 79', 30. August 1595.

<sup>140</sup> SAR, Hist. I, Gravamina; RHR- Nr. 75\*, fol. 12'-127 und 131-131': Reichsstadt Regensburg con. Amberg wegen Winzerer Lende und bayerischem Salzmonopol; RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 75\* (1595) fol. 79: Regensburg con. Salzburg und Bayern, 30. August 1595; DIRMEIER, Burgfrieden, Nr. 16: Reichskammergerichtseingabe der Reichsstadt Regensburg, November 1596.

der Zeitgenossen besonders wegen ihrer militanten Weise so einschneidend: die bayerischen Kriegsschiffe, die ab 1595 zwischen Ingolstadt und Wien Proviant- und Truppenunterstützungen nach Ungarn leisteten, fingen auf herzoglichen Wink hin auswärtige Handelsschiffer mit Ziel Regensburg zwischen Kelheim und Donaustauf ab und dirigierten diese unter Androhung von Konfiskation auf bayerische Lenden links der Donau. Auf bayerischem Boden angelangt, verboten die bayerischen Beamten – nach den Erfahrungen der Regensburger – voller "Hochmut und Lusttreiben"<sup>141</sup> und "atrocissime"<sup>142</sup> den auswärtigen Händlern sogar, in der Reichsstadt Quartier zu beziehen, und wiesen ihnen Quartiere in der aufblühenden Stadtamhofer Gastronomie an. Der von Bayern erzwungene Anpassungsdruck auf die Händler führte ab 1595 bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts nachhaltig dazu, "dz schier aller fremde und außlendische, sonderlich aber die Beheim die Stadt meiden"<sup>143</sup>, dass also der Fernhandel im Vergleich mit dem Handel im süddeutschen Donaauraum abnahm<sup>144</sup>. Der bayerische Herzog versuchte ab 1595/96 sogar, durch Tiefbauarbeiten an den sog. "Schnellern" am Wehrloch, am Oberen- und unteren Wöhrd, die Donauströmung auf die Stadtamhofer Seite zu drücken, um die den reichsstädtischen Flussbereich in ein schwerer beschiffbares Rindsal zu verwandeln. Der Herzog versuchte das übrigens in ähnlicher Weise auch gegenüber den Augsburgern<sup>145</sup>, mit denen scheinbar der von den Reichsständen beobachtete Präzedenzprozess um Flusseingriffe geführt wurde. Seine Hartnäckigkeit ging im diesem Prozess gegen Augsburg sogar bis zur Drohung an den Kaiser, die sog. Submission unter die kaiserliche Gerichtsbarkeit zu verweigern. Stattdessen überzog er diese Reichsstadt mit heftigen Diffamationen, lehnte eine Ausgleichskommission prinzipiell ab und drohte mit Verschärfung seiner Maßnahmen. Sicherlich rechnete der Herzog damit, dass die Kaiserlichen den Bayernherzog bis zur Sicherstellung der Türkenkriegsfinanzierung nicht antasten würden. Er behielt recht. Als der Bayernherzog aber das inzwischen am Reichskammergericht von der Reichsstadt Regensburg gegen ihn erwirkte Strafmandat ignorierte, bat die Stadt den kaiserlichen Reichshofrat, den Herzog zu ächten und die Achtexekution den benachbarten Kreisständen zu übertragen. Diese Konfrontation der bayerischen Nachbarn mit dem Herzog

---

<sup>141</sup> SAR, Hist. I., Gravamina der Reichsstadt Regensburg (1597/98) unfol.

<sup>142</sup> Ebd.

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> Vgl. KELLENBENZ, Fernhandelsbeziehungen.

<sup>145</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 77: Reichsstadt Augsburg con. Herzog von Bayern wegen dem Lech, 2. Mai 1596, fol. 122: Die Reichsstadt Augsburg beschwerte sich am Reichshofrat über Nacht- und Nebelaktionen von 80 bis 90 Tiefbauarbeitern, die der Stadt den Lech durch Pfahlbauten abzugraben versuchten.

sei unvermeidlich, da – so die Städter – es inzwischen zwischen Bayern und ihnen zum Äußersten komme und die Gefahr bestehe, dass ganz Regensburg nicht nur finanziell völlig zugrunde gehe, sondern durch den skrupellosen Bruch nahezu aller Punkte des Straubinger Vertrags<sup>146</sup> zu befürchten sei, dass die Stadt von Bayern geschluckt werde, sofern der Kaiser nicht zu Hilfe komme. Die Stadt argumentierte, dass während dieser Bedrückungen an Zahlung der Reichssteuern nicht zu denken sei, sofern die Stadt nicht „ganz und gar verderbt“<sup>147</sup> würde. Vorort versuchte die Stadt ihr Lendrecht bzw. den Anlendezwang 1596/97 durch Absperrung der bayerischen Donauseite durch Kettensperren zu retten<sup>148</sup>. Die Reichsstadt fing bis zur Beendigung der Donaublockade anlässlich des Regensburger Reichstags 1597/98 ebenfalls das ein oder andere donauaufwärts fahrende bayerische Salzschiß ab und behielt die Ladung pfandweise ein<sup>149</sup>. Dieses Hick-Hack kam wohl erst mit dem Ende des Alten Reichs zu einem Ende. Jedenfalls wird man sagen können, dass die Verdrängung der Stadt aus dem Salzhandel zu schwerwiegenden Einnahmeverlusten<sup>150</sup> führte, die bis zum Ende des 30jährigen Kriegs erst über ein mehr an direkten Steuern aus dem Braun- und Weißbierwesen kompensiert wurden.

Das bayerische Salzhandelsmonopol führte ferner zu einer signifikanten Salzpreissteigerung. Maximilian I. setzte zur rapiden Steigerung der herzoglich bayerischen Kammergefälle den reichsweit höchsten Salzpreis fest und schob so einen Teuerungswettbewerb der übrigen Salzgroßhändler im Reich und der bis in die Niederlande und Burgund an. Die daraus resultierende plötzliche Knappheit des zentralen Konservierungsmittels verschärfte auch Pestkrisen der Jahre ab 1597 mit jährlich etwa 800 Pesttoten<sup>151</sup>.

Der Reichshofrat gab sich nicht die Blöße, sich von der bayerischen Drohungen der Submissionsverweigerung einschüchtern zu lassen, doch kam ebenso wenig eine

---

<sup>146</sup> Grundlegend: SCHMID, Straubinger Vertrag.

<sup>147</sup> SAR, Hist. I., Gravamina der Reichsstadt Regensburg (1597/98); vgl. ferner HHStAW, RHR-Prot. Nr. 77, fol. 260: Reichsstadt Regensburg con. Herzog von Bayern, 12. Dezember 1596.

<sup>148</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 1018.

<sup>149</sup> Vgl. DIRMEIER, Burgfrieden, Nr. 17.

<sup>150</sup> SAR, Hist. I., Gravamina der Reichsstadt Regensburg (1597/98). Der Salzhandel war die wichtigste Säule in der Regensburger Finanzwirtschaft. Die Erträge der Regensburger daraus brachten der Stadt bis 1594 nach Ausweis einer reichsstädtischen Schätzung jährlich etwa 3000fl. ein, mehr als die für die Stadtfinanzen später immer zentraler werdenden Bier-, Wein und Brandweineinkünfte und war deshalb im Stadthaushalt als Festposten für Reparaturarbeiten der Mühlen, Brücken, Mauern, Straßen, Kirchen und Schulen eingeplant.

<sup>151</sup> Vgl. BEHRINGER, Hexenverfolgung, S. 102.

Steuerbefreiung der Stadt in Frage, um hier kein Präjudiz für andere klamme Reichsstädte zu schaffen. Stattdessen wiesen die Kaiserlichen die Regensburger entsprechend einem Gutachten des Reichspfennigmeisters mit dem Hinweis auf die kürzlich erstattete Lendgelderhöhung ab und baten sie, obwohl "deren von Regensburg Gravamina groß" wären, dass sie ihre Partikularprobleme "dem gemeinen Wesen nachsetzen"<sup>152</sup> müssten (17. Januar 1596). Die kaiserlichen Reichshofräte schätzten dagegen das bayerische Vorgehen gegen Regensburg als reichspolitisch brisant ein: "die Sach ist schwer und steht in solchen Terminis, dz ein gefährlich Feuer im Reich daraus anbrinnen möcht"<sup>153</sup>. Die Reichshofräte schalteten zunächst den Geheimen kaiserlichen Rat, dann Kaiser Rudolf II. selbst ein und trugen ihm das Dilemma folgendermaßen vor: "In camera [=Reichskammergericht Speyer] wöllen sy [=die Regensburger] weitter nit hülff suchen, denn sobaldt ein interlocutoria ergeht, so wirdt revisio gesucht, und also nichts ausgerichtet, die von der Stadt gebettene Mittel thuens nit, mandirt [man] von [seiten des Reichshofrats], so irritirt man den Herzog noch mehr"<sup>154</sup>. Schlussendlich schrieb der Reichshofrat eine Kommission auf den Bamberger Bischof und die Reichsstadt Nürnberg aus. Der Regensburger Vorschlag einer Ächtung Bayerns wurde von den kaiserlichen Räten weggewischt. Stattdessen schlug man vor, die Regensburger Vorfälle als Missverständnis zwischen den Häusern Habsburg und Bayern abzuwiegeln. Man hoffte vergeblich, ein freundlich-mahnend-persönlicher Brief von Rudolf II. an Wilhelm V. Bayern könne helfen, "sonderlich Repressalia ab[zu]schaffen, damit nit etwas daraus erfolgte, so ihrer Mt. dem Reich und ihnen [dem Herzogtum] beschwerlich sein möcht"<sup>155</sup>. Der Bayernherzog blieb von Rudolf II. Briefen unberührt und neutralisierte zusammen mit dem Salzpartner Salzburg die Regensburger Klagen durch Revisionsklagen. Vorort verfuhr die bayerischen Offiziere entsprechend und verhinderten Ausgleichsgespräche durch sofortige Drohgebärden, die Regensburger bald zu überfallen. Der Kaiser war gegenüber der Stadt zu keiner konkreteren Hilfe in der Lage und war sich dessen bewusst: im Reichshofrat hieß es hilflos: "entzwischen möcht man sy [die Regensburger] vertrösten"<sup>156</sup>, im kaiserlichen Geheimrat gestand man frustriert: "Caes. könn inst. das Reich

---

<sup>152</sup> RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 78: Reichsstadt Regensburg wegen der Kontribution, 17. Januar 1596, fol. 7-7'.

<sup>153</sup> RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 78: Reichsstadt Regensburg con. Herzog Wilhelm V. von Bayern, 12. Dezember 1596, fol. 191',

<sup>154</sup> Ebd.

<sup>155</sup> HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 78: Reichsstadt Regensburg con. Herzog Wilhelm V. von Bayern, 12. Dezember 1596, fol. 191'.

<sup>156</sup> HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 79, fol. 83 (10. Juni 1597) u. Nr. 80 fol. 89: 16. Juni 1596

nit steuern"<sup>157</sup>, so dass man das Problem dadurch löste, die usurpatorische bayerische Zollpraxis durch ein Zollduplierungsprivileg für den Herzog zu legalisieren<sup>158</sup>. Trotzdem gab man sich verständnisvoll und erfindungsreich, als sich ein fiskalischer Grund zum Schutz der Stadt ergab: Die Stadt konnte anstelle der vollen Reichskontributionen lediglich ein "Almosengeld"<sup>159</sup> in Höhe von 189fl. zur Türkenhilfe beisteuern und da die Gelder auf der Ebene des bayerischen Reichskreises eingezogen wurden, wurde Maximilian vom Kaiser in die Pflicht genommen, den Regensburgern einen Kontributionsmodus zu ermöglichen, der den Regensburgern zugleich eine freiere Donauschiffahrt ermöglichen sollte: Der Kaiser hatte den Vorschlag des Reichspfennigmeisters an Bayern vermittelt, die Stadt solle an Geldes statt den fehlenden Betrag durch Proviantlieferungen per Schiff nach Ungarn ausgleichen, so dass sich die bayerische Donaublockade langsam – auch vor dem Hintergrund der Regensburger Reichstagsvorbereitungen – bis zum Jahresende entspannte<sup>160</sup>. Zu Beginn des Regensburger Reichstags Ende 1597 wurde der Regensburger Salzmonopolprozess gegen Bayern und Salzburg seitens des Kaisers unterbrochen. Auf dem Reichstag von 1597/98 fand sich der Kaiser zu fiskalischen und territorialpolitischen Zugeständnissen gegenüber Bayern bereit. 1. wurde am 23. September 1597 der bereits am Augsburger Reichstag von 1582 erlaubte "doppelte Aufschlag" – wie gesagt – trotz dessen widerrechtlicher Nutzung gegen Regensburg in dessen praktischer Handhabung bestätigt, was der Herzog gegen den Straubinger Vertrag mit Regensburg ausspielte; 2. erhielt Maximilian I. entgegen der Proteste der evangelischen Reichsstände die Anwartschaft auf die Reichsgrafschaft Ortenburg<sup>161</sup>.

Gegenüber Regensburg versuchte der Kaiser, die Regensburger Hafenlande dadurch zu schützen, indem er der Stadt 1598 eine proviantlogistische Funktion im Türkenkrieg zuwies und sie auch militärisch einband, indem er die Stadt zusammen mit Frankfurt, Leipzig, Nürnberg und Augsburg am 6. April 1598 zur "Legstadt" für Reichstruppen auf der Durchreise nach Österreich erklärte. Dadurch wurde die Stadt mit wechselnden und kostenneutralen bzw. den Stadtsäckel füllenden Truppenverbänden belegt und die

---

<sup>157</sup> HHStAW, Geh.Rat.- Prot. 16. Jh., Nr 80b, 14. Juni 1597, fol. 30'.

<sup>158</sup> Der Vorgang ist nur ex post fassbar in: HHStAW, RHR, Prot. 17. Jh., Nr. 25 (1613) Herzog Maximilian, 24. März 1613 fol. 103': Rudolf II. Confirmatio Privilegii des doppelten Aufschlags (Prag 23. September 1597).

<sup>159</sup> HHStAW, Geh. Prot. 80b, 24. Juni 1597 Regensburger Bericht über Bayerische Kreishilfe, 4. Oktober 1597, fol. 73'.

<sup>160</sup> Vgl. HHStAW, Geh. Prot. 16. Jh, Nr. 80b, 2. Dezember 1596, fol. 94.

<sup>161</sup> Ex post fassbar: HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 25, Confirmation der bayerischen Privilegien, 24. März 1613.

Regensburger Hafenanlagen für Kriegsschiffe der Reichsstände geöffnet, die – als Nebeneffekt – bald auch das Anlanden von Handelsschiffen absicherten<sup>162</sup>. Diese Regelung scheint trotz regelmäßiger bayerischer Störungen (v.a. die Schneller der Steinernen Brücke gaben Anlass zu Reibungen) das Gleichgewicht zwischen Regensburg und Bayern auf der Donau hergestellt zu haben, zumindest bis zum Ende des Türkenkriegs im Frieden von Zsitvatorok (1. / 11. November 1606). Beigelegt wurde der Konflikt um die Donau nicht, auch nicht nach der erneuten Einbindung Regensburgs im bayerisch-salzburgischen Salzvertrag (1615<sup>163</sup>) nach dem für Bayern erfolgreichen Salzkrieg gegen den Salzburger Erzbischof Wolf Dietrich von Raitenau<sup>164</sup>.

---

<sup>162</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 1020, 1037.

<sup>163</sup> Zur rechtskräftigen Einbindung Regensburgs in den bayerisch-salzburgischen Salzvergleich nach dem Krieg Wolf Dietrich von Raitenau vgl. HV, MS R66, Nr.: 19. Neuer Salzvertrag zwischen dem Erzbischoffen von Salzburg, Herzog von Bayern und der Stadt Regensburg von 1615 (10. April 1615), fol. 169-200; HV, MS R66, 20. Explicatio terminorum das Salzwesen btr. fol. 201ff; GUMPELZHAIMER II S. 1061; ALBRECHT, Maximilian, S. 455-457; VOGL, Mausoleum, S. 482.

<sup>164</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 451-464.

## 2. RINGEN UM EINDÄMMUNG REICHSSTÄDTISCHER TERRITORIALHOHEIT UND ENTWICKLUNG GEGENREFORMATORISCHER KONZEPTE GEGEN DIE REICHSTADT REGENSBURG IM RAHMEN DES PROPSTEISTREITS

### A) LANDGEWINN IM PROPSTEISTREIT UND INNERE REFORMERFOLGE (1594-1608)

Zur Enttäuschung des Bayernherzogs und der Bischöflichen unterstützte sie der Reichshofrat unter Rudolf II. mäßigend: Während und wegen des langen Türkenkriegs (1593-1606) bestätigte der Reichshofrat anlässlich von Visitationsanträgen Herzog Wilhelms<sup>165</sup> und des Bistumsadministrators gegenüber den Reichsklöstern Ober-<sup>166</sup>, Niedermünster<sup>167</sup> und St.

<sup>165</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Ant. 694, fol. 5-6, Wilhelm V. an Rudolf II., München, 29. Mai 1589; fol. 7, Rudolf II. an Herzog Wilhelm V., Prag, 1. Juli 1589; Befehl Rudolfs II. an Reichshofrat Freiherrn von Frauenhof, Prag 16. Juni 1590; Rudolf II. an Wilhelm V., 16. Juni 1590; RHR-Ant. 695, Card. Madrutius an Erzbischof von Salzburg, Rom, 5. Mai 1589, [unfol]; Card. Lanceloti an Erzbischof von Salzburg, Rom, 25. Mai 1589 [unfol.]; HAUSBERGER, Träger, S. 117: Kaiser Rudolf II. und die Kardinäle Madrutius und Lanceloti genehmigten nach Rücksprache mit dem Salzburger Metropolit den Münchner Plan einer Generalvisitation der Regensburger Klöster "nit allein auf dem Land und außer der Stadt, sondern auch zu Regensburg" (29. Mai 1589) im Namen von Bischof Philipp Wilhelm. Kaiser Rudolf II. ordnete kaiserliche Reichshofräte zum Schutz der / reichsständischen Immunitäten der Reichsstifte ab. Auf der Rechtsbasis des Konkordats sollte der Vertreter Philipp Wilhelms, Dr. Jakob Müller – ein ausgewiesener Fachmann, die geistlichen Angelegenheiten tridentinisch reformieren, doch scheiterte dies am Protest der Reichsstadt, die ihre propstherrliche Oberhoheit nicht antasten ließ.

<sup>166</sup> Vgl. BZA, Generalien, Nr. 630: Bekehrungsversuche am Grafen von Maxlrain; HHStAW, RHR Ant. 694, Obermünster an Rudolf II., Regensburg, Februar 1591; RHR-Prot., Nr. 60a, fol. 39', Obermünster con. Jesuiten, 15. Mai 1589; Nr. 61, fol. 63, 13. Juli 1590; Nr. 64, 9. August 1591; Nr. 69, fol. 68': Regensburg Obermünster, Domkapitel wegen Jesuitenkolleg Regensburg, 9. Juni 1593; RHR-Prot. Nr. 61, fol. 84: Regensburg Reichsstadt wegen den Lehen, 14. September 1590; RHR-Prot. Nr. 65, fol. 16': Bistumsadministrator Dr. Müller con. Augustiner, 3. Februar 1592; P. SCHMID, Herzöge, S. 85; WENNING S. 37; GUMPELZHAIMER II S. 989. Die adeligen, reichsunmittelbar-kaiserlichen Damenstifte Nieder- und Obermünster waren dem Herzog, dem Bischof und den Jesuiten religionspolitisch ein Dorn im Auge. Besonders Obermünster stand nicht nur wegen der üblichen Missstände in Misskredit, sondern vielmehr wegen seiner aktiven Parteinahme auf Seiten der von der Reichsstadt unterstützten Adelsfrondeure gegen den Bayernherzog, die 1563 die Freigabe der CA auf ihren Gebieten gefordert hatten. Auf den im bayerischen Territorium gelegenen obermünsterschen Hofmarken war es nach 1555 dementsprechend nicht zur Vertreibung von Protestanten gekommen. Stattdessen setzte sich die Äbtissin im Schutz der Reichsstadt Regensburg weiterhin für konfessionelle Indifferenz gegenüber dem Regensburger Bischof, dem Bayernherzog und dem Kaiser ein, solange sie den propstherrlichen Schutz der Reichsstadt genoss (bis 1607). Sie stand ferner in freundschaftlichem Verhältnis zu einem der führenden Köpfe der Gruppe der protestantisch-landständischen Adelsfrondeure, dem Grafen von Wolf Dietrich von Maxlrain: Der Maxlrainer saß auf der dem Damenstift zugehörigen Hofmark Niedertraubling und praktizierte dort das evangelische Bekenntnis. Unter dem Schutz Obermünsters und der Stadt liefen die bischöflichen „Bekehrungsversuche“ ins Leere, zumal die Propstherrschaft im Namen Obermünsters von der Reichsstadt Regensburg wahrgenommen wurde (die dafür den Kirchenzehnt abrechnete!). Dr. Müller wollte durchgreifen und pochte darauf, die Spiritualien-Visitationen zeitlich unabhängig von Temporalienvisitationen durchzuführen. Die Äbtissin vertrat dagegen vehement ihre Ansicht, dass die Visitation der Spiritualia und Temporalia nur konzertiert erfolgen dürften und verzögerte die Visitation durch Protestationen gegen Müller vor dem Reichshofrat, in der sie ihn als Brecher ihrer reichsständischen Immunitäten anschwärzte.

<sup>167</sup> Vgl. HHStAW, RHR Prot. Nr. 61, fol. 76', 16. August 1590; Nr. 64, fol. 75': Äbtissin Niedermünster, 12. Juni 1591; fol. 130, 16. Oktober 1591; fol. 143', 22. November 1591; Nr. 65, fol. 29': Äbtissin von Niedermünster verkauft „Holzellenhof“, 26. Februar 1592; Nr. 70a, 11. März 1594, Äbtissin von Niedermünster, fol. 74'. Dem Beispiel Obermünsters, den Grundverkehr nicht durch den Herzog oder den Bischof aus konfessionspolitischen Gründen einschränken zu lassen, folgten auch die Reichsstifte Niedermünster und St. Emmeram. Niedermünster

Emmeram<sup>168</sup> i.d.R. die Rechte aller Streitparteien und stellte ihnen 1594/95 jeweils ein Privileg „de non visitando“<sup>169</sup> aus, so dass die innerregensburgischen Propsteikonflikte in der Stadt verdrängt und konserviert wurden, um weder katholische noch evangelische Reichsstände und -städte als Türkenkriegskontributionsgeber zu vergrämen<sup>170</sup>. Auch wenn sich die Stadt vor Ort polizeilich gegen den Bischof fast durchweg durchsetzte, zeichnete sich – kurz nach der Publikation des Konkordats 1592<sup>171</sup> – in den Propsteiprozessen um die Klarissinnen (1593)<sup>172</sup> und Augustiner (1594)<sup>173</sup> ab, dass der Kaiserhof – um dem städtischen

---

wurde vom Bayernherzog durch eine Klage um einen Waldverkauf bei Ellenbach im Rentamt Straubing zur Atempause, in welcher der Emmeramer Abt als Kaiserlicher Kommissar vermitteln sollte. Miller versuchte im bayerischen und bischöflichen konfessionspolitischen Interesse bei dem Verkauf zu intervenieren, da kraft Konkordat aus Kontrollkompetenz der Temporalien das Recht abgeleitet wurde, Grundverkäufe einer bischöflichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen, um weiterem überkonfessionellen Grundverkehr einen Riegel vorzuschieben.

<sup>168</sup> Vgl. RHR-Prot., Nr. 53: St. Emmeram con. Regensburg, fol. 20': 19. Februar 1585; St. Emmeram con. Reichsstadt Regensburg, fol. 46: 7. August 1587; GUMPELZHAIMER II S. 977; P. SCHMID, Regensburg (Territorien) S. 49; LUTTENBERGER, Konfessionalisierung, S. 20 u. 22. Anders als Nieder- und Obermünster bot das Benediktinerstift St. Emmeram weniger Anlässe zu Sorge, im Gegenteil: die hiesige Benediktinerprovinz setzte dank intakter innerer Ordensjurisdiktion die Trienter Reform selbstständig um. Das Benediktinerstift gehört deshalb zu den in Regensburg maßgeblichen Reformzellen: nicht nur im Bezug auf die Spiritualien, sondern auch im weltlichen Bereich, etwa im Unterrichtswesen (Lateinschule) sowie im gegenreformatorisch-juristischen Engagement: Der St. Emmeramer Abt setzte sich im Einklang mit den bischöflich-bayerischen Interessen für die Autonomie von der reichsstädtischen Propstgerichtsbarkeit ein. Trotzdem verweigerte sich auch St. Emmeram den Visitationsplänen des Bistumsadministrators Miller und nahm - wie unten gezeigt wird – mitunter auch eine Eskalation in Kauf.

<sup>169</sup> Ex post fassbar in: HHStAW, RHR-Prot., Nr. 13, fol. 8: Bischof von Regensburg con. Äbtissin von Obermünster, 10. September 1607; RHR-Prot. 16. Jh. Nr. 76, fol. 32, St. Emmeram con. Administrator, 8. März 1595.

<sup>170</sup> Vgl. HÖBELT, Ferdinand III., S. 22; PRESS, Rudolf II. (1576-1612) S. 108.

<sup>171</sup> Vgl. SCHERBAUM, Papst, S. 102.

<sup>172</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot., Nr. 70a, Regensburg St. Klara Äbtissin, fol. 149: 2. September 1594.; HV, MS. R 499: Notizen über das Kloster St. Klara in Regensburg, sein Verhältnis zur Reichsstadt Regensburg und zu Herzog Wilhelm V.; RHR-Prot. 16. Jh., Nr. 70a (1594) fol. 149: Confirmation des Schutzbriefs für St. Klara, 2. September 1594; GUMPELZHAIMER II, S. 970f., 1006; SCHELLHASS, Ninguarda I, S. 143, 189, 219; SCHELLHASS, Ninguarda II, S. 346f.; A. SCHMID, Atlas, S. 230f.: Parallel zu den Auseinandersetzungen um die Regensburger Augustiner befand die aus bayerischen Beamten bestehende bischöfliche Administration nach einer ordensinternen Klostersvisitation durch den zuständigen Franziskanerguardian, dass die Klarissinnen dem protestantischen Lager näher als dem Trienter Reformkatholizismus ständen. Neben indizierter Literatur störte vor allem, dass die Priorin und die Kustodin Liebesverhältnisse mit protestantischen Stadtbürgern unterhielten; die Disziplinargewalt der Äbtissin schwächelte ihnen gegenüber, so dass sich der Bischof zum Eingriff gezwungen sah. Die Priorin und die Kustodin entzogen sich aber dem Prozess mit Hilfe des reichsstädtischen Magistrats, der sie 1580 unter den propstgerichtlichen Schutz der Reichsstadt stellte und ihre Flucht aus der bischöflichen Jurisdiktion deckte. Der Kaiser vermied in diesem Streit eine Konfrontation im städtischen Propsteistreit; stattdessen betonte er in seinem Schutzprivileg für St. Klara (2. September 1594) im Rahmen des kaiserlichen Hoheitsstreits über die Reichsstadt gegenüber dem Magistrat seine prinzipielle Oberhoheit über das Klarakloster, ohne den bischöflichen Anspruch auf geistliche Jurisdiktion zu präjudizieren! Dadurch wurde die Auffassung des Bistumsadministrators Dr. Jakob Miller gestützt, der seinen propstgerichtlichen Anspruch gegenüber den Regensburger Mediatsklöstern 1594 besser durchsetzen konnte (Visitationen etc.) (Anm.: Zwischen 1594 und dem Ende des 30jährigen Kriegs erreichen im Rahmen des Propsteistreits zwischen der Reichsstadt und St. Klara keine nennenswerten Klagen mehr den Kaiserhof.

Territorialhoheitsanspruch zu widersprechen – den bischöflichen Anspruch auf die Propsteihoheit immerhin nicht präjudizierte, so dass die bayerische Bistumsadministration wieder verschärft in den Kampf um das Propstgericht eintrat<sup>174</sup>.

Die Durchsetzungsfähigkeit des Anspruchs auf das Propstgericht wurde rechtspolitisch durch jährliche Reichshofratsprozesse zwischen der Reichsstadt, dem Bischof und den geistlichen Einrichtungen von Jahr zu Jahr neu ausgemessen, wobei der Kaiserhof lange zu abenteuerlichen Konstruktionen griff, um gegen keine Partei entscheiden zu müssen: Den reichsunmittelbaren Damenstiften Ober- und Niedermünster, die hinter der Propsteihoheit der Reichsstadt vor bischöflichen Reformversuchen in Deckung gingen, wurde jeweils ein „Privilegium de non visitando“<sup>175</sup> ausgestellt. Dies geschah weniger in der Hoffnung, dass sich die Stiftsdamen ihrer Freiheit zum Besseren bedienen würden<sup>176</sup>, sondern vielmehr um weder reichsstädtische noch bischöfliche Propsteihoheitsansprüche zu präjudizieren. Ein Prozess um die Hoheit innerhalb des Jesuitenkollegs (1599) anlässlich des städtischen

---

<sup>173</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 65: (1592) fol. 16'-17 u. 30'-31'; A. SCHMID, Atlas, S. 224; GUMPELZHAIMER II S. 989f., 993f.: Ein Skandal um Beziehungen einer Obermünsteraner Stiftsdame mit einem Augustinermönch führte zu Kompetenzreibeien über die Hoheit im Augustinerkloster zwischen Bischof und Stadt, wobei auch innerkatholisches Personal berührt wurde, nicht nur die Temporalia: Als der Augustinerprior 1592 einen Mönch von den Stadtwachen verhafteten ließ und im Augustinerkloster festhalten wollte, wurde der Propsteistreit eröffnet, da der Bischof im Kompetenzstreit mit der Stadt die Auslieferung des Delinquenten forderte. Die Stadt setzte sich nach Rücksprache mit den Augustinern und deren Zustimmung durch und behauptete ihren Protektionsanspruch. Der Bayernherzog Wilhelm V. hatte sich inzwischen mit dem Augustinerprovinzial und dem päpstlichen Nuntius auf die Absetzung des Priors verständigt, so dass der Bistumsadministrator Dr. Jakob Miller die Auslieferung des Augustinerpriors verlangen konnte, da mit Rom abgesprochene Personalfragen zu den Spiritualia gehörten. Die Stadt verweigerte trotzdem ihre Unterstützung und pochte auf ihre Schutzverpflichtungen gegenüber den Augustinern, so dass der Augustinerprior nicht angetastet werden konnte. Der Fall wurde 1592/93 dem Reichshofrat vorgelegt, der ihn unentschieden ließ, indem er einerseits die reichsstädtische Propstgerichtsbarkeit bestätigte, andererseits aber der Stadt befahl, dass "sie sich nit [in die bischöfliche Gerichtsbarkeit] drein mischen" und mit der Absetzung des Priors auch die bischöflich-propstgerichtliche Zuständigkeit der Augustiner im katholischen Lager garantierte.

<sup>174</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16., Jh., Nr. 75\* (1595) fol. 102; zu den reichsstädtischen Protesten vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 20.: fol. 77, 29. August 1612; Nr. 60 (1621) fol. 148; GUMPELZHAIMER II, S. 1010; entscheidend für die Bischöflichen war die Fixierung der bischöflichen Propsteirechte anlässlich der für 1595 angesetzten kaiserlichen Übertragung der Reichslehen an Bischof Philipp Wilhelm. Entgegen dem Augsburger Vergleich von 1571 wurden die Rechtstitel Propstgericht, Friedgericht und Kammeramt wieder in die Privilegienliste des bischöflichen Lehensbriefs aufgenommen, der von den Kaiserlichen bestätigt wurde. Zwar wurde der Stadt die Propsteihoheit nicht entzogen, doch fasste sie in ihrem impliziten Denken auf Basis maximalistischer Hoheitsvorstellungen diesen Akt bis zum IPO als glatte Usurpation auf, der die juristische Gegenreformation in Regensburg in Form eines Kräftemessens zwischen Stadt und Bischof über die Reichweite der gegensätzlichen Propsteiansprüche einläutete.

<sup>175</sup> Ex post fassbar in: HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 13 (1607) fol. 8.: Bischof con. Äbtissin zur Obermünster, 10. September 1607.

<sup>176</sup> Vgl. RAHNER (Hg.), Übungen, S. 35.

Eingriffs zur Pesteindämmung<sup>177</sup> endete am Kaiserhof rechtlich unterm Strich zugunsten der Jesuiten<sup>178</sup>, obwohl sich die städtische Seite vor Ort durchgesetzt hatte. 1600 schalteten sich von vornherein bayerische Anwälte in den Propsteiprozess ein, der zunehmend eskalierte: Die Gewaltschwelle wurde nicht mehr nur von katholischen und evangelischen Schulbuben<sup>179</sup>, sondern sogar zwischen Klerikern und reichsstädtischen Wachen überschritten<sup>180</sup>. Schon 1602 erreichte die Eskalationsstufe im Propsteistreit die militärische Ebene, als Herzog Maximilian I. versuchte, seine Konzeption einer bayerischen Schirmvogtei über das Regensburger Bistum anlässlich der Bischofsinvestitur von Wolfgang II. von Hausen<sup>181</sup> mittels einer imposanten militärischen Aktion durchzusetzen<sup>182</sup>! Maximilian nahm dabei einen Landfriedensbruchprozess am Reichshofrat in Kauf.

---

<sup>177</sup> Vgl. KEYSER, Ratsdekrete, S. 108-115 (Pestmandat vom 30. Juli 1599). GUMPELZHAIMER II 1023-1025, 1028. Die Katholiken weigerten sich, nachdem die Stadt etwa 800 Pesttote gezählt hatte, von der Reichsstadt erlassene Pestbekämpfungsmaßnahmen in ihren Häusern durchzuführen, da der Magistrat durchaus kluge Hygienemaßnahmen mit einer im Kontext des Propsteistreits wichtigen Repräsentations- bzw. Provokationsaktion verband, nämlich die Durchführung ausgerechnet bei den Jesuiten durch das volle Aufgebot der Bürgerwehr erzwingen zu wollen, nachdem dort ein in der Krankenseelsorge tätiger Pater in der Krankenseelsorge (St. Lazarus) verstorben war. Die Katholiken beantworteten diese Provokation, in dem sie das städtische Verbot des "Ausgießens" ignorierten. Ferner versuchte die Stadt wie gewohnt ihren Hoheitsanspruch durch Pflasterarbeiten erneut auf dem Grund von St. Klara vorzuschieben. Die Spannungen erhitzen sich derart, dass der Klerus in einer konzertierten Aktion die Gewaltschwelle gegenüber der Stadt überschritt: Mit Hellebarden, Spießen, Knüppeln und Degen sammelten sich die Geistlichen am Dom und drohten damit, die reichsstädtischen Wachen niederzumachen und begannen tatsächlich mit Raufereien. Erst nach dieser inszenierten Eskalation tauschten Bischof Fugger, der die geistliche Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt beanspruchte, und der Magistrat ihre Proteste aus (10. Dezember 1599).

<sup>178</sup> Die Prozessakten für 1599 fehlen, doch erfolgten später keine Eingriffe der Stadt mehr bei den Jesuiten.

<sup>179</sup> Vgl. SAR, Eccl. I, 12, 17: Verzeichnis etlicher "Schandtaten" katholischer Schüler gegen die prot. Alumnen.

<sup>180</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 471; GUMPELZHAIMER II S. 1029; RAPPERT, Regensburger Testamentsordnung von 1541; FERCHL, Beamte, S. 1049. Der Streit um das Propstgericht wurde 1600 anlässlich des Todes des ehemaligen Straubinger Rentmeisters Leonhard Sauerzapf im Haus eines katholischen Domkapitulars um das sog. Testierrecht ausgetragen. Die katholische Geistlichkeit widersetzte sich erwartungsgemäß dem städtischen Anspruch, worauf der Magistrat das Haus des Domkapitulars mit einer etwa 200 Mann starken Bürgerwehrkompanie umstellen ließ und damit drohte, das Haus zu stürmen. Nach der Zuziehung eines bayerischen Anwalts tauschten die drei Parteien ihre Protestnoten aus und die Bürgerwehr zog wieder ab.

<sup>181</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 471; HAUSBERGER, Bischöfe, S. 710-715; APPL, Hausen, S. 158-160: Neben machtpolitischen Erwägungen galt Wolfgang II. von Hausen als ein im Sinne des tridentinischen Bischofsideals („pastor bonus“) gut beleumundeter Mann der Reform, der in seiner Amtszeit tatsächlich entsprechend vorhandene Reformkräfte bündeln und innerhalb des Klerus, besonders im Domkapitel, zu besserem Gehör verhelfen konnte; nicht nur, weil die Reformkräfte die Mehrheit gewannen.

<sup>182</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 3: fol. 239': 26. August und 9. September 1602; HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 3: fol. 97': Reichsstadt con. Herzog von Bayern, 8. Mai 1602; APPL, Hausen, S. 163-165; GUMPELZHAIMER II S. 1033-35; HARTMANN, Reichskreis, S. 364: Anlass bot der Einritt Bischof Wolfgang II. von Hausen nach Regensburg anlässlich seiner Amtseinführung, der Bischofskonsekration (21. April 1602), die als großes Aufbruchssignal inszeniert wurde. Einerseits wurden die Äbte des Umlands einbezogen (Ober- und Niederaltaich, Rohr, Metten, Prüfening, Frauenzell), andererseits nahm Maximilian im Rahmen des Propsteiprozesses mit der Reichsstadt einen Landfriedensbruchprozess gegen sich in Kauf, um dadurch seine Entschieden herauszustellen, Verantwortung als Protektor der Regensburger Katholiken übernehmen zu wollen

Er versuchte – wie bereits 1594 – das vom Herzog von Pfalz-Neuburg geübte Geleitrecht hinein nach Regensburg zu übernehmen, um auf diese Weise in Regensburg im Namen des Bischofs religionspolizeilich eingreifen zu können. Dies scheiterte 1602 wieder an der kaiserlichen Unentschiedenheit: Rudolf II. forr aus reichspolitischen Gründen den

---

und diese Position ungeachtet der Rechtsverhältnisse durchzusetzen! Herzog Maximilian I. setzte ein klares Signal, es nicht mehr dulden zu wollen, dass der protestantische Pfalzgraf von Neuburg der Gewohnheit nach den Schutz von Hausens Einritt nach Regensburg übernehme. Maximilian wollte dagegen über den Geleitstreit mit Pfalz-Neuburg eine Handhabe zu bekommen, im Sinne seines Anspruchs auf Protektion des Regensburger Bischofs samt der Regensburger Katholiken polizeilich in Regensburg besser als vorher eingreifen zu können! Maximilian hatte in diesem Sinn vor, als Aufbruchssignal einen bayerischen Geleitzug von 1000 Soldaten durch den Regensburger Burgfrieden (Karthaus Prüel, Emmeramer Tor bis Bischofshof) marschieren zu lassen, falls es einer kleinen Reitereivorhut – so der Plan – gelänge, das Emmeramer Stadttor einzunehmen. Er übertrug den Geleitschutz Bischof Hauses nach Regensburg den bayerischen Pflegern (Kelheim, Abensberg, Stadtamhof), die im Geleitzug vom 19. April 1602 tatsächlich die Neuburger Geleitansprüche überrumpelten. Der Magistrat verriegelte aber die Stadttore, so dass der bewaffnete Tross vor der Stadt zum Stillstand kam. Die Situation spitzte sich zunehmend zu: die Stadt mobilisierte die Bürgerwehr, während die bayerische Seite – Max hatte dem Geleitschutz Verhandlungen mit der Stadt untersagt – mit Invasion drohen ließ, wobei auch die ein oder andere bayerische Musketensalve über die Mauern piff! Die Verhandlungen zwischen Bayern und Neuburg im Geleitstreit entschied Bayern – ohne Recht – durch Überzahl für sich und man nahm den Neuburger Protest hin, so dass die Stadt nicht umhin kam, nunmehr um die Art und Weise des Einzugs des bayerischen Geleitschutzes verhandeln zu müssen und durchsetzte, die bayerische Begleitung als Gäste zu akzeptieren, sofern der Tross die Geleitschutzcharakteristika (v.a. Formation, Bewaffnung) aufgab. Die Stadt bestimmte den Einzug Hausens (20. April 1602), der allein durch das Ostentor gehen sollte und dort von einer Prozession des Klerus empfangen werden sollte; der bayerische Troß wurde durch das Peterstor geschleust, wo die Stadt die Bürgerwehr bewaffnet-spalierstehend den Zug bereitstand. Dabei achtete die Stadt in Behauptung ihrer Hoheitsvorstellungen darauf, der katholischen Prozessionsgemeinde den Weg zum Dom vorzugeben und damit umgekehrte Versuche der katholischen Seite, das Heft in die Hand zu nehmen, auszuschalten! Maximilian blieb bei seiner Auffassung, ließ den Regensburgern mit Invasion drohen und leitete die typischen Sanktionsmaßnahmen gegen die Reichsstadt Regensburg ein: anfangs wies er z.B. seine Pfleger im Regensburger Umland, also in den Landgerichten Abbach, Abensberg, Donaustauf, Haidau, Kelheim und Neustadt, an, alle Regensburger für drei bis vier Tage festzunehmen, derer man habhaft wurde und deren Güter zu konfiszieren! Verhandlungen mit einer von den Regensburgern nach München entsandten Verhandlungsdelegation lehnte Maximilian konsequent ab und ließ sie der Stadt verweisen, worauf die Stadt den bayerischen Salzschiffen auf der Donau die Steinernen Brücke bis Ende Frühling 1602 mit Ketten versperrte. Schließlich wurde einer weiteren Eskalation des Konflikts dadurch entgegengewirkt, da sich Bischof Hausen gegenüber Neuburg bereiterklärte, den Streitanspruch künftig zu meiden, d.h. künftig weder bayerisches noch pfälzisches Geleit anzunehmen (Vgl. APPL, Hausen, S. 166.). Der Streit ging um den Polizeischutz der Katholiken bzw. die reichsstädtische Hoheitsvorstellungen blieb unentschieden und wurde in einem anderen Bereich weitergeführt! Der seitens der Stadt gegen Maximilian in dieser Angelegenheit geführte Landfriedensbruchprozess wurde sowohl am Reichskammergericht verhandelt, das ein Mandat "de non offendo" gegen Maximilian verhängte, das aber freilich Kreisobrist Maximilian I. nicht gegen sich selbst exekutierte, so dass die Stadt auch mit der Bitte beim Reichshofrat vorstellig wurde, "dass ir. Mt. ihr Kayserliches Ampt interponieren und Ducem durch ein vermöglich schreiben zu ordentlichen rechten weißen wöllen" (HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 3 fol. 100: Regensburg Stadt con. Herzog in Bayern, 17. Mai 1602.), nachdem der Vizekanzler Rudolfs II. eine ebenso fruchtlose Kommission auf den Bischof von Würzburg und die Reichsstadt Nürnberg ausgeschrieben hatte. Der Kaiserhof stellte sich hinter die Regensburger und verwarnte Maximilian "mit allem ernst und in optima forma" und forderte ihn zur "Abstellung aller attentaten", insbesondere der Inhaftierungen, der Konfiskationen und der Blockade der Steinernen Brücke (HHStAW, RHR-Prot. Nr. 3: fol. 124: 21. Juni 1602, Regensburg con. Herzog in Bayern.) auf. Maximilian – dessen Vorgehen gegen Regensburg sich mit dem allgemeinen Trubel der Truppentransporte auf der Donau für den Türkenkrieg vermischte – wies entschieden jede Schuld von sich! Er verlieh stattdessen seiner Verstimmung über die Kaiserlichen Ausdruck, "dass man ime ungehörter Sachen Unrecht gebe" und forderte "den Diffamanten keinen Glauben zuzustellen, und ime, auf so liederlichs angeben, nicht also in verdacht zunemen" (HHStAW, RHR-Prot. Nr. 3, fol. 239: Regensburg Stadt con. Herzog in Bayern, 7. Oktober 1602.). Maximilian I. vermischte die Legalitätsfrage seines Vorgehens gegen Regensburg erneut mit seiner hohen Bedeutung für die Habsburger für die Abwehr der Türken, wozu die Regensburger freilich weniger an Kontribution, Quartierplätzen und Soldaten beisteuern konnten als das Haus Bayern.

bayerischen Streit mit Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg (1569-1614) um Durchzugsrechte durch Regensburg ein, wogegen Herzog Maximilian I. auf seinen Standpunkt mit Verweis auf das Konkordat immer wieder umso nachdrücklicher<sup>183</sup> beharrte, zumal man mit der alternativen Variante, die polizeiliche Exekutivgewalt durch Wachen des Bischofs auszuüben, außer symbolischem Spektakel wenig erreichte, etwa bei der Verhaftung des Abts von St. Emmeram<sup>184</sup>.

Deshalb behalf sich man auf bischöflicher Seite lieber damit, propstgerichtlich verurteilte Delinquenten beim Geistlichen Rat des Bayernherzogs zu proskribieren. Der übertrug darauf die Haftbefehle auf die Pfleger der benachbarten Landgerichte Stadtamhof, Haidau oder Kelheim<sup>185</sup>, die zugriffen, sobald ein Delinquent die regensburgisch-bayerische Grenze überschritt<sup>186</sup>.

Nachdem die heftigen Konflikte um die militärischen Drohgebärden 1602 den Reichshofrat bis ins Folgejahr mit der Beruhigung Bayerns beschäftigt hatte, packte die katholische Seite

---

<sup>183</sup> Vgl. HV, MS. R13, S. 176; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1139: Am Regensburger Kurfürstentag von 1630 ging Maximilian I. im Streit um das Geleitrecht etwa soweit, der aus Nürnberg kommenden Kutsche, die am 25. Oktober 1630 die Kaiserkrone zur Krönung von Königin Eleonora nach Regensburg bringen sollte, in Stadtamhof den Pass über die Steinerne Brücke zu verwehren. Nach zähem bayerisch-kaiserlichem Hin und Her und Protesten ließ man die Kutsche dann doch in die Stadt, so dass die Krönung am 7. November 1630 stattfinden konnte.

<sup>184</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh. Nr. 76: St. Emmeram con. Administrator, 8. März 1595, fol. 32.; Geh. Rat.-Prot. 80b), fol. 71; RHR-Prot. Nr. 79: August 1597, fol. 122-122'; 136'-137': Im Kontext der bayerischen und bischöflichen Visitationsbemühungen gegenüber St. Emmeram signalisierte man, die Kontrolle der St. Emmeramer Temporalien propstgerichtlich durchsetzen zu wollen, obwohl der Abt beim Kaiser erfolgreich um Einstellung der Visitation gebeten hatte. Der nächste Anlauf auf Visitation St. Emmerams erfolgte im Zusammenhang der Einführung Bischof Philipps (1597/98). Er hatte Abt Weiß zu sich in den Bischofshof zitieren lassen. Der Streit um die Visitationsbefugnisse Bayerns und des Bischofs eskalierte zu einem heftigen Wortgefecht, worauf die Bischöflichen (zur Empörung des Reichshofrats), den Abt ins den Kerker im Bischofshof, das „Kuhloch“ werfen ließen. Erst eine kaiserliche Intervention führte zur Freilassung des Abts. Der Reichshofrat plädierte zunächst für Verhängung eines scharfen Strafmandats gegen den Bischof, denn es wäre "von nöthen, dass ihre Kay. Mt. ain Demonstration thue, Crafft deren man inkünfftig wisse, dass solche handlung [...] ein widererrechtlicher unfueg gewesen." Der Vorfall war derart prekär, dass der kaiserliche Geheime Rat eingeschaltet werden musste, der es aus politischen Gründen vorzog das vorgeschlagene "Mandatum sine clausula sub Poena Privationis" in eine Geldstrafe umzuwandeln und damit riskierte, die bayerisch-bischöflichen Vertreter zu ermuntern, ebenso gegen Nieder- und Obermünster vorzugehen. Diese hatten ihre Entschiedenheit, es notfalls auf eine Konfrontation mit den Kaiserlichen ankommen zu lassen während des Prozesses durch provozierend-"hochmüetig[e]" Verhöhnung des kaiserlichen Untersuchungskommissars verdeutlicht. Der Geheime Rat ließ deshalb den Vorschlag eines veröffentlichten Strafmandats und dessen Exekution fallen, da man davon ausging, dass der Kaiser dadurch in offene Konfrontation mit Bayern träte, die in derzeitiger Lage lediglich die kaiserliche Machtlosigkeit offenbaren würde.

<sup>185</sup> Prosopographisches zu den 18 Stadtamhofer Pflegern im Beobachtungszeitraum bietet FERCHL, Beamte II, S. 991-995; zu den fünf von Haidau vgl. EBD. I S. 295f.; zu den zwölf von Kelheim: EBD. S. 359-362.

<sup>186</sup> Vgl. etwa HHStAW, RHR-Prot. 16. Jh. Nr. 78 (1596), Obermünster con. Bischof von Regensburg, fol. 21', 24. Februar 1596 wg. der „eingesperren Closterfrauen“; vgl. ferner SAR, HIST. I, 5, fol. 144.

um den Bischof den Propsteikonflikt 1604 politisch geschickter an, indem man nicht die gegenreformatorische Seite, den Gegensatz zur Stadt, akzentuierte, sondern innerkatholische Wirren aufgriff: um Obermünster war um einen Grundstücksstreit die Konstellation entstanden, dass das Reichsstift Obermünster von der Stadt gegen die Jesuiten und den Bischof protegiert wurde, worauf der Bischof den Prozess beiläufig dazu nutzte, länger bekannte Missstände in Obermünster anzusprechen. Damit wurde klar, wie die „gegenreformatorische“ Zielrichtung des Propsteiprozesses notwendig mit der innerkatholischen Reform zusammenhing.

Obwohl der Reichshofrat keine Rechtsentscheidung gegen eine Partei traf, gewann der Bischof bei den Sondierungen den Eindruck, dass man am Reichshofrat der bayerisch-bischöflichen Seite und den Jesuiten zuneige, was dem Bischof als Signal zur Planung einer Offensive gegen die reichsstädtische Propstherrlichkeit im Allgemeinen und gegen Obermünster im Besonderen für die nächste Runde im Propsteistreit ausreichte.

Die Jahre 1605/06 brachten eine klarere Wende zugunsten der Regensburger Katholiken und der Bischof konnte die Initiative im Propsteistreit übernehmen: anlässlich der berühmten Donauwörther Fahenschlacht<sup>187</sup> hatte das scharfe Präzedenzurteil vom Kaiserhof die Ansprüche des Stadtmagistrats auf ihre maximalistischen Hoheitsvorstellungen präjudiziert, indem es katholische Prozessionen in paritätischen Reichsstädten unter kaiserliche Protektion stellte und Störern mit Reichsacht drohte<sup>188</sup>. Die Regensburger katholische Reformpartei nutzte dieses kaiserliche Prozessionsschutzmandat, um vor allem die Karfreitags- und Fronleichnamsprozessionen als wohl effektivstes Mittel gegenreformatorischer Provokationspolitik in den Dienst des Propsteistreits zu stellen: angepeilt wurde, den bischöflichen Hoheitsanspruch sukzessive auf das reichsstädtische Burgfriedensgebiet auszubreiten, diesen Anspruch einzugewöhnen und dessen Mehrheitsfähigkeit<sup>189</sup> durch imposante Teilnehmerzahlen zu erweisen, um so von der Stadt im Propsteiprozess am

---

<sup>187</sup> Vgl. KRAUS, Maximilian, S. 74-76.

<sup>188</sup> Vgl. KRAUS, Maximilian, S. 74f; GUMPELZHAIMER II, S. 1038.

<sup>189</sup> Vgl. HIRSCHBERGER, Philosophie II, S. 79. Der Schätzwert der Prozessionsteilnehmerzahl war vor dem Hintergrund der Gewohnheitsrechtsvorstellungen und der Urteilsfindung in Prozessen von besonderem Interesse, da die Rechtmäßigkeit einer Neuerung sinnvoll ihrer Mehrheitsfähigkeit abgewogen wurde. Das Kippen einer Mehrheit zugunsten einer Partei vor Ort konnte also in den Prozessverhandlungen den Ausschlag zum Umschwung geben, worum es Bischof Albert IV. in seiner Klage vor dem kaiserlichen Reichshofrat vornehmlich ging.

Reichshofrat immer mehr Land zurückzugewinnen<sup>190</sup>. Dafür konnten nach 1605 schon einige katholische Bruderschaften, Pfarr- und Klostersgemeinden im Regensburger Umland (Ober- und Niederaltaich, Rohr, Metten, Prüfening, Frauenzell etc.) im Geist christlicher Ritterschaft<sup>191</sup> mobilisiert werden<sup>192</sup>, wobei die von den Jesuiten betreute Marianische Männerkongregation (1605) als Vorbild diente. Später wurden sukzessive weitere Bruderschaften in die Prozessionsordnung eingebunden, etwa die Gürtelbruderschaft der Franziskaner<sup>193</sup>, die Stadtamhofer Michaelsbruderschaft bei St. Mang<sup>194</sup>, die kapuzinisch betreute Corpus-Christi-Bruderschaft (ab 1614/1615<sup>195</sup>), die Sebastian- (1630)<sup>196</sup> und Skapulier-Bruderschaft<sup>197</sup> (Karmeliten ab 1641) – um die wichtigsten zu nennen. Dem Stadtmagistrat waren wie gesagt durch die Rechtssprechung im Donauwörther Prozess bis zur Gründung der Union im Anschluss an den Reichstag von 1608 die Hände gebunden.

Die reformkatholische Seite nutzte gegenüber der Stadt ihr Oberwasser (1605-1608) für einen Vorstoß zur Reformierung des Reichsstifts Obermünster. Bischof und Herzog politisierten die länger gärenden Missstände zu einem Skandal um die Äbtissin von Obermünster, erreichten die Aufhebung der Rudolfinischen Privilegien „de non visitando“, setzten die Äbtissin von Obermünster ab<sup>198</sup> und griffen v.a. in die Gebets- und Hausordnung ein<sup>199</sup>. Während der

---

<sup>190</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 472; BAUER, Regensburg, S. 479; DIRMEIER, Burgfrieden Nr. 11: Konfrontation beider Konfessionen vor dem Peterstor innerhalb des Burgfriedens während einer Prozession nach Donaustauf; GÜNTNER, Fronleichnamsprozession, S. 17.

<sup>191</sup> Vgl. Werner WELZIG (Bearb.), Erasmus von Rotterdam. Brief an Paul Volz – Handbüchlein eines christlichen Streiters (=Erasmus von Rotterdam, Ausgewählte Schriften 1) Darmstadt 2<sup>1990</sup>, S. XXI-XXIII.

<sup>192</sup> Vgl. APPL, Hausen, S. 165.

<sup>193</sup> Vgl. GÜNTNER, Fronleichnamsprozession, S. 17.

<sup>194</sup> Vgl. HOPFNER, Bruderschaften, S. 39f.

<sup>195</sup> Vgl. FEDERHOFER, Törring, S. 32.

<sup>196</sup> Vgl. MAI, Bruderschaften, S. 409; FEDERHOFER, Toerring, S. 35.

<sup>197</sup> Vgl. PRIESCHING, Karmeliten, S. 100f. u. 107.

<sup>198</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 13 fol. 8: Bischof von Regensburg con. Äbtissin von Obermünster, 10. September 1607; Nr. 15: Obermünster con. Bischof, 4. Juli 1608, fol. 136; Reichskanzlei 417: Bf. Wolfgang von Hausen an Rudolf II, 10. u. 20. Dezember 1607; Rudolf II. an Hausen, 21. Dezember 1607: Nach der rechtlichen Einengung der Stadt in ihrem Hoheitsanspruch gegenüber den Katholiken konnte Bischof Wolfgang 1607 umso leichter am Kaiserhof das Privileg "de non visitando" in Frage stellen, das der Kaiser im Zusammenhang eines Skandals um die Geburt des dritten Kindes der Äbtissin Dorothea von Dobeneck (Pfingsten 1607) kassierte. Der Prozess gegen Obermünster führte zügig zur Absetzung der Äbtissin.

<sup>199</sup> Vgl. HHStAW, Reichskanzlei 417: Hausen an Rudolf II, 10. Dezember 1607; RHR-Prot. Nr. 15 fol. 136: Obermünster con. Bischof, 4. Juli 1608; HHStAW, Reichskanzlei 417, 19. Dezember 1609; HHStAW, Reichskanzlei 417, Apostolischer Pronotar Quirinus Leoninus an Rudolf II, 19. Dezember 1609; M. SIEBENGARTNER, Die innere Einrichtung des Reichsstifts Obermünster nach den Statuten vom Jahre 1608, in:

gründlichen Visitation der obermünsterischen Temporalia und Spiritualia (1607-1609) setzten Herzog und Bischof auch das landesherrliche ius reformandi auf den obermünsterschen Hofmarken um<sup>200</sup> und unterwarfen das Stift einer professionellen, bayerisch bestellten Rechtsadministrative<sup>201</sup>.

---

VHVO 50 (1906) S. 143-178, hier bes. S. 148 u. 156f.; Hausen nutzte ferner die Aufhebung des Visitationsverbotsprivileg zu einem vom Reichshofrat zügig bewilligten Antrag zur Reformierung des Stifts, die er per kaiserlicher Kommission zusammen mit Herzog von Maximilian ins Werk setzte. Die Kommission arbeitete neue Stiftsstatuten aus, die vom Kaiser (16. August 1608) und von der römischen Kurie während des Regensburger Reichstags 1608 ratifiziert werden konnten. Proteste der abgesetzten Äbtissin wurden abgeschlagen.

<sup>200</sup> Vgl. WENNIG S. 37f; [www.freischuetzniedertraubling.de/Geschichte/Niedertraubling/ortsgeschichte.htm](http://www.freischuetzniedertraubling.de/Geschichte/Niedertraubling/ortsgeschichte.htm); Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung von Bischof Wolfgang von Hausen fassbar, die Obermünster zugehörige Pfarrei Niedertraubling mit der Pfarrei Obertraubling zusammenzulegen; in diesen gehörte sicherlich die Vertreibung des evangelischen, mit den Grafen von Maxlrain auf Waldeck, verschwägerten Grafen von Gleissenthal von der Hofmark Niedertraubling.

<sup>201</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 19, fol.: 48: Obermünster, 17. Juni 1611; RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 18: fol. 37: Ambrosius Kayser (Gläubiger) con. Obermünster, 31. März 1610; RHR-Prot. Nr. 19, fol.: 48: Obermünster, 17. Juni 1611; RHR-Prot. Nr. 23: fol. 10. Obermünster Regensburg, 18. Oktober 1612; RHR-Prot. 115, fol. 393-394 RHR-Prot. Nr. 114, fol. 604; die Administrative wurde einem von den Kommissaren bestimmten Propstrichter übertragen: der erste, Martin von der Linden, sollte von der Äbtissin mit einem Jahresgehalt von 200fl. bezahlt werden, wovon noch ein zusätzlicher Advokat bezahlt werden sollte. Nach wiederholten Klagen über die Propstrichter gab man den Versuch der Institutionalisierung eigener Propstrichter bei den Damenstiften auf; ab den 1630ern zeichnete sich ab, dass der Prior von St. Emmeram die Propsteigeschäfte wahrnahm, der formell von einer bayerisch-bischöflichen Reichshofratskommission bestellt wurden.

## B) WIEDERHERSTELLUNG DES KRÄFTEGLEICHGEWICHTS IN REGENSBURG NACH GRÜNDUNG DER UNION 1608

Nach der beschriebenen Phase katholischer Dominanz stellte die Gründung der Union im Anschluss an den Reichstag von 1608 das Kräftegleichgewicht der Konfessionsparteien im Reich wieder her. Das stärkte auch die Position des Magistrats der Reichsstadt Regensburg. Noch auf dem Reichstag 1608 hatte Herzog Maximilian I. im Zusammenspiel mit Erzherzog Ferdinand versucht, im Rahmen des Propsteistreits durch brutale Übergriffe auf Bürger eine Auseinandersetzung mit der Regensburger Polizeigewalt zu provozieren<sup>202</sup>, um gegenüber Regensburg wie gegen Donauwörth ein Achtverfahren anstrengen zu können.

Die Gründung der Union, der auch 17 Reichsstädte beitraten, befreite die Reichsstadt aus der Dulderrolle, auch wenn Regensburg formell nicht beitrug<sup>203</sup> – was aber nicht viel hieß, denn: das evangelische Bündnis konnte kraft des pfalz-neuburgischen Geleitrechts ohnehin leicht nach Regensburg hineingreifen. Regensburg konnte also de facto für das Bündnis als funktionstüchtiges Kettenglied betrachtet werden<sup>204</sup>, zudem flossen ohnehin regelmäßig kaum genauer fassbare Geldströme („Capital et Pensiones“) aus der Regensburger Bürgerschaft in kuroberpfälzische Landschaftsanlagen<sup>205</sup>.

Nach außen hin hatte die Reichsstadt dagegen einen offiziellen Beitritt zur Union vermieden, da sie im Falle einer einseitigen Kündigung des habsburgischen Erbschutzvertrags von 1521 beim nächstbesten Anlass vom Bayernherzog annektiert worden wäre<sup>206</sup>. Bezeichnenderweise war Herzog Maximilian I. auch erst im Angesicht einer absehbaren Chance auf eine

---

<sup>202</sup> Vgl. HHStAW, Reichskanzlei 417, Reichsstadt Regensburg an Ehg. von Österreich, 7. April 1608; HHStAW, Reichskanzlei 417, Reichsstadt an Ehg. von Österreich, 7. April 1608: Gefolgschaftsmitglieder von Herzog Maximilian I. und Erzherzog Ferdinand von Österreich hatten durch eine Reihe programmatischer und brutaler Übergriffe auf Regensburger Bürger (Degengefechte, Pistolenschüsse auf Bürger, Dolch- und Knüppelattacken etc.) versucht, eine Eskalation des Propsteistreits zu provozieren. Maximilian I. und Erzherzog Ferdinand wollten erreichen, dass die Stadt nach der gängigen Strafverfolgungsprozedur die Quartiere des herzoglichen (St. Emmeram) und erzherzoglichen Troßes (Bischofshof) in gewohnter Manier mit ihrer Bürgerwehr umstellen und stürmen würde, sofern sie es wagen würde ihre Hoheit zu beanspruchen. Die Stadt erkannte, dass man sie "gar an eine wandt trukhen" wollte und verzichtete klug auf die Durchsetzung ihrer Hoheitsvorstellungen gegenüber dem Habsburger und Herzog Maximilian.

<sup>203</sup> Zu den ab Juni 1608 bis Anfang 1610 geführten Unterhandlungen über den Unionsbeitritt Regensburgs vgl. W. R. HAHN, Rat. Pol. I, S. 108-124; GUMPELZHAIMER II S. 1042.

<sup>204</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 475. Im Anschluss an den gescheiterten Reichstag schickte die Kurpfalz Ende Mai 1608 ein Truppenkontingent nach Sallern um den Willem zur Protektion Regensburgs zu signalisieren.

<sup>205</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 74 (1626) fol. 168.

<sup>206</sup> Zur Bedrohungswahrnehmung vgl. GUMPELZHAIMER II 1042.

kriegerische Eroberung der Stadt anlässlich des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits bereit, über einen Frieden mit Regensburg auf Rechtsbasis des Straubinger Vertrags nachzudenken<sup>207</sup>, denn: ab dem Ligabeitritt Bischof Wolfgang II. von Hausen 1609<sup>208</sup> ging man allgemein davon aus, dass die nächste Regensburger Propsteistreitigkeit eine militärische Konfrontation zwischen Union und Liga auslösen könne. Und es war klar, dass im Fall eines Kriegsausbruchs ein Wettlauf zwischen Liga und Union um die Besetzung Regensburgs ausbrechen würde<sup>209</sup>.

Wie sehr die Gründung der Union und der Beitritt der 17 Reichsstädte auch das gesamt-reichsstädtische Streben nach Anerkennung einer vollwertigen Reichsstandtschaft gestärkt hatte, zeigte sich in Regensburg deutlich: die reichsstädtische Seite unternahm 1609 einen selbstbewussten Anlauf im Propsteiprozess, der diesmal gegen St. Emmeram ausgefochten wurde: Der Magistrat bot gegenüber St. Emmeram eine gewaltige Drohkulisse auf, doch wurde einer eventuellen Eskalation in Regensburg<sup>210</sup> klug entgegengewirkt: Der Konflikt wurde vorort unentschieden belassen<sup>211</sup>. Am Kaiserhof schlug der Prozess dann aber zum

---

<sup>207</sup> Vgl. HV, Ms R66, Nr. 16: Interimsvergleich mit der Stadt Regensburg, 21. April 1610, fol. 143; HHStAW, RHR-Prot. Nr. 17: fol. 31: Reichsstadt Regensburg con. Bayern, 29. April 1611 u. Nr. 19: fol. 31: Reichsstadt Regensburg con. Herzog von Bayern, 21. April 1611; ORTLIEB, Auftrag, S. 258 mit Literatur; GUMPELZHAIMER II S. 1045-1047; erst anlässlich einer konkreten Möglichkeit zu einer Besetzung Regensburgs, entschied sich Herzog Maximilian zu einem inzwischen Entgegenkommen gegenüber der Reichsstadt Regensburg in der Grundsatzfrage nach der Gültigkeit des Straubinger Vertrags. Der bayerisch-Regensburger Grundsatzkonflikt um den Straubinger Vertrag wurde in den Vorjahren neben Streitigkeiten um Burgfriedensgrenzen um die Priorisierung zweier gegenläufiger Rechtsauffassungen ausgetragen, inwieweit die rudolfischen Zollduplierungsprivilegien für Bayern (zuletzt 1609), den Straubinger Vertrag zwischen Regensburg und Bayern (zum Nachteil Regensburgs) aushebeln. Am 21. April 1610 stimmte Maximilian Vergleichsverhandlungen zu, ein Entwurf lag bereits mit dem "Interimsvergleich" in der Zollfrage vor; am 14. September 1611 folgte dann ein Vergleich über die Burgfriedensgrenze.

<sup>208</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 477; SCHMID, Kölderer, S. 62; Bischof Wolfgang von Hausen gehörte zur Gründungsgruppe der von Maximilian von Bayern angestoßenen Liga. Abgesehen von dem Zwist mit der Reichsstadt – war das Interesse des Bischofs an der Liga der Tatsache geschuldet, dass das Regensburger Bistum im Lauf des 16. Jahrhunderts etwa zwei Drittel des Diözesansprengels an das Herzogtum Pfalz-Neuburg und die Kurpfalz verloren hatte.

<sup>209</sup> Zu bayerischen Absichten, Regensburg während des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits zu erobern vgl. GUMPELZHAIMER II 1042, 1044-1048; SCHÖBERL, Staatenteil, S. 86 u. 173.

<sup>210</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 477, der dies mit Hinweis auf Prag, Halberstadt und Aachen betont, wo zu dieser Zeit Unruhen ausbrachen.

<sup>211</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 17/1: St. Emmeram con. Reichsstadt Regensburg, fol. 109'; GUMPELZHAIMER II S. 1043. Zunächst hatte der Magistrat durch Pflasterarbeiten auf Emmeramer Grund den Anlass für den Propsteistreit liefern wollen. Bald bot aber eine Mordkommission einen besseren Anlass dafür, weil sich der Fall besser zugunsten der Stadt politisieren ließ. Denn die Patres wurden durch die katholische Rechtsauffassung im Propsteistreit, dazu gezwungen, einen Mörder zu schützen: Dieser hatte einen Regensburger Bürger auf dem bischöflichen Wöhrd erstochen und sich daraufhin ins Kloster St. Emmeram geflüchtet. Da der Abt (wie absehbar) die Auslieferung auf Befehle der Stadt hin verweigerte, ließ der Stadtmagistrat das Kloster von der Bürgerwehr umstellen und drohte mit einer Razzia. Während des Protestnotenaustauschs erklärten die Unterhändler von St. Emmeram den reichsstädtischen Beamten, der Mörder hätte inzwischen das Kloster

leichten Vorteil der katholischen Seite aus: der Reichshofrat entzog der Stadt die propstherrliche Zuständigkeit über St. Emmeram und sprach sie St. Emmeram bzw. einem mit dem Bayernherzog gemeinsam bestellten Prior als dem Propstrichter zu (1609/1610)<sup>212</sup>.

Die Stadt reagierte darauf auf Reichsebene damit, verstärkt auf den politischen Schutz des orthodox-lutherischen Blocks unter Führung von Kursachsen zu setzen, was gleichzeitig eine Distanzierung von der aktionistisch-kalvinistischen Union unter Pfälzischer Führung bedeutete. Man unterstrich die prinzipielle Kaisertreue und stärkte innerhalb der Stadt das orthodox-lutherische Profil<sup>213</sup>, wovon die rechtspolitische Protektion durch Kursachsen abhängig war, die bis zur Konversion Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg über das Herzogtum Pfalz-Neuburg (1614) und daraufhin über den Landgrafen von Hessen-Darmstadt lief.

Der Propsteistreit wurde nach 1609 – abgesehen von Versuchen, die Prozessionen auf katholisches Gebiet zu beschränken – ausgesetzt, da die katholische Seite bis zum Abschluss der inneren Reformierung Obermünsters und dem Tod von Rudolf II. (1612) nur mehr innerkatholische Reform-Prozesse v.a. in Personalfragen vor den Reichshofrat brachte<sup>214</sup>, welche die Stadt nicht mehr zu stören wagte; stattdessen wandte der sich Magistrat verstärkt gegen kalvinistische Tendenzen im evangelischen Kirchenkonsistorium<sup>215</sup>.

---

verlassen, worauf die städtische Delegation auf den Sturm des Klosters verzichtete, ohne die Mordsache aufzuklären. St. Emmeram brachte über den Vorfall am Reichshofrat im Rahmen des Propsteistrits eine Klage gegen die Reichsstadt am Reichshofrat mit dem Vorwurf vor, die Stadt hätte mit Waffengewalt die Privilegien von St. Emmerams verletzt. Man forderte ein Mandat sine clausula "de non turbando vel inquietando", das der RHR zusammen mit einem scharfen Verweis an die Stadt ausstellte.

<sup>212</sup> Vgl. Ebd.

<sup>213</sup> Vgl. GÜNTER, Fronleichnamsprozession, S. 18; HILTL, Prüfening, S. 15; GUMPELZHAIMER II S. 1045; DOLLINGER, Calvinisten, S. 35-47. Bezeichnenderweise galt die Vorsicht der Reichsstadt weniger Bayern, sondern dem gefährlichen Freund Kurpfalz: Um einer dogmatischen Verfestigung einer pfalzfreundlichen Parteibildung in der Stadt vorzugreifen, unternahm man kirchenpolitische Anstrengungen, die lutherische Orthodoxie im Kirchenkonsistorium zu sichern, indem man kalvinistisch-aktionistische Tendenzen im Kirchenkonsistorium diskreditierte und wenn nötig verfolgte.

<sup>214</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 18 (1610), Überschuldung von Obermünster, 31. März 1610 fol. 37; Nr. 17/3: fol. 67: Obermünster, 17. Juni 1611; Reichskanzlei Nr. 417: 27. Juni 1611, Entfernung bzw. freiwillige Resignation einer Pfründe eines Chorherrn des ksl. Kollegiat-Stifts U. L. F. zur Alten Kapelle.

<sup>215</sup> Vgl. DOLLINGER, Calvinisten 1610 und 1611; SCHÖBERL, Teilstaat, S. 114; GUMPELZHAIMER II S. 1045.

**C) PROKATHOLISCHE WENDE UNTER KAISER MATTHIAS: KAPUZINERCOUP (1614) – ACHTVERFAHREN GEGEN DIE REICHSTADT IM SCHOTTENSTREIT (1615/16) – BAYERNHERZOG UND BISCHOF FORDERN INSTALLATION EINES REICHSVOGTS**

Während des Kaisertums von Matthias (1612-1619), der die Leitung des kaiserlichen Geheimrats dem Wiener Bischof Melchior Klesl (1552-1630) übertragen hatte<sup>216</sup>, wurde der Einsatz der Habsburger für die Gegenreformation und innere Reform in der Reichsstadt Regensburg entschiedener und aktiver: Im Unterschied zur Ära Kaiser Rudolfs II. spielte auch am Reichshofrat in Regensburg-Fragen die Rechtsauffassung der Kurie eine größere Rolle<sup>217</sup>, die der Regensburger Bischof durch die geschickte Vermischung von personalpolitischen Fragen mit Propstgerichtsfragen erreichen konnte. Matthias positionierte sich ferner öffentlich<sup>218</sup> als Protektor der reformkatholischen Minderheit in Regensburg<sup>219</sup>. Besonders klar stach seine diesbezügliche Position beim Projekt der Gründung einer Niederlassung des Kapuzinerordens in Regensburg hervor, bei dem er im Zusammenspiel mit Bayern und dem Bischof die Proteste der Reichsstadt im Rahmen des Propsteistreits durch eine Reichshofratsintrige aushebelte, welche die Wirren um die Konversion des Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg ausnutzte (1613-1615)<sup>220</sup>. Als Reaktion auf den katholischen Kapuzinercoup befahl die Stadt die Mönche massiv<sup>221</sup> und wollte nicht nachgeben.

---

<sup>216</sup> Vgl. PRESS, Matthias, S. 120.

<sup>217</sup> Vgl. PRESS, Rudolf II., S. 108.

<sup>218</sup> Vgl. HHStaW, RHR-Prot. Nr. 27: fol. 56: 28. Februar 1614.

<sup>219</sup> Vgl. HHStaW, RHR-Prot. 25, fol. 175: 24. Oktober 1613; Nr. 27 (1614) fol. 56: 28. Februar 1614; VOGL, Mausoleum, S. 478; GUMPELZHAIMER II S. 1050-1052. Kaiser Matthias scheiterte beim ehrgeizigen Versuch, seinen grundsätzlichen Herrschaftsanspruch über die Reichsstädte durchzusetzen: er versuchte der mächtigen, mit der Union verbündeten Reichsstadt Nürnberg den für 1613 angesetzten Reichstag zu oktroyieren. Das scheiterte am heftigen Widerstand des gut vernetzten Nürnberger Magistrats, so dass Matthias den Reichstag nolens volens den Regensburgern aufdrückte, die ihrerseits ebenso keinen Hehl aus den Spannungen mit dem Kaiser machten: Die Regensburger signalisierten dagegen ihren Hoheitsanspruch, etwa im Rahmen des reichsstädtischen Geleitschutzes für den kaiserlichen Einzug (17. Juli 1612), der von der geharnischten Bürgerwehr umstellt und von Geschützdonner untermalt wurde. Auf dem Reichstag selbst, der schließlich neben den unüberbrückbaren Differenzen der Konfessionsparteien auch an der in Regensburg um sich greifenden Pest scheiterte, nutzte Kaiser Matthias seine Präsenz für herrschaftsrepräsentativ-rechtspolitische Signale zugunsten der katholischen Reformseite: Er signalisierte den Dominikanern Rückendeckung im Streit mit der Stadt um die Dominikanerkirche und versuchte mit Hilfe des evangelischen Astronomen Johannes Kepler, den Neuen Kalender durchzusetzen, was am Protest der evangelischen Reichsstände scheiterte. Ferner bezog er auf der anlässlich der Translation des hl. Wolfgang anberaumten katholischen Prozession durch die Stadt symbolisch Position zugunsten der Ansprüche des Bischofs auf Propstherrlichkeit im Burgfriedensbereich.

<sup>220</sup> Vgl. HHStaW, RHR. Prot. 17. Jh., Nr. 27 (1614) unfol. u. [undat.], Kapuziner Regensburg; HAUSERBERGER, Träger, S. 118; GUMPELZHAIMER II S. 1027, 1050 u. 1052; VOGL, Mausoleum, S. 481; A. SCHMID, Atlas, S. 226; BAUER, Regensburg, S. 362; ALBRECHT, Maximilian, S. 107 u. 465-472; DOLLINGER, Pfalzgrafschaft Neuburg, S. 204-206. Wie Kaiser Matthias, der zusammen mit seiner Frau Anna, das berühmte Wiener Kapuzinerkloster

Deshalb erreichte der Propsteistreit im Folgejahr seinen Höhepunkt, und zwar anlässlich eines Konflikts um das Schottenkloster (1615/1616), wobei die Stadt wegen ihrer Eingriffe in innerkatholische Angelegenheiten knapp der Reichsacht entging. Kaiser Matthias hatte RHR-intern die Führung in dem Propsteiprozess ums Schottenkloster in die Hände des entschieden katholischen Erzherzogs Ferdinand, des späteren Kaisers gelegt, der auf Antrag des Bischofs tatsächlich eine Achtexekution gegen die Reichsstadt durch Maximilian I. erwog, aber das Achturteil aus politischen Gründen vermied<sup>222</sup>. Eine rechtlich durchaus mögliche

---

samt Kapuzinergruft gegründet hatte, förderte auch Maximilian I. den Kapuzinerorden. Anlässlich des Reichstags von 1613 entschied man in enger Abstimmung, den Orden in Regensburg zu implantieren, freilich ohne die Stadt einzubeziehen. Zusammen mit dem Kaiser brachte man das hochverschuldete Reichskloster Niedermünster dazu, den Kapuzinern ein Grundstück zu verkaufen (13. Oktober 1613), worauf Kaiser Matthias persönlich den Grundstein legte; ebenso half er dem Orden auch bei der Finanzierung und der Beschaffung der Ausstattung (Hochaltar, liturgisches Gerät etc.). Um die Kapuziner gegenüber dem Magistrat durchzusetzen, bediente man sich einer rechtspolitischen List, um das Regensburger Protestverfahren auszuhebeln: Matthias hatte deshalb eine Kommission auf Herzog Wilhelm von Bayern und den altersschwachen Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ausgeschieden, so dass es zunächst so aussah, als würde dadurch das katholische Projekt durch das Gewicht des evangelischen Pfalz-Neuburgers neutralisiert. Doch dessen Sohn Wolfgang Wilhelm konvertierte (19. Juli 1613) im Kontext der Verwicklungen seines Hauses in der jülich-klevischen Erbfolgefrage unter maßgeblichem Einfluss von Maximilian von Bayern, und zwar geheim, so dass der zu erwartende Bruch mit der traditionellen neuburgischen Protektionspolitik gegenüber der Reichsstadt Regensburg verschleiert wurde. Als Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg (im April 1614) kurz vor dem Tod seines Vaters Philipp Ludwigs von Pfalz-Neuburg (22. August 1614), der kurz zuvor noch das Pfalz-Neuburger Geleit nach Regensburg gegen bayerische Attacken verteidigt hatte, seine Konversion zum Katholizismus publik machte, kippte auf den Wink des neuen Herzogs schlagartig das Gleichgewicht innerhalb der Reichshofratskommission im Streit um die Regensburger Kapuzineransiedlung zugunsten des Kapuzinerprojekts, so dass die Regensburger Proteste formalrechtlich legitim ausgehebelt wurden.

<sup>221</sup> HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 32: fol. 151, 21. Juli 1615; Nr. 34: fol. 72, 9. Oktober 1615; Nr. 32: fol. 89, 7. April 1615; Nr. 34: fol. 72, 9. Oktober 1615 u. fol. 154, 7. Dezember 1615; Nr. 33: fol. 56, 20. Februar 1615; Vgl. GÜNTER, Fronleichnamspzession, S. 17f.; FEDERHOFER, Törring, S. 32; MAI, Bruderschaften, S. 405. Die ersten Kapuziner in Regensburg wirkten freilich im Sinne der inneren Reformarbeit als Volksmissionare, doch machten sie wegen ihrer Indienstnahme in den Propsteistreit von sich reden. Dieser Streit eskalierte mit der Einmischung des Bischofs weiter: der Magistrat beharrte auf seinem Anspruch auf Stadthoheit; dann wollte der Magistrat das Kapuzinerkloster mit Grenzplanken notfalls aus der Stadt ausgrenzen. Der Kaiser intervenierte dagegen und schlug außergewöhnlich konkret eine pragmatische Lösung vor, nämlich: dass die Stadt den Kapuzinern einen Zweitschlüssel für die Grenzplanken aushändigen sollte, "weil man sich dieser Leuth gar nichts zu befahren" hätte (RHR, 9. Oktober 1615). Die Stadt weigerte sich und ging dazu über, das Kapuzinerkloster hermetisch einmauern zu lassen. Von einer Beilegung des Streits ist nirgends die Rede. Im Gegenteil scheint dieser Konflikt 1616 von dem bereits länger gärenden Konflikt um die Jurisdiktion im Schottenkloster überlagert worden zu sein.

<sup>222</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh, Nr. 36 (1616) fol. 70, 15. März 1616 u. fol. 70, 15. März 1616; Nr. 39 (1616), 17. August 1616, fol. 56-57, hier S. 56; Nr. 39 (1616), 17. August 1616, fol. 171; Nr. 39 (1616), 17. August 1616, fol. 127, 1. September 1616; Nr. 39 (1616), 17. August 1616, fol. 97, 12. September 1616: Innerhalb des Schottenkonvents hatte sich 1615/16 nach internen Spannungen im Zusammenhang der Koadjutorenwahl dort eine unüberwindliche Spaltung ergeben, die bald zum Gegenstand des Propsteistreits wurde: der unerfahrene Abt des Kloster hatte versucht, sich mit Hilfe der bischöflichen Propsteigewalt gegenüber einer Gruppe von Konventualen durchzusetzen (1615). Der Bischof ließ die opponierenden Rädelsführer im Konvent verhaften und ins bischöfliche „Kuhloch“ werfen. Als deren Anhänger beim Magistrat protestierten, befreite dieser die bischöflichen Gefangenen aus der bischöflichen Kerkerhaft und restituierte diese im Kloster. Der Bischof konnte daraufhin die Stadt wegen des Kontexts der Koadjutorenwahl beschuldigen, aktiv in die katholische Personalpolitik einzugreifen. Das war ein besonders schweres Sakrileg! Erschwerend kam dazu, dass trotz des Protestnotenaustauschs der Streit innerhalb der Stadt noch nicht juristisch auf die Stufe der Reichsgerichte weitergeschoben wurde, sondern auf städtischer Ebene hin- und herging: die Bischöflichen

Entscheidung des Reichshofrats auf eine Achtexekution hätte sicherlich eine kriegerische Intervention der Union zugunsten der Reichsstadt Regensburg provoziert.

Nach dem nur mit Mühe überstandenen Schottenprozess suchte der Magistrat der Reichsstadt eine festere Anbindung an den orthodox-lutherischen Block im Reich unter kursächsischer Führung. Diese wurde auf dem Weg einer personalpolitischen Lösung über den Landgrafen von Hessen-Darmstadt hergestellt. Der reichsstädtische Syndicus Johann Jakob Wolff, Bruder des hessischen Kanzlers, wurde zum Hessen-Darmstädter Rat ernannt (1618)<sup>223</sup>. Der hochkarätige Diplomat und Jurist war ein Mann der Mitte, hatte gute Beziehungen ins Reich, u.a. zur Reichsstadt Straßburg und übernahm bis zum Westfälischen Frieden die Vertretung der Reichsstadt Regensburg nach außen<sup>224</sup>.

Nach dem glimpflichen Ende des Schottenprozesses nahm die Reichsstadt 1617 ihre Propsteihoheit betont vorsichtig wahr. Auf Eingriffe in folgende bischöflich-herzogliche Visitationsrunden<sup>225</sup> 1623, 1629-31, 1635 und 1642<sup>226</sup> verzichtete der Magistrat. Trotzdem

---

ließen die rebellischen Schottenmönche erneut verhaften. Die Stadt reagierte, diese erneut zu befreien; darauf schaltete Bischof Albert IV. den Herzog Maximilian I. ein, um den Vollzug der bischöflichen Propsteigerichtsurteile zu vollziehen: Maximilian ließ schlussendlich die proskribierten Schottenmönche von den Pflegern verhaften, sobald sie die Stadtgrenzen überschritten. Dem kaiserlichen Reichshofrat wurde neben den Stellungnahmen der Streitparteien auch die Entscheidung des apostolischen Auditors Alexander Vasolius über das Schottenkloster vorgelegt, die freilich zugunsten des Bischofs ausgeschlagen war. Gegen diese bayerisch-bischöflich-päpstliche Front kam die Stadt nicht mehr an; der Reichshofrat beließ es aus politischen Gründen bei einem Mandat "de non amplius turbando" gegen die Stadt, das immerhin indirekt die bischöfliche Auffassung seiner Propstherrlichkeit in der Stadt stützte. Ferner wurde der Stadt die "Verlierung aller ihrer Freiheit, und Stadtgerechtigkeit" angedroht, sofern es zu einer Reichsexekution gegen die Stadt durch Herzog Maximilian I. kommen würde. Auch die Grundsatzfrage nach „vis et professio protectionis" der katholischen Geistlichkeit wurde nun schärfer diskutiert, wobei der städtische Anwalt (Johann Jakob Wolff) auf dem gewohnten Standpunkt beharrte, in "saecularibus" des „closters protectores“ (RHR 17. August 1616) zu sein; dagegen bestritt er, dass die Stadt vor der Intervention bei den Schotten von dem Kontext der Koadjutorenwahl im Schottenkloster gewusst hätte! Dadurch wurde man am Reichshofrat versöhnlicher und bremste den bischöflichen Achttantrag gegen die Stadt. Die Reichsstadt signalisierte (entgegen ihrer Beitrittsoption zur Union!) im kaisertreuen Fahrwasser zu bleiben: Wichtig war, dass der reichsstädtische Anwalt Johann Jakob Wolff die Stadt am Kaiserhof entschuldigt hatte: man habe nicht im Sinn gehabt „Religion, Kirchendienst, ceremoniis et regulis [...] zu beleidigen" (17. August 1616). Die Bitte der Stadt, die Freilassung der Delinquenten vom Bayernherzog zu erreichen, wurde vom RHR an die Bedingung geknüpft, dass die Verhältnisse in St. Jakob zur Zufriedenheit des Bischofs, der Kurie sowie der Geheimen Kanzlei des Kaiserhofs (Erzherzog Ferdinand), die sich der politischen Brisanz des Falls wegen eingeschaltet hatte, bis Ende Oktober 1616 geordnet waren.

<sup>223</sup> Vgl. KAYSER, Tottenwart, S. 23.

<sup>224</sup> Zu Wolff vgl. EBD. und HV, MS R. 100: Lebensbeschreibung von J. J. Wolff, S. 49-54; BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, S. XXXVf. u 54.

<sup>225</sup> Zum Forschungsstand vgl. LUTTENBERGER, Konfessionalisierung, S. 2 und 57-62; SCHMIDT, Konfessionalisierung, S. 120.

<sup>226</sup> Vgl. BZA, Generalien, Nr. 1041: Visitationes Liminum 1609, 1629, 1635, 1642; Nr. 1121: Visitation der Klöster Niedermünster und Obermünster zwischen 1629 u. 1630.

reichte es 1617 aus, dass die Stadt einen „entsprungenen Mönch aus Aldersbach“<sup>227</sup> protegierte, damit der Bischof am Kaiserhof ein mit Herzog Maximilian I. abgesprochenes Konzept zur Disziplinierung der Reichsstadt Regensburg vorlegte, das dem Emanzipationsstreben des Bürgermagistrats einen Riegel vorschieben sollte. Dieses sah vor, den reichsstädtischen Magistrat unter die Aufsicht „eines katholischen Stadthalters“<sup>228</sup> zu stellen, wobei hierbei zwei Modelle miteinander konkurrierten: dem alten, zentralistisch-kaiserlichen Reichshauptmännersystem<sup>229</sup> wollte die Liga durch den Rückgriff auf das Reichsvögtemodell vorgreifen, das im Rahmen der rudolfischen Städteüberwachungskommission (ab 1582) maßgeblich vom Bischof von Speyer als Calvinismuspolizei entwickelt worden war. Ein Reichsvogt sollte unter der Aufsicht eines katholischen Nachbarfürsten die Magistratspolitik – etwa durch Teilnahme an den Ratssitzungen – überwachen und nötigenfalls eingreifen (1617)<sup>230</sup>.

Als Zwischenresümee ist festzuhalten, dass die politischen Zielsetzungen um die Reichsstadt Regensburg bereits vor Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs entwickelt worden waren: Die Reichsstadt Regensburg kämpfte bestimmt – wenn auch oftmals verdeckt – um eine Stadthoheit im ganzen Burgfriedensbereich, wogegen Herzog Maximilian I. und der Bischof von Regensburg mit der Ächtungsstrategie und dem Reichsvögtekonzept ihre politischen Zielsetzungen aufgedeckt hatten. Die Parteien warteten lediglich auf den passenden Zeitpunkt, ihre politischen Vorstellungen im Ringen mit Kaiser und Reich im Dreißigjährigen Krieg zu realisieren.

---

<sup>227</sup> HHStAW, RHR-Prot. Nr. 46 (1617), Regensburg Bischof con. Regensburg Reichsstadt, 9. Oktober 1617, fol. 78.

<sup>228</sup> EBD.

<sup>229</sup> Vgl. P. SCHMID, Herzöge, S. 82; DERS., Civitas regia, S. 134; FEES-BUCHECKER, Führungsschicht, S. 21; Vgl. BA NF II/10,4: Nr. 567: Erklärung der kaiserlichen Gesandten betr. die ausschreibenden Reichsstädte, 30. Mai 1635; BA NF II/10, 3, Nr. 505: Kaiserlich bzw. Kursächsisches Hauptvertragsprojekt, 30. Oktober bzw. 13. November 1634; Nr. 523: Kaiserliches Protokoll, 5. April 1635; BA NF II/10,4: Nr. 564A: Hauptvertrag, 30. Mai 1625, Abschnitt 23: PRESS, Stadt, S. 383f.; BECKER, Reichslandvogtei, S. 197. In der Reichsstadt Regensburg wurde 1499 ein Reichshauptmann als kaiserliches Aufsichtsorgan der Reichsstadt ernannt und in der Regimentsordnung vom 4. März 1500 mit weit reichenden Herrschaftsvollmachten institutionalisiert; am 3. Oktober 1555 konnte die Reichsstadt nach Verhandlungen mit Karl V. die Aufhebung der Institution des Reichshauptmanns zugunsten ihrer politischen Eigenständigkeit erreichen, die, wie die Reichsstadt damals argumentierte, vor allem den wirtschaftlichen Aufschwung Regensburgs beflügeln sollte. Während des dreißigjährigen Kriegs betonte der Kaiser immer wieder die Bedeutung der Regimentsordnungen, an denen er nicht rütteln wolle, um ligistische Reichsvögte-Forderungen auszubremsen.

<sup>230</sup> Vgl. BA NF II/10, 2: Nr. 419: Maximilian an Richel, 19. März 1635; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 386; ALBRECHT, Maximilian, S. 919.



### III. IM DREIßIGJÄHRIGEN KRIEG

#### 1. BÖHMISCH-PFÄLZISCHER KRIEG (1618-1623)

Im Dreißigjährigen Krieg wurde für die bayerisch-regensburgischen Beziehungen die Plattform des bayerischen Reichskreises<sup>231</sup> wichtiger. Herzog Maximilian I. dominierte das Kreisdirektorium noch vor dem bis 1623 eigentlich ranghöheren Erzbischof von Salzburg, da er nicht nur die Kreiskasse, sondern auch das Kreisobristenamt innehatte. Diese Kreisämter hätten de jure freilich unpolitisch-reichsadministrativen Charakter haben sollen. Maximilian nutzte sie freilich konsequent als politisches Instrument, nicht nur als ein die Liga ergänzendes, militärisches Defensivsystem: auf der Plattform des Kreises vermengte sich auch unausgesprochen die ligistischen Absichten auf Regensburg<sup>232</sup> und zwar verschärft nach dem Münchner Vertrag (8. Oktober 1619) zwischen Ferdinand II. und Maximilian I.<sup>233</sup>

Konkret ergaben sich die politischen Spielräume des Bayernherzogs in der böhmisch-pfälzischen Kriegsphase (1618-1623) zunächst aus einem kurz nach dem Prager Fenstersturz (23. Mai 1618) erlassenen kaiserlichen Avokatorialmandat (29. Juni 1618), welches der Parteinahme der Reichsstände und -städte auf der Seite der böhmischen Rebellen mit Reichsachtverhängung begegnete<sup>234</sup>. Zwei Monate darauf, ab August 1618, befand sich Habsburg im Krieg mit den böhmischen Rebellen<sup>235</sup>. Bei dieser Rechtslage reichte es für Bayern aus, abwartend zu lauern, inwieweit sich die protestantische Stadt angreifbar machte, und dem Regensburger Bischof weiterhin die Initiative zu überlassen.

Die Stimmung in Regensburg war aufgeheizt. 1618 mobilisierten die Reformkatholischen die größte Karfreitagsprozession<sup>236</sup> der Regensburger Geschichte, in welcher der Bischof

---

<sup>231</sup> Grundlegend: HARTMANN, Reichskreis.

<sup>232</sup> Vgl. FEDERHOFER, Törring, S. 31; GÖTZ, Kriegskosten, S. 115f.

<sup>233</sup> Vgl. D. SCHMID, Stadtamhof, S. 15; im Zuge bayerischer Annexionsplanungen gegenüber der Oberpfalz zu Arrondierung des neuen Gesamtterritoriums stand die territoriale Neugliederung des bayerisch-Regensburg-pfälzischen Herrschaftsdreiecks um das Landgericht Stadtamhof an, dem schließlich Sallern und Zeitlarn angeschlossen wurden (1619-1621/1623).

<sup>234</sup> Vgl. DICKMANN, Friede, S. 21f.

<sup>235</sup> Vgl. HELML, Oberpfalz, S. 14.

<sup>236</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S1066; BAUER, Regensburg, S. 478f.; VOGL, Mausoleum, S. 485; FEDERHOFER, Törring, 39; GÜNTNER, Fronleichnamsprozession, S. 19.

maximalistisch<sup>237</sup>-totalen Anspruch auf Regensburg als geistliches Zentrum des regional-diözesanen Katholizismus erhob. Man griff die reichsstädtische Propsteihoheit<sup>238</sup> frontal an, indem die Prozessionsgemeinde reichsstädtische Kettensperren durchbrach und auf das Rathaus marschierte. Hinzu kamen noch aggressive Propagandaveranstaltungen, v.a. katholische Gegenfeste als Antwort zum evangelischen Reformationsjubiläum von 1617<sup>239</sup>.

Der Bischof versuchte bereits im Frühjahr 1618, die reichischen wie böhmischen Unruhen im unmittelbaren Vorfeld des Prager Fenstersturzes (23. Mai 1618) am Kaiserhof politisch auszunutzen. Er hatte erstmals den gesamten katholischen Block in Regensburg geschlossen hinter seine Propsteiklage gegen die Stadt<sup>240</sup> gebracht. Selbst Wackelkandidaten wie die Schotten oder Obermünster hatten sich in die Front gegen die Reichsstadt eingereiht<sup>241</sup> und nahmen die böhmischen Händel zum Anlass, am Kaiserhof für die Entscheidung auf Gegenreformation in Regensburg zu werben.

Bischof Albert IV. wurde dahingehend am Kaiserhof mit der Bitte vorstellig, wie einst beim Fall Donauwörth<sup>242</sup> die polizeiliche Protektion der Regensburger Katholiken dem Regensburger Magistrat abzusprechen und sie Herzog Maximilian I. zu übertragen<sup>243</sup>, indem er ihm die Polizeigewalt in Regensburg zusprach. Die Äbtissin von Obermünster – vertreten

<sup>237</sup> Vgl. REPGEN, Diskussionsbericht, S. 321. Der zeitgenössische Begriff des „Prinzipalisten“ oder auch „Maximalisten“ begreift diejenigen Reichsstände bzw. Reichsständevertreter, die sich etwa auf dem Westfälischen Friedenskongress strikt gegen konfessionspolitische Zugeständnisse aussprachen.

<sup>238</sup> Vgl. HIRSCHBERGER, Philosophie II, S. 79.

<sup>239</sup> Vgl. HV, MS. R 10,c3) Chronika Ratisponensis de anno 1552-1633; GOTTHARD, Vorgeschichte, bes. 42. BURKHARDT, Krieg, S. 128; GUMPELZHAIMER II S. 1065.

<sup>240</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 49a, Bischof Albert IV. von Törring con. Reichsstadt, fol. 34, 39, 44', 109-109'.

<sup>241</sup> Vgl. Zum Diffamationsprozess der Äbtissin von Obermünster gegen die Reichsstadt (April – Juni 1618) vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 49a, fol. 26 u. 108.

<sup>242</sup> Die Voraussetzung dafür, dass Herzog Maximilian 1607 in Donauwörth eingreifen konnte, war, dass die Protektion über die Donauwörther Benediktiner im Donauwörther Heilig-Kreuzklosters und deren Ableger in von Kaisheim im Rahmen von seit dem Ausgang des 16. Jahrhundert geführten Reichshofratsprozessen dem evangelischen Herzog von Pfalz-Neuburg genommen und stattdessen auf Herzog Maximilian I. übertragen wurde. Kraft dieser Regelung konnte Maximilian I. rechtmäßig in Donauwörth eingreifen, obwohl es dem schwäbischen Reichskreis zugehörte. Vgl. dazu: HHStAW, RHR.-Prot. 16. Jh, Nr. 78 (1596) Donauwörther Abbt con.Pfalz-Neuburg fol. 99; RHR-Prot. 17. Jh. Nr. 12 (1607), Kaisheim Abt con Pfalz-Neuburg, 22. MÄRZ 1607, fol. 68-68'.

<sup>243</sup> Vgl. dazu HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 32, Regensburger Bischof con. Reichsstadt, fol. 108-110, 2. Mai 1615. Das Konzept, Bayern zum Protektor des Regensburger Katholizismus zu erheben, war von bischöflicher Seite erstmals gegenüber dem Kaiserhof 1615/16 im heftigen Konflikt um das Schottenkloster ins Spiel gebracht worden.

durch den Propstrichter – pflichtete bei und versuchte die Ächtung der Stadt wegen "turbationis in iurisdictione" zu befördern, um die bischöfliche Hauptklage "ratione turbatae prozessionis" zu unterfüttern<sup>244</sup>. Der Kaiser gab dem ligistischen Drängen auf ein Strafmandat gegen Regensburg nicht statt und brach den Prozess frühzeitig ab; stattdessen bremste man am Kaiserhof den Ligabischof Törring, um zu verhindern, dass die böhmischen Unruhen auf das Reich übergriffen. Er befahl den Katholischen sowie der Reichsstadt gleichermaßen Ruhe an, mit den Attentaten aufzuhören und keine politisch so gefährlichen Prozesse mehr zu provozieren<sup>245</sup>.

Ebenso wie die Katholiken versuchte die evangelisch-reichsstädtische Seite, die böhmischen Unruhen zu politisieren. Letztere waren der Hoffnung, dass der Streit um die böhmische Krone und den Kurhut – wie 1582/83 – zu einer evangelischen Kurmehrheit führen würde, von der man die endgültige Anerkennung der reichsstädtischen Territorialhoheit erhoffte<sup>246</sup>.

Entsprechend selbstbewusst trug der reichsstädtisch-regensburgische und 1618 frisch ernannte hessen-darmstädtische Rat Johann Jakob Wolff, der im Rahmen des Propsteiprozesses nach Wien gesandt worden war, dort die reichsstädtischen Maximalforderungen gegen den hiesigen katholischen Block vor: Seine neue Doppelrolle als landgräflich hessen-darmstädtischer und reichsstädtisch-Regensburger Rat erlaubte Wolff<sup>247</sup>, nicht als bürgerlich-untertäniger Städtegesandter aufzutreten, sondern die Forderung der Stadt mit landgräflichem Gewicht eines politisch-widerstandsfähigen orthodox-lutherischen Reichsfürsten zu unterlegen. Er wies dem Bischof die Schuld am Bruch des Religionsfriedens zu, forderte dessen Ächtung und stellte fest, dass sich auch die Legitimität der katholischen Religionsausübung in Regensburg nach dem ARF auf den Stand des Stichjahres 1552 beziehe! Dies bedeutete mehr als eine Kritik am gegenreformatorischen Prinzipalismus des katholischen Blocks, sondern einen Frontalaffront gegen die katholische Reformpolitik überhaupt, denn: das Stichjahr 1552 lag weit vor dem Trienter Konzil (1545-1563). Das hieß,

---

<sup>244</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 49a, Obermünster con. Reichsstadt Regensburg, fol. 26 u. 108.

<sup>245</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 49a, 3. Mai 1618, fol. 39: Regensburg Bischof con. Regensburg, 3. Mai 1618.

<sup>246</sup> Vgl. BECKER, Städtekurie, bes. S. 148f.

<sup>247</sup> Vgl. KAYSER, Todtenwart, S. 23; BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, S. XXXIX.

die paritätische Stadt wollte die katholische Religionsausübung höchstens in den vortridentinisch-mickrigen Dimensionen des Normaljahres 1552<sup>248</sup> tolerieren.

Wolff deutete sogar noch die Hoffnung an, die Katholiken überhaupt nicht mehr dulden zu müssen, sofern der Eventualfall einer neugläubigen Kurmehrheit eintrete<sup>249</sup>: Dies hätte zur Rechtswirksamkeit der Proteste ab 1582 geführt, was konfessionspolitisch i.W. bedeutete: Revision des katholischen Propsteiprozessfortschritts und Ende der Duldung der Reformorden, da diese in kaiserlich-souveränen Akten in klaren Präjudizierungen der Territorialhoheitsansprüche des Stadtmagistrats implantiert worden waren.

Trotz dieses heftigen Affronts Wolffs beließ man es am Kaiserhof bei der Ermahnung der Stadt, auch wenn den Beteiligten völlig klar sein musste, dass die Hoffnungen der Stadt während des böhmisch-pfälzischen Kriegs auf den Rebellen und dann auf dem Winterkönig Friedrich V.<sup>250</sup>, lagen: Die Reichsstadt unterstützte ihn dann auch so unanfechtbar wie nötig und bezog Oppositionsstellung zum Bayernherzog und der kaiserlichen Linie.

Neben konfessionellen Solidaritätsmaßnahmen wie etwa der Exulantenschutzpolitik<sup>251</sup> protegierte und konservierte die Stadt die für Bayern im Eventualfall einer neugläubigen Kurmehrheit brisante antiabsolutistisch-ständestaatliche Rechtsposition der bayerischen Landständeopposition<sup>252</sup> aus der Zeit Albrechts V. auf rechtspolitischem Weg. So wie die Stadt früher hinter dem Grafen von Maxlrain gestanden war, stand sie in der Kontinuität seit 1563<sup>253</sup> hinter den Hinterbliebenen des kalvinistischen Joachim von Ortenburg<sup>254</sup>. Dessen Witwe Lucia führte mit Regensburger Unterstützung den schlussendlich vergeblichen pro-landständischen pars-pro-toto-Prozess um die Restitution der Grafschaft Ortenburg gegen die

---

<sup>248</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh. Nr. 49a fol. 26 u. 108; Obermünster con. Reichsstadt Regensburg (26. April u. 8. Juli 1618); fol. 39: Regensburg Bischof con. Reichsstadt Regensburg, 3. Mai 1618, fol. 44 (11. Mai 1618) u. fol. 109 (16. Juli 1618); GÜNTER, Fronleichnamsprozession, S. 13-15.

<sup>249</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 49a, fol. 109: Regensburg Bischof con. Reichsstadt Regensburg 16. Juli 1618.

<sup>250</sup> Vgl. WINTERKÖNIG; LASCHINGER (Hg.), Winterkönig.

<sup>251</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 1070; jüngst: KRAUß / ENZER (BEARB.), Exulanten.

<sup>252</sup> Zur landständischen Initiative, ihre zuletzt am 6. November 1588 und 12. September 1594 bestätigten Privilegien (v.a. Ottonischen Handveste) gegen die herzogliche Hoheitspolitik zu wahren vgl. HHStAW, RHR-Prot., Nr. 66, fol. 45: Bayerische Landschaft, 14. Februar 1623.

<sup>253</sup> Vgl. P. SCHMID, Herzöge, S. 85.

<sup>254</sup> Jüngst: SCHACHTL, Lebensformen.

vom Bayernherzog protegierte, zum Katholizismus konvertierte Seitenlinie<sup>255</sup>. Ferner unterstützte die Stadt die kurpfälzische Aktionspartei finanziell<sup>256</sup> und nachrichtendienstlich<sup>257</sup>. Auch Fälle konkreten Kampfeinsatzes einiger Bürger auf der Seite der Rebellen lassen sich nachweisen: etwa bei den Pfälzern und bei Bethlen Gabor. Dies wurde den Bürgern von der Stadt zwar untersagt, aber man verhinderte das auch nicht. Für die evangelische Seite zu kämpfen, galt im Regensburg der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Kavaliersdelikt mit hohem Sozialprestige<sup>258</sup>.

Ganz offenkundig wurde der direkte regensburgisch-bayerische Antagonismus wie gesagt auf der Ebene des bayerischen Reichskreises: Herzog Maximilian I. ahnte die Regensburger Taktik aufgrund der Tatsache, dass die Stadt in ihrem Pochen auf Neutralität auf Reichskreisebene die Solidarität brach, indem sie die Unterzeichnung eines Kreisabschieds über die typisch-reichsstädtischen Verzögerungen hinaus verweigerte, der die Reichsstadt in die militärischen Grenzsicherungsmaßnahmen wegen der böhmischen Rebellion einbeziehen sollte, v.a. in den Bereichen Logistik, Garnison und natürlich in Finanzierungsfragen<sup>259</sup>: Die Reichsstadt Regensburg ging so weit, auch für andere Reichsstädte die Probe aufs Exempel gegenüber dem Kaiserhof zu wagen. Ähnlich wie beim zeitweisen Steuerboykott während des Städteaufstands von 1582/83 wollten die Regensburger den Anstoß geben, auch andere Reichsstädte gegenüber Reichskreisforderungen zu neutralisieren, um erneut das altbekannte reichsstädtische Grunddilemma zu politisieren, inwieweit reichsunmittelbare Stände Steuern

---

<sup>255</sup> Vgl. HV, R 254a: Leichenpredigten, S. 28f. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 2: 1601 fol. 15, 39, 62; Gräfin Lucia von Ortenburg con. Grafen von Ortenburg; Nr. 4, fol. 14, 18'-19, 98 u. 189: Ortenburg con. Ortenburg (1603); Nr. 7, [unfol.] 3. Februar 1604; 20. Mai 1604; Nr. 12: 5. Jan 1607, 22. März 1607; 5. Januar 1607, 17. März 1607; Nr. 15: 4. Februar 1608; Nr. 17/1 (1609); Nr. 24, fol. 46 u. 56, Ortenburg Graf Georg; Nr. 25, fol. 94, 187; Nr. 55, 4. August 1620: Bekräftigung der bayerischen Anwartschaft auf die Grafschaft Ortenburg, Nr. 25 (1613) fol. 103': Herzog Maximilian von Bayern, 24. März 1613; Nr. 62, fol. 44, 46 u. 67: Lucia von Ortenburg con. Graf Friedrich Casimir von Ortenburg, 5. Oktober 1622; 10. Dezember 1622; Nr. 79, fol. 20: 18. September 1627; Nr. 82, 15. Februar 1628, fol. 27, 32-32': Kurbayern wegen Ortenburg, 15. u. 24. Februar 1628; ALBRECHT, Maximilian, S. 77; GUMPELZHAIMER III S. 1080.

<sup>256</sup> Vgl. dazu die Bitte Wolffs auf kaiserliche Unterstützung gegen Bayern, die von Herzog Maximilian I. konfiszierten Regensburger Kapital- und Pensionsanlagen in der Oberpfalz zu restituieren; Maximilian I. weigerte sich mit dem Hinweis, die Summen wären von den Regensburgern im Zusammenhang der böhmischen Rebellion an die Kurpfalz gegangen, um auf diesem Umweg indirekt zugunsten der Union zu kontribuieren; Vgl. HHStAW, RHR-Prot., 17. Jh., Nr. 74 (1626) fol. 168: 27. Juli 1626 Regensburg con. Bayern.

<sup>257</sup> Vgl. HELML, Oberpfalz, S. 16; GUMPELZHAIMER III S. 1075, 1081; HAHN, Rat. Pol. I S. 136.

<sup>258</sup> Vgl. etwa HV, R 254a: Leichenpredigten, Nr. 13: Johann Georg Würth (1603-1676). Im Licht der Leichenpredigten nach 1648 zeigt sich, wie sehr der aktive Kampfeinsatz evangelischer Regensburger Patrizier Prestige brachte.

<sup>259</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh., Nr. 50, fol. 52: Bayerische Kreiskontribution, 12. Februar 1619; HARTMANN, Reichskreis, S. 375-383.

zahlen müssten, wenn sie nicht am politischen Entscheidungsprozess beteiligt würden: Entgegen der ersten Sorge vor einer Wiederholung des Städteaufstands 1582/83 blieb der Kaiser nach gewissenhaften Beratungen mit dem Geheimen Rat im Regensburger Präzedenzfall hart und mahnte die Stadt so harsch ab, dass dem Magistrat um den Verlust der kaiserlichen Gunst bange wurde und er kleinlaut die Kreiskontributionen entrichtete<sup>260</sup>.

Sicherlich brach die Stadt auch deshalb so schnell ein, um nicht in den möglicherweise letzten Zügen der habsburgischen bzw. katholischen Kurfürsten-Dominanz im Reich die Reichsunmittelbarkeit zu verspielen. Tatsächlich lagen die Karten für die Habsburger ungünstig: mit dem Tod von Kaiser Matthias wurden auch die kaiserlich-böhmischen Ausgleichsverhandlungen (20. März 1619) begraben und in der böhmischen Rebellion zeichnete sich ab, dass die dortige Königswahl auf den Kurfürsten von der Pfalz hinauslief. Die beschriebene reichspolitische Dimension der Vorgänge in Böhmen führte im Zusammenhang der strategischen Bedeutung Regensburgs dazu, dass die Kriegsgefahr im Frühjahr 1619 wie während der heißen Phase des Jülich-Kleve Streits 1610<sup>261</sup> Regensburg erneut erreichte. So wurde die Donau zu Truppentransporten nach Böhmen und die Wöhrde als Ort für Zwischenquartiere genutzt<sup>262</sup>, worauf kurpfälzische wie ligistische Truppen zwischen Sallern und Stadtamhof auf Sichtweite vor Regensburg Stellung bezogen<sup>263</sup>.

Die Reichsstadt entschied daraufhin, in Verhandlungen mit Kurfürst Friedrich V. einzutreten. Indem er seine Protektionsgarantie (26. Mai 1619) betont als Reichsvikar und nicht als Unionsführer aussprach, schützte er die Reichsstadt vor katholischer Expansion, ohne dass sie der Union beizutreten brauchte<sup>264</sup>. Dieser hauchfeine Unterschied war der Clou, da die Regensburger auf diese Weise das seit 1521 bestehende habsburgisch-regensburgische Erbschutzverhältnis nicht einseitig kündigen mussten und trotzdem de facto unter den Schutz der Union gestellt waren. Die Halbdistanz zur Union wurde künftig sorgsam gehalten, etwa als die Kurpfalz dafür plädierte, keine vereidigten Unionstruppen, sondern Söldner aus der

---

<sup>260</sup> Vgl. HHStaW RHR-Prot. Nr. 50 fol. 52, 12. Februar 1619; HHStaW, RHR-Prot. Nr. 51 fol. 32: Bayerische Kreiskontribution, 12. Februar 1612; RHR-Prot. Nr. 49b) (Geh. Rat) fol. 29' (4. März 1619); HARTMANN, Reichskreis, S.382f.

<sup>261</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 1044-1046.; VOGL, Mausoleum, S. 477f.; SCHÖBERL, Teilstaat, S. 86f. u. 173; HAHN, Rat. Pol. I, S. 124-130.

<sup>262</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I S. 136f.; GUMPELZHAIMER III S. 1072-1079; HELML Oberpfalz, S. 16.

<sup>263</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1072.

<sup>264</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1074.

unierten Reichsstadt Nürnberg zum Schutz der Stadt anzuwerben, oder bei späteren Angeboten, die Stadtgarnison in Unionsmanöver einzubinden<sup>265</sup>.

Dieser Zustand war kreisrechtlich nicht haltbar, doch blockierten die Regensburger die herzoglich-bayerischen und kreisrechtlich-legitimen Einquartierungsanträge mit starrer Vehemenz aus zwei miteinander zusammenhängenden Erwägungen: Erstens stand nach dem Tod des Kaisers die Neubestätigung der Reichslehen an<sup>266</sup>, was für alle Reichsstände galt, auch die hiesigen in Regensburg. Zweitens bangte die Stadt mehr als zuvor um ihre Propstgerichtsansprüche, denn: Der Bayernherzog Maximilian I. hatte durch eine personalpolitische Lösung 1619 einen Rechtsweg zur Protektion der Regensburger Katholiken in die Hände bekommen: Im Zusammenspiel mit der Kurie war es gelungen, dem Vetter von Herzog Maximilian I., dem Präsidenten des Münchner Geistlichen Rats, Franz Wilhelm von Wartenberg (1593-1661), die Würde des Regensburger Dompropsts zu verschaffen<sup>267</sup>. Daraus folgte, dass die Polizei- und Rechtsaufsicht über das Regensburger Bistum de facto von der herzoglich-bayerischen Geistlichen Ratsbürokratie übernommen werden konnte.

Das machte sich nicht nur auf der Ebene der inneren Kirchenreform bezahlt, auf der bald vor allem<sup>268</sup> das Domkapitel reformiert<sup>269</sup> wurde und die Regensburger Damenstifte durch oktroyierte Propstrichter diszipliniert wurden<sup>270</sup>, sondern auch im Sinne der

---

<sup>265</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I S. 137.

<sup>266</sup> Vgl. HHStaW, RHR-Prot. Nr. 53, fol. 69': Privilegienbestätigung für die Reichsstadt Regensburg durch Ferdinand II., 27. März 1620.

<sup>267</sup> Vgl. HAUSBERGER, Wartenberg, in: GATZ (Hg.), Bischöfe (1648-1803), S. 558-561, hier S. 559.; SCHWAIGER, Wartenberg, S. 28f.

<sup>268</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1094; VOGL, Mausoleum, S. 488; FAUST, Benediktiner, bes. S. 40f; LUTTENBERGER, Konfessionalisierung, S. 20-22. Für St. Emmeram ist dank der intakten innerbenediktinischen Reform kein Eingriff von außen fassbar; St. Emmeram entfaltete im Zusammenspiel mit Reformkreisen, nicht zuletzt den Jesuiten, starken Einfluss im kirchlichen Reformprozess.

<sup>269</sup> HHStaW, RHR-Prot. Nr. 72 fol. 13 u-13'; 85; 193; FEDERHOFER, Törring, S. 77f. Auf die Reformation des Domkapitels, lange Haupthemmnis der tridentinischen Kirchenreform, hatte bereits Herzog Wilhelm V. gedrängt; Wartenberg initiierte den langwierigen Reformprozess um neue Domkapitelstatuten im Anschluss an den Regensburger Deputationstag 1623 mit Unterstützung der Kurie, die als Kommissar den apostolischen Pronotar Dr. Heinrich Piscator ab 1624 einsetzte.

<sup>270</sup> Vgl. HHStaW, RHR-Prot., Nr. 57: fol. 225 u. 234: Niedermünster wg. Oberpropstrichteramt, 5. u. 9. Juli 1621; Nr. 60: fol. 53-54: Obermünster wegen des Temporalienverwalters und Propstrichters Martin von der Linden; Nr. 66: fol. 82: Obermünster, 13. März 1623; Nr. 72: fol. 164-165: Abschlussbericht des Bischofs über seine Maßnahmen gegen Obermünster, Niedermünster und sein Kapitel, 4. September 1625; FEDERHOFER, Törring, S. 48-50; HOPFNER, Pfarrei St. Mang, S. 36: Die Propstrichter mischten sich in die Temporalien-Administration und fielen den beiden Äbtissinnen auch durch Einmischung in Fragen religiöser Klosterdisziplin so lästig, dass diese wiederholt versuchten, am Kaiserhof Schutz zu suchen und wenigstens Mitsprache bei der Bestellung der Propstrichter zu fordern.

Gegenreformation gegenüber der Stadt. Mit Wartenbergs Bestellung zum Dompropst lag de jure ab 1619 ein rechtlich-straft gespanntes Protektionsnetz über den Regensburger Katholiken, so dass Bayern scheinbar – wie im Donauwörther Fall – nur mehr den passenden Zeitpunkt abzuwarten brauchte, in der eine Reichsexekution gegen die Reichstadt Regensburg nach einem ordentlichen reichsreligiösen Prozess reichspolitisch denkbar war.

Vor diesem Hintergrund hielten die Regensburger Herzog Maximilian I. beharrlich hin, auch entgegen Invasionsdrohungen des Bayernherzogs im Sommer 1619<sup>271</sup>. Schließlich stimmte Maximilian I. aber, um eine pfälzische Garnison Regensburgs zu verhindern, dem Regensburger Magistrat im Kompromissvorschlag zu, evangelische Soldaten – auf die Wartenberg keinen Einfluss nehmen konnte – aus dem unierten Nürnberg in die Stadt aufzunehmen, sofern sie auf den bayerischen Reichskreis vereidigt würden<sup>272</sup>.

Nach dem Abschluss des Münchner Vertrags (8. Oktober 1619) zwischen dem inzwischen neugewählten Kaiser Ferdinand II. und Maximilian startete der Herzog im Zuge der Mobilmachung des ligistischen Böhmen-Heers eine neue Initiative, den Unruheherd Regensburg als potentielle Gefahrenquelle auszuschalten. Er drohte der Stadt erneut mit einer bayerischen Invasion, sofern sie keine liganahen Kreistruppen aufnähme<sup>273</sup>. Die erneuten bayerischen Invasionsdrohungen veranlassten die Regensburger, auf engere Tuchfühlung mit der Union zu gehen. Auf Vermittlung der unierten Reichsstadt Nürnberg schloss die Stadt mit der Union einen Defensivvertrag mit dem Zweck ab, dass die Reichsstadt Regensburg keine Angriffe auf evangelisches Gebiet zulasse, indem sie v.a. katholischen Truppen Truppeneinzugsgenehmigungen verweigere. Die Stadt hielt sich so strikt daran, dass sie – während der Thronvakanz – auch für österreichische Truppen keine Ausnahme machte, was von Wiener Seite ignoriert bzw. toleriert wurde, ohne eine Diskussion über den habsburgisch-regensburgischen Erbschutzvertrag vom Zaum zu brechen<sup>274</sup>.

Diese Bündniskonstellations wurde der Stadt viel zu gefährlich, da sie der Protektionsbeziehung zur Habsburg zuwiderlief und eine Allianz mit der Union der

---

<sup>271</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S. 137.

<sup>272</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S.137f.; GUMPELZHAIMER III S. 1074.

<sup>273</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1075f.; HAHN, Rat. Pol. I, S. 137; die Drohungen wurden von dem bayerischen Unterhändler Baltasar Kirchmair vorgebracht, einem hochrangigen bayerischen Diplomaten, der bereits etwa als bayerischer Spezialist im Einsatz auf dem Reichstag von 1608 in der Donauwörthfrage die bayerische Position vorgebracht hatte. Vgl. BA VI S. 162 u. 647 Anm. 3.

<sup>274</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1072-1075, 1077-79; HAHN, Rat. Pol. I S. 146f.

bayerischen Kreisverfassung widersprach. So stand die Stadt unter Zugzwang, eine Lösung mit dem Herzog zu finden, was dieser zu einem Kompromiss nutzte, der die bayerischen Interessen an der Stadt in einem Fesselvertrag ( 7. / 17. Januar 1620) offenlegte: Maximilian gestand der Stadt zwar (bewaffnete) Neutralität zu, unterband aber im Falle des Vertragsbruchs ihre Spielräume: Er sah – im Einklang mit Ferdinand II., der ein entsprechendes Patent (23. Januar 1620) publiziert hatte<sup>275</sup> – wie gegenüber anderen „rebellischen“ Unionsständen im Reich die eigenständige "Verpfändung ihres Hab und Guts"<sup>276</sup> vor<sup>277</sup>.

Um die kaiserliche Bestätigung der reichsstädtischen Privilegien (27. März 1620)<sup>278</sup> zu sichern, reagierte die Stadt in dieser rechtspolitischen Bedrohungslage mit dem Stopp des lukrativen Böhmen- und Ungarnhandels<sup>279</sup>, um nach ihrer Annäherung an die pfälzische Aktionspartei einem Verdacht zu wehren, dem Direktorium der böhmischen Rebellen in die Hände zu spielen. Letztere hatten immer wieder versucht, auch die Reichsstadt Regensburg zu einer Solidarisierung mit den böhmischen Ständen zu bewegen<sup>280</sup>. Der Kaiser reagierte auf dieses erzwungen-kaisertreue Signal der Stadt immerhin damit, ihr durch Aufwertung des Ungeldprivilegs (indirekte Steuern) grünes Licht für den Einstieg ins lukrative Weißbiergeschäft zu geben<sup>281</sup>. Dadurch half er dabei, die Kontributionspotenz der Stadt zu sichern.

---

<sup>275</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1080.

<sup>276</sup> GUMPELZHAIMER III S. 1079.

<sup>277</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian (Spindler II) S. 427.

<sup>278</sup> Vgl. HHStaW, RHR-Prot. Nr. 53: Bestätigung der Privilegien der Reichsstadt Regensburg, fol. 69'-70', 27. März 1620: Ferdinand II. bestätigte Hals- und Propstgericht für folgende – mit dem Bischof umstrittene – Bereiche im Burgfrieden inklusive dem oberen und unteren Wöhrd, Kumpfmühl und Prebrunn; 1. St. Peter, 2. für Hohenburg, Wörth, Donaustauf, Ehrenfels, Hohenfels, Eitting, Kallmünz und "Beihkern", 3. die Besitzungen des Bistums Bamberg, Salzburg, Eichstätt und Freising; 4. die Besitztümer der "Gotteshäuser" Rohr, Nering, St. Mang, Briefling, St. Emmeram, St. Paul, St. Veit "zu Brygel", 5. Häuser und Zugehörungen des Hochstifts und der Reichsstifte Ober- und Niedermünster. Weiter wurden bestätigt das sog. Friedgericht und das Kammeramt, "die Waag, groß und klein" samt "großem" Zoll; "Nachsteuer", ferner Niederlagsrechte ("Salz, Eisen und dergleichen"), auf dem Papier das Salzhandelsrecht, das Lendrecht und Pflasterzoll; dann das Testierrecht, das Privilegium de non appellando "under 400fl. Rhtl.", darauf Immunität für Regensburger Bürger gegen fremde Haftbefehle und Achterklärungen.

<sup>279</sup> Zu den Regensburger Handelsrechten in Böhmen vgl. SAR, Rechtsbücher 1AB 2: Freiheit im Königreich Böhmen und Polen, fol. 158-160; HHStAW, RHR-Prot. Nr. 69a, fol. 68: Abschlag der Regensburger Bitte um Wiedererteilung von Handelsfreiheiten für Böhmen und Ungarn, 26. Mai 1624.

<sup>280</sup> Vgl. HV, MS R. 13, S. 396-400; GUMPELZHAIMER III S. 1075.

<sup>281</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1083, 1102, 1106f.; VOGL, Mausoleum, S. 485; BAUER, Regensburg, S. 108, 469-471; UTSCHIG, Finanzwirtschaft, S. 23.

Dagegen versetzte Kaiser Ferdinand II. der Stadt im Prozess mit dem Bischof um Propst-, Friedgericht und Kammeramt<sup>282</sup> indirekt<sup>283</sup> einen Hieb, als er alle Jesuitenkollegien im Reich unter kaiserliche Protektion stellte (20. September 1620)<sup>284</sup>: dieser Akt wandte sich nicht nur gegen die konfessionspolitischen Vorstellungen der Stadt, sondern vor allem gegen ihren Hoheitsanspruch im Burgfrieden, der erneut zugunsten der katholischen Reform präjudiziert wurde, ohne dass der Kaiser mit den Reichsstädten ein Wort gewechselt hatte.

Nachdem Maximilian I. und Kaiser Ferdinand II. im Ulmer Vertrag 31. Juli 1620 die Neutralisierung der Union für die kaiserlich-logistische Intervention in Böhmen gelungen war, konnte die Stadt dem Kaiser auch die Erlaubnis zu Truppendurchzügen nicht mehr verwehren<sup>285</sup>. Jedoch wurde dieses Zugeständnis auf Basis eines von den Reichsstädten Ulm, Nürnberg und Straßburg erwirkten Unionsgutachtens entschärft, indem man den Ablauf der Truppendurchzüge streng regulierte und erheblich verlangsamte. Auch behielt sich der Kaiser entgegen Regensburger Anträgen Truppenstationierungen vor, wovon er aber bis 1635 keinen Gebrauch machte<sup>286</sup>. Dagegen wurden bayerisch-logistische Truppen ab 1620 in der Folgezeit von der reichsstädtischen Stadtgarde durch Regensburg über die Steinerne Brücke geschleust, die in Stadtamhof<sup>287</sup> nach Böhmen eingeschifft wurden. Die gefürchteten Einquartierungen konnten auf die Wöhrde, Reinhausen und Stadtamhof abgewälzt werden<sup>288</sup>.

---

<sup>282</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 60, fol. 148: Reichsstadt con. Bischof, 15. u. 16. November 1621: Die Stadt wettete gegen die bischöflichen Forderung nach Übertragung von Propstgericht, Friedgericht und Kammeramt auf den Bischof, dass Bischof Philipp Wilhelm von Wittelsbach durch seinen Administrator Miller 1595 genannte Rechte von Rudolf II. wohl durch einen Akt gezielter Fälschung des bischöflichen Lehnbriefes ergaunert habe.

<sup>283</sup> Der Kaiser hielt den eigentlichen Prozess um das umkämpfte Propstgericht aus reichspolitischen Gründen in der Schwebe, was sich dadurch zeigte, dass er die zwischen Stadt und Katholiken umstrittenen Rechte ebenso der Gegenpartei bestätigte: Zu Obermünster: HHStAW, RHR-Prot. Nr. 53 fol. 51: 8-17. März 1620; zu Niedermünster: HHStAW, RHR-Prot., Nr. 55, fol. 55', 25. August bis September 1620; zu St. Emmeram: HHStAW, RHR-Prot. Nr. 53, fol. 123, 18. Mai 1620; VOGL, Mausoleum, S. 476; zur erneuten Gravamina-Klage gegen die Reichsstadt: HHStAW, RHR-Prot. Nr. 55 fol. 37, 101 u. 208, 26. März- 22. September 1620.

<sup>284</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 52 fol. 21 u. 218, 20. Februar-20. September 1620.

<sup>285</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER II S. 1081f.

<sup>286</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 57, fol. 182 Regensburger Antrag (J. J. Wolff) auf Befreiung von fremden Garnisonen, 28. März 1621; vgl. ferner HHStAW, Reichskanzlei 417: Regensburger Memorial für den Kaiser um Verschonung vor fremden Garnisonssoldaten, 28. Mai 1621.

<sup>287</sup> Zur logistischen Rolle von Stadtamhof: BHStAM, KBÄA, Nr. 2235 und 2236: Proviantwesen 1619-1620.

<sup>288</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1082.

Der Sieg der katholischen Ligaarmee unter Tilly am Weißen Berge bei Prag über die böhmisch-pfälzischen Rebellen (8. November 1620) machte zunächst die politischen Hoffnungen des reichsstädtischen Magistrats zunichte. Ferner schwächte die kriegerische spanisch-ligistische Reichsexekution gegen die Kurpfalz auch die Reichsstädtekurie insgesamt: Im Zuge der Auflösung der Union hatte der Landgraf von Hessen-Darmstadt kommissarisch im sog. Aschaffener Vertrag (Frühjahr 1621) eine Amnestie für die ehemals unierten Städte erreichen können (v.a. Worms, Speyer, Cron Weissenburg, Landau, Rottenburg ob der Tauber, Windsheim, Heilbronn), die um den Preis wieder unter den Schutz von Kaiser und Reich gestellt wurden, den kaiserlichen Kriegsobligationen nachzukommen (v.a. Kontributionen, Durchzugsrechte, Garnisonsaufnahme nach kaiserlicher Maßgabe etc.)<sup>289</sup>. Nach der Selbstauflösung der Union (14. Mai 1621) wurde der Aschaffener Reichsstädtevertrag ebenso schnell gebrochen, wie er offenbar mit Blick auf die Erhaltung der Städtekontributionen zustande gekommen war.

Für die Reichsstädte im Allgemeinen und Regensburg im Besonderen bedeutete ihre erneute politische Isolation, wieder stärker mit Bedrohungen seitens der Liga rechnen zu müssen: Dafür gab Anlass, als das restliche Rebellen-Heer unter dem Kommando von Mansfeld aus Böhmen abzog und vor dem Zug an den Rhein die Oberpfalz besetzt hielt (Ende April bis Oktober 1621)<sup>290</sup>. Herzog Maximilian I. versuchte die Situation politisch gegen Regensburg auszunutzen, indem er einen Reichsachtprozess antreiben wollte. Maximilian warf der Stadt vor, dass die Bürgerschaft den Mansfelder als "Gottes Freund, [und] der Pfaffen Feind" umjubeln und ihn verdeckt begünstigen würde<sup>291</sup>. Ein erfolgreiches Achtverfahren gegenüber der Reichsstadt wegen Reichsrebellion hätte Herzog Maximilian I. während der Besetzung der Oberpfalz<sup>292</sup> besser als denn je gepasst, um auch die „sectische“<sup>293</sup> Enklave Regensburg dem um die Oberpfalz erweiterten Flächenstaat einzugliedern<sup>294</sup>; stattdessen musste er sich

<sup>289</sup> Vgl. HHStAW Nr. 60: RHR-Prot. Nr. 60, fol. 171; Nr. 66 fol. 20 u. 50-52: Gravamina der ausschreibenden Reichsstädte Straßburg, Nürnberg und Ulm, 19. Januar u. 14. Februar 1623; HARTWICH, Speyer (1620-1814), S. 5 mit Anm. 4, S. 8.

<sup>290</sup> Vgl. KRÜSSMANN, Mansfeld (1580-1620) S. 237-312.

<sup>291</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 57: Nürnberg und die böhmische Rebellion, fol. 108 Frühjahr 1621; GUMPELZHAIMER III S. 1095 u. 1097.

<sup>292</sup> Vgl. STABER, Die Eroberung der Oberpfalz.

<sup>293</sup> Zur grundsätzlichen Befürchtung des Kurfürsten, dass der „sectische ort“ Reichsstadt Regensburg die katholische Konfessionalisierung im Umland gefährde vgl. LUTTENBERGER (Hg.), Konfessionalisierung, Nr. 129: Instruktion Herzog Maximilians von Bayern für seine Rentmeister, 22. April 1613, S. 549.

<sup>294</sup> Vgl. A. SCHMID, Territorialstaat, S. 143.

mit der Umklammerung der Reichsstadt zufriedengeben, die mit der Inkorporation der kurpfälzischen Grenzorte Sallern und Zeitlarn ins Landgericht Stadtamhof vollzogen wurde: ab 1621 militärisch, mit der Übertragung der Oberpfalz als Pfand für die Kriegskosten an Herzog Maximilian I. am Regensburger Deputationstag von 1623 politisch<sup>295</sup> und durch die darauffolgende Rekatholisierungsmaßnahmen<sup>296</sup> konfessionell. Der wirtschaftspolitischen Hörigkeit der notleidenden Bürgerschaft<sup>297</sup> stand nun lediglich mehr das Pfalz-Neuburger Geleitrecht für die Reichsstädter<sup>298</sup> entgegen. Kooperativ zeigte sich der Herzog lediglich auf dem Feld der Geldpolitik, wo v.a. kraft des bayerischen Devaluationsmandats (12. Mai 1623) der Geldwert nach der verheerenden Kipper- und Wipperinflation bis 1624 wieder stabilisiert werden konnte<sup>299</sup>.

Zum brisanten Politikum entwickelte sich nach der Kurübertragung an Herzog Maximilian I. auf dem Regensburger Deputationstag (25. Februar 1623)<sup>300</sup> der Übergang von der bayerisch-bischöflichen Revindikationspolitik<sup>301</sup> zur Restitutionspolitik unter Zuziehung der betroffenen Orden: Deren politisches Gewicht wurde unter Ferdinand II. im Einklang mit der drückend-katholischen Kurfürstenmehrheit reichsrechtlich relevant, nachdem sie – dem Beispiel der

<sup>295</sup> Vgl. HELML, Oberpfalz, S. 30f.; WAGNER, Sallern und Zeitlarn 1621; D. SCHMID, Stadtamhof, S. 16f.; SCHÖBERL, Teilstaat, S. 195.

<sup>296</sup> Ein Phasenmodell dazu bietet ZIEGLER, Rekatholisierung, S. 436-447.

<sup>297</sup> Vgl. HHStaW, Kleinere Reichsstände, Regensburg Nr. 417: Reichsstadt an Kaiser, 9. /19. August 1623; PFISTER, Maximilian, S. 56; FEDERHOFER, Törring, S. 29f.; HELML, Oberpfalz, S. 13-41; SCHÖBERL, Teilstaat, S. 159-161; GUMPELZHAIMER III S. 1091, 1101f., 1105; zur reichsweiten Teuerung durch die sog. Wipper- und Kipperinflation (1620-22) führte besonders der heuschreckenartige Getreideverbrauch der Armee in der Oberpfalz zu einer drastischen Hungerkrise in Regensburg, die Herzog Maximilian durch Donau- und Viktualienblockaden ohne größere Rücksichten auf die hiesigen geistlichen Stände verschärfte; nach dem Anschluss der Oberpfalz 1623 schränkte der Herzog den Viktualienhandel durch ein Generalmandat mit der Maßgabe ein, höchstens dem Klerus ein Drittel der sog. Getreidegilt zu Verfügung zu stellen, um die verbleibenden zwei Drittel zur Versorgung der bayerischen Bevölkerung zu verwenden. Exporte an die Stadt wurden völlig ausgeschlossen bzw. an Sonderaufschläge geknüpft. Versuche der Stadt, an den im Straubinger Vertrag fixierten Freihandelsrechten festzuhalten, wurden von Herzog Maximilian damit quittiert, auch die steuerfreien Getreideexporte an den Klerus mit erhöhten Ausfuhrzöllen zu belegen.

<sup>298</sup> Ausführlich: RIEDER, Geleite; GUMPELZHAIMER III S. 1094 u. 1096.

<sup>299</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1086-89, 1095-09; VOGL, Mausoleum, S. 489; FEDERHOFER, Törring, S. 29f. KEYSER, Ratsdekrete, S. 165-169,

<sup>300</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III, S. 1093f.; LANZINNER, Regensburger Deputationstag.

<sup>301</sup> Vgl. HHStaW, RHR-Prot. Nr. 60, fol. 148-149: Reichsstadt Regensburg con. Bischof Regensburg, 16. November 1621; Nr. 64: unfol. fol. 14, 6. September 1622: Regensburg Bischof con. Reichsstadt wg. Übertragung des Propstgerichts; fol. 32: Reichsstadt von Bischof, 23. September 1622; GUMPELZHAIMER III S. 1088, 1091f., 1095f; BAUER, Regensburg, S. 179: Feierlichkeiten der Jesuiten im Zuge der Heiligsprechung von Ignatius von Loyola durch Papst Gregor XV. (1622) den Anlass, dass die Stadt vagen katholischen Ansprüchen auf die evangelische Bruderhauskirche (St. Ignatius) auf dem Wege von Baumaßnahmen entgegentrat und die evangelische Praxis dort durchsetzte.

Jesuiten folgend – ausdrücklich unter Protektion des Kaisers gestellt wurden. Daraufhin konnten sie ähnlich wie Reichsstände vor dem Reichshofrat für die Restitution ihrer Kirchengüter nach Maßgabe des ARF, d.h. nach dem konfessionellen Stand des Stichjahrs 1552, eintreten: Die Dominikaner machten u.a. gegenüber der Reichsstadt Regensburg mit der Forderung nach Restitution der Dominikanerkirche den Anfang (3. März 1623)<sup>302</sup>; dann kam der Regensburger Franziskanerguardian an die Reihe, der als Vikar des Provinzials auftrat (11. März 1623)<sup>303</sup>. Auch St. Emmeram forderte einige regensburgische Hauskapellen (24. März 1623), etwa St. Trinitatis, St. Andreas etc.<sup>304</sup> Im Zusammenhang mit der Klage des Bischofs gegen die Stadt, der erneut ihre Ächtung bzw. Propstgericht, Friedgericht und Kammeramt (4. April 1623) sowie die Restitution des St. Katharinenspitals und von St. Ignatius gefordert hatte<sup>305</sup>, stand die Bitte der einflussreichen Straubinger Karmeliten (3. April 1623) um Übertragung der St. Oswaldkirche<sup>306</sup>, sofern der Kaiser in der seit 1618 gegen die Stadt schwebenden Klage des Regensburger Bischofs das Achturteil gegen die Reichsstadt unterschreiben würde. Unabhängig von prokatholischen Präferenzen<sup>307</sup> konnte er nicht stattgeben, da er sonst die nominelle Herrschaft über die Städte verloren hätte, sofern er nochmals die Herzog Maximilian I. mit einer Reichsexekution gegenüber einer Reichsstadt

<sup>302</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 66: Dominikanerorden fol. 66'-67 u. zu Augsburg fol. 88, 3. März 1623; GUMPELZHAIMER III S. 1095.

<sup>303</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 66: fol. 79: Guardian von Regensburg im Namen des Franziskanerordens, 11. März 1623. Guardian Melchior Braiter erhielt die Bestätigung des kaiserlichen "privilegium generale totius ordinis [1530]" im Reich, womit das Regensburger Kloster inbegriffen war. Spezielle Restitutionsforderungen legte der Kaiser gegenüber den Städten Überlingen, Schlettstadt, Hagenau, Augsburg und Heidelberg vor.

<sup>304</sup> HHStAW, RHR-Prot. Nr. 66: fol. 98: St. Emmeram 24. März 1623; VOGL, Mausoleum, S. 475f.; GUMPELZHAIMER III 1095.

<sup>305</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 66 fol. 48-48': Bischof von Regensburg, 4. April 1623; GUMPELZHAIMER III S. 1096 u. 1098f.; VOGL, Mausoleum, S. 489f.

<sup>306</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 66, fol. 122': Karmeliterorden, 3. April 1623; PRIESCHING, Karmeliten, S. 100f., S. 107. Die Straubinger Karmeliten forderten Restitutionen in Nördlingen, Nürnberg, Kulmbach, Augsburg, Coburg, Essperg (?) "und andern mehr ortten", darunter Regensburg, wo sie "bei 240 Jahren alhie zu Regensburg ein Wohnung und Gottshaus ingehabt, so zu St. Oswald genannt".

<sup>307</sup> Vgl. HHStAW, Kleinere Reichsstände, Regensburg Nr. 417: Reichsstadt an Kaiser, 9. /19. August 1623; HHStAW, RHR-Prot. 66: 13. Oktober 1623: Streit des kaiserlichen Küchenmeisters mit Stadt wegen Getreidemangel während des Deputationstags; VOGL, Mausoleum, S. 488: Persönlich stand der Kaiser den Katholiken positiv gegenüber. Seine prinzipielle Solidarität mit den Regensburger Katholiken bewies der Kaiser durch die Teilnahme an der spektakulären Reichstags-Abschluss-Prozession zum Grab des Heiligen Wolfgang (29. März 1623), dessen Translation nach Regensburg einst als ein wichtiges politisches Aufbruchssignal der Kirchenreform gegolten hatte. Umgekehrt reagierte der reichsstädtische Magistrat entsprechend unwirsch: Im Rahmen der Städtekuriensitzung hatte er miterlebt, wie die Klagen der Städte über die notorischen Verletzungen des o.g. Aschaffener Vertrags vom Kaiser mit einem Bedauern beantwortet waren, ebenso die eigenen Klagen wegen der bayerischen Viktualienblockade. Die Reichsstadt Regensburg setzte deshalb gegenüber dem Kaiser auf Demonstration ihrer eigenen Hoheit, vor allem durch geharnischte Sicherung der St. Wolfgang-Prozession durch die Bürgerwehr.

beauftragt hätte. Deshalb musste er das katholische Lager eher bremsen, wo am lautstärksten wieder der Bischof von Speyer und spätere Kurerzbischof von Trier, Philipp Christoph von Sötern (1567-1652)<sup>308</sup>, gefordert hatte, die Gunst der Stunde zur "extirpatio [der] secta calvinistica"<sup>309</sup> in den Reichsstädten zu nutzen, wovon im Grunde alle widerstandslustigen, politisch selbstbewussten Magistrate betroffen waren.

---

<sup>308</sup> Vgl. SEIBRICH, Sötern.

<sup>309</sup> HHStAW, RHR-Prot. 66 fol. 52: Votum des Bischofs von Speyer auf die von den Städtevertretern von Straßburg, Nürnberg und Ulm vorgebrachten Gravamina der Reichsstädtekurie.

## 2. RESTITUTIONSEDIKT UND REICHSSTÄDTE UND DIE FOLGEN IN REGENSBURG

### A) RINGEN UM INTEGRATION DER REICHSSTÄDTEGRAVAMINA IN DAS RESTITUTIONSEDIKT

Tatsächlich ging es in Richtung Rekatholisierung bzw. Restitution, auch wenn man – wie gezeigt wird – Kurfürst Maximilian von Bayern nicht vorschnell zum „eigentliche[n] Vater des [Restitutions-] Edikts“<sup>310</sup> erklären sollte. Zwar pochte er schon immer auf die katholische Deutung des Augsburger Religionsfriedens, insbesondere des Reichsstädteartikels (§ 27 ARF)<sup>311</sup>, forcierte eine konsequentere Überwachung des Calvinismusverbots<sup>312</sup> und bestand auf der Gültigkeit des Geistlichen Vorbehalts (§ 18 ARF)<sup>313</sup>. Dass er die *Declaratio Ferdinanda*<sup>314</sup> ablehnte<sup>315</sup> und – wie

---

<sup>310</sup> ALBRECHT, Maximilian, S. 698; WÖLFEL, Lenz, S. 232. Zu den Bestimmungen des Restitutionsedikts ausführlich: URBAN, Restitutionsedikt; FRISCH, Restitutionsedikt; zusammenfassend: REPGEN, Kurie I, S. 157: Die Bestimmungen des Restitutionsedikts lauteten: 1. Rückführung des reichsunmittelbaren Kirchenguts auf den Besitzstand von 1552 (Passauer Vertrag); 2. reichsrechtlich-überkonfessionelle Gültigkeit des Geistlichen Vorbehalts; 3. Ungültigkeit der *Declaratio Ferdinanda*, das heißt alle katholischen Reichsstädte (außer Reichsstädten) haben das *ius reformandi*; 4. Gültigkeit des Augsburger Religionsfriedens nur für Katholiken und CA-Verwandte, nicht für Calvinisten (CAV-verwandte Stände); 5. rechtmäßige Exekution des Edikts durch kaiserliche Kommissare.

<sup>311</sup> Vgl. WARMBRUNN, Konfessionen, S. 1f.; DICKMANN, Gleichberechtigung; SCHNEIDER, *Ius Reformandi*, S. 280-284. Der Reichsstädteartikel nahm die Reichsstädte vom „*cuius regio eius religio*“ aus und gewährte gegenseitige Toleranz der beiden zugelassenen Konfessionen.

<sup>312</sup> Anlass des Streits um Zulässigkeit des Calvinismus war die Frage, inwieweit unter der Augsburger Confession die CA von 1530 oder die von Phillip Melanchthon überarbeitete CAV von 1540 zu verstehen sei, die den Calvinismus durch Modifikationen im Bereich der Abendmahlslehre mit einschloss. Vgl. STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 24f.; vgl. ferner ALBRECHT, Maximilian, S. 698-700, 702.

<sup>313</sup> Der Geistliche Vorbehalt besagte, dass geistliche Fürsten im Fall der Konversion zum neuen Glauben alle Pfründe, Reichslehen und sonstige Herrschaftsrechte verlören. Vgl. hierzu: STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 21.

<sup>314</sup> Bei der *Declaratio Ferdinanda* vom 24. September 1555 handelt es sich um eine Nebenerklärung von König Ferdinand I. zum Augsburger Religionsfrieden. Sie wurde weder in den Text des Augsburger Religionsfriedens aufgenommen noch dem Reichskammergericht übersandt, wie es bei Reichsgesetzen in der Regel geschah. Inhaltlich sollte diese Erklärung den Untertanen geistlicher Fürsten zwar Glaubensfreiheit garantieren, die öffentliche Ausübung des neuen Glaubens sollte dagegen verboten bleiben. Vgl. hierzu STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 23f.; SCHORMANN, Krieg, S. 14.

<sup>315</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 693; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 17-20; SCHNEIDER, *Ius Reformandi*, S. 284.

im Propsteistreit fassbar wird – eine Rechtslage schaffen wollte, um die paritätischen Reichsstädte zusammen mit dem Bischof zu rekatholisieren<sup>316</sup>, kam dazu<sup>317</sup>.

Als im Zuge des niedersächsisch-dänischen Krieges nach den Entscheidungsschlachten bei der Dessauer Elbbrücke (25. April 1626)<sup>318</sup> und bei Lutter am Barenberge (27. August 1626)<sup>319</sup>, fast ganz Norddeutschland in den kaiserlich-ligistischen Machtbereich gefallen war, bestand eine realistische Möglichkeit, die katholische Rechtsauffassung nicht mehr nur auf Basis der langwierigen Revindikationspolitik (Propsteistreit) zu verfolgen, sondern notfalls militärisch durchzusetzen<sup>320</sup>.

Besonders die Beichtväter von Kurfürst Maximilian I., Adam Contzen SJ, von Kurerzbischof Georg Friedrich von Greiffenclau (Kurmainz)<sup>321</sup>, Ziegler SJ, und von Kaiser Ferdinand II., Wilhelm Lamormaini SJ, setzten ihre Expertisen gegenüber den vorsichtigeren weltlichen Räten durch<sup>322</sup> und votierten, die Gelegenheit zur Entscheidung zu nutzen, die Restitution der Kirchengüter legislativ zurückzufordern, welche entgegen den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens nach 1552 von der protestantischen Seite säkularisiert worden waren<sup>323</sup>.

Die Debatte hatte sich um die Klage des Augsburger Bischofs Heinrich von Knöringen<sup>324</sup> gegen den evangelischen Herzog Johann Friedrich von Württemberg

---

<sup>316</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 703f.; BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 26ff.; WARMBRUNN, Konfessionen, S. 1-9; eine umfassende Analyse der umstrittenen §§ ARF 15, 16, 19, 20, die im Restitutionsedikt (6. März 1629) aufgegriffen und entsprechend der katholischen Sichtweise nivelliert wurden, bietet URBAN, Restitutionsedikt.

<sup>317</sup> Jüngst berücksichtigt von BROCKMANN, Dynastie, Kaiseramt und Konfession, S. 363-366.

<sup>318</sup> Vgl. WEDGEWOOD, Krieg, S. 182.

<sup>319</sup> Vgl. KRAUS, Maximilian, S. 157; ALBRECHT, Maximilian, S. 671.

<sup>320</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 693f.; HEILMANN, Kriegsgeschichte II, S. 246; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 3.

<sup>321</sup> Zu Greiffenclau vgl. Friedhelm JÜRGENSMEIER, Georg Friedrich Greiffenclau von Vollrads (1573-1629), in: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 237-239.

<sup>322</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 343, 378-380; zu der am Münchner Hof teils mit erheblicher Schärfe ausgetragenen grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit bezüglich des Politikverständnisses, in deren Verlauf die religionspolitisch-entschiedene Gruppe um Adam Contzen SJ wiederholt mit den weltlichen Räten Maximilians aneinander geriet vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 182-184, 694-696; vgl. REPGEN, Kurie I, S. 169f.; ROECK, Augsburg, S. 665.

<sup>323</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 694f.

<sup>324</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 211ff.; zu Knöringen vgl. Peter RUMMEL, Heinrich von Knöringen (1570-1646), in: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 372f.

herum entwickelt, die zunächst nur auf der spezifischen Rechtslage des Bistums Augsburg beruhte<sup>325</sup>. Dieser politisch brisante Rechtsstreit<sup>326</sup> lief bald auf eine Nivellierung des Reichs-Religionsrechts zugunsten der katholisch-maximalistischen Auffassung hinaus: Zwei Grundsatzfragen wurden auf der Kurfürstenebene aufgeworfen. Geprüft wurde zum einen die reichsrechtliche Aktualitätsrelevanz des Augsburger Interims<sup>327</sup> und zum anderen, ob nach dem Passauer Vertrag (1552) entfremdetes, ehemals katholisches Kirchengut an die altgläubige Seite zurückzugeben sei<sup>328</sup>.

Als die Klagen Knöringens auf dem Mühlhausener Kurfürstentag (18. Oktober bis 12. November 1627) zu einem Politikum ersten Ranges wurden, zeigte sich der Kaiser zunächst zögerlich und forderte die katholischen Kurfürsten zur Stellungnahme auf, ohne die aufgrund des dualistischen Reichsherkommens keine Verfassungsänderungen erfolgen durften<sup>329</sup>. Die katholischen Kurfürsten stützten in ihren Gutachten (20.

---

<sup>325</sup> Vgl. dazu ausführlich GÜNTNER, Restitutionsedikt; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 353f.; HECKEL, *Autonomia*; REPGEN, Kurie I, S. 212f: 1627 fand man im bischöflich-augsburgischen Archiv den Protest des Kardinals Otto Truchseß von Waldburg gegen den Augsburger Religionsfrieden aus dem Jahr 1555, der seitdem nicht zurückgenommen worden war. Davon ausgehend verfasste P. Laymann SJ, Moralthologe an der Universität Dillingen, ein Werk mit Gutachtencharakter, die berühmte „Pacis Compositio“, die 1629 anonym publiziert wurde und zur rechtlichen Begründung der Präzedenzklagen Knöringens herangezogen wurde. In der „Pacis Compositio“ stand vor allem die Rechtsnatur des Augsburger Religionsfriedens auf dem Prüfstand, wobei Laymann zum Ergebnis gekommen war, dass der Religionsfrieden kein Gesetz, sondern ein Vertrag (zwischen Kaiser und Reich) sei, der dann eben nur die Vertragspartner binde. Die pfälzische Aktionspartei hatte dabei den staatsrechtstheoretisch höchst umstrittenen Grundsatz durchgesetzt (etwa bei der Sprengung der Reichstage von 1608 und 1613), Reichsabschiede nur dann anzunehmen, sofern man zugestimmt habe. Laymann beanspruchte diesen Grundsatz nun auch für das katholische Fürstbistum Augsburg, so dass man hier den Augsburger Religionsfrieden als ungültig erachten konnte. Das hieß dann, dass in der Diözese Augsburg die Suspension der bischöflichen Jurisdiktion in protestantischen Gebieten hinfällig wurde – als hätten Reformation und Augsburger Religionsfriede im Raum der Diözese Augsburg nie stattgefunden.

<sup>326</sup> Vgl. STADLER, Pappenheim, S. 322: Ca. 1/3 des Württemberger Territoriums mitsamt jährlichen Einnahmen in Höhe von 600.000 fl. waren von Knöringens Restitutionsforderungen betroffen.

<sup>327</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 394f., 403: Die Frage nach reichsrechtlicher Relevanz des Augsburger Interims blieb zwischen den Konfessionsparteien umstritten. Nach der Auffassung der evangelischen Konfliktpartei hatte der Augsburger Religionsfrieden die Bestimmungen des Interims außer Kraft gesetzt, die in der Rechtsargumentation nach 1555 also nicht mehr hätten aufgeführt werden dürfen. Trotz Annahme des Interims seien beide Konfessionen usus gewesen. Katholischerseits deutete man die Annahme des Interims als gleichwertig mit der rechtmäßigen und vollständigen Einführung des Katholizismus.

<sup>328</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 70.

<sup>329</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 695; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 71f. und 78f.; STADLER, Pappenheim, S. 322; REPGEN, Kurie I, S. 167.

September 1627<sup>330</sup> und 12. November 1627<sup>331</sup>) unter Federführung des Reichserzkanzlers, des Kurerzbischofs von Mainz, die Auffassung Knöringens<sup>332</sup>. Sie sahen den Grund allen derzeitigen Übels in der Verletzung des Religionsfriedens und des Geistlichen Vorbehalts seitens der neugläubigen Partei. Deshalb sei es billig, die Klage Knöringens in seinem Sinne zu entscheiden, um dem ausgehöhlten Augsburger Religionsfrieden wieder Gültigkeit bzw. Belastbarkeit zu verleihen<sup>333</sup>. Die katholischen Kurfürsten forderten vom Kaiser, die bisherigen grundsätzlichen Klagen seit dem Religionsfrieden 1555, die sogenannten Gravamina, pauschal zu entscheiden<sup>334</sup>, zumal sich daraus auch eine lukrative und juridisch vertretbare Chance böte<sup>335</sup>, sowohl die ligistischen Kriegskostenersatzforderungen als auch die kaiserlichen Kriegskosten aus den erhofften Restitutionsgewinnen zu decken<sup>336</sup>.

Pauschal sollten alle ab 1552 von der neugläubigen Seite eingezogenen Klöster und Stifte – über 500 an der Zahl – zurückgefordert werden<sup>337</sup>. Nach dem Mühlhausener Kurfürstentag, wo schon der Restitutionsmodus auf der Tagesordnung stand<sup>338</sup>, forderten die katholischen Kurfürsten kaum einen Monat später die Gültigkeit des Geistlichen Vorbehalts ein, von dem die politisch bedeutenden Hochstifte in

---

<sup>330</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 77-81; ALBRECHT, Maximilian, S. 695: Maximilian beratschlagte das Problem im Kreis seiner Räte, suchte zusätzlich den Rat seines Beichtvaters Adam Contzen SJ und folgte ihm. Maximilian riet dem Kaiser, die Gunst der Stunde militärischer Übermacht auszunutzen.

<sup>331</sup> Hierzu vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 697.

<sup>332</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 696.

<sup>333</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 354f.

<sup>334</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 17, 78, 80, 83; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 355f.; REPGEN, Kurie I, S. 159: Von den Württemberger Präzedenzfällen ausgehend eine pauschale Lösung vergleichbarer Fälle in Form eines kaiserlichen Edikts zu fordern, war juristisch gedacht konsequent; die Reichsjustiz (Reichskammergericht und Reichshofrat) hatte sich ohnehin durch vielfache, einzeln vorgebrachte Klagen auf Restitution entfremdeter Kirchengüter als heillos überlastet erwiesen. Angesichts der katholischen Militärdominanz bot sich ein günstiger Zeitpunkt, um die Beschwerden pauschal zu entscheiden und anschließend notfalls militärisch durchzusetzen. Einen zusammenfassenden Abriss der Geschichte des Reichskammergerichts bietet PRESS, Reichskammergericht, besonders S. 29-32; zum Reichshofrat grundlegend GSCHLIESSER, Reichshofrat; zur Lähmung der Reichsorgane, hauptsächlich des Reichskammergerichts wie des Reichstags, vgl. STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 9-14.

<sup>335</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 157.

<sup>336</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 373; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 91; REPGEN, Kurie I, S. 185.

<sup>337</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 81; REPGEN, Kurie I, S. 158: Betroffen waren der gesamte schwäbische Kreis, die protestantischen Stände des fränkischen Kreises, vor allem Ansbach und Braunschweig-Wolfenbüttel.

<sup>338</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 81-87.

protestantischer Hand<sup>339</sup> betroffen waren. Der Kaiser war inzwischen aus anderen Gründen zu ähnlicher Ansicht gekommen<sup>340</sup>. Maximilian folgte seinem Beichtvater Contzen gegen Empfehlungen seiner Räte, als er den Kaiser dazu aufforderte, die sog. Submissionsklausel außer Acht zu lassen und die katholischen Restitutionsansprüche – wie oben- bemerkt – generell in Form eines Reichsgesetzes zu entscheiden<sup>341</sup> und nicht als einen Akt kaiserlicher Rechtsprechung. Das war der entscheidende Vorstoß des bayerischen Kurfürsten! „Vater“ des Edikts aber wurde – wie gezeigt wird – trotzdem Kaiser Ferdinand II. selbst<sup>342</sup>.

Das katholische Kurkolleg ermächtigte daraufhin den Kaiser, die authentische Interpretation des Augsburger Religionsfriedens aufgrund kaiserlicher Machtvollkommenheit zu beanspruchen und trat unter kurbayerischer Federführung dafür ein, im Edikt auch die Fragen bezüglich des bislang kaum wirkungsvollen Calvinismusverbots<sup>343</sup> und des Reformationsrechts in den Reichsstädten zu berücksichtigen<sup>344</sup>. Letzteres vorbereitend, hatten vor allem der Kaiser, Maximilian und Knöringen ab Anfang 1628 für spektakuläre Präzedenzfälle gesorgt<sup>345</sup>.

---

<sup>339</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 158: Als „unmittelbar“ bedroht galten die Hochstifte Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Verden; als „mittelbar“ wurden die Hochstifte Kammin, Lübeck, Ratzeburg und Schwerin bedroht. Die Hochstifte in kursächsisch- und kurbrandenburgischer Hand, also Meißen, Merseburg, Naumburg und auf kurbrandenburgischer Seite Brandenburg, Havelberg und Lebus sollten aufgrund politischer Rücksichtnahme nicht unter das Edikt fallen.

<sup>340</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 696f.; REPGEN, Kurie I, S. 162, 165-171; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 374-380: Nach anfänglicher Skepsis entsann man am Kaiserhof dank konzeptioneller Unterstützung Wallensteins und – wie REPGEN nahe legt – des kaiserlichen Beichtvaters Lamormaini SJ einen Plan, der dem Kaiserhof einen Vorteil aus der Restitutionsfrage wies: Könnten die Kaiserlichen die norddeutschen Stifte in die Hand des Kaisersohnes Leopold Wilhelm bringen, wäre der Grundstein zur katholisch-habsburgischen Ostseedominanz wie zur Beherrschung Mittel- und Ostdeutschlands gelegt.

<sup>341</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 84-87: Es ging dabei um den Streitpunkt der von Kursachsen geforderten Submissionsklausel, die vor der Exekution eines Urteils eine förmliche Klageschrift des Klägers und einen darauf folgenden Urteilsprozess verlangt hätte; vgl. ferner STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 16f.

<sup>342</sup> Vgl. BROCKMANN, Dynastie, Kaiseramt und Konfession, S. 365f.

<sup>343</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 384f. Das letzte Verbot gegen den Calvinismus erging 1576 und zeitigte angesichts lascher Überwachungsmaßnahmen keine Wirkung; Maximilian wollte aus politischer Rücksichtnahme Kurbrandenburg von der Calvinismusingquisition ausnehmen.

<sup>344</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 175; ALBRECHT, Maximilian, S. 697f.

<sup>345</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 320, S. 352, 404-419; ROECK, Augsburg, S. 656-668; REPGEN, Kurie I, S. 212f.; ALT, Kaufbeuren, S. 112-120; nach der ersten kurbayerisch, bischöflich-augsburgischen und kaiserlichen Gegenreformationsinitiative in Kaufbeuren (Frühjahr 1628) folgte eine Welle kaiserlicher Restitutionsen in elsässischen (Colmar und Hagenau durch Erzherzog Leopold) und schwäbischen Reichsstädten (Aalen, Giengen, Dinkelsbühl, Gmünd durch den Deutschmeister) Ende

## B) PLÄNE ZUR REKATHOLISIERUNG DER REICHSSTÄDTE – KONZEPTION DES KALVINISMUSVERBOTS

Maximilian hatte nach dem Mühlhausener Konvent sofort „den besten seiner Diplomaten“<sup>346</sup>, den Freiherrn Johann Christoph von Preysing<sup>347</sup>, beauftragt, sich nach Prag zum Kaiser zu begeben, um Maximilians Vorstellungen bezüglich der Reichsstädtegravamina zu präzisieren<sup>348</sup>. Preysing hatte dort im Dezember 1627 – nach Wunsch Maximilians unter strikter Geheimhaltung<sup>349</sup> – zwei entscheidende Forderungen gestellt: 1. dass grundsätzlich „in allen reichsstätten das exercitium catholicae religionis [...] widerumb zu introduciren [sei], wie es zur zeit des religionsfriedens in besezung der ämbter, burgerrecht und anderm gewest“<sup>350</sup> und 2. die Verschärfung des Calvinismusverbots nach dem Speyerer Konzept durch glaubenspolizeiliche Überwachung der Reichsstädte durch die Reichsvögte, da sich der Calvinismus – so Maximilian – in „fast alle[n] uncatholischen Reichsstädte[n]“ weiterhin einwurze und sich „wie das böseste unkraut“ verbreite<sup>351</sup>. Maximilian bezog sich dabei auf die selbstbewussten, relativ kaiserfernen und widerstandslustigen

---

1628; später folgten selbige in Essen, Leutkirch und Kempten etc. Am meisten Aufsehen erregte der kaiserliche Restitutionsprozess um die symbolische Hauptstadt des Protestantismus, Augsburg (Mai 1628 bis August 1629), den Bischof Knöringen – Ligamitglied und einer der unversöhnlichsten Konfessionalisten in Tradition seit Bischof Kardinal Otto Truchseß von Waldburg (1543-1573), der von Anfang an gegen den Augsburger Religionsfrieden protestiert hatte – eingeleitet hatte. Hier wie dort wurden protestantische Prediger ausgewiesen, Kirchengüter eingezogen, die Bürgerschaft zum Teil mittels Dragonaden unterschiedlich erfolgreich rekatholisiert bzw. widrigenfalls ausgewiesen. Konversionsunwillige Magistratsmitglieder wurden ebenfalls ausgewiesen. In Dörfern der Einflussbereiche der genannten Reichsstädte und in schwäbischen wie fränkischen Reichsritterschaften wurde vergleichbar verfahren. In kaiserlich-ligistisch besetzten Gebieten wurde jeder Widerstand gegen die Restitutionskommissare schnell gebrochen. Fern des kaiserlich-ligistischen Wirkungsbereichs, darunter in den Reichsstädten Frankfurt, Straßburg, Mühlhausen, Nürnberg leistete man jedoch erfolgreich Widerstand gegen die Restitutionskommissare.

<sup>346</sup> BIRELEY, Gegenreformation, S. 87f.; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 88.

<sup>347</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 698f. und S. 702; ARETIN, Auswärtige Verhältnisse, Nr. 61: Tagebuch Preysings; zu Preysing vgl. STURM, Preysing, S. 111ff.

<sup>348</sup> Vgl. BA NF II/3, Nr. 487, Sendung des Freiherrn Johann Christoph von Preysing nach Prag, 30. November 1627, S. 772.

<sup>349</sup> Vgl. ARETIN, Auswärtige Verhältnisse, Nr. 61: Tagebuch Preysings, S. 274f.

<sup>350</sup> Vgl. BA NF II/3, Nr. 487: Sendung des Freiherrn Johann Christoph von Preysing nach Prag, 30. November 1627, S. 772.

<sup>351</sup> Vgl. BA NF II/3, Nr. 487: Gutachten betr. Calvinismus, S. 776.

protestantischen Reichsstädte, namentlich Straßburg<sup>352</sup>, Nürnberg<sup>353</sup>, Bremen, Speyer und Worms. Dass Augsburg und Regensburg, die inbegriffen waren, auf der Liste fehlten, hing eher mit dem Versuch Maximilians zusammen, seine Indifferenz formal zu wahren, da Maximilian I. letztere Städte am meisten begehrte<sup>354</sup>.

Kurbayern richtete den Blick also nicht nur auf die Reichsstädte an der bayerischen<sup>355</sup> und pfälzischen Peripherie, sondern auch auf diejenigen im Kurkölnener Machtbereich des Bruders von Maximilian, des Kurerzbischofs Ferdinand von Köln. Entsprechende Überlegungen galten auch in Bezug auf den Vetter des bayerischen Kurfürsten, Franz Wilhelm von Wartenberg, Bischof von Osnabrück, ab 1629/1630 auch von Verden und Minden<sup>356</sup>. Im Zusammenhang mit den Territorien der Kurfürsten von Trier und Mainz hätten die rheinischen wie die schwäbischen Reichsstädte großteils in wittelsbachische Hände fallen sollen, was der Idee nach auf eine völlige Verdrängung der Reichsstädte überhaupt hinauslief.

---

<sup>352</sup> Zum strahlkräftigen Kryptokalvinismus in der Reichsstadt Straßburg vgl. PRESS, Stadt, S. 383f., 389, 390, 394-397, 406; DERS., Calvinismus, S. 322-515.

<sup>353</sup> Zu den krypto-kalvinistischen Gruppierungen in der Reichsstadt Nürnberg vgl. PRESS, Stadt, S. 389, 393.

<sup>354</sup> Vgl. ARETIN, Auswärtige Verhältnisse, Nr. 61: Tagebuch Preysings, S. 280.

<sup>355</sup> Maximilian dachte im Kontext der Reichsvögte-Idee neben Augsburg und Regensburg besonders auch an die Reichsstadt Nürnberg, deren Widerstandsgeist er dauerhaft brechen wollte; vgl. BA NF II/10, 2: Nr. 419: Maximilian an Richel, 19. März 1635; zu den bayerischen Ansprüchen auf die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg und Regensburg vgl. BA NF II/8, Nr. 367 H: Kaiserliche Resolution für Wolkenstein, 10. Mai 1634; BA NF II/9, Nr. 30: Postskriptum des Deutschmeisters an Trauttmandorff, 29. Juni 1634; BIERTHER, Absichten, S. 107; REPGEN, Kurie I, S. 214f.

<sup>356</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 709.

### C) KAISERLICH-BAYERISCHER STREIT UM ÜBERTRAGBARKEIT DES RESTITUTIONSEDIKTS AUF DIE REICHSTÄDTE

Der Kaiser lehnte diesen weit reichenden Vorschlag Maximilians zur Neuordnung der Reichsstädteaufsicht ab und bekräftigte durch eine zwischen 1628 und 1635 wechselnde reichspolitische Argumentation<sup>357</sup> immer wieder seine Überzeugung, an den reichsstädtischen Regimentsordnungen festhalten zu wollen<sup>358</sup>. In diesen war die kaiserliche Oberhoheit über die Reichsstädte verankert, auch wenn diese trotz kaiserlicher Initiativen<sup>359</sup> de facto kaum bis gar nicht mehr bestand und der Kaiser deshalb bei den Reichsstädten entsprechend als unzuverlässiger Kantonist empfunden wurde. Der Kaiser lehnte den bayerischen Vorstoß ab, den Maximilian I. aber durch Gutachten katholischer Kurfürsten hatte decken lassen. Darauf verabschiedete der Kaiser am 6. März 1629 das Restitutionsedikt, ohne die bayerischen bzw. ligistischen Vorstellungen berücksichtigt zu haben. Ferdinand II. bekräftigte das schroff-quasiabsolutistisch<sup>360</sup>, indem er Maximilian – entgegen dem dualistischen Verfassungsverständnis – mitteilen ließ, dass er an Gutachten der katholischen Kurfürsten nicht gebunden sei<sup>361</sup>! So stellte Kaiser Ferdinand II. Maximilian vor

---

<sup>357</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 384-386 mit Anm. 1; URBAN, Restitutionsedikt, S. 222; BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 16, 24f., 47f.; BA NF II/4, Nr. 255, 267; ALBRECHT, Maximilian, S. 703; BRINKMANN, Reichsstadt Mühlhausen, S. 49, 75-80: Die wichtigsten Argumente des Kaisers waren neben der aus dem habsburgisch-wittelsbachischem Dualismus entspringenden Skepsis vor dem zunehmenden Einfluss des Hauses Bayern: 1. Die Rücksichtnahme auf den zum Calvinismus neigenden Kurfürsten von Brandenburg und Kursachsen, die Führungsmacht der protestantischen Reichsstände; 2. galt es, die Reichsstädte zum einen als Geldquellen für Reichskontributionen nicht zu verschrecken (denn Wallenstein forderte bis 1630 einen erheblichen Anteil der Kontributionen ohne die Vermittlungsinstanz der Reichskreise von den Reichsstädten ein) und 3. durch weitgehende Schonung der Städte der Tendenz entgegenzuwirken, dass die Reichsstädte angesichts der Bedrohung ihres Glaubens das Bündnisrecht beanspruchten und erneut etablieren würden, das seit dem 14. Jahrhundert immer wieder geächtet worden war und speziell ab den 1628er Jahren wieder akut wurde.

<sup>358</sup> Zum grundsätzlichen Festhalten des Kaisers an den Institutionen der reichsstädtischen Regimentsordnungen und der Gültigkeit des Reichsstädteartikels des ARF entgegen bayerischen Änderungswünschen vgl. zum Beispiel BA NF II/10, 3, Nr. 505: Kaiserlich bzw. Kursächsisches Hauptvertragsprojekt, 30. Oktober bzw. 13. November 1634; Nr. 523: Kaiserliches Protokoll, 5. April 1635; BA NF II/10,4: Nr. 564A: Hauptvertrag, 30. Mai 1625, Abschnitt 23.

<sup>359</sup> Zu den besonders ab 1628 wiederholten Demonstrationen kaiserlicher Ansprüche auf Oberhoheit über Reichsstädte durch massive Eingriffe kaiserlicher Kommissionen in interne Belange der Reichsstädte vgl. BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 9; ROECK, Augsburg, S. 658ff.

<sup>360</sup> Zu reichsabsolutistischen Tendenzen Ferdinands II. vgl. Heiner HAAN, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Reichsabsolutismus. Die Prager Heeresreform von 1635, in: HZ 207 (1968) S. 297-345; zur antifürstlich, aber prokaiserlichen Tendenz des Restitutionsedikts vgl. ferner ALBRECHT, Regensburger Kurfürstentag 1630, S. 99.

<sup>361</sup> Vgl. ARETIN, Auswärtige Verhältnisse, S. 282, 285: Maximilian wollte im Zusammenhang seiner Klage in Sachen Lendrecht und Zoll um die Punkte der Städtegravamina erweitern.

vollendete Tatsachen<sup>362</sup>. Dass das Edikt in vorliegender Form für Kurbayern, der eigentlichen katholisch-gegenreformatorischen Spitzenmacht im Reich, keine nennenswerten Vorteile bot<sup>363</sup>, wirkte auf Maximilian schmerzlich!

Deshalb ließ Maximilian in der Reichsstädtefrage nach Erlass des Edikts, das am 5. April 1629 in München eintraf<sup>364</sup>, nicht locker<sup>365</sup>. Auf dem Regensburger Kurfürstentag blieb Maximilian seiner bisherigen Haltung treu und bestand im Einklang mit dem päpstlichen Legaten Rocci<sup>366</sup> und den Erzbischöfen von Kurköln und Kurmainz im Rahmen inoffizieller Gespräche bzw. eines Briefwechsels<sup>367</sup> darauf, die Bestimmungen

---

<sup>362</sup> Vgl. BA NF II/4, Nr. 255: Kaiser an Maximilian, 27. März 1629; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 387f., 401; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 6 und 64; REPGEN, Kurie I, S. 175f.: der Kaiser meinte am Ende der Diskussion über die Integration der Reichsstädtegravamina in das Restitutionsedikt, dass der Problemkreis „Reichsstädte“ wegen des hier besonders unscharf formulierten Religionsfriedens und aufgrund zu differenzierter Problemlagen nicht pauschal zu entscheiden sei; zudem wolle man angesichts der Labilität des Reichs nicht zu viel auf einmal in Angriff nehmen.

<sup>363</sup> Vgl. ALBRECHT, Gegenreformation, S. 21, der – die Reichsstädtefrage ausklammernd – zum zugespitzten wie überhartem Urteil kam, dass Maximilian im Zuge der Konzeption des Restitutionsedikts seine territorialpolitischen Ziele zugunsten einer „gegenreformatorisch-ideologischen Komponente“ völlig übersah; dass Maximilian wie Albrecht weiter meinte „hier eine bemerkenswerte Begrenzung seines politischen Weitblicks erwies“, ist wohl in Anbetracht seines durchaus territorialpolitisch-realistischen Zieldenkens in der Reichsstädtefrage (das lediglich am Kaiser, nicht an der katholischen Kurfürstenmehrheit, scheitern sollte) entsprechend einzuschränken.

<sup>364</sup> Vgl. URBAN, Restitutionsedikt, S. 37.

<sup>365</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 368-372; ALBRECHT, Maximilian, S. 703.

<sup>366</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 204f., 215-222: Roccis Konzeption ging trotz gegenteiliger Meinungen an der Kurie (zum Beispiel das Gutachten von Lukas Holstenius von Anfang 1629, das riet, den Augsburger Religionsfrieden nicht grundsätzlich in Frage zu stellen, da man sich an der Kurie nicht sicher wahr, ob man 1555 gegen den Augsburger Religionsfrieden protestiert hatte) wesentlich weiter als nur am Restitutionsedikt festzuhalten bzw. dieses auszuweiten. Er verfolgte stattdessen die Absicht, auf der Basis des päpstlich-kaiserlichen Zusammenwirkens und der Geschlossenheit der katholischen Kurfürstenmehrheit eine vollständige Gegenreformation im Reich durchzuführen und letztendlich den Augsburger Religionsfrieden aufzuheben; Rocci verfolgte dieses Maximalziel geleitet von ideellen Werten bzw. von der politischen Notwendigkeit, die kuriale Position formell zu verteidigen, ganz unabhängig von der Machbarkeit.

<sup>367</sup> Vgl. BA NF II/5, Nr. 170: Regensburger Kurfürstentag, S. 680-686; FROHNWEILER, Friedenspolitik, S. 10-13; ALBRECHT, Maximilian, S. 764; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1135; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 327, 402; ARETIN, Auswärtige Verhältnisse, Nr. 61: Tagebuch Preysings, S. 280f.; REPGEN, Kurie I, S. 203ff., 223; SCHINDLING, Humanistische Hochschule und Freie Reichsstadt, S. 72ff.; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 153; Gegen Ende des Regensburger Kurfürstentages (September / Oktober 1630) kam der Problemkreis um das Restitutionsedikt im Zuge einer inoffiziellen Vermittlungsinitiative des Kurerzbischofs Anselm Casimir von Mainz und des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt erneut zur Sprache. Das Ergebnis dieser Initiative war ein Schriftwechsel, um in einem weiteren Schritt die Restitutionsfrage friedlich zu lösen. Dr. Anton Wolff, der hessen-darmstädtische Kanzler, vor seiner Tätigkeit als Hessen-Darmstädter Kanzler auch Stadtsyndikus der Reichsstadt Straßburg und Bruder des wichtigsten Regensburger Diplomaten Johann Jakob Wolff, verfasste die sog. „Hessischen Punkte“, die neben den Forderungen der evangelischen Reichsstände auch sieben zentrale Forderungen zum Themenkomplex Reichsstädte beinhaltete: 1. Ausschließlich katholische oder evangelische Reichsstädte sollten ihre jeweilige Konfession beibehalten dürfen. 2. Auf obrigkeitliche Zwangsmaßnahmen

des Restitutionsedikts auf die Reichsstädte für den Fall anzuwenden, dass sich eine Gelegenheit für die Gegenreformation mit Restitutionsen in Reichsstädten ergebe<sup>368</sup>. Dagegen hielt der Kaiser weiter an seinem Kurs fest<sup>369</sup>, die Religionsstreitigkeiten in

---

gegenüber anderskonfessionellen Bürgern sollte verzichtet werden, wenn es um Belange geistlicher Jurisdiktion gehe. 3. Die öffentliche Religionsausübung sollte in denjenigen Reichsstädten beibehalten werden, in denen seit 1555 beide Konfessionen ausgeübt würden. 4. Streitfälle bezüglich neuer Kirchen- oder Ordensansiedlungen seit 1552 sollten auf Basis interkonfessioneller Vergleiche gelöst werden; 5. Die politische Machtverteilung sollte auf Grundlage der jeweiligen reichsstädtischen Regimentsordnungen geregelt werden. 6. Katholische Stifte und Klöster in rein evangelischen Reichsstädten sollten bei ihren derzeitigen Rechtsverhältnissen belassen werden. 7. Sollten konfessionell paritätische Reichsstädte „[...] bei ihren nach dem religionsfrieden angestellten ceremonien, consistorien, schulen, ehegerichten und was der reformation anhengig [...] verbleiben“. Punkt 4 und 5 zielten auf genuin evangelische Interessen, nämlich den reichsstädtischen Magistraten Mitbestimmung in der Frage nach Ansiedlung neuer katholischer Orden und Bau katholischer Kirchen zuzugestehen; die katholische Kernforderung nach paritätischer Besetzung der Magistrate wurde unter Bezug auf vorreformatorische Regimentsordnungen abgelehnt. Punkt 3 und 7 forderten die Absicherung des juristischen Fundaments des evangelischen Kirchenwesens, da sich die evangelischen Administrativbehörden, Schulen etc. oft – so auch in der Reichsstadt Regensburg – erst nach 1552 konsolidiert hatten. Diese sollten bestehen bleiben, sofern sich der evangelische Glaube bereits vor 1552 im öffentlichen Gebrauch durchgesetzt hatte. Diese Forderungen zielten darauf, die Reichsstädte aus dem Wirkungsfeld des Restitutionsedikts herauszunehmen. Die katholische Seite, Kurmainz, Kurköln und Kurbayern, trat u.a. diesen Forderungen entschieden entgegen. Überzeugt von der Übertragbarkeit des Restitutionsedikts auf Reichsstädte nannte die katholische Seite ihre Forderungen: 1. Dem Kaiser stehe das Urteil darüber zu, ob die reichsstädtische Religionsausübung den Kriterien der CA entspreche; 2. Der Papst allein habe das oberste Richteramt auf Erden inne; 3. Der Konfessionsstand von 1552 bestimme sowohl die konfessionelle Prägung der Religionsausübung als auch die administrativen Strukturen. 4. Ausnahmslos alle „stifter, clöster und geistliche güter, welche [die protestantische Konfessionspartei] nach dem Passauer Vertrag eingezogen oder in andere weg in die hand behkommen“ habe, seien zu restituieren. 5. Reichsstädte, die 1555 ausschließlich einer Konfession angehörten, sollten beim jeweiligen Konfessionsstand belassen werden. 6. Andersgläubige sollten in einer rein katholisch bzw. evangelisch geltenden Reichsstadt nicht zur Annahme des anderen Glaubens gezwungen werden; ihnen sei das *ius emigrandi* zugestanden. Das hieß *de facto*, dem Träger der geistlichen Gerichtsbarkeit unter Umgehung der *Declaratio Ferdinanda* ein fürstliches *ius reformandi* bzw. *expellendi* für Reichsstädte in die Hand zu geben, nachdem diese (mindestens *de jure*) rekatholisiert wären. Folgte der Kaiser dieser Auffassung, wäre in letzter Konsequenz einer vollständigen Rekatholisierung der Reichsstadt Regensburg nichts im Wege gestanden, da der Regensburger Bischof mit seiner Klage die Abschaffung des evangelischen Kirchenkonsistoriums hätte erreichen können. Rechtlich gesehen wäre die geistliche Gerichtsbarkeit in Regensburg dann ganz beim Bischof gelegen, womit die Reichsstadt *de iure* als katholische Reichsstadt gegolten hätte. Im nächsten Schritt hätten konversionsunwillige protestantische Reichsstädter ausgewiesen werden können. Die 7. Forderung galt der paritätischen Besetzung des Stadtmagistrats und der zugehörigen Administrativbehörde, womit man die Macht des rein evangelischen Magistrats mit einem Schlag von der Zustimmung von Katholiken hätte abhängig machen können. Freilich verwies man hier darauf, dass die Veränderung der Magistrate der formalen kaiserlichen Zustimmung bedürfte. Doch der Kaiser hielt an seiner Überzeugung fest, die Gutachten der katholischen Kurfürsten in der Reichsstädtefrage nicht berücksichtigen zu müssen.

<sup>368</sup> Vgl. BA NF II/4, Nr. 267: Maximilian an Kurmainz, Reichsgravamina gegen die Reichsstädte, 17. April 1629; Nr. 305: Kurmainz an Maximilian, 18. Mai 1629: Maximilian betont gegenüber dem Kaiserhof – der Einschätzung Kurkölns folgend –, „das[s] [es] bei jezigen conjuncturn nicht ratsamb [sei], die reichsstette zue hart anzuegreifen“; trotzdem wolle man dem Kaiser ein Gutachten für den Fall an die Hand geben, dass sich eine günstige Gelegenheit ergäbe, um „in der oder jener Reichsstadt zu reformieren“.

<sup>369</sup> Vgl. MANN, Wallenstein, S. 523f: Das ligistisch-kaiserliche Klima war damals höchst unterkühlt. Die Debatte um die Formulierung des Restitutionsedikts drohte zum Kräftemessen zwischen dem Kaiserhof und der Liga zu werden, die der wachsenden Übermacht des Hauses Habsburgs immer skeptischer

Reichsstädten nur im Zuge von Einzelklagen vor dem Reichshofrat<sup>370</sup> entscheiden zu lassen.

Die Debatte um die unterschiedlichen Konzeptionen des Restitutionsedikts darf also nicht vernachlässigt werden. Sie hatte sich im Vorfeld derart zugespitzt<sup>371</sup>, dass Maximilian Mitte 1628 gegenüber dem Hofkriegsratspräsidenten<sup>372</sup> während dessen Münchenmission deutlich gemacht hatte, den ligistischen Restitutionsansprüchen in Eigenregie, notfalls mit Gewalt, Geltung zu verschaffen<sup>373</sup>. Als der Kaiserhof jedoch an seinem Entwurf des Edikts festgehalten hatte<sup>374</sup>, setzte Maximilian seine Drohung, selbst für die Restitutionsen zu sorgen, prompt um und befahl trotz kaiserlicher Einwände die zügige<sup>375</sup> Rekatholisierung des St. Katharinenospitals in Regensburg. Dabei unterstützte ihn freilich Bischof Albert von Toerring<sup>376</sup>, nicht nur mittels opulenter und geradezu militärisch anmutender Prozessionszügen<sup>377</sup>, welche die

---

gegenüberstand, auf Reduzierung des kaiserlichen Heeres drängte und damit begann, Beweise zu sammeln, um die Stellung des misstrauisch beäugten Wallenstein zu unterminieren.

<sup>370</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 321: Katholischerseits beim Reichshofrat zu klagen war allgemein deshalb aussichtsreich, weil sich der Reichshofrat in katholischer Hand befand und der katholischen Rechtsauslegung zuneigte, sofern sich die angestregten Klagen innerhalb eines nachvollziehbaren Interpretationsspielraumes bewegten.

<sup>371</sup> Vgl. BA NF II/4, Nr. 30: Maximilians Bescheid auf Trautmannsdorfs Anbringen, 21. Februar 1628; ALBRECHT, Maximilian, S. 700; REPGEN, Kurie I, S. 180; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 365-371: Maximilian versuchte seine Vorstellungen mit erheblichem Druck durchzusetzen. Folgende Druckmittel waren entscheidend: 1. Er machte das Projekt der Krönung des Kaisersohns und ungarischen Königs Ferdinand zum römischen König von der Aufnahme von Maximilians Forderungen ins Edikt abhängig; dabei bestand im Rahmen des Königskrönungsprojekts ein erwähnenswerter Zusammenhang mit der Restitutionsfrage, denn, die Wahlkapitulationen der römischen Könige hatten bislang die Unverrückbarkeit des Augsburger Religionsfriedens (Art. 2 aller königlichen Wahlkapitulationen der römischen Könige und Kaiser nach 1555) festgesetzt, was man nun aber auch grundsätzlich in Frage stellen konnte; schlimmstenfalls hätte dies – der maximalistischen Forderung nach – eine vollständige Rekatholisierung des Reichs durch einen blutigen Religionskrieg bedeuten können. 2. Maximilian drohte dem Kaiser die ligistische Unterstützung gegen Dänemark aufzukündigen und über französische Vermittlung zu einem Separatfrieden mit König Christian von Dänemark zu kommen. 3. Im Kurkolleg wurden Stimmen laut, das kaiserliche Heer unter Wallensteins Führung abzubauen.

<sup>372</sup> Vgl. DUCH, Collalto, in: NDB.

<sup>373</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 368-372.

<sup>374</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 380.

<sup>375</sup> In einem Reichssystem mit konfessionsstandbezogenen Normaljahresregelungen kam es auf zügige Rekatholisierungserfolge an, weshalb der Methode der Zwangsrekatholisierung gegenüber derjenigen der seelsorgerischen Überzeugungsarbeit Vorzug eingeräumt wurde.

<sup>376</sup> Zu Albert von Toerring vgl. FEDERHOFER, Toerring.

<sup>377</sup> Vgl. APPL, Hausen, S. 195-202: Ab Amtsantritt Hausens intensivierte Bischof Hausen das Prozessionswesen vor allem in Zusammenarbeit mit den Jesuiten und ihrer in der Marianischen Kongregation zusammengefassten Schülerschaft. Ab 1611 angeschaffte Fahnen – bislang hauptsächlich

Rechtmäßigkeit der katholischen Ansprüche gegen die Regensburger Reichsstädter demonstrierten<sup>378</sup>.

Die reichspolitische Debatte um die Anwendung des Restitutionsedikts auf Reichsstädte gelangte – wie unten gezeigt wird – bis 1635 zu keinem definitiven Abschluss; der Kaiserhof hatte Interesse, das Problem auf unbestimmte Zeit zu vertagen. Die Ligistischen blieben dagegen trotz der ein oder anderen dem Mächteverhältnis geschuldeten Konzession prinzipiell bis 1635 bei ihrer bisherigen Auffassung. Maximilian hatte gegenüber dem Kaiserhof verdeutlicht, dass die Mehrheit im Kurkolleg die Übertragung der Bestimmungen des Restitutionsedikts auf die Reichsstädte billigte. Diese Rechtsauffassung der katholischen Kurfürsten konnte der Kaiser bis zum Prager Frieden kaum übergehen, so dass in den Einzelklagen gegen die Reichsstädte vor allem die Bestimmungen bezüglich des Calvinismus und der mittelbaren Kirchengüter zwar Anwendung fanden, aber je nach Lage vom Reichshofrat kritisch gefiltert wurden.

---

im Militär verwendet – verliehen den mindestens monatlichen Prozessionen von bis zu 8.000 teils aus dem Umland eigens angereister Katholiken einen aggressiveren pseudomilitärischen Charakter; zu den Prozessionen unter Bischof Albert von Toerring vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S. 134; FEDERHOFER, Toerring, S. 39.

<sup>378</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 101: Kämmerer und Rat an J. J. Wolff, 17. / 27. Mai 1628; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1123f. Die katholischen Prozessionen ignorierten die Grenzen geistlicher Jurisdiktion im Burgfrieden: Der Magistrat hatte seinen evangelischen Bezirk und besonders den Rathausplatz, wo sich mit Pranger und Galgen die Symbole reichsstädtischer Gerichtsbarkeit befanden, mit Ketten verhängt. Diese wurden von der Prozessionsgemeinde entfernt, der Platz überrannt und damit symbolisch beansprucht.

#### D) ABLEHNUNG DER FORDERUNGEN MAXIMILIANS AM KAISERHOF – SOLIDARITÄT DES KAISERS MIT DER REICHSTADT REGENSBURG

Regensburg gab wegen der kaisertreuen orthodox-lutherischen Linie des Magistrats, der strategisch eminenten Bedeutung Regensburgs und wegen des zugespitzten ligistisch-kaiserlichen Mächtedualismus<sup>379</sup> dem Kaiserhof keinen Anlass, die Restitutionsforderungen Maximilians in das Edikt aufzunehmen. Der Kaiser hielt an seinem Anspruch auf Oberhoheit über die Reichsstädte fest und zeigte dies auch<sup>380</sup> bei der dritten Reformordensimplantation in Regensburg 1630, der von Maximilian angestoßenen Ansiedlung der Franziskanerreformaten<sup>381</sup>. In der Restitutionsfrage verhielt sich der Kaiserhof erstaunlich solidarisch mit der Reichsstadt Regensburg: Die vertraulichen und weit reichenden Forderungen bezüglich der Reichsstädte, die erstmals Johann Christoph von Preysing im Februar 1628 im Auftrag Maximilians am Kaiserhof vorgestellt hatte, ließ man dort in Gesprächen mit dem regensburgischen Abgesandten Wolff<sup>382</sup> durchsickern, um besonders die Position der Reichsstadt

<sup>379</sup> Vgl. MANN, Wallenstein, S. 523f: Das ligistisch-kaiserliche Klima war damals sehr unterkühlt. Die Debatte um die Formulierung des Restitutionsedikts drohte zum Kräftemessen zwischen Kaiserhof und der Liga zu werden, die der wachsenden Übermacht des Hauses Habsburgs immer skeptischer gegenüberstand, auf Reduzierung des kaiserlichen Heeres drängte und damit begann, Beweise zu sammeln, um die Stellung des misstrauisch bäugten Wallenstein zu unterminieren.

<sup>380</sup> Zu den besonders ab 1628 wiederholten Demonstrationen kaiserlicher Ansprüche auf Oberhoheit über Reichsstädte durch massive Eingriffe kaiserlicher Kommissionen in reichsstädtische Interna vgl. BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 9; ROECK, Augsburg, S. 658ff.; REPGEN, Kurie I, S. 214.

<sup>381</sup> Vgl. HHStAW, Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände: Regensburg Nr. 417, 4. September 1630: Bischof Albert von Regensburg an Ferdinand II.; Albert von Regensburg an Ferdinand II., 4. September 1630: Bitte um kaiserliche Protektion der Franziskanerreformaten; RHR-Prot. Nr. 93: Regensburg Bischof con. Regensburg Stadt, fol. 45: 21. Oktober 1630; fol. 128: 19. November 1630: Regensburg Stadt „informat de suis juribus“, fol. 121: 10. Dezember 1630; ALBRECHT, Maximilian, S. 332-334; VOGL, Mausoleum, S. 479, 496, 513, 530; BAUER, Regensburg, S. 654f; HOPFNER, St. Mang, S. 37; LINS, Franziskanerprovinz, S. 21f., 25, 32f.: Im September 1630 setzten Kaiser und Bischof auf Initiative Maximilian I., der die Observantenklöster vollständig auf die Franziskanerreformaten übertragen wollte, gegenüber Papst Urban VIII. die Ansiedlung der Franziskanerreformaten auch für Regensburg durch. Es gab zwar erneut die typischen Proteste gegen diese dritte Reformordensimplantation, doch fielen diese in Anbetracht der Bedrohung der Stadt durch die Restitutionsklage weit leiser aus. Die Reformaten wurden schließlich in einem Domherrenhof (Pappenheimer Hof) untergebracht. Der Bischof trug ihnen die Nutzung von St. Kassian auf. Nach ihrer Wiederkehr nach dem Vertreibungsintermezzo 1634 wurden sie vom Bischof und Maximilian verstärkt in der Spitalkirche eingesetzt. Über den Jahreswechsel 1637/38 wies ihnen der bayerische Hofkammerpräsident Mändl das St. Katharinenspital zu. Da Max sich erst von der Normaljahresregelung des Westfälischen Friedens (1648) zwingen ließ, bezogen die Franziskanerreformaten schrittweise Kloster und Kirche von St. Mang. Der Klosterkomplex wurde als Wallfahrtszentrum „zur Schönen Maria“ konzipiert. Zwei Jahre nach der Grundsteinlegung (16. Sept. 1650) war die „glanzvollste von allen Kirchen [der Franziskanerreformaten-] Provinz“ (LINS, Franziskanerprovinz, S. 39.) bezugsfertig.

<sup>382</sup> Zu Johann Jakob Wolff vgl. KEYSER, Todtenwart; HAHN, Wolff.

Regensburg gegenüber bayerischen und bischöflichen Forderungen frühzeitig durch Signale kaiserlicher Unterstützung zu stärken<sup>383</sup>.

Johann Jakob Wolff hatte sich zu dieser Zeit im Rahmen des genannten regensburgisch-kurbayerischen Reichshofratsprozesses<sup>384</sup> in Prag aufgehalten<sup>385</sup>, wo die Kaiserlichen aus dem angespannten Verhältnis zu Bayern wegen der Restitutionsfrage keinen Hehl machten. Die kaiserlichen Hofräte informierten Wolff, dass die Reichsstadt von Kurbayern derzeit „allergr. Gefahr und conspirationes zu gewarten“<sup>386</sup> hätte; „ex consilio militaris [wären] schlecht[e] und gefährliche Practiken unterhanden“<sup>387</sup>, in denen auch die Reichsstädte in die Schusslinie katholischer Restitutionsforderungen kämen. Glücklicherweise – so konnte Wolff nach Regensburg berichten – stände „aber Regensburg noch immer besserer favor als andere Reichsstädte“, obwohl sich der Kaiserhof in Religionsfragen „also geändert [habe], daß nicht darvon zu sagen [...]“<sup>388</sup>.

Wolff riet der Reichsstadt Regensburg daraufhin zu höchster Vorsicht und empfahl nachdrücklich, keine Kosten zu scheuen, um einen ständigen Gesandten am Kaiserhof zu unterhalten<sup>389</sup>. Die Annäherung der durch Wolff vertretenen Reichsstadt Regensburg an den Kaiser trug im Zusammenhang mit Gesten der Kaisertreue dazu bei, dass der

---

<sup>383</sup> Vgl. etwa BRINKMANN, Reichsstadt Mühlhausen, S. 68-71, 85-90; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 528f; Neben J. J. Wolff als Vertreter der Reichsstadt Regensburg hatte sich auch ein Gesandter der Reichsstadt Mühlhausen im Anschluss den Mühlhausener Konvent in Prag eingefunden. Dieser betonte – ähnlich wie Wolff – die kaisertreue Position der Stadt. Dagegen wurde der Gesandte aus Mühlhausen – soweit der Forschungsstand – von der Debatte um Integration der Reichsstädtegravamina in das Restitutionsedikt herausgehalten, zumal sich der Mühlhausener Vertreter hauptsächlich Abhilfe bezüglich übermäßiger Belastungen durch Kontributionen, Truppendurchzüge und Einquartierungen kaiserlicher Soldateska bemühte, die ihm der Kaiser schließlich versprach und auch durchsetzte.

<sup>384</sup> Wolffs Mission galt derzeit den bayerisch-regensburgischen Dauerstreitfragen bezüglich Lendrecht, Mautfragen (auf dem Kornmarkt und der Steinernen Brücke), Aufenthaltserlaubnis der Exulanten, der Jurisdiktionshoheit auf dem Regensburger Donauabschnitt, der Missachtung des reichsstädtischen geistlichen Gerichtshoheit durch bischöfliche Prozessionen, etc. vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 77: J. J. Wolff an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 11. Januar 1628; Nr. 84: J. J. Wolff an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 29. Januar 1628.

<sup>385</sup> Vgl. KEYSER, Todtenwart, S. 10, 28f.

<sup>386</sup> BHStAM, RRLit. 618, Nr. 80: J. J. Wolff an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 15. Januar 1628.

<sup>387</sup> BHStAM, RRLit. 618, Nr. 83: J. J. Wolff an Kämmerer und Geheimen Rat der Reichsstadt Regensburg, Ende Januar 1628.

<sup>388</sup> EBD.

<sup>389</sup> KEYSER, Todtenwart, S. 28.

Kaiserhof die Haltung zur „Vormauer Österreichs“<sup>390</sup> konfessionspolitisch loyal beantwortete. Als Wolff am Kaiserhof wegen des Politikums um die Reichsstädtegravamina<sup>391</sup> nachhakte, um die Gefahr auszuloten, die von den katholischen Restitutionsforderungen ausging, informierten ihn die Kaiserlichen darüber, dass sie nicht die Absicht hätten, am Städteartikel des Augsburger Religionsfriedens 1555 zu rütteln.

Trotzdem veröffentlichte man das Restitutionsedikt in Regensburg mit einiger Beruhigung (27. Mai 1629)<sup>392</sup>, auch wenn weiterhin die Gefahr einer entsprechenden Reichshofratsklage drohte. Um sich im Eventualfall verteidigen zu können, hatte der Kaiserhof Wolff über den derzeit angestregten Restitutionsprozess gegen die Reichsstadt Straßburg informiert, einen für Regensburg gefährlich-äquivalenten Rechtsfall<sup>393</sup>. Man gewährte Wolff Einblick in die Prozessakten, die dieser eigenhändig abschrieb<sup>394</sup>, nach Regensburg sandte und etwas später der ihm gut bekannten Universität Marburg<sup>395</sup> zur rechtlichen Begutachtung übergab<sup>396</sup>.

In der zeitgenössischen universitär-juristischen Fachdiskussion über die Rückgabe der Kirchengüter nach Stand der „possessio“ des Jahres 1552 hatte besonders die streiterprobte Reichsstadt Straßburg<sup>397</sup> eine Argumentation entwickelt, um der maximalistisch-restaurativen Sichtweise der Jesuitenuniversität Dillingen<sup>398</sup> trotzen zu können. Dem orthodoxen Luthertum konnte die Dillinger Auffassung in jeder

---

<sup>390</sup> FRIEDRICH, Weimar, S. 8; HÖPFL, Belagerungen, S. 9

<sup>391</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 80.

<sup>392</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1126.

<sup>393</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 39, Anm. 87.

<sup>394</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 88: J. J. Wolff an Kämmerer und Geheimen Rat der Reichsstadt Regensburg, 9./19. Februar 1628.

<sup>395</sup> Vgl. KEYSER, Todtenwart, S. 34: J. J. Wolff konnte im Auftrag des Landgrafen von Hessen-Darmstadt wichtige Freiheitsprivilegien für die Universität Marburg erwirken.

<sup>396</sup> Vgl. BZA, Generalien - Nr. 981: Prozess des Domkapitels von Straßburg gegen die Reichsstadt Straßburg wegen Beschlagnahme von Kirchengut und religiöser Unterdrückung (1628); TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 533; KEYSER, Todtenwart, S. 34.

<sup>397</sup> Zum Straßburger Vierklosterstreit vgl. KRATSCH, Justiz, S. 59ff.; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 14; REPGEN, Kurie I, S. 158f.; zum Straßburger Kapitelstreit vgl. ALBRECHT, Zeitalter, S. 400.

<sup>398</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 38; REPGEN, Diskussionsbericht, S. 321, REPGEN, Kurie I, S. 212.

protestantischen Reichsstadt, die das Augsburger Interim angenommen hatte, gefährlich werden<sup>399</sup>.

In der „Pacis Compositio“<sup>400</sup>, der Begleitschrift zum Restitutionsedikt, legte der erste Lehrstuhlinhaber für kanonisches Recht an der Dillinger Jesuitenuniversität Paul Laymann SJ in Zusammenarbeit mit P. Contzen SJ, P. Keller SJ und weltlichen Räten in München und Wien<sup>401</sup> das Argumentationsmuster der sog. „Interimisten“<sup>402</sup> dar, die eine (nicht nur) für Regensburg gefährliche Rechtsauffassung entwickelt hatten, indem sie die aktuelle Gültigkeit des Augsburger Interims<sup>403</sup> herausstellten.

Der Trick war die Unterscheidung zwischen dem de facto und de jure Konfessionsstand des Normaljahres 1552. Der Hauptstreitpunkt lag in der unterschiedlichen Definition des Begriffs der „possessio“ des mittelbaren Kirchenguts (§ 19 ARF) von 1552 / 1555. Sowohl der Augsburger Religionsfriede wie auch das Restitutionsedikt präzisierten den Begriff der „possessio“ nicht, um sich die maximalistische Auslegung vorzubehalten. Die Reichsstadt Straßburg konnte dagegen im Einklang mit wichtigen protestantischen Universitäten (v.a. Tübingen und Marburg) die katholisch-maximalistische Definition zurückweisen, unter dem Begriff „possessio“ allein die sog. „possessio civilis“, d.h. den Besitz nach römischem Recht, zu verstehen. Stattdessen vertrat man die Definition der „possessio“ als „possessio naturalis“, also eines gewohnheitsrechtlich gemeinten Begriffs<sup>404</sup>, unter dem das Bekenntnis wie im Fall der Reichsstadt Straßburg auch in Regensburg aufrechterhalten werden konnte, sofern der Kaiserhof, und das war vor allem<sup>405</sup> im Bezug auf Regensburg durchaus denkbar, seine konfessionelle Interessen den machtpolitischen unterordnen würde.

---

<sup>399</sup> Vgl. zum Beispiel BRINKMANN, Reichsstadt Mühlhausen, S. 88.

<sup>400</sup> Vgl. SCHNEIDER, Ius Reformandi, S. 282f.

<sup>401</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 705f.

<sup>402</sup> Vgl. GRÜNBAUM, Publicistik; REPGEN, Kurie I, S. 179.

<sup>403</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 64f., 178.

<sup>404</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 37f.

<sup>405</sup> Vgl. BRINKMANN, Reichsstadt Mühlhausen, S. 85-90. Auf andere Reichsstädte, die ebenfalls ihre Kaiserstreue betonten und beim Kaiserhof deswegen geschätzt wurden, nahm der Kaiser weniger Rücksicht.

Kräftige Sporteln und Geschenke Wolffs für die Beamten des Kaiserhofs<sup>406</sup> (Maximilian beklagte sich später gegenüber dem Kaiserhof vehement über dessen Bestechlichkeit<sup>407</sup>) sorgten dafür, dass Wolff am 22. Februar 1628 eine Audienz bei Kaiser Ferdinand II. bekam. Dieser vertröstete Wolff anfangs mit der vagen Ankündigung, „daß der bayerischen Opposition ungeachtet der Stadt die billigkeit wiederfahren solle“<sup>408</sup>. Zwar stand Ferdinand II. derzeit Bayern skeptisch gegenüber, doch war er ein nicht minder reformkatholisch gesinnter Freund der Jesuiten, wobei besonders sein Beichtvater Lamormaini<sup>409</sup> als einflussreich galt<sup>410</sup>. Wolff konnte also den Teilerfolg nach Hause melden, im Schutz des Kaisers gegen vermeintliche kurbayerische Annektionsabsichten im Zuge von Maximilians Kriegskostenersatzpolitik zu stehen, die im Zusammenhang der Verhandlungen um Rückgabe des von Bayern gepfändeten Oberösterreich akut wurden<sup>411</sup>. „[D]en Praktiken der Pfaffen“ werde aber – so Wolff – „die Stadt [...] nicht ganz auskommen“<sup>412</sup>. Wolff und der Magistrat der Reichsstadt baten den Kaiserhof, von Restitutionsklagen bzw. -kommissionen verschont zu bleiben, und hatten damit Erfolg<sup>413</sup>. Bis November 1630, als Ferdinand II. die Liga dringend gegen Schweden brauchte<sup>414</sup>, wurden die Klagen der maximalistisch-katholischen Partei in der

---

<sup>406</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 95: J. J. Wolffs Verzeichnis besuchter Diplomaten; Nr. 96: Dankschreiben für überreichte Präsente; KEYSER, Todtenwart, S. 27.

<sup>407</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 175f.

<sup>408</sup> BHStAM, RRLit. 618, Nr. 91: J. J. Wolff an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 26. Februar 1628.

<sup>409</sup> Vgl. Stephan LIPPOLD, Wilhelm S.J. Lamormaini, in: Winterkönig, S. 233f.

<sup>410</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 168f.; STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 27.

<sup>411</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618: Nr. 116: Anonym an J. J. Wolff, 10. Januar 1629; Nr. 119: Relation für J. J. Wolff betr. kurbayerischen Absichten auf Pfändung der Reichsstadt Regensburg, 28. und 29. Januar 1629; P. SCHMID, Herzöge, S. 87; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1121; HAHN, Rat. Pol. II, S. 9.

<sup>412</sup> BHStAM, RRLit. 618, Nr. 94: J. J. Wolff an den Stadtkämmerer (Grünwald), 8. März 1628.

<sup>413</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 99: Geheimer Rat der Reichsstadt Regensburg an J.J. Wolff, 19. März 1628; Nr. 100: Kämmerer und Rat an J. J. Wolff, 11. / 21. März 1628; Nr. 110: J. J. Wolff an Stadtkämmerer Grünwald, 16./26. Februar 1628; DIRMEIER, Katharinenspital, S. 217.

<sup>414</sup> Vgl. BA NF II/5, Nr. 171: Regensburger Ligatag, 4. September bis 12. November 1630, S. 748ff.

Reichsstadt blockiert<sup>415</sup>, während ab Anfang 1628 ein Hagel an Religionsklagen auf die Mehrheit der Reichs- und Hansestädte niederging<sup>416</sup>.

Zwar hatte Wolff einen wichtigen Erfolg verbuchen können, doch blieb das Vorgehen des Kaisers<sup>417</sup> und der katholischen Kurfürsten gegen den Calvinismus eine kaum kalkulierbare Gefahr für die Reichsstadt, die schlimmstenfalls zum „[...] fall der ganzen Gemeinde zu Regensburg [...]“<sup>418</sup> führen konnte. Wolff überzeugte den Regensburger Magistrat und den Superintendenten, umgehend alle protestantischen Prediger auf kalvinistische Tendenzen hin zu untersuchen und gegebenenfalls sofort zu entlassen. In den evangelischen Gottesdiensten mussten zudem sogar Fürbitten für Glaubensflüchtlinge verboten werden, um sich nicht in den Verdacht zu bringen, Sympathien mit Untertanen bzw. Bürgern zu hegen, die ob ihrer bis zum Widerstand gegen katholische Obrigkeiten reichenden Glaubensfestigkeit dem Verdacht ausgesetzt waren, dem Calvinismus anzuhängen<sup>419</sup>. Freilich musste der Magistrat der Reichsstadt damit in Kauf nehmen, dass innerhalb der reichsstädtischen Gesellschaft die Abgrenzung der orthodox-quietistischen Lutheraner von den Exulanten befördert wurde<sup>420</sup>. Die verstärkte Glaubensstrenge, die von verstärkter Bücherzensur bis zur Hinrichtung von Ehebrechern ausuferte<sup>421</sup>, erschien als eine Notwendigkeit, zumal die Gefahr für den orthodox-lutherischen Glauben der Reichsstadt in der Regensburger Öffentlichkeit spätestens dann allgegenwärtig war, seitdem Maximilian die Rekatholisierung des St. Katharinenspitals durchgesetzt hatte.

---

<sup>415</sup> Vgl. FEDERHOFER, Toerring, S. 41f.; LANDAU, Dreieinigkeitskirche, S. 26.

<sup>416</sup> Vgl. BRINKMANN, Reichsstadt Mühlhausen, S. 85-90. Eine Auflistung geplanter und durchgeführter Restitutionsklagen gegen 45 Reichs- und Hansestädte (wobei der Rechtsstatus einer Reichsstadt in einigen Fällen unklar war) bietet TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 523-535.

<sup>417</sup> Vgl. hierzu GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1118-1120.

<sup>418</sup> BHStAM, RRLit. 618, Nr. 88: J. J. Wolff an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 9./19. Februar 1628; WÖLFEL, Lenz, S. 234f. u. 241.

<sup>419</sup> Vgl. EBD; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 402: Es herrschte teils sogar die Auffassung (zum Beispiel vertreten vom päpstlichen Nuntius Caraffa), die Teilnahme der Calvinisten am protestantischen Gottesdienst als Schuld der evangelischen Partei anzusehen, welche in diesem Falle ebenso zu ächten wäre, wie die kalvinistischen Gottesdienstbesucher.

<sup>420</sup> Vgl. KOOPS, Widerstandsrecht, S. 9.

<sup>421</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1122f.; HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte, S. 99.

## E) GEGENREFORMATION IM ST. KATHARINENSPITAL

Bereits während sich Maximilian bemühte, die Reichsstädtegravamina ins Restitutionsedikt zu integrieren, ordnete er im Zuge seiner Rekatholisierungspolitik in der Landgrafschaft Leuchtenberg, in Pfalz-Neuburg, in der Oberpfalz und in Pfalz-Sulzbach<sup>422</sup> auch die Rekatholisierung des St. Katharinenospitals an, einem Heim für Arme, Kranke und Alte mit Pfründnern<sup>423</sup>. Maximilian entschied hier einen konfessionspolitischen Streit zwischen der Reichsstadt Regensburg und dem Hochstift Regensburg, der fast so alt war wie die Regensburger Reformationsgeschichte<sup>424</sup>.

Eine Visitation des Spitals in der ersten Jahreshälfte dokumentierte seit dem ersten Anlauf unter Bischof Philipp Wilhelm<sup>425</sup> wieder konkrete Bemühungen Maximilians,

---

<sup>422</sup> Hierzu vgl. GEGENFURTNER, Rekatholisierung; HANAUER, Restauration; RANK, Gegenreformation; ZIEGLER, Rekatholisierung.

<sup>423</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 231; A. SCHMID, Regensburg, S. 245-247.

<sup>424</sup> Vgl. DIRMEIER, Katharinenospital, S. 171, 177f. 181f.; A. SCHMID, Regensburg, S. 246; HAHN, Rat. Pol. I, S. 28-37; GEGENFURTNER, Jesuiten, 401f: Im Zuge der Einführung der Reformation nach 1542 hatte der Konfessionalisierungsprozess auch das St. Katharinenospital am linken Donauufer in Stadtamhof erreicht. Ab 1545 bestand konfessionelle Parität weltlicher Verwaltung. 1560, 18 Jahre nach Einführung der Reformation, konnte das reichsstädtische Kirchenkonsistorium einen evangelischen Prediger im Spital unterbringen. Erst zwei Jahre danach (1562), und damit gewohnheitsrechtlich ein Jahr zu spät, protestierte Herzog Albrecht V. und erinnerte erfolglos an die bayerischen Rechte am Spital. Das reichsstädtische Kirchenkonsistorium hatte seine jungen Ansprüche auf gewohnheitsrechtlichem Weg nicht nur erfolgreich gegen Bischof und Herzog verteidigen, sondern sogar ausweiten können. Fast 60 Jahre später herrschte bezüglich der Pfründe, Administrative und Seelsorge konfessionelle Parität im Spital. Nach Herzog Albrecht V. hatte auch Maximilians Vater, Herzog Wilhelm V., in zwei Anläufen zusammen mit dem Regensburger Bischof (1581 und 1590) vergeblich versucht, die Herrschaft über das St. Katharinenospital zurückzugewinnen. Die rechtlichen und theologischen Streitpunkte der Konfliktparteien wurden ab 1582 um den Kalenderstreit erweitert. Die evangelische Reichsstadt trug die Kalenderreform Papst Gregors XIII. nicht mit, nicht nur aus astrophysikalischem Unverständnis und antipapistischer Haltung, sondern vor allem, um den neuen Glauben besonders an Hochfesten terminlich vom alten selbstbewusst zu trennen, den Fortschritt der Gegenreformation zu registrieren und aufgrund sich ergebender Abgrenzungsmechanismen bremsen zu können. Die christlichen Hochfeste an zwei unterschiedlichen Terminen zu feiern, dokumentierte deutlich, wer welcher Konfession anhing. Ein 1590 geschlossener Vergleich zwischen katholischem Klerus und der Reichsstadt forderte schließlich, alle Veränderungen seit der Reformationszeit rückgängig zu machen. Als Mittler spielte Bayern eine Rolle, doch verhallte der Vergleich wirkungslos, da es dem Bischof an Durchsetzungskraft fehlte und die Urteile der Reichsgerichtsbarkeit kaum umgesetzt wurden, zumal der bayerische Herzog – selbst Streitpartei – in seiner Funktion als Kreisobrist letztlich für die Durchführung dieser Rechtssprüche hätte sorgen sollen.

<sup>425</sup> Vgl. HAUSBERGER, Philipp Wilhelm, S. 534f; DOLL, Visitationsprozess; HAUSBERGER, Bistumsgeschichte (2004), S. 109; DIRMEIER, Katharinenospital, S. 180, 220, 186f, 210, 213; SCHORMANN, Krieg, S. 14; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 327; WÖLFEL, Lenz, S. 235: Mit dem Amtsantritt des minderjährigen Kardinals Philipp Wilhelm von Wittelsbach (1576-1598) auf dem Regensburger Bischofsstuhl änderte sich vieles. Er selbst galt als äußerst begabt und ähnlich durchsetzungsfreudig wie sein Bruder Maximilian, doch fehlte ihm das nötige Alter, um eigenständig zu regieren. Mit Dr. Jakob Miller wurde ihm ein ausgesprochen probayerischer, begabter, tridentinisch orientierter und konfliktfreudiger Germaniker als Bistumsadministrator zur Seite gestellt, der sich nicht scheute, das Herzogtum Bayern als Schutzmacht für das Hochstift Regensburg um Hilfe zu bitten. Miller

die Streitsache St. Katharinenhospital an sich zu ziehen. Seine Initiative erfolgte einerseits vor dem Hintergrund des reichspolitischen Wetterleuchtens in der Restitutionsfrage sowie im Zusammenhang des Erwerbs der Oberpfalz. Eine Visitation des Spitals (Februar bis Juni 1627) im Auftrag Maximilians I. hatte zu Tage gebracht, dass das Spital als bedeutende Krankenversorgungsstätte für das gesamte bayerische Umland dienen könne. Nachdem Kaiser Ferdinand II. der Reichsstadt am 12. April 1628 erneut die Einführung des Neuen Kalenders befohlen hatte, dokumentierte der evangelische Magistrat seinen jetzt hochgefährdeten Herrschaftsanspruch über das Spital, indem er selbst die gregorianische Kalenderreform im Spital durchführte. Die Reichsstadt trotzte auf dem Gebiet ihres Burgfriedens den wiederholten kaiserlichen Mahnungen bis ein katholisch-protestantischer Vergleich auf Reichsebene Klarheit brächte<sup>426</sup>. Der reichsstädtische Stadtkämmerer selbst, Tobias Grünewaldt, kam darauf in Begleitung von Matthias Reitmer und Dr. Georg Gumpelzhaimer (1596-1643) ins Spital, um die Kalenderreform Ende Mai 1628 durchzuführen. Sie dokumentierten damit den reichsstädtischen Herrschaftsanspruch früher als Bischof Toerring. Dieser protestierte und schickte seinen Kanzler am 10. Juni ins Spital, um seinerseits den gregorianischen Kalender rechtmäßig einzuführen und an seinen Herrschaftsanspruch zu erinnern, wogegen der Magistrat im Gegenzug erneut aufbegehrt<sup>427</sup>.

Die Zeit für den ersten Vorstoß Maximilians gegen die Reichsstadt war Ende August 1628 gekommen, nachdem der Bischof in dem Streit um den neuen Kalender im St. Katharinenhospital kaum Autorität hatte entfalten können. Maximilian rekurrierte auf die

---

und Kardinal Phillip übermittelten Maximilian bereits 1597 die juristische Argumentation zur Rekatholisierung des St. Katharinenhospitals: Man erinnerte ihn daran, dass er der eigentliche Territorialherr des Spitals sei, da es auf dem Boden des Klosters St. Mang – also im bayerischen Stadtamhof – errichtet worden sei. Maximilian könne also anders als der Bischof, der sich wohl an die *Declaratio Ferdinanda* gebunden sah, das landesherrliche *ius reformandi* geltend machen und dadurch den Einfluss der Reichsstadt ausschalten. An sich stand dem nichts im Wege, doch musste Maximilian aus hausinternen Gründen einlenken, um die im Domkapitel gefährdete Durchsetzungskraft seines Bruders nicht zu untergraben. Kardinal Phillip sollte nicht als Marionette bayerischer Politik erscheinen, sondern seine Autorität gegenüber dem Domkapitel behalten. Diese wäre insofern gefährdet worden, als die Argumentationslinie Philipps darauf zielte, unter Rekurs auf bayerische Ansprüche das Spital aus dem hochstiftischen Aufgabenbereich in den kurbayerischen zu überführen, also das Spital zu annektieren. Zwar hätte Bayern schon im Vorfeld auf Seiten des Bischofs kraft Konkordat und Wahlkapitulationen der Regensburger Bischöfe in den Streit eingreifen können, doch hielt man sich bis dahin weitgehend zurück und beschränkte sich auf das Austragen kleinerer bayerisch-regensburgischer Grenzstreitigkeiten im Spitalbereich.

<sup>426</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 101: Kämmerer und Rat an J. J. Wolff, 17./27. Mai 1628; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1135.

<sup>427</sup> Vgl. DIRMEIER, Katharinenhospital, S. 178; HAHN, Rat. Pol. I, S. 33.

alte Argumentationsweise seines verstorbenen Bruders, des einstigen Regensburger Bischofs Kardinal Philipp, das Spital stehe auf bayerisch- St. Manger Klostergrund, weshalb er dort Landesherr sei, dem das *ius reformandi* zustehe. Der Kurfürst ließ zunächst die evangelischen Prediger vertreiben. Der Pfleger von Stadtamhof überwachte, dass diese nicht zurückkamen und sorgte Ende September 1628 dafür, dass die evangelischen Pfründner vom Spitalrat ausgeschlossen und alle evangelischen Bediensteten entlassen wurden. Dies stieß auf den förmlichen Widerstand der Reichsstadt, welche die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit im Spital nicht aufgeben wollte. Die formellen Proteste blieben wirkungslos, da der Pfleger von Stadtamhof die Rechtsvorstellungen von Maximilian immer wieder mit Hilfe kurbayerischer Soldaten durchsetzte<sup>428</sup>. Selbst als die Reichsstadt dem Pfleger die erwirkte kaiserliche Religionsprotektionserklärung gezeigt hatte, lenkte man nicht ein. Der Pfleger erklärte, nicht der Bischof habe die Rekatholisierung des Spitals eingeleitet, sondern Maximilian, der an die kaiserlichen Ordonanzen für den Bischof nicht gebunden sei<sup>429</sup>. Die Reichsstadt intervenierte am kurbayerischen Hof und sandte den Ratskonsulenten Dr. Halbritter im August nach München. Er sollte vor allem prüfen, inwieweit das Vorgehen des Pflegers von Stadtamhof dem Wunsch des Kurfürsten entsprach, da man wusste, dass dieser – ganz wie der kurbayerische Mautner auf dem Kornmarkt<sup>430</sup> – der Regierung von Straubing unterstand und darüber hinaus vermeintliche kurbayerische Ansprüche recht eigenmächtig<sup>431</sup> verteidigte. In der Münchner Kanzlei bestätigte man die Ausführungen des Pflegers von Stadtamhof und bekräftigte die bayerischen Ansprüche auf das Spital, so dass alle weiteren reichsstädtischen Delegationen in dieser Angelegenheit, (erst Dr. Halbritter, dann Simplizius Widmann, später Dr. Gewolff) nach wiederholten Protesten ohne Erfolg nach Regensburg zurückkehren mussten<sup>432</sup>. Als die Reichsstadt schließlich unterstützt von Kursachsen<sup>433</sup> bei dem Kaiser um Schutz vor Maximilian bat, forderte der Kaiser den Kurfürsten in aller Deutlichkeit auf (29.

<sup>428</sup> Vgl. DIRMEIER, Katharinenspital, S. 213-216; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1127.

<sup>429</sup> Vgl. DIRMEIER, Katharinenspital, S. 217.

<sup>430</sup> Vgl. OTTL, Kornmarkt.

<sup>431</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1124.

<sup>432</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 106: Relation über Dr. Halbritters Besuch in München, August 1628, Nr. 133: Kämmerer und Rat an J. J. Wolff, 23. März / 2. April 1629, Nr. 152: Relation Dr. Gewolffs über Verhandlungsergebnisse in München, 23.-26. Juni 1629.

<sup>433</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1126.

Oktober 1628), die Rekatholisierung des Spitals abubrechen, doch hielt Maximilian gegenüber Kaiser Ferdinand II. an seiner Rechtsauffassung fest. Nachdem die protestantischen Prediger vertrieben worden waren, ging der Pfleger von Stadtamhof im November 1628 daran, die protestantischen Bediensteten zur Konversion aufzufordern und drohte ihnen widrigenfalls die Ausweisung an. Von nun an wurden die bislang größtenteils im bürokratischen Halbdunkel ablaufenden Vorgänge zur akuten Bedrohung der protestantischen Regensburger Einwohner- und Bürgerschaft, die von den Vorgängen erfuhr, was besonders die radikaleren Kräfte der protestantischen Aktionspartei stärkte<sup>434</sup>. Maximilian hatte den protestantischen Bediensteten eine Frist von 14 Tagen gewährt, um zu konvertieren oder das Spital zu verlassen. Der Pfleger von Stadtamhof gewährte jedoch nur konversionswilligen Bediensteten den Aufschub. Konversionsunwillige mussten das Spital bis zum 1. Dezember 1628 räumen. Durch die Gasse Spalier stehender kurbayerischer Soldaten zogen sie tags darauf geschlossen hinaus und begaben sich in die Reichsstadt; die Schlüssel des Spitals, die Herrschaftssymbole, wurden dem Pfleger übergeben. Allein den teils bettlägerigen Kranken neuen Glaubens wurde eine Frist von einem halben Jahr für die Konversion zugestanden. Die bayerische Seite rechnete damit, dass der im Spital installierte katholische Priester, unterstützt von Jesuiten, zahlreiche Konversionen bewirken könne; die Anzahl an Konversionen blieb jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück und das nicht zuletzt deshalb, weil sich die protestantischen Prediger immer wieder heimlich durch den zwischen Bayern und Regensburg umstrittenen Dienstboteneingang<sup>435</sup> ins Spital schlichen und weiter seelsorgerisch wirkten<sup>436</sup>. Auch viele gesunde Pfründner verweigerten die Konversion und besuchten evangelische Gottesdienste in der Reichsstadt. Dagegen schritt der Pfleger von Stadtamhof auf Maximilians Weisung vom 22. Juni 1629 ein: Erneut wurden alle evangelischen Pfründner zum Besuch des katholischen Gottesdienstes angehalten. Wenn sie innerhalb der folgenden drei Wochen nicht zum Katholizismus übergetreten seien, würden sie endgültig aus dem Spital vertrieben. Zur Steigerung der Konversionsrate sollte ein

---

<sup>434</sup> Zur Beobachtung der Causa St. Katharinenspital von der Regensburger Bürger- und Einwohnerschaft vgl. SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20), fol. 386ff.; zu den bisherigen Korrespondenzen zwischen Magistrat und J. J. Wolff, der sich derzeit am Kaiserhof aufhielt vgl. BHStAM, RRLit. 618, ab Nr. 101: Kämmerer und Rat an J. J. Wolff, 17. / 27. Mai 1628.

<sup>435</sup> Vgl. BAUER, Regensburg, S. 663f.

<sup>436</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1122f.

katholischer Priester fest im Spital wohnen, um ein Gegengewicht zu den heimlichen evangelischen Gottesdiensten herzustellen, sofern er sie nicht verhindern konnte. Doch der Versuch gewaltloser Rekatholisierung trug kaum Früchte, so dass man schließlich den Evangelischen im Spital nur Wasser und kein Essen mehr gab. Bis Oktober 1629 konvertierten daraufhin zwölf freiwillig, 55 hielten am neuen Glauben fest, da der reichsstädtische Magistrat die evangelischen Spitalspfründner mit 12fl. pro Person unterstützte<sup>437</sup>. Im März 1630, inzwischen hatte Bayern die Zügel weiter angezogen, hatte man eine knappe katholische Mehrheit (35 Protestanten standen 38 Katholiken gegenüber) an Pfründnern hergestellt. Am 16. April befanden sich nur mehr – aus katholisch-bayerischer Sicht – „4 oder 5 fridhässige Gemüether“<sup>438</sup> im Spital, die mehrmals bekräftigt hatten, lutherisch „zu leben und zu sterben“<sup>439</sup>. Sie wurden mehrmals ausgewiesen, wehrten sich jedoch immer wieder dagegen und kehrten regelmäßig zurück. Im Mai 1630 wurden die Konversionsunwilligen endgültig und mit Härte aus dem Spital geworfen. Ein reichsstädtischer Chronist weiß zu berichten: „Am Pfingstabend wurde denen Leuthen im Spital alle Sachen unter freyen himel auf die Gassen geworfen, ja sogar auf den Hoffplatz getragen, und wussten die Leuten nicht wo aus noch ein, unter dessen [...]“ – so registrierte der Chronist – „[...] hat sich der Pfleger selbst geschämt, dass die Sachen auf der Gaßen so da lagen [...]“<sup>440</sup>. Da am Abend die Tore zur Reichsstadt verschlossen waren, verbrachten die Hinausgeworfenen die Nacht unter freiem Himmel auf einer Zugbrücke zwischen den kurbayerisch-regensburgischen Zollschraken. Darauf wurden sie in einem der reichsstädtischen Spitäler<sup>441</sup> untergebracht. Der katholisch-bayerische Sieg wurde daraufhin durch stattliche Prozessionen vom Spital aus öffentlichkeitswirksam zelebriert<sup>442</sup>.

---

<sup>437</sup> Vgl. SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20), fol. 388

<sup>438</sup> DIRMEIER, Katharinenspital, S. 223.

<sup>439</sup> Ebd.

<sup>440</sup> SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20), fol. 388.

<sup>441</sup> Zu den Regensburger Spitälern vgl. KRÖGER, Armenfürsorge.

<sup>442</sup> Vgl. DIRMEIER, Katharinenspital, S. 224.

## F) VERSUCH AUF RESTITUTION DER REGENSBURGER DOMINIKANERKIRCHE<sup>443</sup>

Im Rahmen der Bestrebungen Maximilians, den katholischen Glauben in der Reichsstadt zu stärken, hatte er seit seinen ersten Regierungsjahren mit dem Problemkreis um die Regensburger Dominikanerkirche zu tun und setzte die Politik seiner herzoglichen Vorgänger fort, die Dominikanerkirche in die Hand des Predigerordens zu bringen.

Die reichsstädtisch-protestantische Geistlichkeit hatte seit 1548 einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch auf die Dominikanerkirche erhoben und das Kirchenschiff zur Ausübung ihres Glaubens genutzt. Der Chorraum dagegen, der durch ein Gitter vom Kirchenschiff getrennt blieb, konnte von den Mönchen des Predigerordens behauptet werden. Zwar wurde der Anspruch der protestantischen Partei in zwei Verträgen (1563 und 1568<sup>444</sup>) vom Kaiser und im Augsburger Vertrag (1571) von der Reichsstadt und den vier katholischen Reichsständen im Burgfrieden anerkannt<sup>445</sup>, doch wollten die Dominikaner ihre Rechte an der Kirche nicht verloren geben. Nachdem diese Streitfrage auf dem Reichstag von 1598 ohne Ergebnis geblieben war, gingen die Dominikaner 1599 weiter den Weg, die Rückgabe der Kirche einzuklagen. Kaiser Rudolf II. beauftragte Maximilian von Bayern und den protestantischen Pfalzgraf Ludwig von Neuburg als Kommissare mit der Abwicklung der Streitsache, doch blieb der Prozess des konfessionellen Gegensatzes wegen unentschieden. Auch der Kurfürstentag von 1623 konnte dieses Gravamen nicht lösen; man bestellte nochmals eine gemischt konfessionelle Kommission, Maximilian zum erneuten Mal und dazu den Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt. Ein definitives Urteil kam auch dieses Mal nicht zustande, da Maximilians Position, die Dominikaner zu restituieren, am Veto des Landgrafen scheiterte, der den katholisch-protestantischen Gegensatz auf Reichsebene nicht unnötig zuspitzen wollte<sup>446</sup>. Als sich der Reichshofrat der Streitsache annahm, wurde ein für die Reichsstadt günstiger Vergleich (1. Juli 1626) mit dem Dominikanerprovinzial abgeschlossen. Der Reichshofrat war der

<sup>443</sup> Vgl. A. SCHMID, Regensburg, S. 222f.; Petra LOREY, Die Einweihung der Dreieinigkeitskirche 1631, in: Karl MÖSENER (Hg.), Feste in Regensburg. Von der Reformation bis zur Gegenwart, Regensburg 1986, S. 171-174.

<sup>444</sup> Zum Vertrag von 1568: GUMPELZHAIMER, Geschichte II, S. 942.

<sup>445</sup> Vgl. LANDAU, Dreieinigkeitskirche, S. 25.

<sup>446</sup> Vgl. FEDERHOFER, Toerring, S. 40.

reichsstädtischen Argumentation gefolgt, die reichsstädtischen gewohnheitsrechtlichen Ansprüche aus der Zeit vor 1552 gelten zu lassen. Der Dominikanerorden ging in Revision, worauf es zu neuen Vergleichsverhandlungen kam, die im Vergleich vom 9. November 1628 mit der Bestätigung der alten Bedingungen endete<sup>447</sup>, i.W. dass die Reichsstadt die Dominikanerkirche gegen Bezahlung von 6.000fl. räumen müsse. Von dieser Summe – dem Wert von etwa sechs reichsstädtischen Bürgerhäusern – sollte eine neue evangelische Kirche gebaut werden, die aufgrund der Exulantenimmigrationswelle ab 1626 dringend benötigt wurde<sup>448</sup>.

Als sich Maximilian anlässlich des Kurfürstentags in Regensburg aufhielt, zweifelte er in einem Gespräch mit dem Dominikanerprior die Gültigkeit des Vergleichs an, indem er auf die Bestimmungen des Restitutionsedikts hinwies. Der für die Reichsstadt günstige Kompromiss sei durch Rückgriff auf die Zeit vor 1552 entstanden, den man – wie Maximilian erwartete – nun durch Beanspruchung der Gültigkeit des Interims anfechten könne<sup>449</sup>. Zwar waren inzwischen 2.000fl. seitens der Dominikaner an die Reichsstadt bezahlt worden, doch weigerte sich der Orden nach Maximilians Wink beharrlich, die ausstehenden 4.000fl. zu begleichen<sup>450</sup>. Dem Magistrat waren die Hände gebunden, denn der Kaiser schien fest hinter dem Dominikanerorden zu stehen, der unter anderem – wie der Magistrat wusste – auch Kreditgeber des Kaisers war<sup>451</sup>. Um dem Streit ohne längere Restitutionsdebatte ein Ende zu bereiten, spendete der spanische Gesandte Carlos Doria Herzog von Tursi nach Vermittlung der Kaiserlichen die ausstehenden 4.000fl. an die Regensburger Dominikaner. Daraufhin wurde die vereinbarte Summe bezahlt und die Dominikanerkirche am 28. Juni 1630 beim

---

<sup>447</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 149: Relation Dr. Gewolffs betr. der Nachverhandlungen mit dem Dominikanerprior, 18. Juni 1629.

<sup>448</sup> Vgl. SAR, *Historica* II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, Superintendent, S. 99-101; GUMPELZHAIMER, *Geschichte* III, S. 1163f., 1120, 1124f.; HAHN, *Rat. Pol.* I, S. 157; WÖLFEL, Lenz, S. 235; LANDAU, *Dreieinigkeitskirche*, S. 29. Die Bauarbeiten an der Dreifaltigkeitskirche begannen, welche trotz Bischof Alberts förmlichem Protest am 5./15. Dezember 1631 vom evangelischen Kirchenkonsistorium eingeweiht werden konnte.

<sup>449</sup> Vgl. SAR, *Annales Ratisbonenses* (Raselius-Donauer Tradition), Tomus II, S. 38f.; FEDERHOFER, *Toerring*, S. 40.

<sup>450</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, *Geschichte* III, S. 1124.

<sup>451</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 618, Nr. 87: J.J. Wolff an Kämmerer Grünwald der Reichsstadt Regensburg, 6. Februar 1628; Nr. 149: Relation von Dr. Gewolff betr. der Unterhandlungen mit dem Dominikanerprior, 18. / 28. Juni 1629.

Magistrat ausgelöst<sup>452</sup>, so dass bereits am 25. Juli der erste katholische Gottesdienst in der nun rein katholischen Dominikanerkirche stattfinden konnte, dem Kaiser Ferdinand II. samt Hofstaat beiwohnte<sup>453</sup>. Maximilian blieb der Einweihung fern, und das nicht zuletzt deshalb, weil er seine Restitutionsansprüche durch die Spende des habsburgnahen Spaniers in Regensburg rechtlich wie politisch betrachtet präjudiziert sah, obwohl dadurch die katholische Reform-, aber auch die Gegenreformationspartei in der Reichsstadt de facto gestärkt worden waren<sup>454</sup>. Hier wie in den kaiserlichen Beschlüssen, das Schottenkloster an Bischof Toerring zurückzugeben und auch die Franziskanerreformanten wieder in der Reichsstadt anzusiedeln<sup>455</sup>, zeigt sich das gemäßigte, vom Edikt entkoppelte, gegenreformatorische Konzept Ferdinands II. gegenüber der Habsburg-nahen Reichsstadt Regensburg. Maximilian dagegen gab sein Ziel auf dem Regensburger Kurfürstentag nicht auf, die Bestimmungen des Restitutionsedikts grundsätzlich auf die Reichsstädte zu übertragen.

### G) SCHEITERN DER BISCHÖFLICHEN RESTITUTIONSOFFENSIVE

Auf der Basis der skizzierten programmatischen Forderungen Maximilians und der katholischen Kurfürsten hatte der Regensburger Bischof Albert von Toerring Anfang November 1630 eine Reichshofratsklage gegen das protestantische Kirchenregiment der Reichsstadt eingereicht<sup>456</sup>, nachdem seine frühere Eingabe aus dem Jahre 1628 nicht bearbeitet worden war. Der Kaiser hielt sein Versprechen vom Februar 1628, die Reichsstadt vor Restitutionsklagen zu verschonen<sup>457</sup>. Gemessen an Maximilians

<sup>452</sup> Vgl. KRAUS, Geschichte des Dominikanerklosters, S. 157.

<sup>453</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1129, 1131; FEDERHOFER, Toerring, S. 41.

<sup>454</sup> Vgl. HV, MS. R13, S. 179; FEDERHOFER, Toerring, S. 41; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1164: Das Verhältnis der Dominikaner zur Reichsstadt war also von Anfang an äußerst gespannt. Die Unversöhnlichkeit des Streits ging soweit, dass zum Beispiel Anfang 1632 in protestantischen Kreisen sicherlich von Londoner Pulverschwörung (1605) inspirierte Gerüchte kursierten, die Dominikaner würden von ihrem Kreuzgang aus einen Tunnel unter die neu erbaute und frisch eingeweihte Dreieinigkeitskirche graben lassen, um diese mit einer Sprengladung in die Luft zu sprengen.

<sup>455</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1141; SCHMID, Regensburg (Spindler III/3) S. 319.

<sup>456</sup> Vgl. SAR, Historica II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, des derzeitigen Superintendenten des evangelischen Kirchenkonsistoriums der Reichsstadt Regensburg, S. 42-57; ein knapper Hinweis auf die Restitutionsklage Toerrings findet sich bei FEDERHOFER, Toerring, S. 41f.; LANDAU, Dreieinigkeitskirche, S. 26.

<sup>457</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1156f.

langjährigem Drängen in Sachen Restitution und Reichsstädtegravamina, seinen Schritten zur Stärkung des Katholizismus in Regensburg<sup>458</sup> und in Anbetracht der Restitutionsklagen gegen andere Reichsstädte<sup>459</sup>, war die Klage Toerrings nichts Außergewöhnliches<sup>460</sup>. Maximilian setzte die Klageerlaubnis des Bischofs gegen die Reichsstadt gegenüber dem Kaiser im November 1630 durch<sup>461</sup> und protegierte die Klage<sup>462</sup> gegenüber Ferdinand II., der sich angesichts der schwedischen Gefahr zu Zugeständnissen für die Liga gezwungen sah. Die kurbayerisch-ligistische Position fand zusätzliche Unterstützung beim päpstlichen Legaten Rocci und den Bischöfen von Augsburg, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Konstanz, Worms und Münster.

Bischof Toerring war seit langem in verschiedenen motivierte Grabenkämpfe mit dem Domkapitel verwickelt, die ihren Höhepunkt erreichten, als sich die Mehrheit der Domkapitulare der harschen Kritik Maximilian I. am Bischof anschloss<sup>463</sup>. Toerring

---

<sup>458</sup> Vgl. SAR, Historika II, Akt 5, Nr. 39: Vergleich zur Abtretung des Predigerklosters 1626 und kaiserliche Konfirmation; Annales Ratisbonenses (Raselius-Donauer Traditon), Tomus II, S. 38f.; SAR, Historika II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, Superintendent, S. 99-101; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1141; KEYSER, Todtenwart, S. 24ff.

<sup>459</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 523-535: 59% aller Restitutionseingaben gegen Reichs- und Hansestädte erfolgte vor Erlass des Restitutionsedikts (6. März 1629); danach erfolgten bis Abschluss des Regensburger Kurfürstentages 30% der Klagen; lediglich 11% erfolgten nach Abschluss des Regensburger Kurfürstentages, wozu diejenige des Regensburger Bischofs gegen die Reichsstadt Regensburg zählt. Statistische Unschärfen genannter Angaben liegen im Forschungsstand begründet, da teilweise Unklarheiten über den Zeitpunkt von Restitutionsanspruch auf gewohnheitsrechtlichem Wege, einer förmlichen Klage oder dem Termin des Befehls zur Durchführung der Restitution in TUPETZ' Liste bestehen. Als Kläger traten vor allem gegenreformatorisch orientierte Bischöfe, Orden und der Kaiser auf. Von den Bischöfen waren Franz Wilhelm von Wartenberg (Osnabrück) und Heinrich von Knöringen (Augsburg) am rührgsten und am erfolgreichsten.

<sup>460</sup> Toerring war im reichspolitischen Ringen um das Restitutionsedikt im Gegensatz zu der Mehrheit der süddeutschen Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Konstanz und Augsburg überhaupt nicht in Erscheinung getreten; vgl. FRISCH, Restitutionsedikt, S. 93.

<sup>461</sup> Vgl. BZA, Domkapitel – Sitzungsprotokolle, Nr. 9234, fol. 89, 116f.; BA NF II/5, Nr. 171: Regensburger Ligatag, 4. September bis 12. November 1630, S. 748ff.; REPGEN, Kurie I, S. 240. Der Kaiser erlaubte Maximilian auf dessen Drängen bezüglich Ligafinanzierung, Bischöfe, die keine Ligamitglieder waren (die Bischöfe von Konstanz, Freising und Regensburg) zur Kontribution heranzuziehen. Ferdinand II. erlaubte Bischof Toerring als Gegenleistung für diesen herben finanziellen Einschnitt, eine Reichshofratsklage gegen den neuen Glauben in Regensburg einzureichen, um sich an den Restitutionsgewinnen schadlos zu halten.

<sup>462</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I., S. 151; WÖLFEL, Lenz, S. 233.

<sup>463</sup> Vgl. FEDERHOFER, Toerring, S. 58ff., 63-66, 76; REPGEN, Kurie I, S. 161: Der Bischof agierte bezüglich der Rekatholisierung der Oberpfalz unglücklich und zog sich den Unmut Maximilians zu: Im Kern des Streits zwischen Maximilian und dem Regensburger Bischof ging es um Meinungsverschiedenheiten bezüglich ihrer jeweiligen Befugnisse bzw. Rechte in der Oberpfalz, wo Maximilian – entgegen dem Wunsch des Papstes – eine verfassungsrechtliche Stellung einnahm, die der

stand unter Zugzwang, war aber zur Eigeninitiative kaum fähig, da der Zwist den bischöflichen Handlungsrahmen eingeengt hatte. Jedoch konnte Toerring auf das Engagement der Regensburger Jesuiten<sup>464</sup> bauen<sup>465</sup>, denen der Bischof großes Vertrauen schenkte. Besondere Rührigkeit ging in dieser Phase neben dem kontroverstheologischen Wirken von Georg Ernst SJ vorwiegend von dem reichs- und verwaltungsrechtlich versierten Dr. Wilhelm Weilhammer SJ aus, der Mitte 1630 die Restitutionsklage Bischof Toerrings angeregt hatte<sup>466</sup>. Weilhammer war erst 1629 vom

---

eines Bischofs gleichkam. Neben regelmäßigen Differenzen in Sachen Einsatz der Jesuiten legte Toerring laues Engagement bei Maximilians Gegenreformationsprojekt an den Tag und behinderte dieses sogar. Dazu ebte die Kritik Maximilians nicht ab, dass Toerring seine Pflicht zur Aufsicht über seine untergebenen Priester zu lax wahrnahm. Der Oberpfälzer Weltklerus war ob seiner spärlichen Qualifikation wenig effektiv. Ende März 1629 warf Maximilian dem Regensburger Bischof gar an den Kopf, „er schädige das [...] mit viel Mühe vollendete Reformationswerk [=katholische Konfessionalisierung]“. Dazu kamen Auseinandersetzungen über die Verwendung der Pia Terz; dabei handelte es sich um eine Steuer, die kraft päpstlicher Bulle und einem Breve (23. Juli 1628 und 28. August 1628) für kirchliche Zwecke verwendet werden sollte, trotzdem aber von Maximilian beansprucht wurde.

<sup>464</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 237, 241, 245; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1137: Domprediger Georg Ernst SJ, später genannt „Ketzertammer“, bat zum Beispiel Kaiser Ferdinand II., den Regensburger Katholizismus zu stärken, indem er dafür sorgen solle, den vermeintlich kalvinistisch-ketzertischen „Sektenfürsten“ Superintendent Salomon Lenz aus der Stadt zu verjagen.

<sup>465</sup> Vgl. HV, MS. R13, fol. 179; FRISCH, Restitutionsedikt, S. 5; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 427-431; REPGEN, Kurie I, S. 171 und 185f: Das Engagement der Jesuiten war in der Restitutionsfrage neben ihren theologisch-gegenreformatorischen Implikationen insofern von Bedeutung, als sie in Konkurrenz mit dem Domkapitel, den Dominikanern von St. Blasius und den Dominikanerinnen von Heilig Kreuz darum kämpften, im Falle eines günstigen Reichshofratsurteils einen beträchtlichen Anteil des zurück gewonnenen Regensburger Kirchenguts zu bekommen, um es im Sinne innerkatholischer Reform zu nutzen. Der Reichshofrat hatte im Vorfeld beschlossen, das eingezogene Kirchengut zunächst einzubehalten, um es hauptsächlich zur eigenen Kriegsfinanzierung oder zu logistischen Kriegskostenersatzansprüchen zu verwenden oder an die Orden zurückzugeben, die zuvor im Besitz der entsprechenden Kirchengüter gewesen waren. Der Kaiser sprach aber nach entsprechenden Verhandlungen mit der Kurie auch den Jesuiten Anteile am restituierten Kirchengut zu. Schon die Instruktion für die Restitutionskommissare im niedersächsischen Kreis vom 27. März 1629 beinhaltete den kaiserlichen Wunsch bzw. Befehl, „gewisse Orte für die Väter der Gesellschaft Jesu auszuwählen“. Ab Juni billigte der Kaiser, dass der Kölner Nuntius die Restitutionen in Niedersachsen diesbezüglich überwachen solle. Auch in 13 Städten Norddeutschlands (Bremen, Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Hameln, Hamburg, Magdeburg, Minden, Mühlhausen, Nordhausen, Osnabrück, Stade und Verden) hatten die Restitutionskommissare mit Erfolg beim Kaiser vorgeschlagen, einen Teil des eingezogenen Kirchenguts für die Einrichtung und Finanzierung von Jesuitenkollegien, Schulen oder Universitäten zu verwenden.

<sup>466</sup> Zusammenfassend dazu vgl. GEGENFURTNER, Jesuiten; DERS., Rekatholisierung; zur Haltung des Jesuitenordens über die Gültigkeit des Augsburger Religionsfriedens während der Jahre 1629-1631 vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 320; REPGEN, Kurie I, S. 208, 222; das im Zusammenhang des Augsburger Reichstages von 1566 angefertigte Protestgutachten der Jesuiten Hieronymus Nadal, Jakobus Ledesma und Petrus Canisius über die Gültigkeit des Augsburger Religionsfriedens, dessen Gedanken zwischen 1629 und 1631 ihre Renaissance fanden, sagte Folgendes aus: „Der [Augsburger Religionsfriede] bestimme nicht was sein solle, sondern nur, was kraft der unüberwindlichen äußeren Machtverhältnisse ist und so lange sein wird, als diese schlimme Lage dauern werde. Richtig verstanden gelte er nur für so lange, bis die katholischen Stände größere Kraft gewonnen haben und sich zur vollständigen Rückforderung ihrer Rechte erheben“.

Regensburger Ordensableger St. Paul aufgenommen worden<sup>467</sup>, nachdem er sich als anerkannt hoch qualifizierter bischöflicher Regensburger Domdekan und Protegé Toerrings<sup>468</sup> nach 26-jähriger Dienstzeit (1626) „enerviert und geschwecht“<sup>469</sup> vom bischöflichen Dienst verabschiedet hatte. Weilhammer fungierte trotz neuer Tätigkeit in der Gesellschaft Jesu weiterhin als einflussreicher Ratgeber des Bischofs und des Domkapitels<sup>470</sup>. Als er im August 1630 beim Domkapitel vorstellig wurde und eine neue Initiative vorschlug, die seit der Reformationszeit vom Kaiser entfremdeten Güter zurückzufordern<sup>471</sup>, griffen Bischof und Domkapitel seinen Vorschlag erneut auf, doch beschloss man einstweilen wegen des Kurfürstentags mit dem Gegenreformationsvorstoß bis zum Ende der verordneten konfessionskämpferischen Ruhepause zu warten. Die Universität Dillingen hatte derweil ein auf der „Pacis Compositio“ beruhendes Rechtsgutachten für den Regensburger Restitutionsprozess gefertigt<sup>472</sup>. Dieses Gutachten diente der Hardlinerfraktion der Regensburger Katholiken als Vorlage für den Gang durch ihre Archive, um eine zielgerichtete Interpretation der Reformationsgeschichte Regensburgs hinsichtlich der Anwendbarkeit der Forderungen des Restitutionsedikts bezüglich des mittelbaren Kirchenguts zu erreichen<sup>473</sup>.

Toerring forderte in seiner maximalistischen Klageschrift<sup>474</sup> für die Hoheit über Regensburg, die er an einer Reihe von Einzelrechten festmachte. Im Einzelnen forderte

---

<sup>467</sup> Vgl. BZA, Domkapitel – Sitzungsprotokolle, Nr. 9234, fol. 32.

<sup>468</sup> Vgl. BZA, Generalien, Nr. 215: Argumente des Bischof Albrecht IV., Domdekan Weilhammer und nicht Freiherrn von Harrach zum neuen Domprobst zu bestellen (1617).

<sup>469</sup> FEDERHOFER, Toerring, S. 75.

<sup>470</sup> Vgl. FEDERHOFER, Toerring, S. 75; WÖLFEL, Lenz, S. 233.

<sup>471</sup> Vgl. BZA, Domkapitel – Sitzungsprotokolle, Nr. 9234, fol. 32.

<sup>472</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 345: Rechtsgutachten für die Stadt Regensburg zu Konfessionsfragen, fol. 137. Das Dillinger Rechtsgutachten bildete die Grundlage des landgräflich Hessen-Darmstädter Gegengutachtens, das in genanntem Bestand abgedruckt ist. Das Rechtsgutachten der Jesuitenuniversität Dillingen hat sich bislang nicht finden lassen. Möglicherweise handelte es sich um den Abschnitt zu den Reichsstädten in der „Pacis Compositio“. Zum weiteren juristischen Engagement der Jesuiten vgl. ferner HV, MS. R13, S. 179.

<sup>473</sup> Vgl. zum Beispiel BHStAM, RRLit. 345: Rechtsgutachten für die Stadt Regensburg zu Konfessionsfragen, fol. 98.

<sup>474</sup> SAR, Historica II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, S. 38-45; BHStAM, RRLit. 618, Nr. 88: J. J. Wolff an den Magistrat der Reichsstadt Regensburg, 9. / 19. Februar 1628; HV, R254a: Leichenpredigten für Johann Friedrich Perger, Emmeram Syroth, Johann Georg Würth; SAR, Militaria, Kriegsakten IV, fol. 6; TUPETZ, Restitutionsedik, S. 321, 323, 329, S. 385, 394, S. 403f., S. 397; TRAPP, Das

wie gehabt die Propstgerichtsbarkeit (volle Gerichtshoheit in Kirchen der Kapuziner, Franziskaner und Dominikaner, aber auch in den Wohnhäusern der Geistlichen), die nachträgliche Anerkennung der Rekatholisierung des St. Katharinenospitals, die Einführung des neuen Kalenders in der Reichsstadt, und zwar in polizei- bzw. kriminal-, erb-, markt-, arbeits- und baurechtlicher Hinsicht. Dies lief de facto auf die herrschaftsrechtliche Ausdehnung des Hochstifts auf alle Häuser, in denen Geistliche und ihre Bediensteten wohnten, hinaus, etwa einem Drittel des Regensburger Burgfriedensbezirks<sup>475</sup>. Ende Oktober 1630 war die bischöfliche Klageschrift unterschriftsreif.

---

Evangelische Regensburg; FUCHS, Konsolidierung, S. 288; P. SCHMID, Regensburg (Spindler III/3), S. 317f.; WEISS, Neupfarrkirche, S. 306; NEUBAUER, Leben, S. 28 und S. 34; SCHNABEL, Exulanten, S. 54; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1136: Die Klageschrift argumentierte folgendermaßen: die evangelische Religionsausübung sei in Regensburg illegitim und zerrütte das Alltagsleben. Schon die Einführung der Reformation 1542 habe den reichsstädtisch-bischöflichen Verträgen der Jahre 1522 und 1526 widersprochen. Kaiser Karl V. habe 1542, 1544 und 1545 den Regensburgern die Einführung des neuen Glaubens verboten und befohlen, zum alten Glauben zurückzukehren. Spätestens nach dem Augsburger Reichstag von 1548, nach Verkündung des Augsburger Interims, wäre der neue Glauben mitsamt Kirchenkonsistorium in Regensburg de jure abgeschafft worden. Trotzdem befolgten die Reichsstädter die kaiserlichen Mandate nicht, so dass der Streit in die nächste Runde ging und schließlich Ferdinand I. 1548 den reichsstädtischen Magistrat dazu brachte, zur katholischen Religion zurückzukehren, was im mehrfach erneuerten Vertrag von 24. Oktober 1548 Eingang fand. Die Bestimmungen des Augsburger Interims wurden jedoch vom Rat der Reichsstadt verletzt, da in der Neupfarrkirche trotzdem der neue Glaube ausgeübt wurde, obwohl lediglich Priesterheirat und Laienkelch zugestanden worden seien, bis ein allgemeines Konzil eine Lösung der bisherigen Religionsstreitigkeiten herbeiführte. 1551 hätten die Regensburger die bischöfliche Gerichtshoheit über die geistliche Jurisdiktion akzeptiert. Der Bischof forderte deshalb die gesamte geistliche Jurisdiktion in der gesamten Reichsstadt zurück, welche die Neugläubigen nach und nach 1552, deshalb widerrechtlich, an sich gerissen hätten. 1552 sei die geistliche Gerichtsbarkeit trotz der Konzession der Religionsfreiheit von König Ferdinand I. in seinen Händen gelegen. Bischof Toerring wolle den Neugläubigen einige Kirchen und Kapellen lassen, sofern deren Glaubensausübung der CA entspräche, was er aber bezweifelte. Den kaiserlichen Forderungen nach Rückgabe der Neupfarrkirche wurde aber nicht entsprochen, da der Rat die Kirche absperren ließ und somit formal die dortige Ausübung des neuen Glaubens unterbunden wurde und die Kirchen dennoch den Altgläubigen vorenthalten wurden. Unter dem Vorwand des damaligen Krieges hatten die Regensburger 1552 den neuen Glauben erneut eingeführt, wobei die evangelische Seite das Barfüßerkloster an sich zog. Die nach 1551 erfolgten Bestellungen protestantischer Prediger seien ohne Erlaubnis des Bischofs erfolgt, der derzeit (und auch im Normaljahr 1552) die ungeteilte Geistliche Gerichtsbarkeit im Burgfrieden der Reichsstadt innehatte, bis das evangelische Kirchenkonsistorium im März 1555 (ohne Erlaubnis des Bischofs) neu gegründet wurde. 1555 sei die evangelische Religion in der Reichsstadt kirchenrechtlich illegitim in Gebrauch gewesen; zudem habe sich das exercitium religionis der Reichsstadt von den Bestimmungen der CA entfernt und sei deshalb ohnehin nicht legitim. Toerring schlug abschließend vor, die Exekution des Reichshofratsurteils einem oder mehreren Ständen oder Fürsten des Bayerischen Reichskreises aufzutragen, wobei er an sich selbst und Maximilian dachte.

<sup>475</sup> Vgl. dazu die Auflistung der von der kaiserlichen Kommission untersuchten Aspekte im Abschlussbericht der Kommission, der zwischen fol. 609 und 610 in SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20) zu finden ist.

Toerring unterzeichnete und ließ die Klageschrift zu Reichsvizekanzler Peter Heinrich von Stralendorf<sup>476</sup> bringen. Der kaiserliche Hofstaat war während des Regensburger Kurfürstentags im Bischofshof<sup>477</sup> untergebracht, weshalb die weitere Kommunikation zwischen den Bischöflichen und Kaiserlichen an sich relativ unkompliziert, aber ob der starken Beanspruchung der kaiserlichen Räte hastig erfolgte<sup>478</sup>. Stralendorf übergab die Prozesssache den kaiserlichen Reichshofräten Hermann Freiherr von Questenberg<sup>479</sup>, Johann Heinrich Freiherr von Wernberg<sup>480</sup> und Hans Ulrich Hämmerl<sup>481</sup>, die sich ab dem 12. November 1630 mit Unterbrechungen bis August 1631 mit der Streitsache beschäftigten<sup>482</sup>. Der Erfolg der Klage hing davon ab, inwieweit man am Kaiserhof noch der Argumentation der „Pacis Compositio“ des Dillinger Professors Paul Laymann SJ folgen würde, wo im Kern die Gültigkeit des Augsburger Religionsfriedens zugunsten der Gültigkeit des Augsburger Interims in Frage gestellt wurde<sup>483</sup>. Folgten die Kommissare der unter den Neugläubigen verbreiteten Sichtweise, dass allein die Ausübung der evangelischen Religion 1552/1555, unabhängig von ihrem kirchenrechtlichen Status, ihre Fortexistenz legitimiere, wäre der Regensburger Glauben gerettet, was, wie es ein zeitgenössischer Chronist aus dem Lager reichsstädtischer Protestanten darstellte, innerhalb der Bürgerschaft als unwahrscheinlich galt<sup>484</sup>. Man sah in Regensburg, das Augsburger Beispiel vor Augen,

---

<sup>476</sup> Zu Stralendorf vgl. GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 202-204.

<sup>477</sup> Hierzu vgl. STAUFFER, Bischofshof.

<sup>478</sup> Vgl. BZA, Domkapitel – Sitzungsprotokolle Nr. 9234, fol. 88, 102; HAHN, Rat. Pol. I, S. 151; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1131.

<sup>479</sup> ALBRECHT, Maximilian, S. 744.

<sup>480</sup> Vgl. GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 227f.

<sup>481</sup> Zu Hämmerl vgl. GSCHLIEßER, Reichshofrat, S. 225f.; vgl. ferner TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 420, 464: Hämmerl war im September 1629 als Restitutionskommissar für Magdeburg zuständig gewesen; Magdeburg setzte der Exekution des Urteils jedoch gewaltsamen Widerstand entgegen; vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 234.

<sup>482</sup> Vgl. SAR, Historica II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, S. 37.

<sup>483</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 233f.; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 396.

<sup>484</sup> Vgl. HV, MS. R13, S. 178: Die protestantische Bürgerschaft erfuhr von der Generalrestitutionsforderung des Bischofs zumindest gerüchteweise, da der Magistrat seine weitere Vorgehensweise auch vor der Bürgerversammlung, dem Äußeren Rat und dem Vierzigerrat zur Sprache gebracht hatte (20./30. November 1630), womit eine – im Normalfall übliche – Geheimhaltung der politischen Vorgänge unmöglich wurde.

die „Abschaffung der evangelischen Religion“<sup>485</sup> voraus und zwar – wie im evangelischen Kirchenkonsistorium unter Führung von Salomon Lenz befürchtet wurde – mit „Blutvergessen, Verfolgung, List und Tücken“<sup>486</sup> und reagierte mit der Einrichtung weiterer für die Einwohner obligatorischer Gottesdienste.

Maximilian und der Kaiser erkannten vor dem Hintergrund der Fortschritte des schwedischen Feldzuges im Reich die Gefahr immer deutlicher, dass sich die protestantische Bürger- und Einwohnerschaft als zunehmend unberechenbarer politischer Faktor entwickeln und die Stimmung schnell zugunsten der schwedischen Kriegspartei kippen könnte. Noch aber entsprach der erneut aufkommenden Endzeitstimmung<sup>487</sup> der Protestanten zum Jahreswechsel 1630/31 eine militante Rhetorik der katholischen Hardliner, die siegesgewiss und schwärmerisch davon sprachen, „dem feind des menschlichen namens viel tausend Seelen auß dem Rachen [zu] reissen und zur Seligkeit [zu] bringen“<sup>488</sup>, und von Kanzeln wie Schulkathedern gegen die Neugläubigen wetteten. Besonders der Regensburger Superintendent Salomon Lenz war Zielfigur polemischer wie kontroverstheologisch-rhetorischer und publizistischer Angriffe, die reichsweite Aufmerksamkeit fanden und den Beteiligten Bekanntheit einbrachten<sup>489</sup>. Domprediger Ernst führte zum Beispiel eine ins Persönliche gehende Fehde gegen den „sectischen Predikanten“ Salomon Lenz, die trotz aller äußerlich sichtbarer feindlicher Vehemenz, Provokation und Polemik hin und wieder auch eigentümliche Züge gegenseitiger akademischer Wertschätzung und Witz zum Vorschein brachte<sup>490</sup>. Ernst SJ veröffentlichte 1631 beispielsweise eine dicke

---

<sup>485</sup> SAR, *Annales Ratisbonenses* (Raselius-Donauer Tradition), Tomus II, S. 44; vgl. ferner TUPETZ, *Restitutionsedikt*, S. 401; WÖLFEL, Lenz, S. 231; LANDAU, *Dreieinigkeitskirche*, S. 26.

<sup>486</sup> SAR, *Historica II*, *Tagebuch von Salomon Lenz*, 28. November 1630.

<sup>487</sup> Zu Angstphänomenen aus typischen oft in Astrologie gegründeten Endzeiterwartungen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vgl. SCHILLING, *Aufbruch und Krise*, S. 372f.

<sup>488</sup> Vgl. SAR, *Historica II*, Nr. 6: *Tagebuch von Salomon Lenz, Superintendent*, S. 55; WÖLFEL, Lenz, S. 234.

<sup>489</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 238: Während Lenz im Streit mit Ernst SJ in die „antijesuitische Phalanx“ orthodoxer Lutheraner wie Johann Gerhard, Jakob Heilbrunner, Lorenz Lälus und Georg Zeämann einrückte, machte sich Georg Ernst SJ im Zusammenhang mit der Konversion Markgraf Christian Wilhelms einen Namen.

<sup>490</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 237f: Als Ernst nach der Eroberung Regensburgs durch die schwedischen Truppen Bernhards von Weimar 1633 mit dem üblichen im Dominikanerkloster „interniert“ wurde, trat Lenz mit ihm in Briefwechsel. Lenz bedauerte das ihm fremde unwirsche Vorgehen der weimarschen Soldaten gegen Ernst, der seinerseits – von der Theologie einmal abgesehen – „Lenzens humanitet“ betonte.

Hetzschrift („Lenz geht ins nezl“<sup>491</sup>) gegen Salomon Lenz und schenkte ihm zu Weihnachten ein Exemplar mit einer süffisanten Widmung. Die Schrift hatte im Vorfeld die Gedankengänge gegenreformatorischer Predigten in Regensburg an Schärfe beflügelt: Der Breitenwirkung der Hetze entgegnete die evangelische Seite mit Gegenpolemik, besonders mit antijesuitischer Spottlyrik bzw. -liedern<sup>492</sup>.

Währenddessen hatten die kaiserlichen Kommissare mit der Untersuchung der Causa Regensburg begonnen. Der Magistrat erhielt am 12. November 1630 eine Abschrift der bischöflichen Petition und unternahm erste Schritte zur eigenen Verteidigung<sup>493</sup>. Die Ratsherren berieten sich mit der Bürgervertretung (20./30. November 1630) und dem evangelischen Kirchenkonsistorium<sup>494</sup>, sicherten sich über J. J. Wolff<sup>495</sup> die juristische wie politische Unterstützung des Landgrafen von Hessen-Darmstadt<sup>496</sup> und sandten

---

<sup>491</sup> Dazu: WÖLFEL, Lenz, S. 238.

<sup>492</sup> Vgl. WÖLFEL, Lenz, S. 235-237: Überliefert ist zum Beispiel ein Spottgedicht über Georg Ernst SJ: „Ernst! ist es ernst? läßtest du recht / Undt verbleibst ins Teufels geschlecht: / Wann du die Wahl in weyh und Ehr / Sättest und nicht in reiner Lehr! / Welche Gott schickt, macht er geschickt. / Hilfft nichts, was Bischoff darann flickt. / Jörgel bleib Dummprediger fort durch Ehr, / Undt Lentz pastor in reiner Lehr.“

<sup>493</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S. 152.

<sup>494</sup> Vgl. HV, MS. R13, S. 178; HAHN, Rat. Pol. I, S. 154; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1137f.; TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 385f., S. 402 mit Anm. 1; WÖLFEL, Lenz, S. 234f., 244f., 247 überbetont die reichsrechtliche Relevanz der zur Verteidigung des orthodox-lutherischen Glaubens von Salomon Lenz verfassten sog. 13 Punkte, die sich trotz des substantiellen Zusammenhangs des Rechts von der Theologie auf Letztere beschränkten, um dem Calvinismusvorwurf entgegenzutreten, sich selbstbewusst vom Katholizismus abzugrenzen und sich damit von synkretistischen Tendenzen zu distanzieren, welche der katholischen Gegenreformation wirkungsvolle Hebel bzw. seelsorgerische Ansatzpunkte lieferte. Lenz gefährdete den Prozess eher, da er beim Kaiser in Ungnade gefallen war, der Lenz für einen Lügner hielt. Lenz war selbst in theologisch-kompromissfähigen Fragen keinen Deut zur Seite gewichen, wie zum Beispiel besonders bei der auf Initiative Eggenbergs und der Jesuiten zurückgehenden Bitte des Marienverehrsers Ferdinands II., vor Albrecht Altdorfers Bild der „Schönen Maria“ im Vorfeld der Krönung Eleonoras zu beten oder es als Geschenk für Kaiserin Eleonora zu bekommen. Lenz sagte, er wüsste nicht, wo das Bild sei, gab vor, danach suchen zu wollen und stellte sich danach in dieser Frage unwissend. Er hielt – wie er selbst sagte – das Marienbild aus theologisch begründeten Gewissensgründen zurück. Er lehnte die Marienverehrung grundsätzlich ab und bezeichnete sie als „Abgötterey“, die man abschaffen solle.

<sup>495</sup> Vgl. dazu HAHN, Todtenwart; KEYSER, Todtenwart, S. 10f., 28, 35, 41, 47; FROHNWEILER, Friedenspolitik; Der Syndikus der Reichsstadt, dazu landgräfllich Hessen-Darmstädter und seit 1628 kaiserlicher Rat Johann Jakob Wolff von Todtenwart (1585-1655) pendelte 1630 bis September 1631 regelmäßig zwischen Wien, Regensburg und Darmstadt hin und her, wo sein Bruder Anton Wolff als landgräflischer Kanzler, sein anderer Bruder Marsilius als Pfleger von Eppstein, fungierte. J. J. Wolff hatte sich bei Kaiser Ferdinand II. und Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt für die Protestanten der Reichsstadt eingesetzt und sicherte ihnen die volle Rückendeckung durch Landgraf Georg zu.

<sup>496</sup> Vgl. FROHNWEILER, Friedenspolitik; KEYSER, Todtenwart, S. 20, 35; MANN, Wallenstein, S. 817; ALBRECHT, Maximilian, S. 754; Landgraf Georg war eine Schlüsselfigur innerhalb der ausgleichsbereiten katholisch-protestantischen Reichsfürsten. Georg schätzte das Ideal des friedensstiftenden Fürsten, so dass er sich katholisch-protestantische Friedensvermittlungsinitiativen zur

anschließend Gesuche an Kursachsen und den Kaiser<sup>497</sup>. Schnell erreichte das auf den 22. Dezember 1630 datierte Rechtsgutachten der protestantischen Hessen-Darmstädter Universität Marburg, einem hochrangigen geistigen Widerstandszentrum gegen katholisch-jesuitische Jurisprudenz<sup>498</sup>, die Reichsstadt Regensburg<sup>499</sup>. Das Marburger Gutachten riet den Regensburger Ratsherren zu politischer Zurückhaltung<sup>500</sup>. Diese hielten sich daran<sup>501</sup> und demonstrierten nach außen das gewünschte Selbstverständnis eines kaiserlichen Administrativorgans und distanzieren sich vom politischen Geltungsstreben<sup>502</sup>. Erstere gegenüber dem Kaiser devote Sichtweise, wirkte sich solange schützend gegen Rekatholisierungsbestrebungen in Reichsstädten aus, als der Kaiserhof den ligistischen Profiteuren der Restitutionsklage mit Skepsis begegnete und auf eine politische Aussöhnung mit dem gemäßigten evangelischen Lager unter Federführung des Landgrafen von Hessen-Darmstadt hinarbeitete. Der Landgraf stärkte dadurch neben der juristischen Sicht auch die politische Position der Regensburger Protestanten, da er als einflussreiches Bindeglied zu seinem Schwiegervater Johann Georg von Kursachsen galt, der seinerseits – dezidiert ab September 1630 – wiederum

---

Kernaufgabe machte, die freilich seinen Hausinteressen im Kampf gegen die kalvinistische Nebenlinie Hessen-Kassel Rechnung trugen. Er genoss das besondere Vertrauen beider Konfessionsparteien, da er sowohl von seinem Schwiegervater Kurfürst Johann Georg von Sachsen, dem vermeintlichen Haupt des deutschen Protestantismus, als auch vom Kaiserhaus geschätzt wurde. Genannte drei Parteien einte der gemeinsam empfundene Hass auf den Calvinismus. Ab Oktober 1630 hatte er bereits versucht, die Spannungen zu glätten, die sich aus dem Restitutionsedikt ergaben und engagierte sich bereitwillig für die Reichsstadt Regensburg.

<sup>497</sup> Vgl. SAR, *Historica* II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, Superintendent, S. 57-70; HV, MS. R13, S. 178; GUMPELZHAIMER, *Geschichte* III, S. 1156f.

<sup>498</sup> Vgl. FRISCH, Restitutionsedikt.

<sup>499</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 345: Rechtsgutachten für die Stadt Regensburg zu Konfessionsfragen, fol. 97ff.

<sup>500</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 345: Rechtsgutachten für die Stadt Regensburg zu Konfessionsfragen, fol. 98.

<sup>501</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, *Geschichte* III, S. 1161; HAHN, *Rat. Pol.* I, S. 156: Kurfürst Johann Georg von Sachsen lud die Reichsstadt Regensburg dazu ein, einen evangelischen Konvent, der ab 6. Februar in Leipzig tagen sollte, mit Gesandten zu beschicken, was die Reichsstadt mit Verweis auf die laufende kaiserliche Kommission ablehnte. Trotzdem bat man Kursachsen, auch künftig als Fürsprecher der Reichsstadt zu fungieren.

<sup>502</sup> Vgl. BUCHSTAB, *Reichsstädte*, S. 18f.

die politische Führung der deutschen Protestanten im Reich beanspruchte<sup>503</sup> und trotz Autoritätsproblemen<sup>504</sup> der protestantische Gegenpol zum bayerischen Kurfürsten war.

Der Kaiser unterstützte anfangs die bischöfliche Klage und befahl, „dieses Werk dahin zu disponieren, damit in solcher Statt ihre neue Religion abgeschafft“<sup>505</sup> werden solle. Nach den Ermittlungen solle man, dem Wunsch Toerrings gemäß, die Exekution des Reichshofratsurteils einem oder mehreren bayerischen Kreisständen übertragen<sup>506</sup>.

Doch während der Nachforschungen erhöhte sich der Einfluss des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der den Regensburger Glauben nach wie vor protegierte und dessen Gewicht durch seine vom Kaiser (vor allem gegenüber Kursachsen und den Herzögen von Mecklenburg) befürwortete<sup>507</sup> katholisch-protestantische Friedensinitiative immer spürbarer wurde. Als Bischof Toerring bemerkte, dass sich Hessen-Darmstadt und Kursachsen in den Prozess um Regensburg eingeschaltet hatten, wandte er sich an Kurfürst Maximilian (11. Dezember 1630), der daraufhin versuchte, beim Kaiser eine zügige Entscheidung zu forcieren. Maximilian forderte vom Kaiser (18. Dezember 1630) unter Berufung auf Toerring die rasche Durchführung einer vollständigen Gegenreformation der Reichsstadt Regensburg<sup>508</sup> und beschwerte sich, dass diese wie auch die Nürnberger im laufenden Prozess politische Hilfe bei Hessen-Darmstadt bzw. Kursachsen erbeten habe: Letzteres konnte sein Vorhaben durchkreuzen, einerseits an seinen Restitutionsforderungen festzuhalten und andererseits Kurfürst Johann Georg von Sachsen Konzessionsbereitschaft zu signalisieren. Dieses Dilemma verärgerte Maximilian, doch entschied er, den Restitutionsprozess gegenüber der Reichsstadt Regensburg voranzutreiben, zumal dieser einer der wenigen, wenn nicht der einzige<sup>509</sup>, war, von dem Kurbayern damals zumindest indirekt, später möglicherweise unmittelbar, hausmachtpolitisch profitieren konnte.

---

<sup>503</sup> Vgl. MANN, Wallenstein, S. 909; REPGEN, Kurie I, S. 222.

<sup>504</sup> Vgl. Stephan LIPPOLD, Johann Georg I., in: Winterkönig, S. 231: Kurfürst Johann Georg war im Reich, trotz der damals allgemein verbreiteten Trinklustigkeit, wegen seiner Trunksucht allgemein verschrien und wurde von Zeitgenossen polemisch als „Bierjörge“ bezeichnet.

<sup>505</sup> HAHN, Rat. Pol. I, S. 153.

<sup>506</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S. 153.

<sup>507</sup> Vgl. HURTER, Friedensbestrebungen, S. 6f.

<sup>508</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S. 155.

<sup>509</sup> Vgl. ALBRECHT, Gegenreformation, S. 21.

Nachdem sich Kursachsen und Hessen-Darmstadt eingeschaltet hatten, klagte Maximilian, dass der Prozess die Unkatholischen nichts angehe, die nichts als Verzögerung, Verteuerung und Einstellung des Prozesses im Sinne hätten. Er forderte den Kaiser auf, umgehend zu entscheiden, anstelle den „hartsinnigen und in ihrem Irrtum verstockten Regensburger[n]“<sup>510</sup> Gehör zu schenken. In der Tat kam es aus der Sicht von Maximilian auf zügiges Handeln seitens der kaiserlichen Kommission an. Die evangelischen Reichsstände traten in der ersten Jahreshälfte 1631 immer selbstbewusster und aggressiver auf, so dass sich die Regensburger Generalrestitutionsfrage von einer rein juristischen Prozesssache zum brisanten Politikum auf Reichsebene aufzublähen drohte. Maximilian befürchtete anlässlich des Leipziger Konvents (20. Februar bis 12. April 1631) eine Neuauflage der Union, welche die derzeitige katholische Dominanz im Reich mit Hilfe Schwedens möglicherweise völlig umstürzen könnte<sup>511</sup>.

Die Reichsstadt Regensburg folgte dagegen dem Ratschlag von Hessen-Darmstadt und beschickte den Leipziger Konvent vorsichtshalber nicht mit Gesandten<sup>512</sup>, denn hier stand die Regensburger Politik der neutralen Mitte im Einklang mit lutherisch-orthodoxer Kaisertreue auf dem Spiel. Die Lage war heikel, zumal sich gerade Kurfürst Johann Georg zu Zugeständnissen an die radikal-aktionistischen Kräfte im Reich, vor allem an Hessen-Kassel, bereit erklärt hatte<sup>513</sup>. Trotzdem bat die Reichsstadt Kurfürst Johann Georg auf dem Leipziger Konvent (20. Februar – 12. April 1631) wie auf dem Frankfurter Kompositionstag (geplant für Anfang Februar 1631), für den die katholische Seite Ausgleichsverhandlungen bezüglich der Exekution des Restitutionsedikts in Aussicht gestellt hatte, ein Auge auf Regensburg zu haben<sup>514</sup>. Diese Lösung wandte größeres Unglück für die Reichsstadt Regensburg ab, denn der Kaiser scheute später nicht, den Reichsstädten des Leipziger Bundes (Nürnberg, Ulm,

---

<sup>510</sup> HAHN, Rat. Pol. I, S. 155f.

<sup>511</sup> Vgl. BA NF II/5, Nr. 171: Regensburger Ligatag, S. 173f.; ALBRECHT, Maximilian, S. 706f., 761-763; REPGEN, Kurie I, S. 158, 222f.

<sup>512</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1161f.

<sup>513</sup> Vgl. FROHNWEILER, Friedenspolitik, S. 18f.

<sup>514</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1161f.; REPGEN, Kurie I, S. 223f.

Nördlingen, Rottenburg ob der Tauber) durch Avokatorialmandate<sup>515</sup> die Ächtung anzudrohen und militärisch zu begegnen<sup>516</sup>. Maximilian waren die Hände gebunden, so dass er seinen Schlingerkurs zwischen reichspolitischer Ausgleichsbereitschaft und – speziell gegenüber Regensburg – drängendem Restitutionseifer fortsetzte: Er mäßigte einerseits auf reichspolitischer Ebene sein Auftreten gegenüber Kurfürst Johann Georg von Sachsen, sprang sogar gegenüber dem Kaiser für Württemberg sowie die bedrohte Reichsstadt Ulm in die Bresche<sup>517</sup> und erklärte sich zu künftigen Ausgleichsverhandlungen über das Restitutionsedikt bereit<sup>518</sup>, während er andererseits die bischöflich-regensburgische Restitutionsklage gegenüber dem Kaiserhof wie auch auf administrativer Ebene weiter vorantrieb und auf ein schnelles Urteil drängte<sup>519</sup>.

Damals spielte die Gunst des reichsrechtlich überparteilichen Kaisers in der Regensburger Restitutionsfrage für die Reichsstadt wie auch für die katholischen Interessen eine immer wichtigere Rolle. Der Regensburger Magistrat suchte im Gegensatz zur Politik von Maximilian, den Prozess gemäß der Prozessordnung durch Einsprüche gegen die Restitutionspolitik von Toerring und Maximilian zu verschleppen<sup>520</sup>. Zudem unterstützten die Regensburger, dem Rat des Landgrafen von Hessen-Darmstadt folgend, die kaiserlichen Restitutionskommissare mit betont kaisertreuem Verhalten<sup>521</sup>. Man hoffte, die bischöfliche Restitutionsklage durch die

---

<sup>515</sup> Vgl. KAMPMANN, Reichsrebellion, S. 71, 77: Die Ächtung des Winterkönigs im Januar 1621 hatte einen Präzedenzfall geschaffen, dessen Lehen ohne gerichtliche Prüfung einzuziehen; er habe nämlich die Waffen gegen den Kaiser erhoben, sich damit eines „crimen laesae majestatis“ schuldig gemacht, was die Acht und den Heimfall all seiner Lehen nach sich zog. Im Verlauf des niedersächsisch-dänischen Krieges wurden die Kriterien für den „notorischen Reichsverrat“ aufgeweicht, der Voraussetzung zur Pfändung des Rebellenguts. Maximilian hatte 1625 in seiner Funktion als Ligahaupt in Anbetracht der enormen Rüstungsanstrengungen im niedersächsischen Kreis vom Kaiser erwirken können, alle Rüstungen unter Strafe zu stellen, die ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers unternommen wurden. Der Kaiser folgte dieser Eingabe und erließ ab Mitte 1625 sog. Avokatorialmandate, in denen im Vergleich zum Präzedenzfall Winterkönig weiter gelockerte Ächtungsbedingungen angekündigt wurden: allen Reichsständen und sonstigen Reichsangehörigen drohe die Acht, sofern sie sich erstens im feindlichen Kriegsdienst befanden, zweitens feindliche Rüstungen oder drittens Truppenbewegungen begünstigen würden, wobei besonders das letzte Kriterium extrem dehnbar interpretiert werden konnte.

<sup>516</sup> Vgl. HURTER, Friedensbestrebungen, S. 12.

<sup>517</sup> Vgl. GÜNTER, Restitutionsedikt, S. 238.

<sup>518</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 763.

<sup>519</sup> Vgl. REPGEN, Kurie I, S. 226.

<sup>520</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I, S. 154; WÖLFEL, Lenz, S. 234; FEES-BUCHECKER, Führungsschicht, S. 25; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1157.

<sup>521</sup> Vgl. SAR, Historica II, Nr. 6: Tagebuch von Salomon Lenz, Superintendent, S. 75-81.

Hessen-Darmstädter Ausgleichsinitiativen bis zum geplanten Frankfurter Ausgleichstag (August bis 14. Oktober 1631) politisch zu übertrumpfen, wo die katholische Partei anlässlich der kriegerischen Fortschritte Schwedens unter Zugzwang stand<sup>522</sup>.

Die Taktik des Regensburger Magistrats und dessen umsichtiges Vorgehen hatten Erfolg. Der langwierige Prozess endete schließlich Mitte August 1631 ohne Ergebnis. Er wurde zunächst auf den 20. Oktober 1631 vertagt<sup>523</sup>, allerdings aufgrund der steigenden Kriegsgefahr nicht mehr aufgerollt<sup>524</sup>. Da aber Maximilian im Schulterchluss mit Bischof Toerring daran festhielt, die Klage lediglich „bis auf bequemere Zeiten“ zu suspendieren, hing diese bis zum Prager Frieden 1635, wo die Exekution des Restitutionsedikts für 40 Jahre ausgesetzt und der konfessionelle status quo vom Stichtag des 12. November 1627 festgelegt wurde<sup>525</sup>, am seidenen Faden kaiserlicher Gunst über der Reichsstadt Regensburg<sup>526</sup>.

Maximilian und Bischof Toerring hatten bemerkt, dass der Kaiserhof zwischen Ende 1630 und Mitte 1631 das Interesse daran verloren hatte<sup>527</sup>, die katholische Partei in Regensburg zu stärken, weshalb sich in Anbetracht der rapiden Fortschritte des schwedischen Feldzugs ihr gegenreformatorisches Engagement der politischen Lage beugte. Der Kaiser hatte inzwischen begonnen, auf die Karte der Friedensinitiative von Hessen-Darmstadt vor allem gegenüber Kursachsen und den Herzögen von Mecklenburg zu setzen<sup>528</sup>, womit die Exekution der Restitutionsen zur

---

<sup>522</sup> Vgl. FROHNWEILER, Friedenspolitik, S. 12-19; zur Beteiligung des Regensburger Diplomaten J. J. Wolff in der hessen-darmstädtischen Friedensvermittlung vgl. KEYSER, Todtenwart, S. 11, 35f.; HAHN, Rat. Pol. I., S. 155.

<sup>523</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I., S. 157.

<sup>524</sup> Eine systematische Auflistung der von der kaiserlichen Kommission untersuchten Aspekte bietet ein auf das Jahr 1635 datierter Abschlussbericht, der zwischen fol. 609 und 610 in SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20) zu finden ist. Weitere Hinweise dazu bei HV, MS. R13: Chronik der Neupfarrkirche, S. 179; dagegen: WÖLFEL, Lenz, S. 234.

<sup>525</sup> Vgl. STRÖLE-BÜHLER, Restitutionsedikt, S. 26.

<sup>526</sup> Vgl. HV, MS. R13; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1162, 1165; LANDAU, Dreieinigkeitskirche, S. 26; HAHN, Rat. Pol. I., S. 157; Hahns wie Landaus Vermutungen, dass spätestens im April 1632 ein endgültiger Schlussstrich unter die Restitutionsklage Toerrings gezogen wurde, entspringt der Tatsache, dass diese danach nicht mehr aufgegriffen wurde. Aus zeitgenössischer Sicht bestand dagegen die Gefahr weiter – auch wenn sie de facto nicht mehr akut wurde – bis zum Beschluss der Aussetzung der Exekution des Restitutionsedikts für 40 Jahre auf dem Prager Friedenskongress 1635; BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 22f.

<sup>527</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. I., S. 157; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1165.

<sup>528</sup> Vgl. HURTER, Friedensbestrebungen, S. 6f.

Hauptverhandlungsmasse wurde<sup>529</sup>. Dazu wurden im Frühjahr 1631 die bislang geheimen bayerischen Absichten, über die französische Vermittlung zur Neutralität mit Schweden zu kommen, am Kaiserhof publik, so dass sich der Kaiser von Maximilian gegenüber König Gustav Adolf im Stich gelassen fühlte. Das hieß aus kaiserlicher Sicht: Die Stärkung des katholischen und dadurch ligistischen Einflusses in Regensburg konnte zum einen die Ausgleichsgespräche mit Hessen-Darmstadt und Kursachsen unterminieren. Zum anderen wollte man im Falle eines ligistisch-schwedischen Neutralitätsabkommens die Reichsstadt als „Vormauer Österreichs“<sup>530</sup> nicht gefährden.

Die Kriegserfolge Gustav Adolfs hatten die politischen Prioritäten des Kaisers und Maximilians samt den bayerischen Kreisständen schlagartig verändert. Spätestens ab Mai 1631 bestand äußerste Dringlichkeit, im Auftrag des Kaisers gemeinsame regensburgisch-bayerische Verteidigungsmaßnahmen gegen die schwedische „Royal Armee“ Gustav Adolfs auf der Ebene des Reichskreises ins Auge zu fassen. Allerdings wussten die beteiligten Parteien genau, dass sich die Reichsjustiz auf Druck der Ligastände bzw. Kurbayerns erneut gegen das Bekenntnis der Reichsstadt wenden könnte<sup>531</sup>, so dass der Magistrat, besonders Johann Jakob Wolff, auf dezidiert kaisertreuem Kurs die Bemühungen fortsetzte, den reichsstädtischen Protestantismus und die Reichsunmittelbarkeit der Reichsstadt juristisch wie politisch abzusichern<sup>532</sup>.

---

<sup>529</sup> Vgl. FROHNWEILER, Friedenspolitik, S. 13-24, GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1162.

<sup>530</sup> FRIEDRICH, Belagerung, S. 8.

<sup>531</sup> Vgl. TUPETZ, Restitutionsedikt, S. 352: Die für neugläubige Stände repräsentative Auffassung spiegelt zum Beispiel die Meinung in Berlin wieder, nach der Maximilian als bestimmender Machtfaktor hinter den Restitutionen galt: „Wenn Kurbayern nur winkt, müssen sie am kaiserlichen Hof thuen, was er will“ (27. April 1629).

<sup>532</sup> Vgl. EBD; BHStAM, RRLit. 345: Rechtsgutachten für die Stadt Regensburg zu Konfessionsfragen, fol. 131ff.; KEYSER, Todtenwart, S. 36; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1165.

### 3. SCHWEDISCHER KRIEG (1630-1635)

#### A) REGENSBURG MUSS SICH DER EINNAHME EINER GARNISON BEUGEN (1631 – APRIL 1632)

Der Propstei- bzw. Restitutionsprozess im Hintergrund erklärt im Zusammenhang mit kaiserlichen Kriegskostenersatzzusagen an die Liga für den eintretenden Fall ihrer Kriegsbeteiligung gegen Schweden vom Regensburger Kurfürstentag 1630<sup>533</sup>, warum sich die Magistratsvertreter die Reichsstadt partout nicht in die strategisch notwendige<sup>534</sup> bayerische

<sup>533</sup> Vgl. BA NF II/4, Nr. 209: Gutachten für den Kaiser, 1. Januar 1629; BA NF II/5, Nr. 170: Regensburger Kurfürstentag, S. 664f.; BURCKHARDT, Richelieu II, S. 330f; KRAUS, Maximilian, S. 183; ALBRECHT, Maximilian, S. 758; HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 252ff.; REPGEN, Kurie I, S. 236-239; STADLER, Pappenheim, S. 321; KAISER, Politik und Kriegführung, S. 165; KAMPMANN, Reichsrebellion, S. 84-86; SCHORMANN, Krieg, S. 91f.: Auf dem Regensburger Kurfürstentag 1630 hatte der Kaiser die Unterstützung der Liga und Kurfürst Maximilians nur gegen weitgehende Zugeständnisse erhalten können, da er nach Meinung der katholischen Kurfürsten die Hauptschuld trug, dass Gustav Adolf einen Feldzug im Reich begonnen hatte; deswegen forderte Max vom Kaiser Verhandlungen um Kriegskostenersatz für den Eventualfall ligistischer Kriegsbeteiligung. Dementsprechende Beratungen mit den Ligaständen wurden auf dem parallel in Regensburg tagenden Ligatag geführt. Der Kaiser gab den ligistischen Kriegskostenrekompens-Bedingungen in allgemeiner Form statt. Das erlaubte Maximilian die Hoffnung, die Reichsstadt Regensburg zu den potentiellen Kompensgütern zu rechnen: Konkret hatte der Kaiser der Liga am 9. Oktober 1630 angeboten, die ligistische Kriegsfinanzierung durch ein Drittel aller kommenden kaiserlichen Kontributionsforderungen an die Reichskreise zu decken. Würden diese Mittel nicht ausreichen, sollte sich die Liga an besetzten Orten und Quartieren schadlos halten, besonders an potentiellen Restitutions- bzw. Rebellengütern. Diese „Nutzung“ belegter Quartiere konnte wie die letzten Jahre gezeigt hatten – volles Nutzungsrecht einschließen, das bis zur Hoheit unter Umgehung des Lehnrechts reichen konnte. Eine Pfändung erforderte derzeit lediglich das Placet kaiserlicher Konfiskationskommissare, die sich oftmals im Heer befanden.

<sup>534</sup> Vgl. CLAUSEWITZ, Kriege, S. 388-392, 1009; HELML, Oberpfalz, S. 80f., 99, 107; ALBRECHT, Maximilian, S. 781f.; HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 330; PAULUS, Befestigung; HÖPFL, Belagerungen, S. 14f.; REINDL, Verteidigung; BARUDIO, Gustav Adolf, S. 549f.; SCHÖPPL, Ossa, S. 215: Die Notwendigkeit einer Garnisonstationierung in Regensburg war vom strategischen Aspekt her evident: Das ungeschriebene Gesetz verbündeter Armeen mit antikaiserlichem Hauptbündniszweck verlangt nach Clausewitz gemeinsames konzertiertes Vorgehen gegen kaiserliches Kerngebiet. Stand Arnim in Böhmen, lag es nahe, von hier aus den entscheidenden Schlag gegen den Kaiser in Wien zu führen. Gustav Adolf richtete sich – das war Maximilian bereits aus den Unterhandlungen vom Winter 1629 mit Richelieu bekannt – hauptsächlich gegen den Kaiser. Ausgehend von Würzburg, wo Gustav Adolf stand, lagen zwei Möglichkeiten nahe: Erstens Gustav Adolf ziehe über die Egerer oder Further Senke nach Böhmen und wende sich daraufhin gen Wien, am besten entlang der Donau. Diese Option Gustav Adolfs war die wahrscheinlichere, da Gustav Adolfs Hauptfinanzier Kardinal Richelieu – wie Maximilian richtig hoffte – an der Neutralität und Unversehrtheit von Kurbayern interessiert war. Konnte sich Richelieu nicht gegenüber Gustav Adolf durchsetzen, bestand seine zweite Option darin, über Bayern nach Wien zu ziehen, wobei Maximilian für diesen Fall daran dachte, Tilly nach Böhmen zu befehlen, um Gustav Adolf dazu zu zwingen, ihm dorthin zu folgen, wofür die Donaulinie gesichert werden musste. Die Donau konnte Gustav entweder bei Ingolstadt, Donauwörth, Kelheim, Straubing, Deggendorf, Passau oder Regensburg überqueren. Von den genannten Donaustädten würde sich Regensburg mit der Steinernen Brücke am besten eignen. Die zeitgemäß gut befestigte protestantische Reichsstadt hätte dem König als logistisch-wichtige Operationsbasis dienen können, in der Maximilian im Unterschied zu seinen bayerischen Städten und Dörfern kaum Einfluss hatte. Zusätzlich ging auch vom kursächsischen General Arnim erhebliche Gefahr aus, dessen Armada sich bis 1. Dezember 1631 in Eger festsetzen konnte und die Oberpfalz bedrohte. Seine Soldateska sondierte in von Plünderungen begleiteten Streifzügen immer wieder die Waldsassener Gegend bis Wiesau und Kemnath. Trotz kaiserlicher Unterstützung konnten die Überfälle durch kursächsische Spähtrupps nicht verhindert werden. Besonders der kurbayerische Kriegskommissar und Pfleger von Tirschenreuth, Hans Ulrich PURRUS, war sich sicher, die Oberpfalz unmöglich gegen Arnim halten zu können, falls jener mit seiner ganzen Armee über die Egerer Senke einfallen würde. Es stand zu befürchten, dass sich Arnim mit den Schweden vor Regensburg vereinigen und die Reichsstadt Regensburg erobern werde.

Kreisdefension einbinden lassen wollten. Sie weigerten sich auf den ersten bayerischen Schwedendefensions-Kreistagen (Januar, Mai und Oktober 1631<sup>535</sup>), über die reichsstädtetypische Bevollmächtigungsverzögerung hinaus, eine Garnison unter Kommando von Kurfürst Maximilian I. aufzunehmen<sup>536</sup>: sie konnten seinen kreisobristlichen Anspruch, im Kriegsfall im Auftrag des Kaisers nach seinem Willen über die Stadt zu schalten und walten, politisch mit den Hinweis auf Kaiser Karl V. ausschalten, der 1552 das bayerische Kreisrecht zugunsten der Stadt interpretiert hatte, indem er mit dem Magistrat einen Vergleich über die Truppeneinnahme<sup>537</sup> geschlossen hatte.

Dies zwang auch Kurfürst Maximilian I., Verhandlungen mit der Reichsstadt über die Garnisonsbedingungen (17. bis 22. November 1631) zu führen: die scheinbare Einigung im Münchner Rezess (22. November 1631<sup>538</sup>) nach der verheerenden Liganiederlage bei

---

<sup>535</sup> Vgl. ORTNER, London; HARTMANN, Reichskreis, S. 186f.; 388-390; DERS., Regensburg, S. 245f.; ALBRECHT, Maximilian, S. 728, 767f., 777f.; 784; KAISER, Politik, S. 175-178; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1159; MAIER, Unterpfalz, S. 216; RIEZLER, Geschichte V, S. 378; HAHN, Rat. I, S. 37-39; DERS., Rat. Pol. II, S. 9.

<sup>536</sup> Vgl. WEBER, Gepeck, S. 90; HARTMANN, Reichskreis, S. 391; HARTMANN, Regensburg, S. 236: Trotzdem wurde mit einer hauchdünnen Mehrheit beschlossen, die „fürnehmste[n] Päß“ mit einem Kreisaufgebot von insgesamt 3.000 Mann Infanterie und 500 Reitern zu verteidigen. Die Reichsstadt Regensburg sollte mit einer Garnison von mindestens 1.500 Mann (Maximilian forderte eigentlich 2.000 Mann, konnte sich aber in diesem Punkt nicht durchsetzen) besetzt werden. Trotz vehementer Proteste der reichsstädtischen Delegation fand dies Eingang in den heftig umkämpften Kreisabschied vom 31. Oktober 1631.

<sup>537</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten VI, Nr. 1Aa: Konditionen und Punkte, zu welchen die Reichsstadt 1552 die Truppen Karls V. hereingenommen hatte.

<sup>538</sup> Zu den Münchner-Rezess-Verhandlungen vgl.: SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 21: Instruktion für die Münchner Unterhandlungen, 4./14. November 1631; Nr. 23: Bericht der Regensburger Abordnung aus München, 10./20. November 1631; Nr. 24: Regensburger Protokoll über die Münchner Vergleichsverhandlungen, 7./17. bis 12./22. November 1631; Nr. 25: Regensburger Denkschrift für Maximilian von Bayern; Nr. 26: Reichsstädtischer Entwurf eines Kautions- bzw. Versicherungsvertrags; Nr. 28: Resolution Maximilians an die Reichsstädtischen Unterhändler; Nr. 29. Memorial kurbayerischer Deputierter für Maximilian; Nr. 30. Münchener Rezess; Kriegsakten III, Nr. 63: Reichsstädtische Resolution an Dr. Wämpl, 28. März / 7. April 1632; BHStAM, RRLit. 586, fol. 8. BUCHSTAB, Reichsstädte, S. 19f; GUMPELZHAIMER, Geschichte, S. 1084f.; KAMPMANN, Reichsrebellion, hier S. 77-90; REINDL, Verteidigung, S. 73f.; GREMEL / FINWEG, Neuburg, S. 232f; MAIER, Unterpfalz, S. 205, 220, 235; ENGERISSER, Kronach, S. 517: Resümiert man die Verhandlungen, ist festzustellen: Trotz aller anfangs ausgetauschten Freundlichkeiten – Richel hatte sich zwischenzeitlich im Diplomatenparlando sogar Sorgen um die Regensburger Bürgerskinder gemacht – standen die Verhandlungen sachlich im Zeichen großen Misstrauens. Der Rezess diente mehr dem Schutz der Reichsstadt vor Bayern, als dem Schutz vor der schwedischen Kriegspartei. Maximilian erkannte dies und führte nach seiner Kritik an den Regensburger Vorschlägen eine Abkühlung des Verhandlungsklimas herbei. Sein Drängen auf einen schnellen Abschluss erklärt sich daraus, dass er dem Rezess in der Regensburgfrage untergeordnete Bedeutung zumaß. Er ratifizierte den Vertrag nicht persönlich, was es ihm später erleichterte, sich darüber hinweg zu setzen. Doch ging es ihm in erster Linie darum, die Regensburger Sorgen zu zerstreuen, weshalb Starzhausen und Wämpl ihre Unterschriften letztendlich unter den in Anbetracht der Lage und unter militärischen Gesichtspunkten unrealistischen Rezess setzten: Begründet waren zwar die Regensburger Sicherungsklauseln vor den bayerischen Pfändungsabsichten und zum Schutz ihrer Religions- und Stadtverfassung sowie ihrer wirtschafts- und finanzpolitischen Schutzimplikationen, auch wenn daraus das Regensburger Misstrauen gegenüber Bayern scharf hervorstach. Ferner waren die Regensburger Forderungen nach Sicherung regelmäßiger Soldzahlungen aus der Kreiskasse sinnvoll, um Plünderungen einzudämmen.

Breitenfeld (17. September 1631)<sup>539</sup> blieb eine erzwungene Notgeburt, die mehr dem politischen und rechtlichen Schutz der reichsstädtischen Hoheitsansprüche gegen den Vertragspartner diente, als einer Verteidigung Regensburgs<sup>540</sup>, des strategisch so neuralgischen Donaubrückenkopfs<sup>541</sup>, der „Vormauer Österreichs“<sup>542</sup>. Hier bestimmte – auch wenn die gewieften Magistratsjuristen damit argumentierten – keine konfessionelle Frage die Politik und erst recht nicht die Solidarität mit der Regensburger Region<sup>543</sup>. Stattdessen dominierte die hintergründige Übereinstimmung der Stadt mit der Verfassungskörperschaft Reichsstädtekurie die Politik gegenüber Bayern und dem Kaiser. Dazu passt auch, dass mehr der von Tilly politisch unklug provozierte Anschluss Kursachsens an Schweden (11. September 1631)<sup>544</sup> den Garnisonsverweigerungskurs der um ihre orthodox-lutherische Haltung ringenden Stadt<sup>545</sup> bekräftigte, als schwedisch-antiligistische Propagandamotive wie etwa der Brand Magdeburgs<sup>546</sup>.

---

Uneinhaltbar war dagegen die Regensburger Forderung nach absoluter Disziplin der Soldaten („dass alle Insolentien in der Stadt und dern territorien von den Soldaten abgeschafft werden“), da diese nicht einmal auf eigenem Gebiet ausreichend diszipliniert werden konnten. Diese Regensburger Forderung zielte darauf, über Umwege Kautionszahlungen erhalten bzw. im Nachhinein Schadensersatz einklagen zu können. In der Münchner Kanzlei unterzeichnete man den Münchner Rezess als Zeichen des guten Willens und zur Beruhigung der regensburgischen Verantwortlichen. Die bayerisch-ligistischen Kriegsverantwortlichen waren dagegen aber nicht gewillt, sich an die widersinnigen Regensburger Kommando-, Truppenverfügungs- bzw. verschiebungs- und Artillerieverwendungseinschränkungen zu halten, die den kreisobristlichen Anspruch hindern sollten, uneingeschränkt über die Kreistruppen verfügen zu können. Ebenso verhielt es sich mit dem Streit um die Feststellung des Einquartierungsfalls durch die Kreisadjunkten, worauf die Regensburger beharrten. Beiden Verhandlungsseiten war bewusst, dass der Münchner Rezess Ärger vorprogrammiert hatte. Für Maximilian selbst war der Rezess von geringerem Wert, da die Frage, wie mit Regensburg zu verfahren sei seiner Meinung nach eine Angelegenheit zwischen ihm und dem Kaiser blieb.

<sup>539</sup> Vgl. RIEZLER, Geschichte V, S. 378.

<sup>540</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 24: Regensburger Protokoll über die Münchner Vergleichsverhandlungen, 7./17. bis 12./22. November 1631: Der kaiserliche Kriegsratspräsident Starzhausen selbst hätte – der Quelle nach – Maximilian I. eine abgefangene schwedische Depesche vorgelegt, die Absichten Gustav Adolfs auf Regensburgs und Ulm nannten.

<sup>541</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 300a: Historische Abhandlung über die Bedeutung Regensburgs für das Haus Österreich (1700-1800); A. SCHMID, Territorialstaat, S. 143.

<sup>542</sup> So die Einschätzung von Tilly: FRIEDRICH, Weimar, S. 8; HÖPFL, Belagerungen, S. 9; ALBRECHT, Maximilian, S. 858.

<sup>543</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten III, Nr. 4: Protokoll der Unterredung zwischen Reichsstadt und Geistlichkeit vom 8. November 1631; MAIER, Unterpfalz, S. 212; ENGERISSER, Kronach, S. 68; FEDERHOFER, Toerring, S. 73; PRESS, Stadt, S. 423; HELML, Oberpfalz, S. 83-87; REINDL, Verteidigung. Explizit offenbaren die Verhandlungen mit der Regensburger Geistlichkeit, gegenüber der die reichsstädtischen Delegierten für die Position warben, man solle Regensburg – schon damals eine stark befestigte Wehranlage – doch besser „auswendig“ verteidigen.

<sup>544</sup> Vgl. GOTTHARD, Kursachsen; HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 247f., S. 290-293-295, 318; RIEZLER, Geschichte V, S. 381-385.

<sup>545</sup> Zur schwedenfreundlichen Grunstimmung der öffentlichen Meinung vgl. HV, R254a, Leichenpredigt von Jonas Schrimpf; SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 42: Reichsstädtisches Protokoll betr. Geldforderungen von

Immerhin lieferte der Münchner Rezess aber eine Basis für städtische Verhandlungen mit den geistlichen Reichsständen in Regensburg (8. November 1631<sup>547</sup> und 9.-12. April 1632), in denen es neben der proportionalen Quartieraufteilung<sup>548</sup> i.W. wieder um die Immunisierung

---

Hauptmann Carl, 14./24. Januar 1632; BHStAM, RRLit. 618, Nr. 84: J. J. Wolff an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 29. Januar 1628; SAR, Annales Ratisbonenses (Raselius-Donauer Tradition), Tomus II, S. 45; Historica II, Tagebuch des Superintendenten Solomon Lenz, S. 95f; Historica II, Manuskript zur Geschichte Niedermünsters (Nachlass J.B. Mayer), S. 87; Militaria, Kriegsakten III, Nr. 32: Reichsstädtische Konferenzen, 17. - 19. November 1631; Nr. 37: Protokoll über die Sitzung des Äußeren Rats und des 40ers, 21. November / 1. Dezember 1631; Kriegsakten VI, Nr. 1Ab: Resolution des Magistrats an den Bayerischen Kommissar Dr. Johann Wämpl, 6./16. Oktober 1631; BÖTTCHER, Meinung; BAUER, Regensburg, S. 42; SCHNABEL, Exulanten, S. 50-55, 86, 212; HUBER, Bürgerrecht; NEMITZ, Steuern, S. 37ff. und 54-61; LINDNER, Recht; HELML, Oberpfalz, S. 79f.; ALBRECHT, Maximilian, S. 587-590; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1120; KEYSER, Ratsdekrete, S. 189-192; WÖLFEL, Lenz, S. 229; PFEFFER, Flugschriften; FEDERHOFER, Toerring, S. 79; GEGENFURTNER, Jesuiten, S. 123.

<sup>546</sup> Vgl. SAR, Historica II, Nr. 6: Tagebuch des Salomon Lenz, Superintendent, S. 94; PUHLE (Hg.), „... ganz verheeret!“, KAYSER, Todtenwart, S. 191-195; PETERS, Söldnerleben, S. 46; RIEZLER, Geschichte, S. 374; PETERS, Söldnerleben, S. 46; RIEZLER, Geschichte, S. 374; KEYSER, Ratsdekrete, 186f. und 189-192; GUMPELZHAIMER, Geschichte III, S. 1137; FRIEDRICH, Weimar, S. 33: Ein repräsentatives Stimmungsbild des evangelischen Magistrats und der Predigerschaft im Spannungsfeld kaiserlich-ligistischer und schwedischer Parteinahmen kann am Beispiel der Rezeption des Magdeburger Brandes besonders deutlich gezeigt werden. Obwohl die öffentliche Meinung gerade durch schwedisches und ligistisches Propagandaschrifttum aufgeheizt war, bewiesen der Magistrat und die protestantischen Prediger nahezu mustergültige Kaisertreue: Der Magistrat bezog seine Informationen aus zuverlässigen Quellen. Leonhard Wolff, Sohn von Johann Jakob Wolff, befand sich damals im kaiserlich-ligistischen Heer Tillys und berichtete seinem Vater regelmäßig detailliert über den Zug der kaiserlich-ligistischen Hauptarmada, auch über die Belagerung Magdeburgs: Er berichtete dem Vater von dieser vierwöchigen Belagerung, vom Sturm der Stadt und den angerichteten Gräueln. Bemerkenswert ist Leonhard Wolffs Einschätzung der Schuldfrage, die wohl die verbreitete Haltung im kaiserlich-ligistischen Heer widerspiegelt. Der Tenor aus seiner Wahrnehmung lautet, die Magdeburger seien aufgrund der Kollaboration mit den Schweden Opfer einer schrecklichen, dennoch gerechten Strafe Gottes geworden. Wolffs Deutung wurde vom Magistrat und selbst dem evangelischen Kirchenkonsistorium trotz konfessioneller Solidaritätsgefühle mit den Opfern mehrheitlich übernommen. Sie schenkte den Versionen aus den Mühlen königlich schwedischer Propaganda keinen Glauben. Im Gegenteil drohte der Magistrat jedwede politisierende Diskussion mit Leib- und Lebensstrafen zu ahnden und hielt zur Kaisertreue an, schließlich stehe man unter dem Schutz des Kaisers. Die evangelische Geistlichkeit folgte in ihrer Deutung des Magdeburger Brandes ebenfalls der Berichterstattung Leonhard Wolffs, die der Magistrat dem Konsistorium mitgeteilt hatte. Immun gegenüber schwedischer Propaganda entschied Salomon Lenz vor dem versammelten evangelischen Kirchenkonsistorium (21. November / 1. Dezember 1631): „alienis [= für Schweden] pugnare auxiliis stultum est, wie wir dessen ein trauriges Exempel haben an der Stadt Magdeburg“ (Salomon Lenz). Dem wurde, eingedenk der derzeitigen Notlage, kaum widersprochen: Nur einer von insgesamt acht Teilnehmern der Konsistorialsitzung ergriff dagegen das Wort und schlug vor, die kaisertreue Haltung des Magistrats gegenüber Kursachsen offiziell zu entschuldigen. Er wurde jedoch sofort von einem Predigerkollegen darauf hingewiesen, man „konnte [...] leicht erachten [...] in waß gefahr wir dadurch kommen möchten“, sofern Kurfürst Maximilian davon erfahre.

<sup>547</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten III, Nr. 3: Toerring an den Magistrat der Reichsstadt, 7. November 1631; Nr. 4: Protokoll der Unterredung zwischen Reichsstadt und Geistlichkeit vom 8. November 1631; Nr. 5: Vortrag der reichsstädtischen Gesandten an die Vertreter der vier Regensburger Reichsstände.

<sup>548</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten III, Nr. 4: Protokoll der Unterredung zwischen Reichsstadt und Geistlichkeit vom 8. November 1631 und Nr. 5: Vortrag der reichsstädtischen Gesandten an die Vertreter der vier Regensburger Reichsstände, Nr. 90: Aufteilung der 300 Soldaten auf das Gebiet der Geistlichen Reichs- und Kreisstände, des 17. April 1632: Bischof: 48; Domkapitel: 28; St. Emmeram: 35; Niedermünster: 27; Obermünster: 25; St. Jakob: 10; St. Paul: 8; Alte Kapelle: 20; St. Johann: 11; St. Klara: 10; Heilig Kreuz: 6; Dominikaner: 4; Franziskaner: 4; Augustiner: 4; „Teutschhaus“: 12; St. Leonhard: 4; Freisinger Hof: 2; Peisnerhof [?]: 4; Walderbacher Hof: 6; Salzburger Hof: 8; St. Wolfgangbruderschaft: 4; Augsburgs Häuser: 6; St. Sebaldt: 1; St. Crucis: 1; SS. Simonis

der Stadt vor einer polizeilichen Verwendung der Soldaten zur Exekution der bischöflichen Ansprüche ging<sup>549</sup>. Deshalb war es der Reichsstadt so wichtig, wieder (wie 1620) 600 protestantische Söldner aus Nürnberg einzunehmen<sup>550</sup>, um die 600 bzw. 900 katholischen Garnisonsoldaten in Schach zu halten. Bis der „casus extrema necessitatis [...] summi periculi“<sup>551</sup> vom Kurfürsten im Konsens mit den Kreisadjunktenständen (Bischof von Freising und Herzog von Pfalz-Neuburg) hätte festgestellt werden sollen, verschleppten Regensburger Magistratsgesandte die kurfürstlichen Versuche, über seinen Kreisdiplomaten und Ministerialbeamten Dr. Johann Wämpl (1596-1644)<sup>552</sup> (Mitte Oktober 1631<sup>553</sup> und 3. April 1632<sup>554</sup>) und bayerische Kriegskommissare Hans Ulrich Purrus (11.-12. November 1631<sup>555</sup>) und Baumgarten<sup>556</sup>, die Einquartierungen der Soldaten rechtzeitig vorzunehmen, und zwar in

---

et Juda am Jakobshof: 2; SS. Simonis et Juda zu Niedermünster: 2; Pfarrhof zu Niedermünster: 2; Pfarrhof zu Obermünster: 2.

<sup>549</sup> SAR, Kriegsakten III, Nr. 4: Protokoll der Unterredung zwischen Reichsstadt und Geistlichkeit vom 8. November 1631 und Nr. 5: Vortrag der reichsstädtischen Gesandten an die Vertreter der vier Regensburger Reichsstände.

<sup>550</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 26: Formula Cautionis; GUMPELZHAIMER, Geschichte, S. 1084f.

<sup>551</sup> SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 24: Regensburger Protokoll über die Münchner Vergleichsverhandlungen, 7./17. bis 12./22. November 1631.

<sup>552</sup> Zu Dr. Johann Wämpl vgl. HEYDENREUTER, Hofrat, S. 87f., 179f., 295, 359, 379.

<sup>553</sup> Vgl. vgl. BHStAM, RRLit. 586: Bericht des Rats an den Kaiser über die schwedische und anschließende kaiserliche Belagerung der Reichsstadt Regensburg (1631-1635), fol. 7; SAR, Militaria, Kriegsakten VI, Nr. 1 Ab, Resolution der Reichsstadt an Dr. Wämpl, 6./16. Oktober 1631; Nr. 43: Magistrat von Frankfurt am Main an Magistrat der Reichsstadt Regensburg mit einem eingelegten Flugblatt Gustav Adolfs, 4./14. Januar 1632.

<sup>554</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, , Nr. 33: Reichsstadt an Bischof, 3. Dezember 1631; Nr. 34: Bischof an Reichsstadt, 4. Dezember 1631; Nr. 40: Reichsstädtisches Protokoll über Vergleichsvorschläge gegenüber den vier katholischen Reichsständen Bischof, 1. / 10. Dezember 1631; Nr. 51: Bericht an den Rat über die Antwort des Magistrats an Dr. Wämpl, 24. März/3. April 1632; Nr. 53: Reichsstadt an Bischof Toerring, 24. März / 3. April 1632; Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20), fol. 390.

<sup>555</sup> Vgl. HV, MS. R13: Chronik der Neupfarrkirche, S. 181; SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 6: Protokoll der Besprechung Dr. Purrus und des Pflegers von Stadtamhof mit Dr. Georg Gewolff, 1./11. November 1631; Nr. 7: Dimpfel an Magistrat, 2./12. November 1631; Nr. 8: Regensburger Relation für Dr. Hans Purrus, 2./12. November 1631; Nr. 8: Relation der Reichsstadt nach Unterredung mit Dr. Hans Ulrich Purrus, 2./12. November 1631; Nr. 9: Reichsstädtische Relation zu Unterhandlungen mit Bayern, Bischof, Pfalz-Neuburg und Freising; Nr. 10: Maximilian an Reichsstadt Regensburg, 11. November 1631; Nr. 11: Entwurf der Eidesformel für die Kreistruppen; Nr. 12: Handschreiben Veit Adam von Gepecks für das Adjunktentreffen, 9. November 1631; Nr. 13: Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg an Reichsstadt, Regensburg, 10. November 1631; Nr. 14: Protokoll Georg Gewolffs über die Unterhandlungen mit Purrus und den Kreisadjunkten, 3./13. November 1631; Nr. 23: Bericht über die Verhandlungen der Regensburger Delegation in der Münchener Kanzlei, 10./20. November 1631; Nr. 27: Abschrift der gültigen, beiderseitig akzeptierten Eidesformel.

<sup>556</sup> Vgl. SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20), fol. 390; Militaria, Kriegsakten III, Nr. 54: Protokoll über der Unterredung zwischen reichsstädtischen Unterhändlern und Dr. Wämpl, 25. März 1632; . 59 und 59a: Baumgarten und Dr. Wämpl an Reichsstadt, [5. April 1632]; Nr. 61: Maximilian an Reichsstadt, 5. April 1632; Nr. 73: Reichsstädtisches Protokoll über die Verhandlungen mit der katholischen Geistlichkeit, 30. März-2. April / 9.-12. April 1632.

der seit 1582 typisch-reichsstädtischen Weise, gegenüber administrativ-exekutiv instruierten bayerischen Kriegskommissaren betont hoheitlich aufzutreten und immer neue Detailfragen zu Verhandlungsgegenständen zu erklären, während Gustav Adolf in ungeheurem Tempo eine Stadt nach der anderen einnahm<sup>557</sup>.

Bis Ende April 1632 waren die bayerisch-französischen Neutralitätsverhandlungen gescheitert,<sup>558</sup> die Liga bei Rhein am Lech geschlagen<sup>559</sup>, auch die Reichsstädte Nürnberg (31. März 1632)<sup>560</sup>, Augsburg (24. April 1632<sup>561</sup>) wie Ulm<sup>562</sup> an die Schweden gefallen. Horn inspizierte bereits Regensburg aus der Nähe<sup>563</sup>, während sich seine Soldaten, die schon in

---

<sup>557</sup> Vgl. GRIMM (Hg.), Greflinger, S. 161-166: Bis April 1632 hatte sich längst erwiesen, dass Gustav Adolf – anders als bei der vorherigen, auf Feldschlachten ausgerichteten Kriegsführung, verstärkt auf Städte als Operationsbasen setzte. Bis April 1632 fielen – etwa nach der Beobachtung des gebürtigen Regensburger Greflinger, der mit der kalvinistischen Aktionspartei sympathisierte – folgende Städte an Gustav Adolf (bzw. ab Sept. 1631 Schweden-Kursachsen): Stettin (21.7.1630), Wolgast (7.8.1630), Stralsund (19.9.1630), Damgarten (5.10.1630), Kolberg (März 1631), Frankfurt a.d. Oder (13.4.1631), Landsberg a.d. Warthe (25.4.1631), Werben (Juni 1631), Greifswald (25.6.1631), Grünberg (Juli 1631), Havelberg (22.7.1631), Halle (Stadt und Moritzburg) (21.-22.9.1631), Erfurt (2.10.1631), Reichsstadt Schweinfurt (12.10.1631), Würzburg (15.10.1631), Hanau (11.11.1631), Aschaffenburg (22.11.1631), Frankfurt a.M. (27.11.1631), Stadt und Festung Mainz (19.12.1631), Mergentheim (24.12.1631), Heilbronn (1.1.1632), Mannheim (8.1.1632), Kreuznach (Februar 1632), Dömitz (29.12.1631), Wismar (22.1.1632), Magdeburg (Februar 1632), Goslar (Februar 1632), Warburg, Stadthagen und Volksmarsen im Stift Paderborn (Februar 1632), Göttingen (21.2.1632), Prag (15.11.1631), Eger und Elbogen (November bis Dezember 1631); Bamberg (2.2.1632-9.3.1632); Nürnberg (31.3.1632), Donauwörth (7.4.1632), Augsburg (20.4.1632).

<sup>558</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 808f.; HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 321.

<sup>559</sup> Hierzu: HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 335-337.

<sup>560</sup> Vgl. HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 311-315, S. 331; ENGERISSER, Kronach, S. 57; GRIMM, Greflinger, S. 165; KUSCH, Nürnberg, S. 366: Vom 24. Oktober 1631 bis Anfang November 1631 stand die Reichsstadt in Übergabeverhandlungen mit Gustav Adolf, die in Würzburg abgeschlossen wurden. Zwar hatte Gustav Adolf der Reichsstadt im Vorfeld gedroht, sie wie einen Feind zu behandeln, wenn sie sich ihm nicht unterwerfen würde, doch schlugen ihm die Vertreter der Reichsstadt folgenden Bündnis-Modus vor (Februar 1632): Gustav Adolf solle die Stadt pro forma angreifen, dass nicht der Eindruck entstände, sie liefen mit fliegenden Fahnen zu ihm über. Dies wäre – so die Nürnberger – vorteilhaft für beide Seiten, da Gustav Adolf zum einen die Stadt erringen würde und zum anderen die Reichsstadt Nürnberg nicht in den Verdacht geriet, mit Kaiser und Reich zu brechen! Maximilian und Tilly bekamen das mit, worauf Letzterer vor die Nürnberger Tore zog. Tilly mäßigte den zum Sturm drängenden Pappenheim, der die Nürnberger Aktionspartei ähnlich renitent einschätzte wie die in Magdeburg und ein ähnliches Vorgehensmuster wie dort propagierte. Tillys Versuche den Widerstand Nürnbergs zu brechen, scheiterten. Gustav Adolf zog am 31. März 1632 in Nürnberg ein.

<sup>561</sup> Vgl. ROECK, Augsburg, S. 687ff.; ENGERISSER, Kronach, S. 58; HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 338f.

<sup>562</sup> Vgl. HALLWICH, Briefe, Nr. 754: Maximilian an Ferdinand II., 18. März 1632; ENGERISSER, Kronach, S. 55; HEILMANN, Kriegsgeschichte, S. 331f.; Kretschmar, Bund I, S. 51f.

<sup>563</sup> Vgl. KUHN, Die Schweden vor Ingolstadt, S. 140f., Nr. 13: Maximilian an Wallenstein, Ingolstadt 30. April 1632: „Gleich bei Beschließung dieses Schreibens werde ich bericht, dass der schwedische Feldmarschall Regensburg rekognostiziert“!

Abensberg und Bad Abbach standen<sup>564</sup> und sich einen Wettlauf mit dem geschundenen ligistisch-kaiserlichen Armeerest nach Regensburg lieferten.

Das Regensburger Beharren auf den im Münchner Rezess vereinbarten Modus, den Einquartierungsernstfall durch die Kreisadjunktenstände Freising und Pfalz-Neuburg feststellen zu lassen<sup>565</sup>, wurde absurd, nachdem diese von Gustav Adolf unterworfen worden waren und Maximilian auch gegen deren Länder in die Offensive gehen musste<sup>566</sup>. Ferner hatten Verhandlungen zwischen dem Magistrat und der katholischen Regensburger Geistlichkeit (9.-12. April 1632) einen für Bayern und die Kaiserlichen überraschenden Schulterchluss in der Forderung ergeben, Maximilian eine Kautionszahlung als weitere Einquartierungsbedingung abzuverlangen<sup>567</sup>.

Dementgegen konnte Johann Graf von Aldringen (1588-1634), der bei Maximilian I. befindliche kaiserliche Generalfeldzeugmeister, der Wallenstein unterstellt war, die Verweigerungshaltung der Stadt vor Einquartierungen vor dem Hintergrund der akuten Kriegsbedrohung nicht mehr nachvollziehen. Er plädierte in Rücksprache mit dem Generalissimus<sup>568</sup> für die Aussetzung der militärisch-widersinnigen<sup>569</sup> Regensburger Verträge (26. April 1632)<sup>570</sup> mit Bayern und dem Klerus, wobei er den Magistratsvertretern im

<sup>564</sup> Vgl. KUHN, Schweden vor Ingolstadt S. 140f., Nr. 13: Maximilian an Wallenstein, Ingolstadt 30. April 1632; FEDERHOFER, Dom, S. 190.

<sup>565</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 73: Reichsstädtisches Protokoll über die Verhandlungen mit der katholischen Geistlichkeit, 20. März - 2. April 1632 / 9.-12. April 1632.

<sup>566</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 104, fol. 100: Pfalzgraf von Neuburg con. Kurbayern wegen der „demolition der Neuburgischen Festung und der Brücken“, 16. Februar und 20. März 1634; GREMEL / FINWEG, Neuburg, S. 232f.; WEBER, Gepeck, S. 98f.; EBERMEIER, Landshut, S. 31f.

<sup>567</sup> SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 73: Reichsstädtisches Protokoll über die Verhandlungen mit der Geistlichkeit, 9.-12. April 1632 (NK).

<sup>568</sup> Vgl. KUHN, Die Schweden vor Ingolstadt, hier S. 140, bes. Nr. 11: Maximilian an Wallenstein (eigenhändig), Ingolstadt, 24. April 1632; HALLWICH, BA II, Nr. 802: Maximilian an Wallenstein, 8. April 1632; Nr. 817: Tilly an Wallenstein, Ingolstadt 20. April 1632.

<sup>569</sup> Vgl. zur Einschätzung von Aldringen: SAR, Militaria VI, Nr. 4: Besprechung der Reichsstadt Regensburg mit General Aldringen, 16./26. April 1632; die bayerisch-ligistischen Kriegsverantwortlichen rieben sich besonders an Kommando-, Truppenverfügungs- bzw. verschiebungs- und Artillerieverwendungseinschränkungen.

<sup>570</sup> Vgl. BHStA, RRLit. 586: Bericht des Rates an den Kaiser über die schwedische und die anschließende kaiserliche Belagerung der Stadt 1631-1635, fol. 9-10; SAR, Militaria Kriegsacta VI, Nr. VI, 4: Regensburger Besprechung mit Aldringen, 26. / 16. April 1632; HAHN, Rat. Pol. II, S. 27: Aldringen verhandelte mit den Regensburgern über einen Kriegskommissar. Er sprach sich dafür aus, die bisherigen Verhandlungsergebnisse gegenüber Kurbayern wie gegenüber der katholischen Geistlichkeit de facto auszusetzen, in dem er qua kaiserlicher Bevollmächtigung die Beschlüsse der Januar- und Mai Kreistage zur Verhandlungsbasis erklärte und damit den Verhandlungsergebnissen im Zuge des Oktober-Kreistages den Boden entzog.

Gegenzug eine mündliche „Schutzhuldigung“<sup>571</sup> abnahm. Aldringen hatte der Stadt also kaiserliche Protektion in Aussicht gestellt, die der Kaiser im Mai 1632 bestätigte<sup>572</sup>, ohne aber – anders als ab 1635 – soweit zu gehen, dass der habsburgische Erbschutz das bayerische Kreisrecht aushebelte und dadurch den Einfluss Maximilian I. ausschaltete.

Die Verweigerungshaltung des Magistrats wurde ebenso verworfen, nachdem Indizien für den Verdacht auf notorische Reichsrebellion der Stadt aufgetaucht waren. Dadurch wurde tatsächlich fraglich, ob – wie Maximilian es ins Bild der Hure Babylon fasste – Regensburg „mit dem Feind unter der Decken“<sup>573</sup> läge: ein Ligaaufklärer hatte nämlich einen angeblich reichsstädtisch-gesiegelten Hilferuf an Gustav Adolf abgefangen<sup>574</sup>, den reichsstädtische Magistratsvertreter angestrengt als eine nicht autorisierte Verräterei eines aktionistischen Pantoffelhelden marginalisierten<sup>575</sup>.

Daraufhin hatte die Stadt aber die Blockade der Einquartierungen aussetzen und die Garnisonssoldaten aufnehmen müssen. Die ersten 600 Soldaten wurden aber friedlich einquartiert (19. April 1632)<sup>576</sup>. Als die Stadt erneut – v.a. aus innenpolitischen Gründen<sup>577</sup>

---

<sup>571</sup> SAR, Historica II, Akt 5: Nr. 121, Index.

<sup>572</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 17, Kaiserlicher Protektionsbrief.

<sup>573</sup> KUHN, Die Schweden vor Ingolstadt, Nr. 11: Maximilian an Wallenstein (eigenhändig), Ingolstadt, 24. April 1632.

<sup>574</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 85: Kundschafterbericht, 5./15. April 1632; Nr. 89: Eingezogene Kundschaft betr. Kriegsgefahr, 6./16. April 1632.

<sup>575</sup> Vgl. SAR, Militaria, Kriegsakten III, Nr. 89: Eingezogene Kundschaft betr. Kriegsgefahr, 6./16. April 1632; HV, MS. R13: Chronik der Neupfarrkirche, S. 184; SAR, Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20) fol. 390; KEYSER, Ratsdekrete, S. 206f. Der Magistrat ermittelte den Urheber des Schreibens und fand auch einen Schuldigen, der zugegeben haben soll, nach unablässigem Drängen seiner patriotischen Frau zum vermeintlichen Wohl der Reichsstadt das Hilfsgesuch an Gustav Adolf gesandt zu haben, die in heroischem Anflug erklärt hatte, „mit der Statt [...] leben und [...] sterben“ zu wollen. Den Anlass hätten allerhand Gerüchte gegeben, nachdem Politisches aus den Sitzungen des Äußeren Rats nach außen durchgesickert war.

<sup>576</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 568: Bericht des Rates an den Kaiser über die schwedische und die anschließende kaiserliche Belagerung der Stadt 1631-1635, fol. 9; SAR, Kriegsakten VI, Nr. 1, Ag: Kopie des Vergleichsrezesses zwischen Bischof und den anderen drei geistlichen Kreis- und Reichsständen, (31. März /10. April 1631); SAR, Kriegsakten III, Nr. 90: Aufteilung der 300 Soldaten auf die Häuser der Geistlichen Reichsstände, 17. April 1632; Kriegsakten VI, Nr. 5: Verzeichnis der zu den evangelischen Kirchen gestellten Wachen, 20. April 1632; Nr. 6: Albrecht von Toerring an Reichsstadt, 1. May 1632; FEDERHOFER, Dom, S. 190; DERS., Toerring, S. 79; KEYSER, Ratsdekrete, S. 196f. Zwei Drittel der bayerischen Soldaten wurden in evangelischen Bürgershäusern untergebracht, die restlichen 300 katholischen Soldaten sollten in die Häuser der katholischen Geistlichkeit einquartiert werden. 600 protestantische Soldaten sollten ein Auge auf die 600

selbstbewusst-hoheitlich<sup>578</sup> Anstalten machte, den Kaiserlich-Ligistischen Mitsprache über Garnisonskommando und die Verbindlichkeit des Münchner Rezesses abzutrotzen<sup>579</sup>, setzten sich Maximilian I. über Generalwachtmeister Graf Cratz von Scharfenstein und Aldringen durch. Sie ließen den Widerstand der Regensburger durch eine militärische Aktion, die 40 Todesopfer forderte, ausschalten (27. April 1632)<sup>580</sup>.

Man übernahm die Kontrolle über die Stadt<sup>581</sup>, konfiszierte Geldvorräte (ca. 150.000 Rthl.), entwaffnete die Bürgerschaft und sicherte kriegswichtige Schlüsselstellen wie das Zeughaus und die Stadttore<sup>582</sup>, wozu man den Städtern auch die Stadtschlüssel abnahm. Deren Stellenwert als Herrschaftssymbole erklären vor dem Hintergrund des 1632 – wenn auch auf lauer Flamme – fortgesetzten Propstei- bzw. Restitutionsprozesses<sup>583</sup>, warum Magistratsvertreter den Verlust der Schlüsselgewalt nicht als pragmatische

---

katholischen in den protestantischen Häusern werfen und den Fortgang des religiösen Lebens garantieren, also den propstgerichtlichen Status quo wahren. Da der Bischof wie das Gros der Katholiken in der Reichsstadt unter dem Eindruck der proschwedischen Stimmung wenig Vertrauen darauf setzte, dass man Regensburg gegen die Schweden halten könne, hatte ein Teil des Klerus samt Dienerschaft ab Mitte April 1632 auf bayerischen Wink hin die Stadt verlassen; der Magistrat hatte sein Ziele vorerst durchgesetzt. Die Rechtsbasis des Münchner Rezesses, damit der Schutz vor Annektion und Gegenreformation, und die gerechte Lasten- und Quartierverteilung schien erhalten, so dass der Magistrat im Rückblick sogar ins Schwärmen geriet, als er meinte, die Konfessionen und die gemischtkonfessionelle Soldateska hätten „miteinander in gutem Vertrauen gelebt“.

<sup>577</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 568: Bericht des Rates an den Kaiser über die schwedische und die anschließende kaiserliche Belagerung der Stadt 1631-1635, fol. 8; HAHN, Rat. Pol. II, S. 25f. In der Stadt hing bereits der Münchner Recess aus, den der 40er Rat eingefordert hatte. Die Geheimen Räte der Stadt konnten sich darüber nicht hinwegsetzen.

<sup>578</sup> Die Stadt bezog sich wieder auf die Interpretationen des Kreisrechts durch ein "Spezialtestimonium" aus der Kanzlei Ferdinands I. / Karls V. aus der Zeit des Schmalkalischen Kriegs. Vgl. HHStAM, RRLit. 586: Relatio Historica, fol. 6'; SAR, Hist. II, Akt V Nr 121: fol. 1; zur Bedeutung der reichsstädtischen Erwartungen hinsichtlich einer Aufwertung bzw. einer Bestätigung vollreichsständischer Hoheit für Städte vgl. bes. KRETZSCHMAR, Bund I, S. 44f., 50-55.

<sup>579</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 568: Bericht des Rates an den Kaiser über die schwedische und die anschließende kaiserliche Belagerung der Stadt 1631-1635, fol. 8; SAR, Kriegsakten III, Nr. 92: Maximilian an Reichsstadt, 16. April 1632; SAR, Kriegsakten VI, Nr. 1 Ad: Eidesformel für die 1500 Soldaten.

<sup>580</sup> BHStAM: RRLit. 586, fol. 10; HAHN, Rat. Pol. II, S. 25f.

<sup>581</sup> Vgl. HHStAM, RRLit. 586 fol. 12 u. 15.

<sup>582</sup> Vgl. BHStAM: RRLit. 586, fol 10'; HHStAW, RHR Ant. 702: Wahrhaftige Beschreibung, wie es mit demolition der Statt am Hoff hergangen [unfol.] (1636); SAR, Historica II, Akt V: Nr. 121: „Verissima Relatio der Ereignisse in Regensburg 1631-1635“.

<sup>583</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 17. Jh: Nr. 100 (1632) fol. 11-11' u. 137: Hochstift Regensburg contra Reichsstadt Regensburg: Der kaiserlichen Reichshofrat, dem unter anderem auch Trauttmandorff angehörte, bearbeitete zwischen Januar und Dezember 1632 die Restitutionsklage des Bischofs gegen die Stadt in zwei Sitzungen. Der Regensburger Bitte um Suspendierung der Klage verbeschied der Kaiserhof negativ. Dort ließ man aus Rücksicht auf Kurbayern den Vorgang so aussehen, als könne der kaiserliche Untersuchungskommissar Nothafft die Kommission wegen des Hessen-Darmstädter Reichshofratsagenten nicht weiter bearbeiten, der – kriegsbedingt – nicht zu den vereinbarten Terminen erschien.

Kriegsnotwendigkeit solidarisch annahmen, sondern als existenzielle Gefährdung ihrer Rechte wahrnahm. Politisch hatten sich die Kaiserlichen bzw. Wallenstein für die Sicherung des reichsstädtischen Status quo eingesetzt, doch nahmen sie die für den 30jährigen Krieg typische „tyranny“<sup>584</sup> der Soldateska in Kauf, da den Kaiserlich-Ligistischen Regensburg als Operationsbasis gegen Gustav Adolf wichtiger war.

Immerhin hatte die Einnahme Regensburgs durch die Kaiserlich-Ligistischen dazu geführt, dass der Plan Gustav Adolfs, die Donau zu sichern durchkreuzt und Zeit genug gewonnen wurde, damit Wallenstein, unterstützt von Maximilian I., dem Schwedenkönig bei Nürnberg (14. Juli bis 18. September 1632<sup>585</sup>) gegenüberzutreten konnte, wovon sich der Kaiser und Maximilian I. die Kriegsentscheidung erwarteten. Der Notwendigkeit halber schlugen auch die Kaiserlichen die flehenden Regensburger Bitten ab, die extremen Kriegsbelastungen zu reduzieren<sup>586</sup>. Während dieses berühmten Duells zwischen Gustav Adolf und Wallenstein bei Nürnberg war Regensburg völlig als kaiserlich-ligistische Donau-Operationsbasis in den Krieg eingebunden worden: Wirtschaftlich<sup>587</sup>, als Musterplatz<sup>588</sup> und v.a. als Lazarett- und Erholungsort für schlachtgeschundene kaiserlich-ligistische Truppenverbände, besonders die

---

<sup>584</sup> HHStAM, RRLit. 586 fol. 11-12; MANN, Wallenstein, S. 987; KEYSER, Ratsdekrete, S. 199-201; KAYSER, Todtenwart, S. 11. In den Gravamina über das "Complement der Crudelität" stechen Verhaftungen von Ratsmitgliedern, Zwangskontributionen von ca. 40.000fl. monatlich, Proviantkonfiskationen bzw. Plünderungen, Kindstötungen und sexuelle Gewalt hervor. Ferner war die Stadt mit der Versorgung der Soldaten überfordert: Dem Stab eines Obristen sollte etwa täglich 50 Kilogramm Brot, 20 Liter Wein, 50 Liter Bier und 160fl. an Bargeld gereicht werden, das zum Kauf von Fleisch verwendet werden sollte. Dazu jeweils vier Kilogramm Hafer und Heu zur Ernährung der Rosse der Staboffiziere. Die Verpflegung der Kavallerieobristen bzw. der untergeordneten Kavalleristen entsprach der des oben aufgeführten Obristenstabs. Ferner sollte jeder Rittmeister, Leutnant, „Cornet“, Korporal, Furier, Musterschreiber und Feldscherer sowie die Trompeter und Sattler 30 Kilo Brot, siebeneinhalb Liter Wein, 20 Liter Bier und 55fl. Fleischgeld erhalten. Die Grundversorgung der Kavalleriepferde glich weitgehend den obigen Angaben mit der Ausnahme, dass diese ebenfalls mit Brot (pro Tag jeweils eineinhalb Kilo pro Pferd) und Fleisch (in Höhe von wöchentlich zwei fl.) versorgt werden sollten.

<sup>585</sup> Vgl. ENGERISSER, Kronach, S. 104-117

<sup>586</sup> Vgl. RHR-Prot. Nr. 101: Reichsstadt con. alle Kreisstände im bayerischen Kreis, 31. Januar 1633.

<sup>587</sup> Vgl. HHStAM, RRLit. 586 fol. 11-12: Städtische Zölle wanderten direkt in die bayerische Kriegskasse, Schiffe wurden konfisziert usw.

<sup>588</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, c) Churfürstliches Schreiben, 13. April 1632; Nr. 25,1 Maximilian an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 4. Januar 1633; Nr. 29: Instruktion für Advokat Dr. iur. Johann Georg Halbritter (Regensburger Abordnung nach Braunau), 12. / 2. Januar 1633.

Kürassierregimenter Fugger<sup>589</sup>, Aldobrandini und Cronberg<sup>590</sup> sowie für die Infanterieregimenter Montecuccoli<sup>591</sup>, Troibreze und Ruepp<sup>592</sup>.

---

<sup>589</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 26: Summarische Rechnung und Deduktion, 30. / 20. Oktober 1632; ENGERISSER, Kronach, S. 111.

<sup>590</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 50: Relation von Dr. Georg Halbritter betr. Abordnung nach Braunau zu Maximilian (Kriegsbeschwerden der Reichsstadt Regensburg betreffend) März 1633; Nr. 57: Reichsstadt an Maximilian I., 6. / 16. April 1633 mit Beilage Nr. 2: Rechnung über Verpflegung des frstl. Aldobrandische Staabs und der zugehörigen sechs Kompagnien; BayHStA, KBAÄ 2425 fol. 168, fol. 167ff.: Kurbayerischer Bescheid für den regensburgischen Abgeordneten S. Widmann, 20. April 1633; ENGERISSER, Kronach, S. 112; GUMPELZHAIMER III S. 1184f.

<sup>591</sup> Vgl. SAR, Nr. VI, 22: Regensburger Kriegsspesen, 20. Oktober 1632; Nr. 29: Instruktion für Advokat Dr. Johann Georg Halbritter (Regensburger Abordnung nach Braunau), 2. / 12. Januar 1633.

<sup>592</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 25,1: Maximilian an Kämmerer und Rat der Reichsstadt Regensburg, 4. Januar 1633; BayHStA, KBAÄ, 2425, fol. 60ff.: Memorial von Johann Georg Halbritter für Maximilian I. u. fol. 65ff.: Kurbayerische Resolution (Kriegskanzlei) an Reichsstadt Regensburg, Braunau, 16. Januar 1633.

## **B) KONFLIKTE ZWISCHEN BAYERNHERZOG UND DEN KAISERLICHEN UM SCHICKSAL DER REICHSTADT, WELCHE DIE PROTEKTION ÜBER DIE STADT ÜBERNEHMEN**

Unter dem Vorwand einer Revanche für Gustav Adolfs Beschwerde der Katholiken in Augsburg<sup>593</sup> versuchten Kurfürst Maximilian I. und Bischof Albert von Törring, die Situation politisch gegen die reichsstädtischen Protestanten auszunutzen, solange der Kaiser die Protektionszusage Aldringens noch nicht ratifiziert hatte, und zwar neben grausamen Kriegsbedrückungen vor allem territorial-, religionspolitisch und finanziell.

In der Hoffnung, Reichsrebellionsevidenzen für ein Reichsachtverfahren gegen Regensburg sicherzustellen, beorderte Maximilian I. Vizekanzler Richel zusammen mit einem kaiserlichen Kriegskommissar ins Rathaus (15. Mai 1632), wo man die Korrespondenzen der Magistratsregistratur durchforstete, aber keine Beweise für einen Regensburger Reichsverrat fand<sup>594</sup>.

Währenddessen beanspruchte der Bischof die evangelischen Kirchen unter kriegspragmatischem Vorwand, man müsse potentielle Waffenverstecke visitieren<sup>595</sup>. Ferner setzte er die Verschonung der Katholiken vor Einquartierungen durch, so dass die Soldateska allein bei Protestanten untergebracht wurde<sup>596</sup>, die neben den typischen Ausschreitungen darunter litten, dass Maximilian I. bei der Kontributionsbeschaffung soweit ging, neben den Geldvorräten auch das Silbergeschirr der Regensburger Bürger konfiszieren und einschmelzen zu lassen<sup>597</sup>.

Zwar teilte der Kaiserhof das Bewusstsein von Maximilian I., dass den Kaiserlich-Ligistischen vor Nürnberg ein alles entscheidender Endkampf gegen Gustav Adolf bevorstünde, doch ratifizierte der Kaiser nach der Feststellung, Maximilian I. missbrauche sein Kreisobristenamt, Aldringens Protektionszusage im Rahmen einer persönlichen

---

<sup>593</sup> Vgl. SCHÖPPL, Ossa, S. 216.

<sup>594</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 586 fol. 14: Da die Reichsstädte Augsburg und Ulm mit den Schweden heimlich Protektionsbindungen eingegangen seien, die das – so Richel – nicht zugäben, gehe man davon aus, dass "der gleich abfall [...] auch bei der Stadt Regensburg geschehen" sei. Richel und Haffner präsentierten den Ratsherrn einen schriftlich ausgefertigten Befehl Kaiser Ferdinands II. und Kurfürst Maximilian I., "gemeiner Stadt Registratur und archivo" für eine "nachersuchung und inquisition" zu durchkämmen. Die Kommission machte sich ans Werk, fand jedoch keinen Hinweis auf schwedisch-regensburgische Protektionsbeziehungen.

<sup>595</sup> Vgl. BHStAM, RRLit. 586 fol. 13'-14.

<sup>596</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. II, S. 27.

<sup>597</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 17: Mission von J. J. Wolff an den Kaiserhof, 25. Mai 1632; HHStAM, RRLitt. 586 Relatio Historica, fol. 20.

Kaiseraudienz von J. J. Wolff<sup>598</sup>. Die Stadt gab dadurch zum Schutz vor Bayern den Kampf ums reichsstädtische Reichsstandschaft (incl. Stadthoheit) einstweilen preis!

Maximilian, der zu Recht die Präjudizierung seiner kreisobristlichen Prerogativen durch die Kaiserlichen befürchtete, ließ sich trotz dieser Protektionserklärung nicht aus der Stadt verdrängen. Der Kaiser ging darüber nicht in offenen Streit mit Kurfürst Maximilian, sondern beschränkte sich zunächst auf rechtspolitischen Schutz der Stadt, indem er über die Kriegskanzlei Wallensteins, maßgeblich über Aldringen, Wolfgang Rudolph von Ossa<sup>599</sup> und Reinhard von Walmerode<sup>600</sup> Schlichtungsverhandlungen mit J. J. Wolff und dem katholischen Klerus führen ließ (Oktober 1632 bis Mai 1633), die mit einem Vergleich endeten, der die Geistlichkeit zur Aufnahme von Garnisonssoldaten zwang<sup>601</sup>. Zwar verweigerte Maximilian über den bayerischen Stadtkommandanten Troibreze und Kriegskommissar Ruepp<sup>602</sup> den Vergleich umzusetzen, doch hatte der Kaiser in klarer Front zur ligistischen Position immerhin die Rechtmäßigkeit gerechterer Verteilung der Quartiere und Garnisionskosten für die ca. 2000 Mann festgestellt<sup>603</sup>. Im nun langsam innerkatholisch aufbrechenden kaiserlich-bayerischen Machtsstreit um Regensburg wurde angedacht, den bayerischen Kommandanten Troibreze durch einen Kaiserlichen zu ersetzen. Den Anlass gaben ab 1633 immer deutlicher inszenierte Absichten<sup>604</sup> Herzog Maximilians I., Regensburg nicht mehr hergeben zu wollen<sup>605</sup>.

<sup>598</sup> Vgl. SAR, Kriegsakte VI, Nr. 17: Kaiserliche Protektionserklärung über Regensburg.

<sup>599</sup> Vgl. HALLWICH, Ende I, Nr. 341: Ossa an Wallenstein, 24. April 1633.

<sup>600</sup> Vgl. SAR, Kriegsakte VI, Nr. 73: Ossa an Herrn von Walmerode, 15. Mai 1633.

<sup>601</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. II, S. 27f.; SCHÖPPL, Ossa.

<sup>602</sup> Vgl. BayHStA, KBÄA, 2425, fol. 60ff: Reichsstadt an Maximilian (Memorial Johann Georg Halbritters für Maximilian).

<sup>603</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 101: Reichsstadt Regensburg Stadt con. „die gesamten Craisstend des Bayerischen Crais“, 31. Jan 1633; RHR-Ant. 702: Bischof Albert IV. an Ferdinand II, 19. Februar 1633; SAR, Kriegsakte VI, SAR, Kriegsakte VI, Ad. M 6,21: Nr. 3: Abordnung von D. Georg Gumpelzhaimer an Wallenstein, Oktober 1632; Nr. VI, 23: Wolf Rudolph von Ossa an Ferdinand II. (mit einem Verzeichnis der Regensburger Kriegslasten), 3. Nov. 1632; SAR, Kriegsakte VI Nr. VI, 29: Instruktion für Advokat Dr. iur. Johann Georg Halbritter (Regensburger Abordnung nach Braunau), 12. / 2. Januar 1633; Nr. 34: Relation Halbritters an Reichsstadt, Februar 1633 betr. Aufenthalt in Braunau; SAR, Kriegsakte VI, Nr. VI, 42: Kämmerer und Rat an Bischof, 19. / 9. Februar 1633; Nr. 64: Ossa an Ferdinand II., 15. Mai 1633; SCHÖPPL, Ossa.

<sup>604</sup> Besonders die spektakuläre öffentliche Hinrichtung des Obristen Fahrensbach (10. Mai 1633) auf dem Kornmarkt signalisierte theatralisch, dass der Blutbann im Burgfrieden von bayerischem Hoheitsgebiet aus wahrgenommen wurde und damit die reichsstädtische Hoheit präjudizierte. Die Hinrichtungsstätte der Reichsstadt war vor dem Rathaus. Auch die Kaiserlichen präjudizierten die städtische Hoheit, indem sie nach der

### **C) HEILBRONNER BUND BESCHLIEBT KAMPF DIE REICHSTÄDTISCHE REICHSSTANDSCHAFT UND DIE BEFREIUNG REGENSBURGS VOM KAISERLICH-LIGISTISCHEN JOCH**

Dass der Kaiser seine Souveränität über Regensburg wahrnahm und zu fürchten stand, Regensburg werde womöglich Opfer einer bayerischen Übernahme, veranlasste eine Reihe von Reichsstädtevertretern anlässlich der Konstituierung des Heilbronner Bundes auf dem Esslinger Städtekonvent (22.-29. Januar 1633) zur Initiative: Politisch trotzte vor allem Nürnberg – enttäuscht von der Unterjochung Augsburgs und Ulms unter die schwedische Krone durch Gustav Adolf – von Oxenstierna als *conditio sine qua non* für den Beitritt zum Heilbronner Bund ab, keinen Frieden mit dem Kaiser zu schließen, der nicht die politischen Interessen der Städte, also an Reichsstandschaft mit entsprechenden Hoheitsrechten, bedienen würde<sup>606</sup>.

Und als in Gesprächen über die Strategie des Bundes die Bildung einer Rhein-, Donau- und Böhmen-Armee mit jeweils 20.000 Mann beschlossen wurde, setzten die Städtevertreter durch, die Befreiung Regensburgs von dem kaiserlich-ligistischen Joch als strategisches Ziel der Donauarmee zu bestimmen<sup>607</sup>. Zwar hatten die Regensburger den Konvent nicht beschickt, doch reichte Ende Januar 1633 die Stärke des verfassungspolitisch-begründeten Korpsgeistes der Reichsstädte, dass es gar keine direkte Beteiligung eines reichsstädtisch-regensburgischen Magistratsvertreters brauchte, um den politischen Impuls in die Richtung der reichsstädtischen Interessen zu geben.

---

Rückeroberung Regensburgs 1634 auf dem Haidplatz richteten, am spektakulärsten bei der Hinrichtung des Grafen Schaffgotsch (13. Juli 1635). Zur Exekution des Grafen Georg Waldemar von Fahrensbach am Kornmarkt und den Hintergründen vgl.: HV, MS. R 16: Chronik des Pastors Christoph Sigmund Donauer, fol. 27-28'; VOGL, Mausoleum, S. 499; KUHN, Fahrensbach; zu Schaffgotsch: HV, MS. R 16: Chronik des Pastors Christoph Sigmund Donauer, fol. 29-32; BA NF II/8, Nr. 272 Uu. Richel an Maximilian, Februar 22 1634; WÖLFEL, Lenz, S. 253f.; KAMPMANN, Reichsrebellion, S. 103 mit Anm. 4; Ulrich SCHMILEWSKI, Art. Schaffgotsch, in: NdB XXII S. 536-538, hier S. 536; zur Rolle von Hinrichtungen im politischen Kommunikationsprozess vgl. DÜLMEN, Schauspiel.

<sup>605</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 40: Instruktion für Johann Jakob Wolff bezüglich dessen Abordnung zu Aldringen und Ossa, 16. / 26. Februar 1633.

<sup>606</sup> Vgl. KRETSCHMAR, Bund I, S. 199.

<sup>607</sup> Vgl. KRETSCHMAR, Bund I, S. 203.

#### **D) TEILNAHME REGENSBURGS AN DER KAISERLICHEN FRIEDENSPOLITIK: ZWISCHEN WALLENSTEIN UND DEM HEILBRONNER BUND**

Dagegen versuchte Kaiser Ferdinand II. in Absprache mit Kurbayern umgekehrt, die besonders im orthodox-lutherischen Lager grassierende Angst um ihre durch den Heilbronner Bund gefährdete reichsständische Libertät politisch zu nutzen, um die Städte von der schwedischen Krone zu trennen<sup>608</sup>. Dafür meinte man, dass ein verfassungskonservatives, vornehmlich wirtschaftspolitisch ausgelegtes Konzept ausreichen würde: von einer Debatte über eine reichsstädtische Reichsstandschaft mit entsprechend erweiterten Hoheitsrechten wollte man noch nichts wissen. Stattdessen vertrat man die Ansicht, es könne für eine Abkehr der Städte vom Heilbronner Bund reichen, ihnen Pardon anzubieten und ihre Handelswege zu schützen. Zunächst sollte Aldringen von Regensburg und Donauwörth aus Konvoipassagen nach Ulm, Frankfurt, Nürnberg und Augsburg sichern<sup>609</sup>.

Dieser kaiserliche „Friedensvorschlag“ wurde den schwäbischen Reichsstädten per Kommission über den Herzog von Württemberg vermittelt<sup>610</sup>. Gegenüber den Nürnbergern bzw. dem schwedischen Stadthalter Martin Chemnitz bediente sich der Kaiser Ende 1632 der Questenberg-Brüder<sup>611</sup> und später auch J. J. Wolffs als Sprecher der kursächsisch-protegierten orthodox-lutherischen Mittelpartei. In seiner Doppelrolle als reichsstädtisch-regensburgischer und landgräflich hessen-darmstädtischer Rat sprach er zugunsten des kaiserlichen Friedensplans bei den Städten vor und wurde deswegen von Chemnitz auf Weisung Oxenstiernas bis Januar 1634 gefangen genommen<sup>612</sup>.

Wolffs Haft erwies sich für die Stadt dennoch als Segen: die erneute<sup>613</sup> regensburgische Beteiligung an der kaiserlichen Friedenspolitik wirkte nämlich der Bemühung der

---

<sup>608</sup> Vgl. KRETZSCHMAR, Bund II, S 36f.

<sup>609</sup> Vgl. KAYSER, Leben des Herrn Johann Jakob Wolff von und zu Todtenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Regensburg 1789, S. 41f.

<sup>610</sup> Vgl. KRETZSCHMAR, Bund I, S. 194f.

<sup>611</sup> Vgl. KRETZSCHMAR, Bund I, S. 199.

<sup>612</sup> Vgl. KAYSER, Leben des Herrn Johann Jakob Wolff von und zu Todtenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Regensburg 1789, S. 39-59; GUMPELZHAIMER III S. 1191-1193.

<sup>613</sup> Vgl. HV, R 254a: Leichenpredigten, Adam Seyfriedt Galln. Regensburger Patrizier beteiligten sich anscheinend häufiger an kaiserlichen Friedensmissionen. Fassbar ist etwa das Beispiel der Teilnahme von drei Regensburger Brüdern an der kaiserlichen Friedensmission (im Gefolge des Jakob Kurtz und des Freiherrn von Senfftenau) zu Sultan Achmad I. nach Konstantinopel (1615).

kurbayerischen Seite entgegen, die Reichsstadt der notorischen Reichsrebellion zu überführen.

Für Bayern waren dagegen die Gründe im Vordergrund, noch aggressiver gegen Regensburg vorzugehen: misstrauisch sah man hier die Vordergründigkeit der regensburgischen Kaiserstreue: möglicherweise versuchte der Magistrat tatsächlich – freilich den Zeichen der Zeit nach – neben der kaisertreuen Mission Wolffs auch eine reichsstädtisch-selbstbewusst-proschwedische Variante abzutasten: diese lief über den oberösterreichischen Exulanten Dr. Georg Gumpelzhaimer (1596-1643)<sup>614</sup>, der als pendelnder Kontaktmann bis zu \*seiner Verhaftung durch Bayern zwischen Sommer und Herbst 1633 sowohl Wallenstein als auch Bernhard von Weimar über deren undurchsichtigen Mittelsmann Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg<sup>615</sup> über die politische wie militärische Lage in Regensburg auf dem Laufenden hielt<sup>616</sup>.

Dass Weimar ab Frühjahr 1633 dem Esslinger Programm nach beabsichtigte, die Heilbronner Donauarmee auf Regensburg zu werfen, sobald sich eine günstige Gelegenheit auftat, piffen die Spatzen inzwischen ebenso vom Dach, wie den ganz unbedingten Willen Kurfürst Maximilian I., den Streit um die Städte auf Gedeih und Verderb in der Auseinandersetzung um Regensburg durchzusetzen<sup>617</sup>. Nach Weimars ersten Überlegungen einer Eroberung Regensburgs im März 1633<sup>618</sup> ergab sich der Erfolg am 4. November 1633<sup>619</sup> nach der vorangegangenen Eroberung von Nördlingen, Dinkelsbühl und Weißenburg.

---

<sup>614</sup> Vgl. SCHNABEL, Exulanten, S. 212.

<sup>615</sup> Vgl. Arno DUCH, Franz Albrecht, Herzog von Sachsen-Lauenburg, in: NDB V S. 366-368, bes. 367.

<sup>616</sup> Vgl. BHStAM, KBÄA 2425, fol. 240: Reichsstadt (über Troibreze) an Maximilian, 17. / 28. Oktober 1633 mit einer Notiz „den Gumpelzhaimer betreffend“, 29. September 1633; GUMPELZHAIMER III S. 1193-1195; FEDERHOFER, Dom, S. 190.

<sup>617</sup> Vgl. BA NF II/8 Nr. 232: Maximilian an Troibreze, 23. Oktober 1633; FEDERHOFER, Dom, S. 190; HÖPFL, Belagerung, S. 15f: Kurfürst Maximilian hatte den ligistischen Stadtkommandanten Troibreze folgendermaßen instruiert: „Als hast du unserm den 23. Octobris an dich abgangenen befelch gemes dich zu aufgebung der statt Regenspurg kaineswegs schreckhen oder bewegen zu lassen, sondern biß uf den lezten mann bei verlihrung deines kopfs zu fechten.“ Die vielfachen Ausfertigungen des Befehls und die Vermeidbarkeit seiner Veröffentlichung in einer Zeit ausgesprochenen Diskretionsbewusstseins sprechen dafür, dass Maximilian eine Diskussion der Kriegsparteien um die Behandlung von Regensburg beabsichtigte! Die Kaiserlichen um König Ferdinand von Ungarn hatten durchschaut, dass Troibreze für Max als Bauernopfer für den Städtestreit erhalten sollte und retteten ihm während den Verhandlungen um das Schicksal Regensburgs im Feldlager von Prüll am 27. Juni 1634 den Kopf.

<sup>618</sup> Vgl. KRETZSCHMAR, Bund I, S. 314.

<sup>619</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nrn. 101-107; ENGERISSER, Kronach, S. 201-205; VOGL, Mausoleum, S. 365; KRETZSCHMAR, Bund II, S. 21-23.

Dabei hatte Bernhard von Weimar aus dem Verhalten Wallensteins herauslesen können, dass dieser ab Frühjahr 1633 im Streit mit Maximilian I. um die Verteidigung von Regensburg lag und dass Wallenstein in diesem (vom militärischen Standpunkt banalen) Konflikt um Verstärkung der Regensburger Garnison überdeutliche Unentschiedenheit signalisierte<sup>620</sup>.

Im Kontext des Streits um eine vollwertige reichsstädtische Reichsstandschaft liegt – trotz der hier bekannt prekären Quellenlage – auf der Hand, dass Wallenstein die starre kaiserliche Position seiner Oberhoheit über die Städte mindestens zur Diskussion stellte, wenn nicht sogar preiszugeben bereit war<sup>621</sup>, indem er Weimar unausgesprochen nach Regensburg einlud<sup>622</sup>. Der Verlust von Regensburg, das ausdrücklich unter habsburgischer Protektion stand<sup>623</sup>, brach den letzten Einfluss des Kaisers und der Liga über die Städte, was politisch bedeutete, dass der Kaiser von seiner intransigenten Position abkehren und über ein zeitgemäße<sup>624</sup> Zugeständnisse an die reichsstädtischen Hoheitsvorstellungen nachdenken musste. Letzteres wurde ohnehin überwiegend ausgeübt. Die Ideen der Liga (Reichsvögte, Gegenreformation, Mediatisierung) hätten einen Schritt zurück bedeutet, mit dem kein Ausgleichsfrieden mit den lutherisch-orthodoxen Württemberg<sup>625</sup> und Sachsen geschlossen werden konnte.

---

<sup>620</sup> Vgl. BA NF II / 8, Nr. 53: Abordnung Donnersbergs nach Wien, 5. März bis 22. Juni 1633 (mit einer Reihe weiterer Quellen); MANN, Wallenstein, S. 986-995.

<sup>621</sup> Vgl. DICKMANN, Frieden, S. 66-68.

<sup>622</sup> Vgl. MANN, Wallenstein, S. 995.

<sup>623</sup> Vgl. HALLWICH, Ende I, Nr. 341: Ossa an Wallenstein, 24. April 1633.

<sup>624</sup> Vgl. BA NF II / 10, 2, Nr. 144: Relation der kaiserlichen Gesandten, 9. April 1635, S. 319 mit Anm. 52 u. BA NF II / 10, 3 Nr. 528: Kaiserliches Hauptvertragsprojekt, 16. April 1635, S. 1448 mit Anm. 54; LAU, Reichsstädte und Reichshofrat, S. 135.

<sup>625</sup> Vgl. KRETZSCHMAR, Bund II, S. 59.

## E) UMSETZUNG DER REICHSTÄDTISCHEN RECHTSVORSTELLUNG NACH DER EROBERUNG REGENSBURGS

Nach Weimars Einzug in Regensburg (15. November 1633) unterstellte er die Stadt als souveränen Reichsstand dem von der schwedischen Krone geführten Heilbronner Bund, wobei die Regensburger von Anfang an zur verfassungsrechtlichen Absicherung auf den Zwangscharakter des Bündnisses hinwiesen<sup>626</sup>. Das mit hälftig-städtischer Mitbeteiligung gebildete Garnisonsstadtre Regiment<sup>627</sup> sollte daraufhin nicht nur das Esslinger Städteprogramm, sondern auch die Kontributionseintreibung mit verantworten; die Souveränität der Stadt wurde bestätigt, der Bischof gefangen genommen und abgesetzt, worauf Bernhard in die Rechte des Bischofs von Regensburg eintrat<sup>628</sup>; auch die Reichsstifte unterstellte er sich bzw. dem Garnisonsregiment. Auch<sup>629</sup> dem Klerus wurden Kontributionen (ein Drittel der Besatzungskosten und die Summe 150.000fl.) aufgebürdet<sup>630</sup>. Und die Ordensleute<sup>631</sup> wurden systematisch ausgewiesen (8. Dezember 1633 bis 9. Januar 1634)<sup>632</sup> – weniger wegen

<sup>626</sup> Vgl. HAHN, Rat. Pol. II, S. 43f. u. 47. Die Zustimmung des Magistrats erfolgte am 6. November 1633. Der Treueeid auf den der schwedischen Krone unterstehenden Heilbronner Bund wurde am 28. November 1633 geleistet.

<sup>627</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten XIX, Register über die Abgabe von Kugeln, Luntten und Pulver an die Schweden 1634; BHStAM, KBÄA, 2425, fol. 254. Georg Wölcker an Maximilian (bayerische Kriegskanzlei), 19. Februar 1634; HHStAW, RHR-Ant. 702: „Wahrhaftige Beschreibung, wie es mit der Demolition der Stadt am Hof hergegangen“ (1636); HÖPFL, Belagerung, S. 46; HAHN, Rat. Pol. II, S. 47f.; GUMPELZHAIMER III S. 1208. Da die Stadt nicht unterworfen, sondern dem Bund eingegliedert wurde, gestand man der Stadt Mitsprache zu bzw. bürdete ihr im Zuge der Aufstellung einer bewaffneten Bürgerwehr Mitverantwortung auf: Regensburger Ratsherrn wurden zwei Kriegsratsgremien zugeordnet, einem administrativen (P. Portner und H. Perger) und einem "engeren" oder "geheimen Kriegsrat", einem auch politischen Gremium. Letzteres bestand von städtischer Seite aus G. Dimpffel und Dr. Georg Gumpelzhaimer, schwedischerseits aus J. F. v. Teufenbach und Generalauditor Dr. G. Wölcker; den Kontakt zu Oxenstierna stellte ein übergeordneter Gouverneur her, Martin Chemnitz. Das Gremium tagte täglich in St. Emmeram und bildete eine Art Militäradministration für die von Bernhard von Weimar besetzten Gebiete im Herzogtum Bayern; bezeichnenderweise blieb die administrative Trennung in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten erhalten, um dem Eindruck von Säkularisationsabsichten sorgsam vorzugreifen, die über Durchsetzung der städtischen Hoheitsvorstellungen hinausgegangen wäre. Dazu gehörten die Besserung der Wirtschaftskraft und die Abwicklung der Material- und Kontributionsforderungen Bernhard von Weimars zu den Aufgaben des engeren Kriegsrats; ferner die Organisation des Gleitschutzes für den Handel über Militärkonvois; hinzu kamen Plünderungsexpeditionen und militärische Aufklärungsarbeit und Tuchföhlung mit der Gegenseite, etwa um Gefangene auszutauschen.

<sup>628</sup> Vgl. FEDERHOFER, Törring, S. 88-91.

<sup>629</sup> Zum Verpflegungsbefehl im Namen Bernhards von Weimar (30. Mai 1634): KEYSER, Ratsdekrete, S. 213.

<sup>630</sup> Vgl. FEDERHOFER, Dom, S. 191f.

<sup>631</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 496; LINS, Franziskanerprovinz, S. 21; GEGENFURTNER, Oberpfalz, S. 124.

<sup>632</sup> Vgl. FEDERHOFER, Törring, S. 88: Am 8. Dezember wurde Bernhards Ausweisungsdekret gegenüber der Mehrheit der Geistlichkeit vollzogen, die man mehrheitlich nach Ingolstadt geleitete. Die zu Administrationszwecken nötigen Eliten (v.a. Priore und Guardiane) wurden im Dominikanerkloster festgehalten und von der reichsstädtischen Bürgerwehr bewacht. Anfang Januar 1634 wurde die Geistlichkeit weiter ausgedünnt, wobei offenbar der katholische Ritus noch auf vier katholische Kirche beschränkt gestattet wurde (Ober- und Niedermünster, St. Klara und Hl. Kreuz).

hergebrachter Animositäten<sup>633</sup> als deswegen, weil städtische Proteste gegen die Reformordensimplantationen nach dem Esslinger Städteprogramm eben rechtswirksam wurden! Als Signal, auf eine rein evangelische Zukunft zu setzen, funktionierte Bernhard das Jesuitenkolleg zu einer "Generalbibliothek" mit der Absicht um, gemäß dem quasi-apostolisch protestantisch-nationalen, ja sogar „teuschhertigen“<sup>634</sup> Bildungsideal der Fruchthringenden Gesellschaft<sup>635</sup> eine „Akademia oder Universität“<sup>636</sup> aufzubauen.

Die Einnahmen für die hohen Kontributionsobligationen an den Heilbronner Bund stammten vor allem aus dem auf regensburgisches Drängen aufrecht erhaltenen reichsstädtisch-bayerischen Donau-Salzhandel<sup>637</sup>, aber freilich auch aus Kontributionserpressungen von den katholischen Regensburger Reichsständen<sup>638</sup> sowie verheerenden Plünderungszügen ins Regensburger Umland, wovon zuallermeist das Landgericht Stadtamhof mit seinen neun Dörfern betroffen war, wo Schaden entstand, den die bayerische Seite später auf über 200.000fl. berechnete<sup>639</sup>.

<sup>633</sup> So etwa FEDERHOFER, Dom, S. 191 nach GUMPELZHAIMER III S. 1209 über die Ausweisung von Georg Ernst SJ, eines hartnäckigen Gegenspielers des evangelischen Superintendenten Salomon Lenz.

<sup>634</sup> MANGER, Teuschherziger Kulturpatriotismus, S. 99f.

<sup>635</sup> Vgl. SCHMIDT, Anfänge der Fruchthringenden Gesellschaft, S. 24.

<sup>636</sup> FEDERHOFER, Törring, S. 87; DERS., Dom, S. 192.

<sup>637</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 111-113: J. J. Wolff an Regensburg, 23., 27. u. 28. Januar 1633; HHStAW, RHR-Prot. 104: Bayern con. Memmingen und Kempten wegen des Salzausstands, 9. Januar 1634; KRETZSCHMAR, Bund II, S. 51f.; SCHÖBERL, Teilstaat, S. 178 Anm. 1047. Um die Zahlungsfähigkeit der Städte zu gewährleisten, stellten die Städte Oxenstierna in Frankfurt (Ende 1633) die Bedingung, ihren Handel zu schützen, der von der kaiserlichen wie der bayerischen Kriegspartei blockiert wurde. In den Gesprächen mit dem Frankfurter Direktorium des Heilbronner Bundes erreichte der Regensburger "engere" Kriegsrat gegenüber Oxenstierna neben der Amnestierung und Entlassung von J. J. Wolff auch, dass Oxenstierna seine Absicht aufgab, den bayerischen Salzhandel aus Bayern abzuschneiden und die Salzversorgung stattdessen von Sachsen aus sicherzustellen. Der bayerisch-regensburgische Salzhandel blieb anders als der bayerisch-regensburgische Viktualienhandel deshalb aufrecht, da keine der Seiten auf die Vorteile daraus verzichten konnte.

<sup>638</sup> Vgl. FEDERHOFER, Törring, S. 87; DICKMANN, Friede, S. 66. Exemplarisch fassbar sind die Kontributionsobligationen von 200.000fl. auf das Hochstift Regensburg, die auf 150.000fl. heruntergehandelt wurden. Ähnlich wie die reichsstädtische Bürgerschaft einst von der bayerischen Seite angehalten wurde, ihr Silbergeschirr herzugeben, bestand nun der Heilbronner Bund darauf, notfalls auch Kunstgegenstände, liturgisches Gerät etc. zu liquidieren. Der Plan, Maximilian von Bayern um Geldhilfe zu bitten, um die Kontributionen an Schweden abzuleisten war politisch für Bayern undenkbar, da dies ein Schritt hin auf die übermäßigen Pläne des Heilbronner Bundes gewesen wäre, die „schwedische Satisfaktion“ allein von den Katholiken einzutreiben. Der Klerus bezifferte die Kosten für die in der schwedischen Belagerungszeit (14. November – 26. Juli 1634) angerichteten Schäden mit ca. 500.000 Rthl.

<sup>639</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Ant. 702: „Wahrhaftige Beschreibung, wie es mit der Demolition der Stadt am Hof hergegangen“ (1636): Von der Belegung des Landgerichts Stadtamhof mitsamt dessen neun Dörfern unterrichtet ein Büchlein aus dem Kontext der kurbayerischen Schadensersatzforderungen gegenüber Regensburg vor dem Reichshofrat 1636. Die Quelle will den "lang verborgenen feindseligen willen" der Regensburger "feuerblaser und Brandschürer" gegenüber den Stadtamhöfern darlegen und versucht aus der Perspektive nach 1634 aus der

## F) RÜCKEROBERUNG REGENSBURGS, SCHEITERN BAYERISCHER ANNEXIONSABSICHTEN

Die enormen Verwüstungen vor allem von Friedberg und Stadtamhof, die man in der bayerischen Kriegskanzlei – wie übrigens landläufig<sup>640</sup> – mindestens hälftig dem Verhalten der Reichsstädte Augsburg und Regensburg zuschrieb, lösten auf der Ebene der betroffenen Pfleger und in der bayerischen Kriegskanzlei solche Wut aus (Januar 1634), dass konkrete Racheforderungen umgingen, die Reichsstädte Augsburg und Regensburg im Gegenzug dem Erdboden gleichzumachen<sup>641</sup>. Maximilian registrierte diese Stimmungslage bewusst und hielt sie innerlich fest, um gegenüber dem Kaiser und seinem Sohn, dem König von Ungarn, die Mediatisierung der Reichsstädte mit Nachdruck als christliche Alternative zu ihrer Magdeburgisierung zu erklären<sup>642</sup>! Während der kaiserlich-ligistischen Kriegsplanungen für den Sommerfeldzug für 1634 in den Wiener Militärkonferenzen (April 1634) versuchte Maximilian I. auf diese Weise, das Reichsstädtedreieck Nürnberg, Augsburg und besonders Regensburg nicht wie bisher rechtlich über Reichsachtprozesse, sondern politisch vom Kaiser als Rekompensmasse für seine aufgewendeten Kriegskosten wie zur Abgeltung der Schäden zu verlangen und zwar Schritt für Schritt mit der sukzessiven Rückeroberung der Reichsstädte<sup>643</sup>.

Regensburg sollte so schnell wie möglich als erste Stadt angegriffen werden, am besten schon im Mai 1634<sup>644</sup>. Die Kaiserlichen um Ferdinand von Ungarn herum versuchten Maximilian von Anfang an zu bremsen und seine Ansprüche auf die Städte mit vagen Rekompenszusagen abzuwiegeln<sup>645</sup>, zumal die bayerischen Annektionsforderungen dem Geist der kaiserlich-sächsischen Friedensverhandlungen von Pirna diametral zuwiderliefen, zu denen

---

Mitschuld der Regensburger eine Alleinschuld zu konstruieren, da Bayern durch ein Achtverfahren die Regensburger zum Schadensersatz heranziehen wollte.

<sup>640</sup> Zur Beurteilung der Rolle von Augsburg: MATHÄSER (Hg.), Tagebuch, S. 20, 24, 26, 31, 34, 42, 48 mit Anm. 74, 55-57 mit Anm. 88 u. S. 61; zur Rolle von Regensburg: Ebd. S. 33.

<sup>641</sup> Vgl. BHStAM, KBÄA 2515 fol. 226ff., Bayerische Kriegskanzlei, Braunau 23. Januar 1634.

<sup>642</sup> Vgl. BA NF II / 8, Nr. 367 F Anm. 4; Nr. 395: Memorial Maximilians für Ruepp, 26. Mai 1634.

<sup>643</sup> Vgl. BHStAM, KBÄA, 2497, fol. 531ff.: Instruktion Maximilians für die Wienmission Wolkensteins, 15. April 1634; BIERTHER, Absichten, S. 107.

<sup>644</sup> Vgl. BA NF II, 8, Nr. 367 C. Wolkenstein und Ruepp an Maximilian, 26. April 1634 und Nr. 367: D. Wolkenstein an Maximilian, 26. April 1634.

<sup>645</sup> Vgl. HÖPFL, Belagerung, S. 34.

Trautmansdorff vom kaiserlichen Feldlager abreiste<sup>646</sup>. Und diese waren den Kaiserlichen nach der Ermordung Wallensteins wichtiger, wo sie überdies mit Blick auf die Städte erstmals offiziell eine Anerkennung einer vollwertigen reichsstädtischen Reichsstandschaft immerhin erwogen<sup>647</sup>.

Dies zeigt, dass es den Habsburgern nachrangig um den Hauskonflikt mit Bayern um Regensburg ging. Die reichspolitisch bedingte Schutzpolitik der Kaiserlichen gegenüber Regensburg stellte sich immer stärker gegen den drängelnden Bayernkurfürsten, der entgegen der Bedingung der reichsstädtisch-schwedischen Garnisonsregierung<sup>648</sup> die Rechte der Bürgerschaft von Regensburg aus dem Akkord heraushalten wollte<sup>649</sup>, um die Reichsstadt auf dem Weg eines habsburgisch-wittelsbachischen Arrangements zu annektieren. An einem ausgleichenden Frieden mit Schweden und Kursachsen lag Maximilian wenig; er wollte Regensburg und Augsburg für sich, und zwar um den Preis, den protestantischen Ständen mit Hilfe der spanisch-kaiserlich-ligistischen Militärübermacht von 1634 seine Friedensvorstellungen militärisch aufzuzwingen<sup>650</sup>.

Während der Belagerung<sup>651</sup> trübte blanker Hass des Bayernfürsten auf Regensburg seinen Blick. Für die behutsame Vorgehensweise von Kaiser Ferdinand II. und seines Sohnes König Ferdinand von Ungarn während der Belagerung zeigte Maximilian kein Verständnis, er forderte eine harte Offensive und brachte die Option einer Magdeburgisierung Regensburgs ins Gespräch, sofern ihm die Mediatisierung Regensburgs verwehrt würde<sup>652</sup>. König Ferdinand von Ungarn reagierte darauf gegenüber dem Bayernkurfürsten kühl und mitunter

---

<sup>646</sup> Vgl. BA NF II / 9 Nr. 1 Anm. 5; zu den Pirnaer Verhandlungen; Vgl. BA NF II/10,4: Nr. 561 B: Pirnaer Noteln, Hauptvertrag 24. November 1634, S. 1553; DICKMANN, Friede, S. 70-72; bezüglich der Reichsstädte wurde hier die Restitution der Regimenter wie der Religion im Burgfriedensbereich nach dem Stand des 12. November 1627 inklusive Reformationsrecht zugesagt, beschränkt auf das Territorium innerhalb der Burgmauern.

<sup>647</sup> Zu den Reichsstädte-Regelungen des Pirnaer Präliminarfriedens vom 12. November BA NF II/ 10, 4: Nr. 561 B: Pirnaer Noteln, Hauptvertrag, 24. November 1634, S. 1553; DICKMANN, Friede, S. 71f.

<sup>648</sup> Vgl. HÖPFL, Belagerung, S. 48.

<sup>649</sup> Vgl. BA NF II/8, Nr. 395. Memorial von Maximilian I. für Ruepp, 26. Mai 1634; BIERTHER, Absichten, S. 113.

<sup>650</sup> Vgl. Vgl. BA NF II/8 Nr. 367 A. Instruktion Maximilians für Wolkenstein und Ruepp, 15. April 1634; BA NF II / 9, Nr. 14: König von Ungarn an Maximilian, 17. Juni 1634.

<sup>651</sup> Ausführlich: ENGERISSER, Belagerung.

<sup>652</sup> Vgl. BA NF II / 8, Nr. 395: Memorial Maximilian I. für Ruepp, 26. Mai 1634.

demütigend<sup>653</sup>, nachdem letzterer partout nicht hatte einsehen wollen, dass der König einen Verhandlungsfrieden mit Kursachsen vorzog<sup>654</sup>. Der König übergang schließlich die bayerischen Vorstellungen durch eine List während der Ratifikationsphase des Regensburger Akkords: im kaiserlichen Lager schürte man Gerüchte, der Feind sei nahe, so dass der bevollmächtigte bayerische Kriegskommissar Fugger hastig eine reichsstadtfreundliche Akkordausfertigung ratifizierte<sup>655</sup>, die Maximilian nicht freigegeben hätte<sup>656</sup>, weil dieser die Rechte der Bürgerschaft respektierte und damit bayerische Ansprüche präjudizierte<sup>657</sup>.

---

<sup>653</sup> Vgl. BA NF II/9, Nr. 63: Bayerischer Bericht über die Unstimmigkeiten zwischen Maximilian und den Kaiserlichen im Feldlager vor Regensburg.

<sup>654</sup> BA NF II / 9, Nr. 1: Ruepp an Maximilian, 1. Juni 1634; BIERATHER, Absichten, S. 115.

<sup>655</sup> Vgl. BA NF II / 9, Nr. 64: Bayerischer Bericht über den Regensburger Akkord und seine Vorgeschichte.

<sup>656</sup> Vgl. BA NF II/9, Nr. 54: Maximilian I. an König von Ungarn, 27. Juli 1634; Nr 92: Maximilian an Fugger, 30. August 1634 u. Nr. 95: Maximilian an Kaiser, 1. September 1634; HAHN, Rat. Pol. II, S. 55.

<sup>657</sup> Vgl. BIERATHER, Absichten, S. 116.

### G) CONTRADICTION UND SCHADENSERSATZPROZESSE BIS ZUM PRAGER FRIEDEN

Kurz nach der Übergabe der Stadt an die Kaiserlichen votierten die Bayerischen, sich nicht an den Akkord zu halten<sup>658</sup>. Der förmliche Protest („Contradiction“) gegen den Akkord<sup>659</sup> folgte kurz nach dem Sieg über den Heilbronner Bund in der Schlacht von Nördlingen (6. September 1634<sup>660</sup>) am 22. September 1634<sup>661</sup>.

Enttäuscht über die städtefreundliche Wende von König Ferdinand von Ungarn erhielt Maximilian Unterstützung von Kurmainz<sup>662</sup> und Kurköln<sup>663</sup>, die sich ebenfalls diejenigen Reichsstädte als Rekompensmasse unter den Nagel reißen wollten, die sich durch ihre Annahme der schwedischen Protektion des Reichsverrats schuldig gemacht hätten. Es ging

<sup>658</sup> Vgl. BA NF II / 9, Nr. 65: Wämpl an Richel, [nach 2. August 1634], Nr 71: Maximilian an Fugger, 5. August 1634.

<sup>659</sup> Vgl. BA NF II, 9, Nr. 95: Maximilian an Kaiser, 1. September 1634 Regensburger Akkord.

<sup>660</sup> Erschöpfend: ENGERISSER / HRNČIŘÍK, Nördlingen 1634.

<sup>661</sup> Vgl. BayHStA, KBÄA 2497, fol. 70-78; BA NF II, 9, Nr. 95: Maximilian an Kaiser, 1. September 1634: Regensburger Akkord; BA NF II, 9, Nr. 95: Maximilian an Ferdinand II, 1. September 1634; Regensburger Akkord; BA NF II/10,2,2: Nr 72: Kg. Ferdinand von Ungarn an Trauttmansdorff, 14. u. 15. Oktober 1634; Nr. 118: RHR-Gutachten, 9. Februar 1635; ALBRECHT, Maximilian, S. 892-894; HAHN, Rat. Pol. II, S. 55-58; Als Schadensersatz forderte Maximilian die Summe von 90.000fl., die sich rechnerisch daraus ergab, dass die Regensburger ihren Salzabnahmeobligationen in der Zeit der schwedischen Besetzung nicht nachgekommen waren. Da die Schweden nicht greifbar waren und Maximilian I. freilich die Landstände wo er konnte aus der Finanzierung des Wiederaufbaus heraushalten wollte, setzte er sich dafür ein, die Regensburger für seine Schadensersatzzahlungen in die Pflicht zu nehmen, namentlich zur Wiedererrichtung des zerstörten Klosters St. Mang, der Festung Donaustauf, der Karthaus Prüll und des Klosters Prüfening. Um seinen Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen, sandte Maximilian Vizekanzler Richel an den Kaiserhof, um neben aktuellen Abstimmungsfragen den Kaiser auch an die Vereinbarungen der Wiener Konferenzen des Vorjahres zu erinnern. Dabei wurde auch der Streit um den Regensburger Akkord erörtert: Kaiser Ferdinand II. war vor dem Hintergrund der Friedensgespräche mit Kursachsen, die dem Kaiser in der Frage der Reichsstädte weitreichende Zugeständnisse abgetrotzt hatten, nicht bereit, am Regensburger Akkord zu rütteln, da mit seinem Stand in den schwäbischen Reichsstädten, allem voran Augsburg, auch die Verhandlungen mit Kursachsen auf dem Spiel standen. Ferdinand II. forderte Ferdinand von Ungarn zwar zur Stellungnahme auf, wobei er die Richtung schon vorweggenommen hatte, als er allein die Frage nach der Art und Weise des Schadensersatzausgleichs als Gegenstand der Debatte freigab: Denn - wie der Kaiser feststellte - die Weigerung der Regensburger, ihre Schulden abzuführen, war durch den Akkord nicht gedeckt, wohl aber seine Forderung (Art. 2) auf Schadensersatz, "welche seither der ersten belegerung biß zum accord beschehen". Dagegen sollte Ferdinand von Ungarn Maximilian aber in untergeordneten Fragen entgegenkommen, etwa ihm die noch in Regensburg befindlichen bayerischen Akten ausliefern, oder den kaiserlichen Kommandanten in Regensburg zu "guter Korrespondenz" mit dem Kurfürsten anhalten. Dies reichte Maximilian nicht aus: er sah mit seinen Forderungen nicht nur die kurbayerischen Partikularinteressen an Regensburg und Augsburg, sondern auch die gesamtligistischen Absichten auf die Städte präjudiziert und ließ durch Richel entsprechend seiner Ankündigung (1. September 1634) am 22. September 1634 die förmliche Kontradiktion gegen den Regensburger Akkord einreichen, während König Ferdinand von Ungarn davon unbeeindruckt gegenüber Sachsen auf den Einschluss von Regensburg in den Frieden drang und damit die Weichen auf eine ebenso milde Akkordierung Augsburgs stellte.

<sup>662</sup> Vgl. BA NF II, 8 Nr. 86: Maximilian an Kurmainz, 25. August 1634.

<sup>663</sup> Vgl. BA NF II/8, Nr. 88: Kurköln an Maximilian, Lüttich 28. August 1634.

bei der Contradiction gegen den Regensburger Akkord also nicht nur um Regensburg und die Städte, denen nach Regensburg die Belagerung bevorstand, nämlich Nördlingen, Augsburg, Kempten, Biberach, Buchhorn und Memmingen<sup>664</sup>, sondern um das prinzipielle Ob einer Amnestierung von Reichsstädten, die den Schweden die Tore geöffnet hatten.

Nach Zusagen der Kaiserlichen, Bayern neben dem wichtigen dynastischen Projekt der Verheiratung Maximilian I. mit der Habsburgerin Marianne (17. Juli 1635)<sup>665</sup> anderweitig für Kriegsschäden und –kosten zu entschädigen, war Maximilian bereit, die Städtefrage weitgehend vom politischen Tableau zu nehmen, so dass die kaiserlichen Friedensgespräche in Pirna<sup>666</sup> schließlich erfolgreich im Prager Frieden (30. Mai 1635) münden konnten. Besonders der Landgraf von Hessen-Darmstadt hatte sich dafür eingesetzt, dass der Kaiser die Städte schützen und im Regensburger Musterfall – auf kaiserliche Anfrage hin – entschieden die Bedeutung der Aufrechterhaltung des habsburgisch-regensburgischen Erbschutzes herausstellen solle<sup>667</sup>. Während der weiteren Verhandlungen wurde zwar der Wunsch Maximilian I. vorgebracht, Reichsvögte zu installieren<sup>668</sup>, wogegen die kursächsische Seite durchsetzte, nicht an den Regimentsformen zu rütteln<sup>669</sup>: Als Zugeständnis an Kursachsen wurde den Reichsstädten explizit ei auf den Burgfrieden und das Normaljahr 1627 beschränktes Reformationsrecht eingeräumt, um der Forderung nach einer vollwertiger Reichsstandschaft entgegenzuwirken, dadurch also die kaiserliche Oberhoheit über die Städte zu retten<sup>670</sup>.

---

<sup>664</sup> Vgl. BA NF II/9: Nr. 102: König von Ungarn an Maximilian, 6. September 1634; BA NF II, 9, Nr. 105: Notizen Richels, ca. 10. September 1634.

<sup>665</sup> Vgl. ALBRECHT, Maximilian, S. 934-936.

<sup>666</sup> Vgl. DICKMANN, Frieden, S. 70-72.

<sup>667</sup> BA NF II / 10, 3: Nr. 502: Hessen-darmstädtisches Protokoll, 26. Oktober 1634.

<sup>668</sup> Vgl. BA NF II / 10, 2, Nr. 144: Relation der kaiserlichen Gesandten, 9. April 1635, S. 320; Nr. 419: Maximilian an Richel, 19. März 1635, S. 953.

<sup>669</sup> Vgl. BA NF II / 10, 4: Nr. 567 Erklärung der kaiserlichen Gesandten wegen den ausschreibenden Reichsstädten, 30. Mai 1635.

<sup>670</sup> Vgl. DICKMANN, Frieden, S. 71f.

#### 4. WEG ZUM FRIEDEN

##### A) BAYERISCHE KONFISKATIONS- UND BLOCKADEPOLITIK BIS ZUM HABSBURGISCHEN AUSGLEICHsvertrag 1638

Das kaiserlich-protégierte Regensburg wurde von Maximilian I. nach Abschluss des Prager Friedens vom bayerischen Kreis ausgegrenzt und bekam trotz der weiteren kaiserlichen Protektionszusage für die Reichsstadt<sup>671</sup> den habsburgisch-wittelsbachischen Dissens um den Akkord weiter zu spüren: der Kurfürst ließ den Donauhandel in Freibeutermanier blockieren, verordnete den Rentmeistern von Amberg, Straubing und Landshut die Viktualienzufuhr zu sperren<sup>672</sup> und ließ die den Regensburgern angelastete Rekompenssumme von 200.000fl.<sup>673</sup> sowie 60.000fl. Salzausstand<sup>674</sup> mittels Konfiskationen eintreiben, wo immer man Regensburger Güter habhaft werden konnte.

Wie heftig die bayerischen Repressalien gegen die Regensburger ausfielen, zeigen eine Reihe von Anfragen der kaiserlichen Stadtkommandanten, die über den Hofkriegsrat bis zum geheimen kaiserlichen Rat und von da ans Ohr Kaiser Ferdinand III. selbst drangen, ob man einen Krieg im Krieg um die Protektion des Akkords von 1634 zum Schutz des Prager Friedens vom Zaum brechen sollte, nachdem die bayerische Lebensmittelblockade zu massiven Versorgungsengpässen für die kaiserlichen Garnisonssoldaten geführt hatte<sup>675</sup>. Der Kaiser zog den kaiserlichen Kommandanten in Regensburg die Zähne, indem er ihnen bis 1649 untersagte, gegen Bayern vorzugehen<sup>676</sup>, und zwar: „weilen man aber dießhalb mit

<sup>671</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 105, fol. 209: Kurbayern übermittelt die Beitrittserklärungen der bayerischen Kreisstände, 28. September 1635; RHR-Ant. 702: Memorial der Reichsstadt Regensburg an König Ferdinand von Ungarn [1635]; Ferdinand II. an Reichsstadt Regensburg, Ebersdorf 17. September 1635. Maximilian schloss Regensburg demonstrativ vom bayerischen Reichskreis aus, über den die Exekution der Friedensbedingungen eigentlich hätte abgewickelt werden müssen. Dies zeigte sich, als Maximilian den Beitritt der bayerischen Kreisstände zum Prager Frieden koordinierte. Als er dem Kaiser die Beitrittserklärungen der Stände übersandte, schloss er die Stadt vom Kreis aus und signalisierte, dass er den Prager Frieden gegenüber der Stadt nicht exekutieren werde. Den Regensburgern blieb dies nicht verborgen, so dass sie sich anschickten, dem Prager Frieden noch vor den bayerischen Kreisständen beizutreten (17. September 1635) und bei diesem Anlass den Kaiser "demütiglich anfleh[t]en", das "asylum" auf Basis des habsburgisch-regensburgischen Erbschutzvertrags von 1521 beim Kaiser zu nehmen. Ferdinand II. entsprach der Bitte der Stadt und stellte sie unter seinen Schutz.

<sup>672</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 115: Regensburg con Bayern, fol. 126-127<sup>c</sup>: 23. März 1638.

<sup>673</sup> Vgl. SAR, Kriegsakten VI, Nr. 120; HHStAW, RHR-Prot. 106, fol. 60: Regensburg con. Kurbayern, 27. November 1635.

<sup>674</sup> Vgl. HHStAW, RHR Prot. Nr. 108: Reichsstadt Regensburg con. Kurbayern, fol. 90<sup>f</sup>: Regensburg Reichsstadt, 14. März 1636.

<sup>675</sup> Vgl. RHR-Prot. 115:Regensburg con Bayern, fol. 126-127: 23. MÄRZ 1638; RHR-prot. 115:128-129: 24. März 1638, Bayern con Regensburg; RHR-Prot. 120: Bayern con Regensburg, fol. 83-83<sup>c</sup>, 30. März 1640.

<sup>676</sup>

**Verbot an Kommandanten, gegen Bayern vorzugehen! Hjk**

einem potentiore electori zuthuen, der die wapfen noch in handen, und eine große depentenz bei den Ständen hat<sup>677</sup>.

Der Kaiser nahm in Kauf, dadurch von Kurbayern vor den Reichsständen brüskiert zu werden, die dem Prager Frieden beigetreten waren, da diese am Beispiel von Regensburg den Willen des Kaisers ablesen konnten, inwieweit dieser bereit war, den Frieden auch gegen Kurbayern durchzusetzen<sup>678</sup>. Maximilian I. griff zusammen mit dem Bischof die Stadt wegen dem nun wahrgenommenen Hoheitsrechte, wegen Behinderung der katholischen Religionsausübung<sup>679</sup> sowie der Konkurrenz um die für den Wiederaufbau so wichtigen und lukrativen Biersteuern an<sup>680</sup>. Dabei zeigte sich, dass die besorgten Kaiserlichen im Anschluss an den Kurfürstentag von 1636/37 zur Sicherung des Prager Friedens nicht über den formalrechtlichen Kommissionsweg hinausgingen, auf dem der Stadt wieder die Herrschaft über das St. Katharinenspital eingeräumt werden sollte. Dass Maximilian I. diese Kommission bis zur Umsetzung des Nürnberger Exekutionsprozesses<sup>681</sup> boykottierte war absehbar: Anstelle das Spital nach den Prager Friedensbestimmung, den konfessionellen Stand des Normaljahres 1627 wiederherzustellen,<sup>682</sup> herauszugeben, strich er seine Verweigerungshaltung mit dem Schein der Heiligkeit an, indem er die Franziskanerreformaten, die mit St. Kassian im nach 1635 konfessionell-hitzig offen-antikatholischen Regensburg<sup>683</sup> unglücklich waren, bis zur barocken Wiedererrichtung von St. Mang, im Spital unterbrachte (12. Februar 1638)<sup>684</sup>.

In vorgenanntem Reichshofratsprozess hatte Maximilian I. darum gefochten, die Reichsstädte für den Kriegskostenrekompens heranzuziehen und blieb – entgegen den Prager

<sup>677</sup> HHStAW, RHR-Prot. Nr. 143 (1649), Reichsstadt Regensburg wegen Friedensschluss con. Kurbayern, 9. Februar 1649.

<sup>678</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 112b), fol. 512-512': Bayern con. Regensburg; BAUER, Regensburg, S. 664.

<sup>679</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 105: Bischof Albert IV. mit Domkapitel con Reichsstadt Regensburg (Propstgericht), 14. u. 16. August 1635 [unfol.].

<sup>680</sup> Vgl. HStAW, RHR-Prot. 105, fol. 209, fol. 209, 28. September 1635 (St. Emmeram wegen dem Ungeld).

<sup>681</sup> Vgl. ORTLIEB, Auftrag, S. 266.

<sup>682</sup> Vgl. BA NF II/10, 4: Nr. 564 a: Hauptvertrag, 30. Mai 1635, S. 1610; DICKMANN, Frieden, S. 71.

<sup>683</sup> Vgl. dazu die Reihe von Reichshofratsklagen, die den extremen „odio religionis“ gegen die Katholiken herausstellen: HHStAW, RHR-Prot. RHR Ant. 702: „Wahrhaftige Beschreibung, wie es mit der demolition der Statt am Hof hergangen (1636)“; RHR-Prot. 109, fol. 32: Schmidin Barbara Verena con. den Rat zu Regensburg, 6. Oktober 1636; Nr. 110: Schenkin contra Regensburg, fol. 13, 8. Jan. 1637; Nr. 119, fol. 332': Deiß contra Regensburg fol. 332', 19. Juni 1640 u. fol. 189: 1. August 1640; Nr. 121, fol. 4 u. fol. 132: Geiß con. Stadt Regensburg, 11. Dezember 1640.

<sup>684</sup> Vgl. LINS, Franziskanerprovinz, S. 21f.; VOGL, Mausoleum S. 479, 513.

Friedensbestimmungen<sup>685</sup>, die Maximilian bis 1649 gegenüber Regensburg nicht durchführte – bis zum habsburgisch-wittelsbachischen Entschädigungsvertrag von 1638 dabei. Der Vertrag sicherte Kurbayern die Herrschaft Heidenheim, die Reichspflege Donauwörth sowie die Anwartschaft auf das Fürstentum Mirandola und Geldbeträge zu<sup>686</sup>. Dabei achtete Maximilian peinlich darauf, keinen der herzoglichen Ansprüche (auf Regensburg etc.) zu präjudizieren.

Zwar beendete der wittelsbachisch-habsburgische Entschädigungsvertrag den Streit um Regensburger Schadensersatzobligationen, doch setzte Bayern seine Repressalien gegenüber Regensburg unter anderen Rechtsvorwänden fort: neben des erwähnten Konflikts um das Katharinenspital dominierten die bis zum Übergang von Regensburg an Bayern schwelenden Konflikte um die Donauherrschaft (Wassermaut, **Lendrecht**), Steuern (v.a. Ungeld) und Zölle<sup>687</sup>.

#### **B) FORTFÜHRUNG KAISERLICHER SOUVERÄNITÄTSPOLITIK GEGENÜBER DER HABSBURGISCHEN GARNISONSSTADT REGENSBURG**

Im Unterschied zur Auffassung der Kaiserlichen, die den Nachbarschaftsfrieden zwischen Bayern und Regensburg befördern wollten, beharrte Maximilian I. nicht nur zäh auf seinen Rechtsstandpunkten, sondern beschwerte sich offen über die kaiserliche Rechtsschutzpolitik gegenüber Regensburg. Diese schlug sich nach dem Entschädigungsvertrag von 1638 dadurch nieder, dass die bayerischen Anklagen gegen Regensburg am Reichshofrat auf die lange Bank geschoben wurden, während die regensburgischen Beschwerden gegen Bayern sofort zur Ausfertigung von (wenn auch wirkungslosen) Mandaten gegen den Kurfürsten führten<sup>688</sup>.

Der Schutz der Stadt vor Bayern bedeutete jedoch nicht, dass die Kaiserlichen auf der Seite der Städte standen. Im Gegenteil: die Kaiserlichen versuchten anlässlich der Privilegienbestätigungsprozedur im Anschluss an die römische Königskrönung Ferdinands

<sup>685</sup> Vgl. BA NF II/10, 4: Nr. 564 a: Hauptvertrag, 30. Mai 1635, S. 1610.

<sup>686</sup> Vgl. ZIEGLER (Hg.), Dokumente Abt. I, Bd. 3, Teil 2, Nr. 316, S. 1112-1116: Die Entschädigung für Bayern.

<sup>687</sup> Vgl. RHR-Prot. 114: fol. Regensburg contra Bayern, 4. Juni 1638. RHR-Prot. 115, fol. 215: 4. Juni 1638 Regensburg con Kurbayern; HV, MS. R 66: Kurbayerischer Kammerbefehl, den Zoll (1639); GEGENINFORMATION (1641); GUMPELZHAIMER III S. 1269; VOGL, Mausoleum, S. 463f.

<sup>688</sup> Vgl. RHR-Prot. 116: fol. 157: 18. Juli 1639: Beschwerde Maximilian I. bei Graf Trauttmansdorff.

III. (30. Dezember 1636)<sup>689</sup>, eben durch den Rechtsschutz Regensburg erneut ihren Anspruch auf Souveränität über die Städte näherzukommen und versuchten die Gewohnheit wieder einzuüben, dass reichsstädtische Magistratsvertreter gegenüber dem Kaiser eine Huldigung leisteten<sup>690</sup>.

Dies scheiterte in Regensburg schon daran, dass der reichsstädtische Magistrat seit 1635 unter der spannungsvollen Kuratel kaiserlicher Stadtkommandanten<sup>691</sup> stand und keinen Grund zu einer Huldigung sah, solange die Kaiserlichen als Protektionsmacht die Stadthoheit ausübten: Die Kaiserlichen nahmen die Gerichtshoheit in sog. Bürgerprozessen<sup>692</sup> wahr und setzten ferner die vierte Reformordensimplantation auf dem Regensburger Reichstag 1640/41 durch, die der unbeschulten teresianischen Karmeliten<sup>693</sup>! Die Stadt nahm dies nach den gewohnten

---

<sup>689</sup> Vgl. LINDNER, Krönung Ferdinands III..

<sup>690</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 114: Reichsstädte wegen der Huldigung, fol. 561', 12. November 1638: Reichsstädte in Deutschland wegen Leistung der gewöhnlichen Huldigungspflicht.

<sup>691</sup> Zum Verhältnis des Magistrats zu seinen Stadtkommandanten seit 1635 vgl. ausführlich: HAHN, Rat. Pol. II, S. 59-64.

<sup>692</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 109-114 mit den Privatklagen der „Schenkin“, „Schmidin“, „Topman“, „Rodtischer“, „Gattier“, „Hans Schlapp“ und von „Merkel“ con. Magistrat der Reichsstadt Regensburg; KLEINHEYER, Akkusationsprozeß; LAU, Reichsstädte und der Reichshofrat, S. 137f.

<sup>693</sup> Vgl. BRUDERHOFER, Quellen, S. 18f., S. 285, 982f; MEYER, Karmeliten, S. 213; VOGL, Mausoleum, S. 521f; PRIESCHING, Karmeliten, S. 106f; LUTTENBERGER, Konfessionalisierung, S. 43; HELML, Oberpfalz, S. 281, 285; GUMPELZHAIMER III S. 1258: Die teresianischen Karmeliten gehören zu den bedeutendsten Trägern der katholischen Reform: Der Orden war seit 1593 auf die thomistische Richtung festgelegt und ist marianisch geprägt. Im Gegensatz zu den aktiven Jesuiten, Kapuzinern und Franziskanerreformaten handelt es sich um einen kontemplativen Orden, bei dem die auf Selbstgewissheit gerichtete mystische Verinnerlichung des Glaubens im Vordergrund steht. Hervorzuheben ist, dass sowohl Kurfürst Maximilian als auch Kaiser Ferdinand III. vor allem ihre Förderung der Marienverehrung im Volk begrüßten, vor allem in der karmelitisch betreuten Skapulierbruderschaft - die erste in Bayern wurde 1613 in Straubing gegründet - , die sich in der Regensburger Region und der Oberpfalz bald größerer Beliebtheit erfreute, als die von Jesuiten betreute Marianische Männerkongregation, die hier in den 1640er Jahren von der notleidenden Bevölkerung landläufig immer mehr als kriegstreibender Faktor geschmäht wurde. Da aus dem Versuch 1623 nichts wurde, die Karmeliten nach einer Ächtung der Stadt nach Regensburg zu bringen, gingen die Habsburger daran, den jüngeren teresianischen Reformzweig zu protegieren. Die von Therese von Avila 1562 gegründete spanische Reformrichtung hatte zunächst in Italien (Genua 1584, Rom 1597) und Polen (Krakau 1605) Fuß gefasst. Von hier aus erfolgten die von Kaiser Ferdinand II. protegierten Gründungen in Wien (Männer 1622, Frauen 1629, eine weitere Gründung dann 1665), im kriegsgebeutelten Prag (Männer 1624, Frauen 1656) und Graz (Männer 1628, Frauen 1643). Auch die Liga-Fürstbischöfe öffneten sich der Reformbewegung: die erste Niederlassung der teresianischen Karmeliten bildete Köln (1614 Männer, 1627 Frauen), später folgten Würzburg (1627), und Augsburg 1632. In Bayern erfolgte die erste Gründung der teresianischen Karmeliten vergleichsweise spät (1629) in München - die Gründung einer Niederlassung in Regensburg war ab 1630 im Gespräch: Ordensintern war das Wiener Provinzdefinitorium seit März 1630 bereit, einer Gründung in Regensburg zuzustimmen, sofern sie der Kaiser auf dem Reichstag anbiete. In der Folgezeit wurde das Regensburger Projekt in enger Zusammenarbeit der Wiener Reformkarmeliten mit denen in München vorbereitet. Nach der Klärung finanzieller und fiskalischer Grundlagen für das Regensburger Projekt bat das Wiener Provinzdefinitorium im September 1634 beim Generaldefinitorium um Erlaubnis für die Gründung der Regensburger Niederlassung und erhielt sie wenig später. Das Generaldefinitorium wird den Kontakt zum kaiserlichen Hof hergestellt haben, so dass am 9. Januar 1635 der Regensburger Konvent zum hl. Joseph als achter Konvent in Deutschland von Kaiser Ferdinand II. formell gegründet werden konnte. Zwischen 1630 und 1635 wurden die reformierten Karmeliten im

Protesten gegen die Präjudizierung ihrer Rechtsvorstellungen hin. Ferner weigerten sich die Kaiserlichen schon aus der Notwendigkeit, Regensburg militärisch zu schützen wie 1640/41 vor den Schweden unter Banér<sup>694</sup>, dem Magistrat die Stadtschlüssel zu überlassen<sup>695</sup>.

Immerhin gelang den Reichsstädten auf dem Regensburger Reichstag von 1640/41, die Beteiligung an der Reichsdeputation zu erreichen, zu der sie zu den jeweils sechs kurfürstlichen und fürstlichen Vertretern zwei Städtevertreter abordnen konnten<sup>696</sup>. Das stärkte auch die verfassungsmäßige Position der Städte in Richtung des Anspruchs auf Stadthoheit samt Sitz und Stimme auf dem Reichstag, den die Städte im Schulterchluss mit den Reichsrittern einforderten<sup>697</sup>. Regensburg beteiligte sich darüberhinaus durch das Signal, die lasche habsburgische Protektion<sup>698</sup> gegen Bayern anzugreifen und stattdessen um Fürsprache von Kursachsen und neuerdings des Kurbrandenburgers (dem Maximilian I. in die Hochzeit der Tochter von Markgraf Christian, Anna Maria wegen des Geleitstreits

---

Zusammenhang mit dem Streit um die bischöfliche Restitutionsklage gegen die Reichsstadt wohl von Seiten des Regensburger Bischofs als mögliche Nutzer der neuerrichteten protestantischen Dreieinigkeitskirche ins Gespräch gebracht, doch war dieser maximalistisch-katholische Restitutionsanspruch nach 1630 und dem gelungenen reichsstädtisch-dominikanischen Vergleich von 1631 politisch indiskutabel. Ebenso scheiterte 1636 der Plan der Übernahme des Schottenklosters: man hatte wohl katholischerseits erneut einen Angriff auf die propstgerichtliche Oberhoheit der Reichsstadt über das Schottenkloster gewagt und die Suche der Karmeliten nach einer Unterkunft zum Anlass genommen. Noch im selben Jahr wurden diese aber vom kaiserlichen Kommandanten interimswise im Johanniterhaus St. Leonhard untergebracht (bis August 1641), das zuvor als Seuchenlazarett gedient hatte. Die reichsstädtische Administration blockierte (nach formeller Autorisierung durch den Äußere Rat) 1637 weiterhin die Anträge der Karmeliten, einige Bürgerhäuser am Prebrunner Tor oder ein vom Kaiser vermitteltes Haus eines Österreicherers auf dem Jakobsplatz zu kaufen, das ebenso als Lazarett genutzt wurde. Die Stadt setzte sich durch, konnte aber trotz ihres Anspruchs auf ihre Hoheit im Burgfriedensbezirk nicht verhindern, dass den Karmeliten im Oktober 1638 der Kauf eines Baugrundes von der Abtei Obermünster gelang: Dies war besonders der Tatsache geschuldet, dass die juristische Administration von Obermünster von einem professionellen katholischen Juristen (Ulrich Erlacher) geleitet wurde, der den reichsstädtischen Hoheitsanspruch vor Ort abwehren und die Rechte der Regensburger Katholiken durchsetzen konnte. Bis 1641 kamen den Karmeliten weitere Kapitalerwerbungen und einige u.a. von Kaiser Ferdinand III. und Kurfürst Maximilian vermittelte Schenkungen von liturgischem Gerät und Landbesitz bei Stauff an der Donau zu (Grundstücke, Acker, Wiesen, Weinberge, Wald). Am 21. Juni 1641 gelang mit kaiserlicher Hilfe der Kauf der Freibehausungen der Bischöfe von Freising und Bamberg (Freisinger und Bamberger bzw. Guttensteiner Hof) am alten Kornmarkt mit einem angrenzendem Haus eines Bürgers. Die Einweihung des Klosters erfolgte zwei Monate darauf (21. August 1641) durch den Bischof. Die Grundsteinlegung für die Klosterkirche durch Kaiser Ferdinand III. und seine Frau Maria erfolgten zwei Tage vor der Abreise Ferdinands III. vom Kurfürstentag (12. Oktober 1641). Die Protektion der Karmeliten in den Freibehausungen wurde dabei vom Kaiser ausgeübt, der seit 1634/1635 die Entscheidungen der reichsstädtischen Administration in Zweifelsfällen aushebelte und damit auch deren Hoheitsanspruch entgegentrat.

<sup>694</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 519-521; DICKMANN, Friede, S. 95; PFISTER, Maximilian, S. 274.

<sup>695</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. 119: fol. 147: 19. Juni 1640.

<sup>696</sup> Vgl. PFISTER, Maximilian, S. 274.

<sup>697</sup> Vgl. dazu ex post aus der Perspektive der westfälischen Friedensverhandlungen BUCHSTAB, Beratungen. Nr. 55 u. Nr. 56.

<sup>698</sup> Vgl. HHStAW, RHR 119: fol.136'-137: Gravamina der Reichsstadt Regensburg, 8. Juni 1640.

hineingefunkt hatte<sup>699</sup>) zu werben, der im Gegensatz zu den Habsburgern in der für Bayern neuralgischen Pfalzfrage und im Streit um die Amnestie ebenso wie der Städterat Frontalopposition zu Kurbayern bezogen hatte<sup>700</sup>.

### C) REICHSTADT REGENSBURG AUF DEN WESTFÄLISCHEN FRIEDENSVERHANDLUNGEN

Für die Position der Reichsstadt Regensburg in der Streitfrage um die Stadthoheit erwies sich die Treue Oxenstiernas zu seiner gegenüber den Städten (Jan. 1633) gegebenen Zusage entscheidend<sup>701</sup>, keinen Frieden ohne die Berücksichtigung der Städteanliegen zu schließen. Der Kaiser, der bis zur verheerenden Niederlage von Jankau (März 1645) Friedensverhandlungen als einen Staatenkongreß führen wollte, musste darauf die Reichsstände zum Westfälischen Friedenskongreß einladen<sup>702</sup>, doch blieb unklar, ob die Städte zu den Ständen gezählt wurden. Zugunsten der städtischen Sichtweise machten die selbstbewussten Städte Bremen, Hamburg und Lübeck mit der Beschickung des Kongressorts Osnabrück ab Januar 1645 den Anfang. Darauf kamen die ausschreibenden Städte Frankfurt (Februar 1645), Nürnberg und Straßburg (März 1645), Ulm (April) und Kolmar (August). Die restlichen Städtevertreter, darunter J. J. Wolff, der für Hessen-Darmstadt zudem im Fürstenrat saß, kamen über den Jahreswechsel 1645/46 in Osnabrück an<sup>703</sup>.

Ab dem 1. Januar 1646 beriet die Städtekurie, man entwickelte gemeinsam Gravamina, die darauf hauptsächlich gegenüber den kaiserlichen (Lamberg, Krane (Crane?) und Trauttmansdorff) und schwedischen Unterhändlern (Johan Oxenstierna und Adler Salvius) zur Sprache gebracht wurden<sup>704</sup>. Es waren auch maßgeblich die schwedischen Unterhändler, welche die städtischen Anliegen trotz zeitweiser Konkurrenz zu den Reichsrittern in der Frage der Präzedenz<sup>705</sup> gegenüber den Kaiserlichen und dem Fürstenrat durchsetzten, der das „das

---

<sup>699</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III, S. 1207f.

<sup>700</sup> Vgl. ORTLIEB, Auftrag, S. 264; ALBRECHT, Maximilian, S. 980f.; DICKMANN, Friede, S. 100-103, bes. 103.

<sup>701</sup> Vgl. BUCHSTAB (BEARB.), Beratungen, Nr. 55: Städteratssitzung 9. Mai 1646.

<sup>702</sup> Vgl. ARNDT, Krieg, S. 153.

<sup>703</sup> Vgl. BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, S. XXXVII f. u. 54.

<sup>704</sup> Vgl. EBD. Nr. 18.

<sup>705</sup> Vgl. BUCHSTAB (Bearb.), Beratungen, Nr. 56, 12. Mai 1646.

stättische Collegium [als] ein Dorn in Augen<sup>706</sup> wahrnahm und entsprechend versuchte, die Städte abzukanzeln: einmal wegen der alten Argumentation um das ius reformandi als Bestandteil der Stadtherrschaft<sup>707</sup> und einer Latte damit verbundener Rechte (z.B. ius legationis, ius collectandi, ius praesidii etc.<sup>708</sup>).

Reichspolitisch legte J. J. Wolff aus der Regensburger Sicht auf zwei Fragen besonderes Augenmerk: einmal versuchte er, die Gefahr katholischer Restitutionsforderungen durch die interimistische Argumentationsweise für Städte wie Regensburg auszuschließen, die das Augsburger Interim (1548-1552) angenommen hatten<sup>709</sup> und damit dem Interesse des Regensburger Koadjutors<sup>710</sup>, des Führers des intransigenten, maximalistisch-katholischen Flügels, Franz Wilhelm von Wartenberg<sup>711</sup>, vorzugreifen, den Rechtsweg für Restitutionsforderungen offenzuhalten<sup>712</sup>. Zweitens versuchte er die bekannten kurbayerischen Versuche zu entschärfen, die Städte zum Rekompens heranzuziehen<sup>713</sup>. Dieses Thema hatte sich im Rahmen der Debatte um schwedische Satisfaktion verschärft, welche die Katholiken den Protestanten oktroyiert hätten, da – wie man sagte – diese die Schweden geholt hätten!

---

<sup>706</sup> BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, Nr. 55: 9. Mai 1646.

<sup>707</sup> Vgl. EBD. Nr. 41: 23. März 1646.

<sup>708</sup> Vgl. EBD. Nr. 54: 6. Mai 1646.

<sup>709</sup> Vgl. EBD. Nr. 41: 23. März 1646.

<sup>710</sup> Vgl. VOGL, Mausoleum, S. 528.

<sup>711</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III S. 1295.

<sup>712</sup> Der Restitutionsgedanke blieb bei den Bischöflichen bis ins 18. Jahrhundert im Hinterkopf. Vgl. dazu etwa: BayHHStAM, RRLit. 480-03: Verzeichnis der nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 vom Rat der Stadt eingezogenen Benefizien (1555-1750).

<sup>713</sup> Vgl. BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, Nr. 42: 24. März 1646.

#### D) ERGEBNISSE FÜR DIE STÄDTEKURIE UND DIE REICHSTADT REGENSBURG

Die Städtekurie konnte die schwedischen Unterhändler dazu bringen, ihr Programm in den Friedensentwurf für die Kaiserlichen unterzubringen<sup>714</sup>. Zu diesem Erfolg gelang es Wolff ferner, die Unterstützung der schwedischen Krone für die Lösung der Regensburger Partikularprobleme zu gewinnen<sup>715</sup>, weil diese ausnahmslos gegen Kurbayern gerichtet waren: Auch wenn „die sach nicht sonderlich bekannt seye“, meinten Salvius und Oxenstierna, wäre es „billich, daß man des Churfürsten in Bayern acta und proceduren refraenire, welches auch an diesem orth geschehen müste, weiln er die Wapfen in den Händen führe und auf viam iustitiae nichts gebe.“<sup>716</sup> Im Einzelnen brachte Wolff im Mai 1646 die bekannten Probleme vor, deren Lösung nach dem Westfälischen Frieden im Nürnberger Exekutionsrezess (1. Juni 1649)<sup>717</sup> festgeschrieben und in Anschluss von einer kaiserlich unterstützten Exekutionskommission auf Freising und Ansbach-Bayreuth gegen die Widerstände Kurfürst Maximilians I. Mitte 1649 durchgesetzt wurden<sup>718</sup>. Die Kommission forderte die Gültigkeit des in der maximilianeischen Ära durchweg missachteten Straubinger Vertrags ein, restituierte die Konfessionsverhältnisse im St. Katharinenhospital nach dem Stand von 1624, unterstrich die prinzipielle Garantie der Regensburger Hafendrechte entgegen bayerischen Ansprüche auf die Jurisdiktion auf der Donau im hiesigen Flussabschnitt; drittens wurde die Beteiligung Regensburgs am Salzhandel entsprechend dem Salzvertrag von 1615 durchgesetzt; ferner erkannte man die reichsstädtische Maut- und Steuerhoheit kraft des ius territoriale (IPO Art. VIII §§ 1 u. 1) bzw. des ius territorii et superioritatis (IPO Art V § 29 u. 39) an, welches das auf den Stand von 1624 beschränkte ius reformandi beinhaltete. Dazu kamen Sitz und Stimme (votum decisivum) auf dem Reichstag, so dass die Stadt nach 1648 formell bei dem Erlass von Reichsgesetzen, Fragen der Erklärung von Krieg und Frieden und Steuerausschreibungen hätte mitbestimmen sollen<sup>719</sup>.

<sup>714</sup> Vgl. BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, Nr. 57: 13. Mai 1646.

<sup>715</sup> Vgl. BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, Nr. 56: 12. Mai Osnabrück 1646 mit Anm. 1.: APW II C 2 Nr. 112: J. Oxenstierna und A. Salvius an Königin Christine, 21. Mai 1646.

<sup>716</sup> BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, Nr. 56: 12. Mai 1646.

<sup>717</sup> Vgl. OSCHMANN, Exekutionstag 1649-1650, S. 196 u. S. 666.

<sup>718</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 143, fol. 27: Reichsstadt Regensburg wegen Friedensschluss, fol. 27, 19. Januar, fol. 45: 1. Februar; fol. 53-54: 9. Februar; fol. 111: 19. März; fol. 274: 22. Juni 1649; DIRMEIER, St. Katharinenhospital, S. 239-246; GUMPELZHAIMER III S. 1300.

<sup>719</sup> Vgl. BECKER, Städtekurie, S. 149; BUCHSTAB (Bearb.), Reichsstädte, S. 9; LUTTENBERGER, Reichstag, S. 12f.

## E) EINSCHRÄNKUNG DES REICHSSTÄDTISCHEN STADTHOHEIT DURCH VERSTETIGUNG DER HABSBURGISCHEN PROTEKTION NACH 1648

Formell hatte die Reichsstadt die 1582 in der Reichsstädte-Nottel geforderte Stadthoheit nach 66jährigem Ringen erreicht. Die Umsetzung der reichsstädtischen Hoheit erwies sich in der Folgezeit als ein heikles Politikum gegenüber Bayern und der habsburgischen Schutzmacht. Besonders die beiden letzten Versuche Kurfürst Maximilian I. (1646<sup>720</sup> und im Anschluss an den Ulmer Vertrag vom 14. März 1647<sup>721</sup>), Regensburg mit Gewalt zu nehmen, hatten die existentielle Bedeutung der habsburgischen Protektion unterstrichen, wobei es den Habsburgern um einen goldenen Mittelweg ging, um an Regensburg dem „protestierenden Parte [zu] erweisen, [...] dz ihr Kay. Mt. nichts underlasse, was zu Execution des Friedens gehörig ist“<sup>722</sup>. Nach der Umsetzung des Friedens<sup>723</sup> und dem Abzug der Garnison (30.

<sup>720</sup> Vgl. HHStAW, Reichskanzlei 417: Reichsstadt Regensburg an Ferdinand III., 20. AUGUST 1646; Memorial Ferdinands III. an Reichsstadt, 25. August 1646; Reichsstadt an Ferdinand III. wegen dem Erbschutzvertrag (1646); GUMPELZHAIMER III S. 1288.; HELML, Oberpfalz, S. 234: Schon im Sommer 1646 hatte Maximilian versucht, unter Vorwänden bayerische Soldaten unter dem trojanischen Deckmantel ihrer Zugehörigkeit zur Reichsarmada in die Stadt zu legen. Da der reichsstädtische Friedensentwurf der Reichsstadt Regensburg inzwischen - wie beschrieben - durch schwedischen Nachdruck gegenüber dem Kaiser durchgesetzt war, fielen die Hemmungen des Magistrats, ihre Stadthoheit einstweilen preiszugeben: unter dem Eindruck bayerischer Gefährdung erbat er die Fortsetzung der militärischen Protektion kraft des regensburgisch-habsburgischen Erbschutzvertrags, da nach der Prager Heeresreform der Schutz von Kaiser und Reich, also notfalls durch die Reichsarmada, die auch eine bayerische Sein konnte, nicht mehr genügte.

<sup>721</sup> Vgl. GUMPELZHAIMER III, S. 1288f. u. 1292; VOGL, Mausoleum, S. 525-527; BUCHSTAB (Bearb.), Städtekurie, S. XL; IMMLER, Maximilian, S. 421f.; GUMPELZHAIMER III, S. 1288f. u. 1292; HELML, Oberpfalz, S. 246f.; BARTH, Lebenswege, S. 111: Nachdem Bayern 1646 nach 1632 und 1633 zum dritten Mal von der ca. 30.000 Mann starken, vereinten französisch-schwedischen Armee unter Turenne und Wrangel eingenommen worden war, ließ Maximilian die Waffenstillstandsverhandlungen mit Frankreich mit einer umso entschiedeneren Schlagseite gegen den Kaiser in Ulm zur Jahreswende 1646/47 einleiten, die im Ulmer Waffenstillstandsvertrag (14. März 1647) mündeten: Mit der Trennung vom Kaiser waren erneute bayerische Absichten auf Regensburg verbunden: Besonders heikel war nicht nur, dass Maximilian ohne rechtliche Legitimation und ohne Wissen des Kaisers mit Frankreich über die Besatzungsrechte der Reichsstädte Augsburg, Memmingen, Heilbronn, Tübingen und Überlingen verhandelte, sondern auch den Eventualfall einer Besetzung Regensburgs - also die Vertreibung der Kaiserlichen aus Regensburg - besprach. Für diesen Fall erbat sich Maximilian zwar weiterhin die Besatzungsrechte für Stadtamhof, doch konnte er sich Hoffnungen darauf machen, dass zumindest Frankreich keinerlei Interesse daran gehabt hätte, die Stadt dem Kaiser zurückzugeben! Über das weitere Schicksal Regensburg wurde nicht gesprochen und offengelassen. Dass Maximilian Absichten gegenüber Regensburg verfolgte lag umso näher, als der Kurfürst von Brandenburg mit der (Ende August 1647) Annektion der Reichsstadt Herford geoffenbart hatte, dass die Städte nicht mehr mit dem geschlossenen Schutz durch die protestantischen Kurfürsten rechnen konnten. Zu den Bedingungen des Ulmer Waffenstillstands gehörte, das bayerische Feldheer zu entlassen bzw. der französisch-schwedischen Allianz zu überlassen, aber die festen Plätze besetzt zu halten. Vorher wollte Kurfürst Maximilian aber nach dem Prinzip "uti possidetis, ita possideatis" (IMMLER) seine Hausmachtinteressen sichern, indem er Jan van Werth von Landshut aus auf Regensburg hetzte: In Verhandlungen Werths und Johann Graf von Spork, einem Offizier Werths, mit dem Regensburger Kommandanten Brisigel wechselte Werth mit samt einer Vielzahl seiner Offiziere zur Seite der Kaiserlichen.

<sup>722</sup> HHStAW, RHR-Prot. Nr. 143, fol. 53, 9. Februar 1649.

<sup>723</sup> Vgl. ORTLIEB, Auftrag, S. 267f.

September 1649), gaben die Kaiserlichen dem Stadtmagistrat wieder die Stadtschlüssel zurück.

Nach dem Friedensfest (26. Oktober 1649)<sup>724</sup> scheiterte der Rat wie gewohnt daran, seine Hoheitsvorstellungen über die der geistlichen Reichsstände zu stellen. Der Propsteistreit wandelte nach 1648 lediglich seine Themen<sup>725</sup>: die schärfsten Konflikte drehten sich nach 1648 um das von den Katholiken forciert-geübte Recht, Braunes und Weißes Bier zu brauen, auszuschenken und lukrative Biersteuern einzunehmen, welche die Stadt für sich beanspruchte und dies immer wieder gewaltsam durchsetzte, und zwar gegen die Jesuiten, die Kapuziner, Ober- und Niedermünster sowie bischöfliche Beamte der 1649 gegründeten Bischofshof-Brauerei<sup>726</sup>. Als sich Herzog Maximilian I. und der Kaiser in darüber geführten Prozessen zugunsten der Katholiken aussprachen, die damit das im IPO garantierte Hoheitsrechte präjudizierten, verschärfte die Stadt anlässlich des angekündigten Reichstags ihren Widerstand<sup>727</sup> sukzessive bis zu einer Reihe von Edikten (4. und 12. Januar und 28. April 1652): Darin beanspruchte die Stadt die Hoheit über alle Bürger und Einwohner, auch die Bewohner der sog. Geistlichen Häuser, die der Meldepflicht unterworfen wurden. Dabei behielt sich die Stadt die Entscheidung über Ausweisung bzw. „Schutz und Beysitz“<sup>728</sup> der Katholiken vor und knüpfte die Neuvergabe des reichsstädtischen Bürgerrechts, an das die Gewerbefreiheit geknüpft war, an die evangelischen Konfessionszugehörigkeit<sup>729</sup>.

---

<sup>724</sup> Vgl. BAUMANN, Friedensfest, S. 191-193; KEYSER, Ratsdekrete, S. 248-254.

<sup>725</sup> Vgl. MANKE, Standesvorrechte, S. 142-150, der einem für die frühe Neuzeit zu statischen Rechtsverständnis aufsitzt und deshalb davon ausging, dass der Bischof der Stadt 1571 „endgültig sein Propstgericht abgetreten“ hätte.

<sup>726</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 151: Jesuiten con. Regensburg, fol. 132: 13. März 1651 u. fol. 279: 2. Juni 1651; Nr. 153: Bierbrauerin Maximiliane con. Reichsstadt Regensburg, fol. 32: 12. August 1651, fol. 110: 22. September 1651, fol. 230-231: 20. November 1651; MANKE, Standesvorrechte, S. 148f.; UTSCHIG, Finanzwirtschaft, S. 224.

<sup>727</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 153: fol. 110: (22. September 1651; fol. 230-230': 20. November 1651.

<sup>728</sup> Vgl. HHStAW, RHR-Prot. Nr. 154: fol. 89-90: Bischof von Regensburg con. Regensburg Reichsstadt, 12. Februar 1652; HHStAW, RHR-Prot. Nr. 154: fol. 150: St. Emmeram, Ober- und Niedermünster con. Reichsstadt (12. März 1652) u. fol. 151'-152 (14. März 1652).

<sup>729</sup> Vgl. NEMITZ, Bürgerrecht, S. 532; KEYSER, Ratsdekrete, S. 264-267.

Wie bemerkt versuchten die Kaiserlichen trotz des IPO weiterhin, die Ausübung einer politischen Hoheit in der Stadt – wie in Reichsstädten allgemein<sup>730</sup> – moderat zu präjudizieren. So konkurrierte etwa der Kaiser auch mit Bayer und der Reichsstadt um die Regie über die Reichsstädte als Postknotenpunkte, wobei sich der Kaiser in Regensburg durchsetzte und den kaiserlichen Postmeister bald als nachkriegstaugliches Mittel ansah, den reichsstädtischen Hoheitsanspruch im Burgfriedensgebiet<sup>731</sup> abzuschwächen, nachdem der Abzug der Schweden sichergestellt war. Ins Bild fügt sich, dass der Kaiser und die Kurfürsten das Gewicht des Städterat auf dem Reichstag von 1653/54 durch die Bestimmung minderten, dass sie ihre Stimme erst nach einem Konsens des Kurfürsten und Fürstenrat abgeben durften und davon abweichende Voten mit dem Kaiser abzustimmen hatten<sup>732</sup>.

Der kaiserliche Einfluss auf die Reichsstadt Regensburg verfestigte sich zudem sicherlich über die kaiserlichen Prinzipalkommissare auf dem Immerwährenden Reichstag ab 1663. Jedenfalls ist dies ab 1748 für die Zeit der Personalunion des Thurn und Taxischen Postmeistersamts mit dem Prinzipalkommissariat auf dem Immerwährenden Reichstag 1663-1806 bekannt<sup>733</sup>.

---

<sup>730</sup> Den Prozess darüber wurde stellvertretend von Nürnberg geführt, wo man 1649 mit schwedischer Hilfe den Postmeister ausgewiesen hatte. Vgl. dazu: HHStAW, RHR-Prot. 143, RHR-Gutachten [undat.], fol. 143, 12.März 1649, fol. 255.

<sup>731</sup> Vgl. GRILLMEYER, Post und Politik, S. 35.

<sup>732</sup> Vgl. LUTTENBERGER, Reichstag, S. 13.

<sup>733</sup> Vgl. DERS., Post und Politik, S. 34f.; NEMITZ, Bürgerrecht und Konfession, S. 514; REIDEL, Residenzen, S. 168.

## C) BILANZ

Die Politik des Hauses Habsburg und des Bayernherzogs Maximilian I. gegenüber der Reichsstadt Regensburg richtete sich gegen deren Hoheitsanspruch über den gesamten Burgfriedensbereich. Dieser wurde 1582 mit der Einführung des sog. Territorialsouveränitätsprinzips für die Reichsstände begründet, wozu sich die Städte im Gegensatz zur Meinung der Habsburgerkaiser und der katholischen Fürsten zählten. Das ließ keinen Raum mehr für konkurrierende Rechtsbereiche im Burgfrieden der Reichsstadt, so dass ab 1582 eine rechtlich-bedingte Verdrängungsdynamik einsetzte, die nur noch vom reichspolitischen Mächtegleichgewicht ausgewogen wurde. Dabei zeigte sich, dass die Verfassungskörperschaft der Reichsstädte in ihrem Ringen um vollwertige Reichsstandschaft den Eventualfall einer neugläubigen Kurmehrheit (1582/83, 1619) entschieden gegen die habsburgische bzw. katholische Linie auszunutzen versuchten, Stadtmagistrate als Administrativen zu verstehen. Dabei sympathisierten sie aus staatstheoretischen Gründen (v.a. Widerstandsrechtslehre) besonders mit kalvinistischen Aktionisten, zuerst mit Gebhard Truchseß von Waldburg (1582/83), dann mit Friedrich V. von der Pfalz (1618-1620) und später mit dem Heilbronner Bund (ab 1633).

Der Bayernherzog, der 1582 als kaiserlicher Kommissar dem Städteaufstand 1582/83 begegnet war und mit dem Konkordat von 1583 einen päpstlichen Protektionsauftrag gegenüber der Regensburger Katholiken empfangen hatte, stellte die Weiche auf rigide Eindämmung des reichsstädtischen Emanzipationsstrebens, so dass die katholische Reformpartei immer mehr Luft bekam, den Ausbau Regensburgs als geistliches Zentrum fortzusetzen. Dagegen stemmte sich die Stadt innenpolitisch v.a. im Rahmen des Kalenderstreits, der sich in seiner Schärfe v.a. von seiner politischen Bedeutung als reichsstädtische Handhabe verstehen lässt, die Bürgerschaft indirekt reformieren zu können.

Maximilian I. stand darin in der Kontinuität Herzog Wilhelms V., verschärfte aber ab 1594 die Methoden durch eine mitunter gewaltbereite Politik vollendeter Tatsachen, indem er es kühn ausnutzte, dass Kaiser Rudolf II. im Türkenkrieg (1593-1606) die Hände gebunden waren, der überdies die Reichsstädte mit enormen Steuerforderungen belastete. Zur Deckung dieser Ausgaben griffen für den Herzog gegenüber Regensburg wirtschaftspolitische Interessen mit konfessionellen ineinander, wobei die finanzpolitische Schwäche Bayerns in diesen Jahren ausschlagend war, reichsreligionsrechtliche Argumente so entschieden

auszunutzen: Die Sorge um „auslauffende“ Untertanen beschloss die seit der Reformationszeit bestehende Tendenz, den Straubinger Vertrag zu ignorieren. Ferner verdrängte der Herzog die Regensburger skrupellos aus dem Salzhandel (1594/1615), errichtete Gegenmärkte – besonders in Stadtamhof – und ließ den Regensburger Donauhandel verstärkt über Stadtamhof abwickeln.

Das konfessionspolitische Herzstück zwischen Bayern, Bischof und Regensburg war dagegen, die 1571 an die Stadt gefallene Propsteihoheit zurück zu erkämpfen, was den Rahmen der rechtspolitisch geführten Gegenreformation nach außen absteckte und dadurch innere Reforminitiativen ermöglichte, welche durch die städtische Polizeihöheit gehemmt worden waren. Bischöfliche Propsteirechte waren für die Förderung der inneren Kirchenreform nach tridentinischem Zuschnitt erforderlich, um besonders die Klerusreform anzutreiben. Dazu gehörten auch polizeiliche Sanktionsmöglichkeiten, um eine konkurrenzfähige Trienter Reform-Volkskirche aufzubauen. Dazu kam aber auch, dass die Trias Kaiser, Bayernherzog und Bischof mit den Reformorden strahlkräftig-spirituelle Multiplikatoren der Trienter Reform ansiedelte (Jesuiten 1586, Kapuziner 1614, Franziskanerreformaten 1630, teresianische Karmeliten 1641). Dass diese Reformordensimplantationen nur durch die Präjudizierung der überzogenen reichsstädtischen Rechtsvorstellungen möglich waren, erklärt m.E. die Heftigkeit der Auseinandersetzungen um diese Orden über Konfessionsfragen hinaus.

Zwischen 1594 bis 1608 konnten Bischof und Herzog ihre im Konkordat verbuchten Jurisdiktionsrechte gegen konkurrierende Ansprüche der Stadt in einer Reihe von Reichshofratsprozessen de jure durchsetzen, wobei die Stadt innerhalb des Burgfriedens ihre polizeiliche Oberhoheit wahren konnte. Die Gründung der Union (1608), welche die Reichsstadt schützte, ohne dass diese offiziell beizutreten brauchte, stärkte die Hoheitsbestrebungen der Stadt bis zum Kaisertum von Matthias (1612-1619), dem Klesl die Feder führte: Matthias strich entschieden seine Oberhoheit über die Stadt heraus, v.a. durch eine trickreiche Implantation des Kapuzinerordens 1614. Maximilian von Bayern und der Bischof versuchten dagegen, die Ächtung der Reichsstadt durch Reichsachtprozesse zu erreichen, etwa um Eingriffe der Stadt im Schottenkloster (1615/1616) oder wegen Störungen der Prozession von 1618. Neben dem Modell, die Stadt zu ächten und zu mediatisieren, stellte der Regensburger Bischof das Konzept vor, den Stadtrat unter die Kuratel eines Reichsvogts zu stellen, den ein benachbarter katholischer Fürst hätte bestimmen sollen.

Dies zeigt, dass die Spannungen vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs durch die kompromisslose Verdrängungsdynamik des Territorialhoheitsprinzips ab 1582 unüberbrückbar geworden waren. Weil die böhmische Rebellion und die Wahl des Winterkönigs die reichsstädtischen Interessen bediente, im Eventualfall der neugläubigen Kurmehrheit den reichsstädtischen Hoheitsanspruch zu bekräftigen, verschärften sich die Konflikte in Regensburg weiter: der Stadtmagistrat spielte sogar mit dem Gedanken, den Katholizismus – wenn überhaupt – nur mehr nach dem Stand von 1552 zu dulden. Die Stadt unterstützte die böhmische Rebellion daraufhin unter vorgehaltener Hand und stand mit der Union in enger Tuchfühlung, ohne ihr beizutreten.

Die Reichsstadt verweigerte ferner die Einnahme bayerischer Kreistruppen, weil sie deren Indiennahme als bischöfliche Polizei durch Dompropst Wartenberg (ab 1619), den Vetter Maximilians, und ab Anfang 1620 die Mediatisierung durch Bayern fürchtete. Der katholische Sieg am über die böhmisch-pfälzischen Aktionisten und die Auflösung der Union begruben die reichsstädtischen Hoffnungen.

Stattdessen führte die Kurübertragung an Herzog Maximilian I. auf dem Regensburger Deputationstag von 1623 dazu, dass die kaiserlich protegierten Orden ihre Restitutionsbegehren stellten, für Regensburg die Dominikaner, St. Emmeram und die Karmeliten.

Im sog. dänischen Krieg wurde die Restitutionsfrage auf der Legislatur-Ebene zum brisantesten Thema, wobei die katholischen Kurfürsten, besonders Maximilian, darauf drängten, die katholischen Reichsstädtegravamina im Restitutionsedikt zu entscheiden, alle Reichsstädte zu rekatholisieren oder sie mindestens unter die Kuratel eines Reichsvogts zu stellen. Der Kaiser bremste diesen Vorstoß aus, worauf Maximilian in starrer Opposition seine Auffassung durchsetzte und das ehemals paritätische St. Katharinenhospital rekatholisieren ließ. Maximilians Versuche, die Restitution der Dominikanerkirche durchzusetzen scheiterten, dagegen setzte sich hier die kaiserlich-sächsische Ausgleichspolitik durch, Restitutionsfragen auf dem Weg von Vergleichsverhandlungen auszuräumen. Ferner ließ der Kaiser am Reichshofrat eine Restitutionsklage gegen Regensburg zu, die er vor dem Kontext der politischen Wellen im Zuge der unerwarteten Kriegsfortschritte nach dem schwedischen Kriegseintritt 1630/31 entgegen den bayerischen und bischöflichen Erwartungen ausbremste.

In der Phase des schwedischen Kriegs (1630-1635) dominierten bayerische Absichten, die Stadt zu besetzen und als Kriegskostenrekompens einzubehalten. Die Stadt sträubte sich so lange, bis ein Heeresteil der Schweden unter Horn bis nach Bad Abbach gekommen war und die unmittelbare Kriegsgefahr die Einnahme einer ligistisch-kaiserlichen Garnison erforderte. Die Kaiserlichen setzten die politisch heikle habsburgische Protektion, die das Kreisrecht präjudizierte, gegenüber der Reichsstadt zu zaghaft um und ließen der übertrieben harten bayerischen Belagerungspolitik freie Hand.

Auch deshalb forderten besonders die dem Heilbronner Bund beigetretenen Reichsstädte neben dem Einsatz der schwedischen Krone für die reichsstädtische Stadthoheit die Befreiung Regensburgs vom kaiserlich-ligistischen Joch (Januar 1633). Währenddessen, lavierend, hielt der Regensburger Magistrat aber weiter Kontakt zum Lager der Kaiserlichen, welche die Reichsstädte vom Heilbronner Bund lösen wollten. Letztem gelang die Einnahme Regensburgs (15. November 1633) und zwar dank Wallensteins bewusstem Zögern, die Reichsstadt Regensburg ernsthaft zu verteidigen. Mit dem Fall von Regensburg war der Einfluss der Habsburger auf die Reichsstädte gebrochen, worauf der Kaiser seine intransigente Ablehnung einer reichsstädtischen Stadthoheit lockerte und sich im Prager Frieden eines Ausgleichsfriedens halber bereit fand, ein auf das Normaljahr 1627 beschränktes reichsstädtisches Reformationsrecht für die Städte anzuerkennen. Dagegen hatte die in der Debatte um das Schicksal Regensburgs politisierte Position von Kurbayern, Kurmainz und Kurköln 1634 keine Erfolgsaussicht, mit dem Heilbronner Bund unierte Reichsstädte als Kriegsrekompensmasse auf dem Weg von Reichsachtverfahren zu mediatisieren.

Trotzdem ließ Kurbayern bei seinen Ansprüchen auf Regensburg nicht locker, zumal im Zuge der Rückeroberung Regensburgs beim Akkord Verfahrensfehler erlaubten, ein Protestverfahren über den Prager Frieden (1635) hinaus zu führen, das die Kriegskosten und Kriegsschädenrekompensfrage bis zu einem Ausgleichsvertrag zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach (1638) kanalisierte. Trotzdem beharrte Maximilian auf seinen Ansprüchen auf Regensburg und bedrückte die Stadt nach 1635 bis 1649 durch Handelsblockaden, Konfiskationen und den eigenmächtigen Ausschluss der Stadt vom Reichskreis und dem Prager Frieden. Die kaiserliche Garnison stellte zwar die militärische Protektion der Stadt sicher, durfte jedoch auf Weisung des Geheimen Rats nicht gegen die kurbayerische Bedrückungspolitik vorgehen. Andererseits blockierten die Kaiserlichen die

Ansprüche des Magistrats auf die Hoheit im Burgfrieden und nutzten die Protektion auch konfessionspolitisch zur Implantation der teresianischen Karmeliten (1640/41). Politisch verfestigte sich die Tendenz der politischen Aufwertung der Städte, die ab 1641 an der Reichsdeputation beteiligt wurden und auf den Westfälischen Friedensverhandlungen mit Unterstützung der Krone Schweden die Bestätigung einer reichsstädtischen Reichsstandschaft im IPO erreichten. Gegen die permanenten Attacken Kurbayerns setzte erst die Exekutionskommission, die aus dem Bischof von Freising und dem Markgrafen von Ansbach-Bayreuth bestand, die Friedensbestimmungen um. Die Konfessionsverhältnisse im Spital wurden auf den Stand von 1624 restituiert, der Salzhandel folgte wieder dem bayerisch-salzburgisch-regensburgischen Vergleich von 1615, die Regensburger Hafendrechte (Lendrechte) wurden bestätigt ebenso die aus den neuen Rechten folgende reichsstädtische Maut- und Steuerhoheit. Ferner erhielt die Stadt Sitz und Stimme (votum decisivum) auf dem Reichstag. Die bayerischen Pläne, Regensburg 1646/47 einzunehmen, unterstrichen die existentielle Bedeutung der habsburgischen Protektion für die Stadt, die trotz den städtischen Edikten von 1652 zu regelmäßigen Beschränkungen der reichsstädtischen Hoheitsansprüche führte, so dass sich der Charakter Regensburgs als einer habsburgisch-kontrollierten Reichsstadt schon vor der Perpetuierung des Reichstags (1663-1806) ergab.

## **D) ANHANG**

### **I. QUELLENVERZEICHNIS**

#### **1. ARCHIVALISCHE QUELLEN**

##### **A) HAUS-, HOF UND STAATSARCHIV WIEN (HHStAW)**

Reichskanzlei, Kleinere Reichsstände: Regensburg Nr. 417 (1522-1699)

Reichskanzlei, Reichstagsakten 74a

RHR-Antiqua Kt. 693, 694, 697, 700, 702;

AB I: RHR-Prot. 16. Jh., Bd.-Nrn. 46, 48b, 49a, 50, 51, 52a, 52b, 53, 58, 59, 60a,

61, 63, 64, 65, 68, 69, 70b, 71, 73, 75\*, 76, 77, 78, 80a, 80b, 81, 83.

AB I: RHR-Prot. 17. Jh., Bd.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16,

17/1, 17/2, 17/3, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 43,  
45, 46, 49a, 49b, 50, 53, 55, 57, 58, 60, 64, 66, 68, 69a, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79,  
82, 84, 88, 90, 93, 95, 97, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110,  
111, 112a u. 112b, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125,  
126, 128, 130, 132, 133, 135, 138, 140, 143, 147, 149a, 151, 153, 154.

**B) BAYERISCHES HAUPTSTAATSARCHIV MÜNCHEN (BHSTAM)**

KBÄA, Nr. 2497 u. 2515

RRLit. 345, 480, 586 u. 618

**C) BISCHÖFLICHES DIÖZESANARCHIV REGENSBURG (BZA)**

Domkapitel – Sitzungsprotokolle, Nr. 9234

Generalien, Nr. 215

**D) STADTARCHIV REGENSBURG (SAR)**

Annales Ratisbonenses (Raselius-Donauer Tradition), Tomus II

Chroniken, Raselius-Tradition (IAe20)

Historica II, Akt 5

Historica II, Manuskript zur Geschichte Niedermünsters (Nachlass von Johann Baptist Mayer)

Historica II, Tagebuch des Superintendenten Solomon Lenz

Militaria, Kriegsakten III

Militaria, Kriegsakten VI

**E) ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR REGENSBURG UND OBERPFALZ (HV)**

MS. R13, Chronik der Neupfarrkirche

R254a, Leichenpredigten

## 2. GEDRUCKTE QUELLEN

Carl Maria Freiherr von ARETIN, Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts, Urkunden zum dritten und vierten Abschnitt, Passau 1890.

Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Neue Folge: Die Politik Maximilians von Bayern und seiner Verbündeten 1618-1651, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.

Zweiter Teil:

Bd. 3: Januar 1626-Dezember 1627, bearb. von Walter GOETZ, Leipzig 1907.

Bd. 4: Januar 1628-Juni 1629, bearb. von Walter GOETZ, Leipzig 1942.

Bd. 5: Juli 1629-Dezember 1630, bearb. von Dieter ALBRECHT, München / Wien 1964.

Bd. 8: Januar 1633-Mai 1634, bearb. von Kathrin BIERTHER, München / Wien 1982.

Bd. 9: Juni 1634-Mai 1635, bearb. von Kathrin BIERTHER, München / Wien 1986.

Bd. 10: Der Prager Frieden 1635, bearb. von Kathrin BIERTHER, 4 Teilbände, München / Wien 1997.

Der Stadt Regenspurg Nothwendige GEGENINFORMATION und Bericht / entgegengesetzt

Der jenigen Schrift / welche bey diesem wärenden ReichsConvent im Namen der Churf: Durchl: in Bayrn / denen Chur: Fürstl: und anderer ReichsStände Gesandten / sub titulo, Notwendige Information, in welcheer die / von Camerer und Rath der Stadt Regenspurg / bey dem Churf: Collegio zu Nürnberg / übergebene Schrift widerlegt wird / zC. in offenem Druck praesentiren lassen. In welcher Regensbpurgischer Gegen-Information, der Stadt Besägnuß Ihrer uhralten Wassermaut / und mit was für

beschwerlichen Umständen Sie derselben de facto entsetzt werden will / waarhaftig deducirt wird. Gedruckt im Jahr 1641.

Hermann HALLWICH, Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins 1630-1634, 4 Bde., Wien 1912.

Hermann HALLWICH, Wallenstein's Ende. Ungedruckte Briefe und Akten, 2 Bde., Leipzig 1879.

I. F. KAYSER (Hg.), Sammlung derer wohledlen hoch- und wohlweisen Herren Stadt

Kammerer und Rath der Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg an ihre untergebene Burgersschaft von Zeit zu Zeit im Druck erlassenen Decreten, welche sowohl mit nützlichen Marginalien als auch einem vollständigen Register versehen, Regensburg 1754.

Johann Georg von LORI, Sammlung des baierischen Keisrechtes, o.O. 1764.

Albrecht P. LUTTENBERGER (Hg.), Katholische Reform und Konfessionalisierung (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17) Darmstadt 2006.

Willibald MATHÄSER, Maurus Friesenegger. Tagebuch aus dem 30jährigen Krieg. Nach einer Handschrift im Kloster Andechs mit Vorwort und Register, München 1974.

Jan PETERS (Hg.), Ein Söldnerleben im Dreißigjährigen Krieg. Eine Quelle zur Sozialgeschichte (=Selbstzeugnisse der Neuzeit, Quellen und Darstellungen zur Sozial- und Erfahrungsgeschichte) Berlin 1993.

Konrad REPGEN (Hg.), *Acta Pacis Westphalicae*, Serie III Abt. A, Protokolle Bd. VI: Günter

BUCHSTAB (Bearb.), *Die Beratungen der Städtekurie Osnabrück (1645-1649)* Münster 1981.

Peter WOLF (Hg.), *Andreas Raselius. Regensburg. Ein Stadtrundgang im Jahre 1599,*

Regensburg 1999.

## II. LITERATUR

Dieter ALBRECHT, Die auswärtige Politik Maximilians von Bayern (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 6) Göttingen 1962.

Dieter ALBRECHT, Bayern und die Gegenreformation, in: GR II/1, S. 13-23.

Dieter ALBRECHT, Die Kriegs- und Friedensziele der deutschen Reichsstände, in: Konrad REPGEN (Hg.), Krieg und Politik 1618-1648, München 1988, S. 241- 273.

Dieter ALBRECHT, Das konfessionelle Zeitalter. Zweiter Teil: Die Herzöge Wilhelm V. und Maximilian I., in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, begründet von Max SPINDLER, zweiter Band: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München <sup>2</sup>1988, S. 393-457.

Dieter Albrecht, Die kirchlich-religiöse Entwicklung. Zweiter Teil: 1500-1745, in:

Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, begründet von

Max SPINDLER, zweiter Band: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom

Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München

<sup>2</sup>1988, S. 702-735.

Dieter ALBRECHT, Der Regensburger Kurfürstentag 1630 und die Entlassung Wallensteins, in: Dieter ALBRECHT (Hg.), Regensburg – Stadt der Reichstage. Vom Mittelalter zur Neuzeit (=Schriftenreihe der Universität Regensburg 21) Regensburg <sup>2</sup>1994, S. 88-108.

Dieter ALBRECHT, Maximilian I. von Bayern 1573-1651, München 1998.

Karl ALT, Reformation und Gegenreformation in der freien Reichsstadt Kaufbeuren

(=Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 15) München 1932.

Konrad AMMAN, Konfessionalisierung und Sozialdisziplinierung in Kurmainz unter den Reichserzkanzlern und Erzbischöfen von Mainz in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Peter Claus HARTMANN (Hg.), Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich. Am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert (=Geschichtliche Landeskunde 47) Stuttgart 1998, S. 207-221.

Hans AMMERICH, Eberhard von Dienheim (um 1540-1610), in: Erwin GATZ (Hg.), Die

Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448-1648. Ein biographisches

Lexikon, Berlin 1996, S. 124-126.

Jakob ANDREÄ, Abfertigung des Ungegründeten Gegenberichts der zu Regensburg

Anno 1587. geurlaubten Prediger. Sampt eines Erb.Cammerer und Rathes daselbsten / angehenckten Bericht / und Christlich Bedencken der Juristen Facultet zu Tübingen / Vom Wucher. Allen frommen Christen / besonders den / durch des Papsts verdampfte Lehr vom Wucher / verwirrten Gewissen / nützlich zu lesen, Tübingen 1589.

Tobias APPL, Wolfgang II. von Hausen (1600-1613). Ein Regensburger Reformbischof am Beginn des 17. Jahrhunderts (=Sonderdruck aus BGBR 36) 2002, S. 137-271.

Tobias APPL, Der Ausbau geistlicher Zentren als Kernstück der Kirchenpolitik Herzog

Wilhelms V. (1579-1597/98) Regensburg 2009 (OPUS.)

Rainer BABEL, Zwischen Habsburg und Bourbon. Außenpolitik und Stellung Herzog Karls IV. von Lothringen und Bar vom Regierungsantritt bis zum Exil (1624- 1634) (=Francia / Beihefte 18) Sigmaringen 1989.

Günter BARUDIO, Gustav Adolf, der Große. Eine politische Biographie, Frankfurt a. M. 1982.

Christian BARZ, Köln im Dreißigjährigen Krieg (=Militärhistorische Untersuchungen 6) Frankfurt a. M. 2005.

Barbara BAUER, Das Regensburger Kolloquium 1601, in: GR II/1 S. 90-99.

Karl BAUER, Regensburg. Kunst-, Kultur- und Alltagsgeschichte, Regensburg<sup>5</sup>1997.

Wolfgang BAUMANN, Das Friedensfest des Rates der Stadt 1649, in: Karl MÖSENER (Hg.), Feste in Regensburg. Von der Reformation bis in die Gegenwart, Regensburg 1986, S. 191-193.

Hans-Jürgen BECKER, Umbruch in Mitteleuropa. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, in: Peter SCHMID / Klemens UNGER (Hg.), 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter. Begleitband zur Ausstellung im historischen Museum Regensburg 29. Mai bis 24. August 2003, Regensburg 2003, S. 17-34.

Hans-Jürgen BECKER, Die Städtekurie am Immerwährenden Reichstag zu Regensburg als Rechtsform, in: Andreas Otto WEBER (Hg.), Städtische Normen – genormte Städte (=Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 34) Ostfildern 2009, S. 145-161.

Kathrin BIERTHER, Bayerische Absichten auf die Reichsstadt Regensburg und der Regensburger Akkord vom Juli 1634, in: Winfried BECKER / Werner CHROBAK (Hg.), Staat, Kultur, Politik. Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, Kallmünz 1992, S. 107-118.

Kathrin BIERTHER, Der Regensburger Reichstag von 1640/41 (=Regensburger historische Forschungen 1) Kallmünz 1971.

Robert BIRELEY, Maximilian von Bayern, Adam Contzen SJ und die Gegenreformation in Deutschland 1624-1635 (=Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 13) Göttingen 1975.

Franz BOSBACH, Köln, Erzstift und Freie Reichsstadt, in: Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1600, Bd. III: Der Nordwesten (=Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51) Münster 1991, S. 58-84.

Diethelm BÖTTCHER, Propaganda und öffentliche Meinung im protestantischen Deutschland 1628-1636, in: Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), Der Dreißigjährige Krieg, Darmstadt 1977, S. 325-367.

Ernst BRINKMANN, Die Reichsstadt Mühlhausen und der Dreißigjährige Krieg in den Jahren 1616-1630. Ein Beitrag zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Halle a.d. Saale 1912.

Norbert BRIESKORN, Francisco Suárez und die Lehre vom Tyrannenmord, in: Michael

SIEVERNICH u. Günter SWITEK (Hg.), Ignatianisch. Eigenart und Methode der Gesellschaft Jesu, Freiburg 1990, S. 323-339.

Thomas BROCKMANN, Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und

Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg (=Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte NF 25) Paderborn 2011.

Andreas BRUNNER, Schau-Plaz Bayerischer Helden. Das ist Ausführlicher Entwurff aller Bayerischen Herzoge / Von Zeut an Biß auf jezige Zeit in Teutscher Helden-Sprach beschrieben, Öttingen 1681, hg. von Hans Robert ADELMANN, Donauwörth [ohne Jahr].

Günter BUCHSTAB, Reichsstädte, Städtekurie und Westfälischer Friedenskongreß. Zusammenhänge von Sozialstruktur, Rechtsstatus und Wirtschaftskraft (=Schriftenreihe zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 7) Münster 1976.

Carl Jakob BURCKHARDT, Richelieu, 3 Bde., München 1940-1966.

Johannes BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg (Ed. Suhrkamp NF Bd. 542) Frankfurt a. M. 1992.

Carl von CLAUSEWITZ, Vom Kriege, hg. von Werner HAHLWEG, Bonn <sup>19</sup>1991.

Paul DANDORFER, Die Autoritäten in den Vorlesungsverzeichnissen der Philosophischen Fakultät der Universität Altdorf (1624-1808/09) Teil I, Erlangen-Nürnberg 1974.

Hans DELBRÜCK, Geschichte der Kriegskunst. Teil II. Die Neuzeit. Nachdruck der Neuauflage, Berlin 2000.

Fritz DICKMANN, Der Westfälische Frieden, Münster 1959.

Fritz DICKMANN, Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen, in: Heinrich LUTZ (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit (=Wege der Forschung 246) Darmstadt 1977, 203-251.

Artur DIRMEIER, Das St. Katharinenspital zu Regensburg von der Stauferzeit bis zum Westfälischen Frieden. Eine Wohlfahrtseinrichtung im Spannungsfeld zwischen Reichsstadt, Hochstift und Herzogtum, Regensburg 1988.

Artur DIRMEIER, Der Burgfrieden der Reichsstadt Regensburg (Lehrausstellung am BayHStA 1990). ([WWW.spital.de/archiv/reihen/web\\_bugfrieden.pdf](http://WWW.spital.de/archiv/reihen/web_bugfrieden.pdf))

Robert DOLLINGER, Das Evangelium in Regensburg. Eine evangelische Kirchengeschichte, Regensburg 1959.

Robert DOLLINGER, Calvinisten im lutherischen Regensburg 1610 und 1611, in: ZbKG 24 (1955) S. 35-47.

Robert DOLLINGER, Die Regensburger Kirche und die Pfalzgrafschaft Neuburg in deren evangelischen Zeit, in: ZBKG (30) 1961, S. 184-206

Stephan DONAUBAUER, Nürnberg um die Mitte des dreissigjährigen Krieges (vom Oktober 1631 bis Mitte Juni 1632) Nürnberg 1893.

Bernhard DUHR, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert, Freiburg i.Br. 1907.

Bernhard DUHR, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 2 Bde. Freiburg i.Br. 1913.

Richard van DÜLMEN, Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: DERS. / Norbert SCHINDLER (Hg.), Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16. - 20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1984, S. 203-245.

Werner EBERMEIER, Landshut im Dreißigjährigen Krieg. Das Schicksal der Stadt und ihrer Bewohner im historischen Zusammenhang, Landshut 2001.

Volker EBERSBACH, Christian der Umtriebige. Christian I. von Anhalt-Bernburg und der Beginn des Dreißigjährigen Krieges, in: Johannes LASCHINGER (Hg.), Der Winterkönig. Königlicher Glanz in Amberg. Vortragsreihe des Stadtarchivs Amberg zur Landesausstellung 2003 (=Beiträge zur Geschichte und Kultur 1) Amberg 2004, S. 132-146.

Franz ENGELHARD, Der Einfluss des römischen Rechts auf die Rechtsquellen der Reichsstadt Regensburg 1495-1803, München 1951.

Peter ENGERISSER, Von Kronach nach Nördlingen. Der Dreißigjährige Krieg in Franken, Schwaben und der Oberpfalz 1631-1635, Weißenstadt 2004.

Peter ENGERISSER, Eine bislang unbekannte Ansicht der Belagerung Regensburgs im Jahr 1643, in: VHVO 248 (2008) S. 55-83.

Peter ENGERISSER / Pavel HRNČIŘÍK, Nördlingen 1634. Die Schlacht bei Nördlingen – Wendepunkt des Dreißigjährigen Krieges, Weißenstadt 2009

Ulrich FAUST OSB, Die Benediktiner, in: Friedhelm JÜRGENMEIER / Regina Elisabeth SCHWERTDFEGGER (Hg.), Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500-1700 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 65) Bd. I, Münster 2005, S. 11-46.

Simon FEDERHOFER, Albert von Toerring, Fürstbischof von Regensburg (1613-1649), in: BGBR 3 (1969) S. 7-122.

Simon FEDERHOFER, Bischof und Dom in der Schwedenzeit des Dreißigjährigen Krieges, in: BGBR 10 (1976) S. 189-200.

Simon FEDERHOFER, Das Gymnasium Poeticum im Zeitalter des Barock und der Aufklärung im Spiegel der Semesterberichte von 1597-1612, in: Albertus-Magnus Gymnasium Regensburg. Festschrift zum Schuljubiläum 1988, Regensburg 1988, S. 207-220.

Werner FEES-BUCHECKER, Rat und politische Führungsschicht der Reichsstadt Regensburg (1485-1650) (=Studien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Regensburgs in der frühen Neuzeit) München 1998.

Georg FERCHL, Bayerische Behörden und Beamte 1550-1804 (=Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 53) 2 Bde. München 1908 u. 1912.

Otto FRIEDRICH, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar in Regensburg. Vom 4./14. November 1633 bis 16./26. Juli 1634, Regensburg 1914.

Michael FRISCH, Das Restitutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung (=Ius Ecclesiasticum 44) Tübingen 1993.

Karl-Heinz FROHNWEILER, Die Friedenspolitik Landgraf Georgs II. von Hessen-Darmstadt in den Jahren 1630-1635, in: Archiv für hessische Geschichte NF 21 (1964) S. 1-185.

Norbert FUCHS, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437- 1802), in: VHVO 101 (1960/61) S. 5-108.

Thomas FUCHS, Die Konsolidierung in der Reichsstadt bis 1577, in: Museen der Stadt Regensburg (Hg.), 1542-1992. 450 Jahre Evangelische Kirche in Regensburg, Regensburg 1992.

Walter FÜRNRÖHR, Das Patriziat der Freien Reichsstadt Regensburg zur Zeit des Immerwährenden Reichstages, in: VHVO 93 (1952) S. 153-308.

Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1448-1646. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.

Hubert GLASER, *nadie sin fructo*. Die bayerischen Herzöge und die Jesuiten im 16.

Jahrhundert, in: Reinhold BAUMSTARK (Hg.), *Rom in Bayern. Kunst und Spiritualität der ersten Jesuiten*, München 1997, S. 55-82.

Wilhelm GEGENFURTNER, *Jesuiten in der Oberpfalz. Ihr Wirken und ihr Beitrag zur Rekatholisierung in den oberpfälzischen Landen 1621-1650*, in: BGBR 11 (1977) S. 116-133.

Wilhelm GEGENFURTNER, *Die Niederlassungen der Jesuiten im Bistum Regensburg*, in: BGBR 12 (1978) S. 397-403.

Axel GOTTHARD, „*Politice seint wir bäbstisch*.“ Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: ZHF 20 (1993), S. 275-319.

Karl Johannes GRAUER, *Paris Londron. Erzbischof von Salzburg. Ein Staatsmann des Friedens*, Salzburg 1953.

Susanne GREINER / Martha GISI (Hg.), *Ludolf von Sachsen, Das Leben Jesu Christi* (=Christliche Meister 47) Freiburg 1994.

Carl GREMMEL / Carl August FINWEG, *Geschichte des Herzogtums Neuburg*, Neuburg a.D., 1871.

Gunter E. GRIMM (Hg.), Georg Greflinger. Der Deutschen Dreyßig-Jähriger Krieg

(1657). Kommentiert und mit einem Nachwort von Peter Michael EHRLE  
(=LITERATUR - KABINETT Deutsche Literatur in Reprints Bd. 2) München  
1983.

Max GRÜNBAUM, Über die Publicistik des Dreißigjährigen Krieges von 1626-1629  
(=Hallesche Abhandlungen zur Neueren Geschichte 10) Halle 1880.

Oswald von GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und  
Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559-1806 (=Veröffentlichungen der  
Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 33) Wien 1942.

Axel GOTTHARD, Die Vorgeschichte des Dreißigjährigen Kriegs. Ursachen, Anlässe  
und Zuspitzungen, in: Peter C. HARTMANN / Florian SCHULLER (HG.), Der  
Dreißigjährige Krieg. Facetten einer folgenreichen Epoche, Regensburg 2010, S.  
23-46.

Siegfried GRILLMEYER, Habsburgs Diener in Post und Politik. Das "Haus" Thurn und Taxis  
zwischen 1745-1867 (=Veröffentlichung des Instituts für europäische Geschichte  
Mainz. Abteilung Universalgeschichte Bd. 194, Hist. Beiträge zur Elitenforschung 4)  
Mainz 2005.

Christian Gottlieb GUMPELZHAIMER, Regensburg's Geschichte, Sagen und  
Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, in einem  
Abriß aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern, und Urkundensammlungen,  
Bd. III: Vom Jahre 1618 bis 1790, Regensburg 1838.

Heinrich GÜNTER, Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwürttembergs, Stuttgart 1901.

Klaus HABERMANN, Martin Opitz: Trost Gedichte In Widerwertigkeit Dessz Krieges, in: Manfred KLUGE / Rudolf RADLER, Hauptwerke der deutschen Literatur, München 1974, S. 94f.

Guido HABLE, Geschichte Regensburgs. Eine Übersicht nach Sachgebieten (=Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 1) Regensburg 1970.

Wolfgang R. HAHN, Die Reichsstadt Regensburg und die Union 1608-1610, in: Magistro ad LX, 1982, S. 459-489.

Wolfgang R. HAHN, Ratisbona Politica. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Regensburg im 17. Jahrhundert bis zum Beginn des Immerwährenden Reichstages, Teil I, in: VHVO 125 (1985) S. 7-160; Teil II, in: VHVO 126 (1986) S. 7-98.

Wolfgang R. HAHN, Eine Stadt und fünf Reichsstände. Beispiele Regensburger Politik hauptsächlich im 17. Jahrhundert, in: Peter SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg Bd.1, Regensburg 2000, S. 213-234.

Joseph HANAUER, Die bayerischen Kurfürsten Maximilian I. und Ferdinand Maria und die katholische Restauration in der Oberpfalz (=BGBR, Beiband 6) Regensburg 1993.

Peter Claus HARTMANN, Der Bayerische Reichskreis. 1500 bis 1803 – Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (=Schriften zur Verfassungsgeschichte 52) Berlin 1997.

Peter Claus HARTMANN., Regensburg und der bayerische Reichskreis, in: Konrad ACKERMANN / Alois SCHMID u.a. (Hg.), Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag (=Schriftenreihe zur Bayerischen Landesgeschichte 140) Bd. I, S. 235-247.

Karl HAUSBERGER, Die Bischöfe seit dem Jahrhundert der Glaubensspaltung, in: P. SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. II, Regensburg 2000, S 710-715.

Karl HAUSBERGER, Philipp Wilhelm, Herzog von Bayern (1576-1598), in: GATZ (Hg.), Bischöfe, S. 534f.

Karl HAUSBERGER, Das Bistum Regensburg. Seine Geschichte, Regensburg 2004.

Martin HECKEL, Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfrieden in der Deutung der Gegenreformation, in: ZRG Kan. Abt. 45 (1959) S. 141-248.

Johann HEILMANN, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben. Bd. II: Von 1506 bis 1651 – Kriegsgeschichte und Kriegswesen von 1598-1651, München 1868.

Stefan HELML, Die Oberpfalz im 30jährigen Krieg – der Deutschland und Europa in seinen Bann zog, Amberg 1990.

Reinhard HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat unter Herzog und Kurfürst Maximilian I. von Bayern. (1598-1651) (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 72) München 1981.

Reinhard HEYDENREUTER, Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2003.

Lothar HÖBELT, Ferdinand III. Friedenskaiser wider Willen, Graz 2008.

Carl A. HOFFMANN, Die Reichsstädte und der Augsburger Religionsfrieden, in: Heinz SCHILLING / Heribert SMOLINISKI, Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedenschlusses, Augsburg 21. bis 25. September 2005 (=Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 150) Münster 2007, S. 297-320.

Ernst HÖNINGS, Jesuiten in Aachen – Eine synchronoptische Übersicht, in: Rita MIELKE / Ludwig BERTSCH (Hg.), Glaube und Gerechtigkeit. 400 Jahre Jesuiten in Aachen, Aachen 2001, S. 16-31.

Simon HÖPFL, Die Belagerungen Regensburgs in den Jahren 1633 und 1634 durch Bernhard von Weimar und durch die Kaiserlichen und Ligisten, Amberg 1910.

Max HOPFNER, Streifzug durch die Geschichte der Pfarrei St. Mang zu Stadtamhof, in: Heimatverein „Statt am Hoff“ e. V. und Museen der Stadt Regensburg (Hg.), Stadtamhof - Vom Mittelalter zur Neuzeit, Regensburg 2001, S. 35-38.

Max HOPFNER, Bruderschaften bei St. Mang zu Stadtamhof, in: Heimatverein „Statt am Hoff“ e. V. und Museen der Stadt Regensburg (Hg.), Stadtamhof – Vom Mittelalter zur Neuzeit, Regensburg 2001, S. 39-41.

Heinrich HUBER, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Regensburg, in: VHVO 79 (1929) S. 99-113.

Friedrich von HURTER, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinand's II.. Nebst des apostolischen Nuntius Carl Carafa Bericht über Ferdinands Lebensweise, Familie, Hof, Räte und Politik, Wien 1860.

Michael KAISER, Politik und Kriegführung. Maximilian von Bayern, Tilly und die Katholische Liga im Dreißigjährigen Krieg (=Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neuren Geschichte e.V. 28) Münster 1999.

Christoph KAMPMANN, Reichsrebellion und kaiserliche Acht. Politische Strafjustiz im Dreißigjährigen Krieg und das Verfahren gegen Wallenstein 1634 (=Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neuren Geschichte e.V. 21) Münster 1992.

Hermann KELLENBENZ, Regensburger Fernhandelsbeziehungen in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: VHVO 106 (1966) S. 243-253.

Peter KELLER / Johannes NEUHARDT u.A. (Hg.), Erzbischof Paris Londron (1619- 1653). Staatsmann zwischen Krieg und Frieden, Salzburg 2003.

- Albrecht Christoph KAYSER, Leben des Herren Johann Jakob Wolff von und zu Todtenwart, Regensburg 1789.
- Gerd KLEINHEYER, Zur Rechtsgestalt von Akkusationsprozeß und peinlicher Frage im frühen 17. Jahrhundert. Ein Regensburger Anklageprozeß vor dem Reichshofrat (=Wissenschaftliche Abhandlungen der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 45) Opladen 1971.
- Christian Heinrich KLEINSTÄUBER, Geschichte der Studienanstalten in Regensburg 1538-1880. 3 Teile (1538-1811), in: VHVO 35 (1880) S. 1-152, VHVO 36 (1882) S. 1-142 (Gymnasium Poeticum) u. VHVO 37 (1883) S. 75-160 (Jesuiten-Gymnasium St. Paul).
- Onno KLOPP, Tilly im dreißigjährigen Kriege, 4 Bde. Paderborn 1891-1894.
- Josef KLOSE, Das Gymnasium und Lyzeum St. Paul zu Regensburg, in: Albertus-Magnus Gymnasium Regensburg. Festschrift zum Schuljubiläum 1988, Regensburg 1988, S. 221-243.
- Tilman KOOPS, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen die weltliche Obrigkeit in der lutherischen Theologie des 16. und 17. Jahrhunderts, Kiel 1968.
- Erika KOSSOL, Die Reichspolitik des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, Göttingen 1976.
- Dietrich KRATSCH, Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden 16. Jahrhundert (=Jus Ecclesiasticum 39) Tübingen 1990.
- Johannes KRETZSCHMAR, Der Heilbronner Bund 1632 – 1635, 3 Bde., Lübeck 1922.
- Andreas KRAUS, Beiträge zur Geschichte des Dominikanerklosters St. Blasius in Regensburg 1229-1809, in: VHVO 106 (1966) S. 141-174.
- Andreas KRAUS, Maximilian I. Bayerns großer Kurfürst, Graz 1990.

Eberhard KRAUß / Manfred ENZER (BEARB.), Exulanten in der Reichsstadt Regensburg.  
Eine familiengeschichtliche Untersuchung (=Quellen und Forschungen zur  
fränkischen Familiengeschichte 20) Nürnberg 2008.

Silke KRÖGER, Armenfürsorge und Wohlfahrtspflege im frühneuzeitlichen  
Regensburg (=Studien zur Geschichte des Spitäler-, Wohlfahrts- und  
Gesundheitswesens 7) Regensburg 2006.

Walter KRÜSSMANN, Ernst von Mansfeld (1580-1620). Grafensohn, Söldnerführer,  
Kriegsunternehmer gegen Habsburg im Dreißigjährigen Krieg (=Historische  
Forschungen 94) Berlin 2010.

Hanns KUHN, Die Schweden vor Ingolstadt (28. April - 4. Mai 1632), in: Sammelblatt  
des historischen Vereins Ingolstadt 50 (1931) S. 81-142.

Hanns KUHN, Obrist Graf von Fahrensbach. Ein Abenteurerschicksal aus dem  
30jährigen Krieg, in: Sammelblatt des historischen Vereins Ingolstadt 50 (1931)  
S. 37-68.

Eugen KUSCH, Nürnberg. Lebensbild einer Stadt, Nürnberg 1950.

Peter LANDAU, Die Dreieinigkeitskirche in Regensburg – Toleranz und Parität in der  
Geschichte der Stadt, in: Museen und Archiv der Stadt Regensburg (Hg.), Studien  
und Quellen zur Geschichte Regensburgs, Bd. 3, Regensburg 1985, S. 23-33.

Maximilian LANZINNER, Das konfessionelle Zeitalter 1555-1648, in: Alfred  
HAVERKAMP / Wolfgang REINHARD u.A. (Hg.), Handbuch der deutschen  
Geschichte. Zehnte, völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. X, Stuttgart 2001, S. 3-  
203.

Maximilian LANZINNER, 25. Februar 1623: Der Regensburger Deputationstag Bayern  
wird Kurfürstentum, in: Alois SCHMID / Katharina WEIGAND (Hg.), Bayern –  
nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, München 2007, S. 248-262.

- Thomas LAU, Die Reichsstädte und der Reichshofrat, in: Wolfgang SELLERT (Hg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (=Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34) Wien 1999, S. 129-153.
- Josef LEEB (Bearb.), Der Reichstag zu Augsburg 1582. 2 Bde. (=Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556-1662) München 2007.
- Maria LEHMEIER, Regensburg im Dreissigjährigen Krieg: Auswirkungen auf die Stadt und auf ihr Verhältnis zu Bayern und zum Reich, Regensburg 1997.
- Theodor LIEGEL, Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte, München 1950.
- Christine LINDNER, Die Krönung Ferdinands III. zum Römischen König, in: Karl MÖSENER (Hg.), Feste in Regensburg. Von der Reformation bis in die Gegenwart, Regensburg 1986, S. 179-184.
- Ludwig LINDNER, Das bürgerliche Recht der Reichsstadt Regensburg, Regensburg 1908.
- Elmar LÖBL, Der Grundverkehr der Reichsstadt Regensburg und sein Recht, Diss. masch. München 1952.
- Ulrike LUDWIG, Philippismus und orthodoxes Luthertum an der Universität Wittenberg. Die Rolle von Jakob Andreä im lutherischen Konfessionalisierungsprozess Kursachsens (1576-1580) (=Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 153) Münster 2009.
- Albrecht P. LUTTENBERGER, Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg, das europäische Mächtesystem und die politische Ordnung des Reichs, in: Martin DALLMEIER (Hg.), Reichsstadt und Immerwährender Reichstag (1663-1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg (=Thurn und Taxis-Studien 20) Kallmünz 2001, S. 11-23.
- Paul MAI, Bruderschaften und Benefizien am Regensburger Dom, in: BGBR 10 (1976) S. 399-418.

Franz MAIER, Die bayerische Unterpfalz im Dreissigjährigen Krieg. Besetzung, Verwaltung und Rekatholisierung der rechtsrheinischen Pfalz durch Bayern 1621 bis 1649 (=Europäische Hochschulschriften 428) Frankfurt am Main / Bern / New York / Paris 1990.

Klaus MANGER, Teutschherziger Kulturpatriotismus in der Fruchtbringenden Gesellschaft, in: DERS., Die Fruchtbringer – eine Teutschherzige Gesellschaft (=Jenaer germanistische Forschungen 10) Heidelberg 2001, S. 79-104.

Sebastian MANKE, Der Kampf zwischen der Reichsstadt Regensburg und der Regensburger Geistlichkeit um die klerikalen Standesvorrechte im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit – unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Steuerfreiheit, Regensburg 2001.

Golo MANN, Wallenstein, 3 Bde. (Taschenbuchausgabe) Frankfurt a. M. 1974.

Werner MAYER, Die Portraits der Ratsherren, Konsulenten und Beisitzer in den Stamm- und Wappenbüchern der Regensburger Ämter aus dem 17. und 18. Jahrhundert, Regensburg 1987.

Johannes MÜLLER, Der Konflikt Kaiser Rudolfs II. mit den deutschen Reichsstädten, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 14 (1895) S. 257-293.

Markus NADLER, Ein Fürstentum in Geld aufgewogen – Das Territorium von Pfalz-Neuburg, in: Suzanne BÄUMLER / Eva Maria BROCKHOFF / Michael HENKER (Hg.), Von Kaisers Gnaden. 500 Jahre Pfalz-Neuburg (=Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 50/2005) Regensburg 2005, S. 126-135.

Jürgen NEMITZ, Bürgerrecht und Konfession. Zur Interpretation des Westfälischen Friedens in der Reichsstadt Regensburg im 18. Jahrhundert, in: ZBLG 55 (1992) S. 511-542.

Jürgen NEMITZ, Die direkten Steuern der Stadt Regensburg. Abgaben und Stadtverfassung vom 17. bis zum frühen 19. Jahrhundert (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 125) München 2000.

Eva ORTLIEB, Frankfurt vor dem Reichshofrat, in: Anja AMEND / Anette BAUMANN u.A. (Hg.), Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im Römisch-Deutschen Reich (=Bibliothek altes Reich 3) München 2008, S. 57-75.

Franz ORTNER, Paris Reichsgraf von Londron (1586-1653), in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 282-284.

Antje OSCHMANN, Der Nürnberger Exekutionstag 1649-1650. Das Ende des Dreißigjährigen Kriegs in Deutschland (=Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 17) Münster 1991.

Georg OTTL, Die Rechte des bayerischen Herzogs am Alten Kornmarkt, Diss. iur. masch. München 1952.

Helmut-Eberhard PAULUS, Die Befestigung der Reichsstadt Regensburg und ihr Wandel bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, in: VHVO 139 (1999) S. 47-66.

Joseph PEKAŘ, Wallenstein. 1630-1634 – Tragödie einer Verschwörung, 2 Bde. Berlin 1937.

Maria PFEFFER, Flugschriften zum Dreißigjährigen Krieg. Aus der Häberlin-Sammlung der Thurn und Taxisschen Hofbibliothek (=Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft 53) Frankfurt am Main u.a. 1993.

Christian PLÄTZER, Das Kreuz, das Recht und die Steuer. Eine Studie zum Verlauf der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Bischof und Rat von Regensburg im 16. Jahrhundert, in: BGBR 33 (1999) S. 43-98.

Volker PRESS, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (=Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 3) Wetzlar 1987.

Volker PRESS, Matthias (1612-1619), in: Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S.112-123.

Volker PRESS, Rudolf II. (1576-1612), in: Anton SCHINDLING / Walter ZIEGLER (Hg.), Die Kaiser der Neuzeit 1519-1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, München 1990, S. 99-111.

Volker PRESS, Stadt und territoriale Konfessionsbildung, in: Volker PRESS (Hg.), Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze (=Historische Forschungen 59), Berlin 1997, S. 379-434.

Nicole PRIESCHING, Die Karmeliten, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER und Regina Elisabeth SCHWERDTFEGGER, Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500-1700, Bd. II (=Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 66) Münster 2006, S. 89-109.

Matthias PUHLE (Hg.), „...ganz verheeret!“ Magdeburg und der Dreißigjährige Krieg (=Beiträge zur Stadtgeschichte und Katalog zur Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Magdeburg im Kunstmuseum Kloster Unser Lieben Frauen 2. Oktober 1998 bis 31. Januar 1999) Halle 1998.

Karl RAHNER / Adolf HAAS (Hg.), Ignatius von Loyola. Geistliche Übungen. Übertragung und Erklärung von Adolf Haas mit einem Vorwort von Karl Rahner, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1967 [Nachdruck von 1975], S. 35.

Klaus RAPPERT, Die Regensburger Testamentsordnung von 1541 und das Recht der Testamentserrichtung in der Freien Reichsstadt, Regensburg 1997.

Adolf RANK, Sulzbach im Zeichen der Gegenreformation. (1627-1641) Verlauf und Fazit einer beschwerlichen Jesuitenmission (=Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 17) Sulzbach-Rosenberg 2003.

R. REICHENBERGER, Zur Administration der Regensburger Kirche unter Herzog Wilhelm V., in: RQ 14 (1900) S. 356-376.

Hermann REIDEL, Die Residenzen der kaiserlichen Prinzipalkommissare am immerwährenden Reichstag, in: Martin DALLMEIER (Hg.), Reichsstadt und Immerwährender Reichstag (1663-1806). 250 Jahre Haus Thurn und Taxis in Regensburg (=Thurn und Taxis-Studien 20) Kallmünz 2001, S. 165-174.

- Ludwig REINDL, Die Verteidigung der Oberpfalz unter Kurfürst Maximilian I. vom Fall Magdeburgs bis zum Tod Tillys bei Rain am Lech, Mai 1631 - April 1632, in: VHVO 77 (1927) S. 53-86.
- Konrad REPGEN, Die römische Kurie und der westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert, 2 Bde., Tübingen 1962/1965.
- Konrad REPGEN, Diskussionsbericht, in: Konrad REPGEN (Hg.); Krieg und Politik. Europäische Probleme und Perspektiven (=Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 8) München 1988, S. 317-359.
- Rudolf REUTER, Der Kampf um die Reichsstandschaft der Städte auf dem Augsburger Reichstag 1582 (=Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 3) Augsburg 1916.
- Anja RIECK, Frankfurt am Main und Mainz unter schwedischer Besatzung im Dreißigjährigen Krieg. Überlegungen zur Frage nach der Hauptstadt der Schweden im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, in: Peter Claus HARTMANN / Ludolf PELIZAEUS (Hg.), Forschungen zu Kurmainz und dem Reichserzkanzler (=Mainzer Studien zur Neueren Geschichte 17), Frankfurt a. M. 2005, S. 119-130.
- Anja RIECK, Frankfurt am Main unter schwedischer Besatzung 1631 – 1636. Reichsstadt – Repräsentationsort – Bündnisfestung, Frankfurt a. M. 2005.
- Sigmund von RIEZLER, Geschichte Baierns V. 1597-1651, Gotha 1903 (Neudruck 1964).
- Moritz RITTER, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555-1648) Bd. II u. III, Stuttgart 1908.
- Bernd ROECK, Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 37) 2 Bde., Göttingen 1989.
- Bernd ROECK, Das Augsburger Konfessionsproblem als Herausforderung und seine Lösung, in: Johannes BURKHART u Stephanie HABERER (Hg.), Das Friedensfest. Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur (=Colloquia Augustana 13) Berlin 2000, S. 61-71.

Johann SCHACHTL, Glaubensweisen und Lebensformen. Die Konfessionalisierungen im ostbayerischen Raum im 16. Und frühen 17. Jahrhundert, aufgezeigt am Beispiel der Reichsgrafschaft Ortenburg und ihrer bayerischen Lehensgebiete (=Salzburger Theologische Studien 35) Innsbruck u.Wien 2009.

Karl SCHELLHASS, Der Dominikaner Felician Ninguarda und die Gegenreformation in Süddeutschland und Österreich 1560-1583, Bd. II. Felician Ninguarda als Nuntius 1578-1580 (=Bibliothek des Preussischen Historischen Instituts in Rom XVIII) Rom 1939.

Bettina SCHERBAUM, Bayern und der Papst. Politik und Kirche im Spiegel der Nuntiaturreportagen (1500-1600) (=Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 9) St. Ottilien 2002.

Heinz SCHILLING, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648, Berlin <sup>4</sup>1998.

Heinz SCHILLING, Die Stadt in der frühen Neuzeit (=Enzyklopädie deutscher Geschichte 24) München <sup>2</sup>2004.

Anton SCHINDLING, Humanistische Hochschule und Freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Strassburg 1538-1621 (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 77) Wiesbaden 1977.

Günter SCHLICHTING, Die Annahme der Konkordienformel in Regensburg. Eine Reichsstadt ringt um ihr Bekenntnis, in: VHVO 117 (1977) S. 69-103.

Alois SCHMID, Geschichtsschreibung am Hofe Kurfürst Maximilians I. von Bayern, in: GR I, S. 330-340.

A. SCHMID, Das Gymnasium poeticum zu Regensburg im Zeitalter des Humanismus, in: Albertus-Magnus Gymnasium Regensburg. Festschrift zum Schuljubiläum 1988, Regensburg 1988, S. 25-57.

Alois SCHMID, Regensburg und Bayern. Vom Aufstieg zur Reichsstadt bis zur Wiedereingliederung nach Bayern 1810, in: Konrad ACKERMANN u.a. (Hg.), Gustl Lang, Leben für die Heimat, Weiden 1989.

Alois SCHMID, Absolutistischer Territorialstaat und Reichsstadt. Die Beziehungen des Kurfürstentums Bayern zu Regensburg, in: Fritz WIEDEMANN (Hg.), Bilder aus der Heimat. Szenen und Begebenheiten aus der Geschichte Ostbayerns, Regensburg 1989, S. 141-158.

Alois SCHMID, Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof (=Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 60) München 1995.

Diethard SCHMID, Stadthof, Regensburg, Bayern und das Reich an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Stadthof. 500 Jahre Geschichte, Regensburg 1996, S. 12-21.

Georg SCHMIDT, Die Anfänge der Fruchtbringenden Gesellschaft als politisch motivierte Sammlungsbewegung und höfische Akademie, in: Klaus MANGER (Hg.), Die Fruchtbringende Gesellschaft – eine Teutschhertzige Gesellschaft (=Jenaer Germanistische Studien 10) Heidelberg 2001, S. 5-37.

Peter SCHMID, Herzog Albrecht IV. von Oberbayern und Regensburg. Vom Augsburger Schiedsspruch am 25. Mai 1492 zum Straubinger Vertrag am 23. August 1496, in: Pankraz FRIED / Walter ZIEGLER (Hg.), Festschrift für Andreas Kraus (= Münchner Historische Studien 10) Kallmünz 1982, S. 143-160.

Peter SCHMID, Die Reichsstadt Regensburg, in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. Dritter Band, Dritter Teilband: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München <sup>3</sup>1995, S. 303-326.

Peter SCHMID, Civitas regia: Die Königsstadt Regensburg, in: Peter SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg Bd.1, Regensburg 2000, S. 102-147.

Peter SCHMID, Ratispona metropolis Baioariae: Die bayerischen Herzöge und Regensburg, in: Peter SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg Bd.1, Regensburg 2000, S. 51-101.

- Peter SCHMID, Regensburg im Umbruch. Verfassungsentwicklung von der Reichsstadt zur bayerischen Stadt, in: DERS. / Klemens UNGER (Hg.), 1803. Wende in Europas Mitte. Vom feudalen zum bürgerlichen Zeitalter. Begleitband zur Ausstellung im historischen Museum Regensburg 29. Mai bis 24. August 2003, Regensburg 2003, S. 81-101.
- Werner Wilhelm SCHNABEL, Österreichische Exulanten in oberdeutschen Reichsstädten. Zur Migration von Führungsschichten im 17. Jahrhundert (=Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 101) München 1992.
- Bernd Christian SCHNEIDER, Ius Reformandi. Die Entwicklung eines Staatskirchenrechts von seinen Anfängen bis zum Ende des Alten Reichs (=Jus Ecclesiasticum 68) Tübingen 2001.
- Alfred SCHÖNBERGER, Die Rechtsstellung des Reichsstiftes Niedermünster zu Papst und Reich, Bischof, Land und Reichsstadt Regensburg, Diss. iur. masch., Würzburg 1954.
- Roland SCHÖNFELD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Regensburg im achtzehnten Jahrhundert, in: VHVO 100 (1959) S. 5-148.
- Heinrich SCHÖPPL, Der kaiserliche Feldmarschall-Leutnant Wolf Rudolf von Ossa in Regensburg, in: VHVO 60 (1908) S. 213-224.
- Hermann SCHÖPPLER, Über die in Regensburg zur Zeit der Truppenbesetzung während des 30jährigen Krieges von den Behörden ausgeübte amtliche Kontrolle, in: Die Oberpfalz 2 (1908) S. 192-194.
- Hermann SCHÖPPLER, Aus Regensburgs schweren Tagen während des 30jährigen Krieges, in: Die Oberpfalz 5 (1911) S. 85-86.
- Gerhard SCHORMANN, Der Dreißigjährige Krieg (=Kleine Vandenhoeck-Reihe 1506) Göttingen<sup>2</sup>1993.
- Eckart SCHREMMER, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel, München 1970.

- Karl SCHREMS, Der „modus catachizandi“ der katholischen Kirchenkatechese in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert, in: VHVO 106 (1966) S. 219-241.
- Winfried SCHULZE, Die Münchner Konferenz als Auftakt zur Gegenreformation, in: Alois SCHMID / Katharina WEIGAND (Hg.), Bayern. Nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, München 2007, S. 227-247.
- Emil SEHLING (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIII, Teil Bayern III: Altbayern. Herzogtum Pfalz-Neuburg. - Kurfürstentum Pfalz (Landesteil Oberpfalz). - Reichsstadt Regensburg. - Grafschaft Ortenburg. - Herrschaft Rothenberg. - Herrschaft Wolfstein, Tübingen 1966.
- Wolfgang SEIBRICH, Philipp Christoph von Sötern (1567-1652), in: Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648-1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 468-471.
- Ernst-Albert SEILS, Die Staatslehre des Jesuiten Adam Contzen, Beichtvater Kurfürst Maximilian I. von Bayern (=Historische Studien 205) Lübeck 1968.
- Hermann Josef SIEBEN, Option für den Papst. Die Jesuiten auf dem Konzil von Trient, Dritte Sitzungsperiode 1562/1563, in: Michael SIEVERNICH u. Günter SWITEK (Hg.), Ignatianisch. Eigenart und Methode der Gesellschaft Jesu, Freiburg 1990, S. 235-253.
- Rupert SIGL, Wallensteins Rache an Bayern. Der Schwedenschreck. Veit Höfers Kriegstagebuch, Grafenau 1984.
- Barbara STADLER, Pappenheim und die Zeit des Dreissigjährigen Krieges, Winterthur 1991.
- Josef STABER, Die Eroberung der Oberpfalz im Jahre 1621. Nach dem Tagebuch des Johann Christoph Preysing, in: VHVO 104 (1964) S. 164-221
- Edmund STAUFFER, Der Bischofshof in Regensburg. Die historische Residenz der Regensburger Bischöfe, Regensburg <sup>2</sup>1997.

- Wolfgang Hans STEIN, Protection Royale. Eine Untersuchung zu den Protektionsverhältnissen im Elsaß zur Zeit Richelieus (1622-1643) (=Schriftenreihe zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 9) Münster 1978.
- Ivo STRIEDINGER, Der Kampf um Regensburg (1486-1492), in VHVO 44 (1890/91) S. 1-88, S. 95-205.
- Heike STRÖLE-BÜHLER, Das Restitutionsedikt von 1629 im Spannungsfeld zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und dem Westfälischen Frieden 1648 (=Theorie und Forschung 159, Rechtswissenschaften 5, Rechtsgeschichte 1) Regensburg 1992.
- Joseph STURM, Johann Christoph von Preysing. Ein Kulturbild aus dem Anfang des 30jährigen Krieges, München 1923.
- Jürgen SYDOW, Die Konfessionen in Regensburg zwischen Reformation und Westfälischem Frieden, in: ZBLG 23 (1960) S. 473-491.
- Sven TODE, Städte im Dreißigjährigen Krieg 1618-1648. Eine Einführung und Überblick, in: DERS. / Martin KNAUER (Hg.), Der Krieg vor den Toren. Hamburg im Dreißigjährigen Krieg 1618-1648 (=Beiträge zur Geschichte Hamburgs 60), Hamburg 2000, S. 47-73.
- Eugen TRAPP, Das Evangelische Regensburg, in: Peter SCHMID (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, Bd. 2, Regensburg 2000, S. 845-862.
- Theodor TUPETZ, Der Streit um die Geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629) Prag 1882.
- Sabine ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (=Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte 214) Mainz 2006.
- Klaus UNTERBURGER, Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt (=Münchner Kirchenhistorische Studien 11) Stuttgart 2006.

Helmut URBAN, Das Restitutionsedikt. Versuch einer Interpretation, Berlin 1968.

Illuminatus WAGNER, Die Einnahme von Sallern und Zeitlarn im Jahre 1621, in: Die Oberpfalz 7 (1913) S. 144-145.

Paul WARMBRUNN, Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648 (=Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte 111) Wiesbaden 1983.

Leo WEBER, Veit Adam von Gepeckh, Fürstbischof von Freising 1618-1651 (Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 3 / 4) München 1972.

Cicely V. WEDGWOOD, Der Dreißigjährige Krieg, München 1967 [in einem Nachdruck von 1971].

Hans-Martin WEISS, Geschichte und Bedeutung der Neupfarrkirche / Regensburg, in: BGBR 39 (2005) S. 303-310.

Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: GR II/1 S. 48-76.

Dieter WÖLFEL, Salomon Lenz (1584-1647). Ein Beitrag zur Geschichte des orthodoxen Luthertums im Dreißigjährigen Krieg (=Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 65) Gunzenhausen 1991.

Herbert W. WURSTER, Die Regensburger Geschichtsschreibung im 17. Jahrhundert. Historiographie im Übergang vom Humanismus zum Barock, in: VHVO 119 / 120 (1979/1980) S. 7-77 / S. 69-210.

Michael ZENG, Des Reiches freie Stadt? Die Politik des Rates der freien Reichsstadt Mühlhausen in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges, in: Benigna von KRUSENSTEIN / Hans MEDICK (Hg.), Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 148), Göttingen 1999.

Walter ZIEGLER (Hg.), Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 3 Teil 2, München 1992.

Walter ZIEGLER, Das Reichsstift St. Emmeram zwischen Regensburg, Bayern und dem Reich, in: St. Emmeram in Regensburg. Geschichte – Kunst – Denkmalpflege (Thurn und Taxis- Studien 18), Kallmünz 1992, S. 251-256.

Walter ZIEGLER, Die Rekatholisierung der Oberpfalz, in: GR I, S. 436-447.

Hans ZUGSCHWERT, Die Auswirkung der Reformation und des 30jährigen Kriegs auf die Regensburg-Bayerischen Wirtschaftsbeziehungen, in: Die Oberpfalz 26 (1932), S. 175-179.

### III. ABKÜRZUNGEN

AK	Datierung nach alter Kalenderordnung
ARF	Augsburger Religionsfriede
BA	Briefe und Akten
bearb.	bearbeitet
BZA	Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg
BGBR	Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg
BHStAM	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
CA	Confessio Augustana (1530)
CAV	Confessio Augustana Variata (1540)
CON	contra
GR	Huber GLASER (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Katalog der Ausstellung in der Residenz in München 12. Juni- 5. Oktober 1980 (=Wittelsbach und Bayern) 2 Bde., München / Zürich 1980.
Hg.	Herausgeber
HV	Archiv des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz
HHStAW	Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien
HZ	Historische Zeitschrift
i.W.	im Wesentlichen
IPO	Instrumentum Pacis Westfalicae (Osnabrück)
KBÄA	Kurbayern Äußeres Archiv
MS.	Manuskript
NDB	Neue deutsche Biographie, hg. v. d. Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
NF	Neue Folge
NK	Datierung nach neuer Kalenderordnung (Gregorianischer Kalender)
OSB	Benediktiner
P.	Pater
Prot.	Protokoll
RHR	Reichshofrat
RRLit.	Reichsstadt Literalien
Rthl.	Reichstaler
SAR	Stadtarchiv Regensburg
Sic!	Fehler im zitierten Quelltext
SJ	Societas Jesu

- VHVO Verhandlungen des Historischen Vereins für Regensburg und Oberpfalz
- WINTERKÖNIG Peter WOLF / Michael HENKER (Hg.), Der Winterkönig. Friedrich V. Der letzte Kurfürst aus der oberen Pfalz. Amberg – Heidelberg – Prag – Den Haag (=Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 46/03) Regensburg 2003.
- ZBLG Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
- ZHF Zeitschrift für Historische Forschung
- ZRG, Kann. Abt. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

# **LEBENS LAUF**

## **I. KINDHEIT IN ESSEN BACH**

Am 13. Dezember 1980 wurde ich, Max Neubauer, in Regensburg als einziger Sohn von Christine Neubauer (geborene Hertl) und Dr. Edmund Neubauer geboren. Eine berufliche Veränderung meines Vaters führte (1982) zum Umzug nach Essenbach (bei Landshut / Niederbayern).

## **II. SCHULZEIT IN MARKTREDWITZ**

Die Ernennung meines Vaters zum Leiter des Otto-Hahn-Gymnasiums Marktredwitz (1987) führte zum Umzug nach Marktredwitz (Landkreis Oberfranken), wo ich Schulzeit (Grundschule I: 1987-1991; Otto-Hahn-Gymnasium: 1991-2000) und das Zivildienstjahr (2001/2002) verbrachte.

## **III. ZIVILDienstZEIT (1. AUGUST 2000 BIS 30. JUNI 2001)**

Nach Beendigung der Schulzeit leistete ich Zivildienst bei der Caritas-Sozialstation Marktredwitz. Mein Beschäftigungsfeld umfasste die Betreuung älterer, hilfsbedürftiger bzw. erkrankter Menschen (Alzheimer, Demenz etc.), leichte Pflegetätigkeiten sowie individuelle Schwerbehindertenbetreuung.

## **IV. STUDIENZEIT IN REGENSBURG (OKTOBER 2001 BIS JUNI 2008)**

Ab Oktober 2001 studierte ich die Fächer Geschichte und Germanistik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg. Bald begeisterte mich die Neuere Geschichte und strebte eine Promotion an und fand mit Prof. Dr. Peter Schmid einen Doktorvater; darauf legte ich die erste Staatsexamensprüfung (letzter Prüfungstag 19. Juni 2008) ab und begann mit der Doktorarbeit über eine verfassungsrechtliche Thema zum Dreißigjährigen Krieg.

## **V. ZEIT IM JESUITENNOVIZIAT (18. SEPTEMBER 2011 BIS 28. NOVEMBER 2012)**

Zwei Tage nachdem ich meine Doktorarbeit abgegeben hatte, trat ich in den Jesuitenorden ein, um meine Berufung zum Ordenspriester zu klären. Vom Oktober 2011 bis September 2012 arbeitete ich ca. sieben Monate mit bei der Betreuung von Obdachlosen, dann bei Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Zum Pflegepraktikum ging es in die BG-Unfallklinik Ludwigshafen. Am 28. November 2012 habe ich – in Dankbarkeit gegenüber dem Orden für die Klärung der Berufsfrage – das Jesuitennoviziat verlassen, um als Christ in der Welt eine Familie zu gründen.

## **VI. AKTUELLE BESCHÄFTIGUNG**

Nach Ablauf eines Forschungsstipendiums zu einem Thema zum Dreißigjährigen Krieg und Lektorentätigkeiten arbeite ich seit April 2014 in einer Berliner Grundschule.

## **VII. PUBLIKATIONEN**

- Die Aufstandsbewegung in der südlichen Oberpfalz und im Bayerischen Wald 1705/06, in: VHVO 145 (2005) S. 161-197.
- Kurfürst Maximilian I. von Bayern, die Habsburger und die Reichsstadt Regensburg im Ringen um ihre Hoheit (1594/98-1648) (im Druck).